

Bundeskanzleramt

Geschäftszeichen

13A

Referat

68000

Aktenzeichen

Eu 024

Land

Karteizeichen

6

Nebenakte

Band-Nr.

2

Folgeband-Nr.

von

07/2012

bis

BETREFF

NA 6:

**Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft
(Dritter Korb)**

Alle Referatsbezeichnung/
altes Karteizeichen

Klein, Oliver

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
Gesendet: Donnerstag, 5. Juli 2012 08:50
An: Jagst, Christel; Klein, Oliver
Cc: Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de; Roland.Witzel@bkm.bmi.bund.de
Betreff: WG: BKM StN an BMJ zu RefE Leistungsschutzrecht für Presseverlage >
Anlagen: 120705 BKM StN an BMJ zu RefE.pdf



120705 BKM StN an
BMJ zu RefE,...

Liebe Frau Jagst, lieber Herr Klein,

anliegend leite ich auch Ihnen unsere Stellungnahme zu. Wir harren nun zunächst der Reaktion von BMJ. Da die zügige Kabinetttbefassung an unserem Petikum nicht scheitern soll, habe ich von der Versendung an den „großen Verteiler“, also die anderen betroffenen Ressorts und BRH und Normenkontrollrat, zunächst abgesehen. Wir wollen zunächst ausloten, welche Möglichkeiten BMJ hier noch sieht. Aus kulturpolitischer Sicht ist die Verwertungsgesellschaftspflicht sowohl mit Blick auf die Urheber, kleine Verlage als auch Nutzer sehr sinnvoll.

Mit besten Grüßen
Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur) Der
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin
Telefon: 03018 - 681 44275
Fax: 03018 - 681 5 44275
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

Von: Schulz-Hombach (BKM), Stephanie, Dr.
Gesendet: Donnerstag, 5. Juli 2012 08:46
An: BMJ Pakuscher, Irene
Cc: Berggreen-Merkel (BKM), Ingeborg, Dr.; Ernstschneider (BKM), Thomas; Witzel (BKM), Roland, Dr.
Betreff: 120705 BKM StN an BMJ zu RefE

K 11 - 330 080/652

Liebe Frau Pakuscher,

anliegend übermittele ich unsere BKM-Stellungnahme zum Referentenentwurf, der das Leistungsschutzrecht für Presseverlage betrifft. Ich bin zuversichtlich, dass wir kurzfristig zu einer Einigung gelangen können, so dass der Gesetzentwurf am 18. Juli im Kabinett behandelt werden kann.

Mit besten Grüßen
Stephanie Schulz-Hombach

<<120705 BKM StN an BMJ zu RefE.pdf>>

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur) Der
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin
Telefon: 03018 - 681 44275
Fax: 03018 - 681 5 44275
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de



POSTANSCHRIFT Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
Köthener Straße 2, 10963 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat III B 3
Frau MinR'n Dr. Irene Pakuscher
11015 Berlin

ausschließlich per E-Mail:
pakuscher-ir@bmj.bund.de

HAUSANSCHRIFT Erster Dienstsitz
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
TEL +49 (0)30 18 681-44218
FAX +49 (0)30 18 681-5-44218
BEARBEITET VON Thomas Ernstschnieder, Dr. Roland Witzel

E-MAIL thomas.ernstschnieder@
bkm.bund.de
INTERNET www.kulturstaatsminister.de

DATUM 5. Juli 2012
AZ K 11-330 080/652

BETREFF **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Einführung eines
Leistungsschutzrechtes für Presseverleger**
HIER **Abstimmung des Referentenentwurfs im Ressortkreis**
BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Juni 2012, Az. III B 3 – 3600/20-34 139/2011

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,

vielen Dank für die Zuleitung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger, den BKM ausdrücklich begrüßt. BKM stimmt dem Entwurf im Grundsatz und mit der Maßgabe zu, dass die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechtes der Presseverleger und des Beteiligungsanspruchs der Urheber durch eine Verwertungsgesellschaft verbindlich vorgeschrieben wird.

1. Verwertungsgesellschaftspflicht

Entgegen der Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 4. März 2012, wonach Einzug und Verteilung der Entgelte über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen sollen, ist im Referentenentwurf keine Verwertungsgesellschaftspflicht vorgesehen. Die Geltendmachung des Leistungsschutzrechtes der Presseverleger und der finanziellen Beteiligung der Urheber bleibt damit dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Dies benachteiligt kleine Verlagshäuser mit geringer wirtschaftlicher Verhandlungsmacht. Damit wird die Möglichkeit vergeben, die Position der kleinen Verlage und damit die publizistische Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus könnte die angemessene Beteiligung der Urheber an der Vergütung für das Leistungsschutzrecht im Wege einer Verwertungsgesellschaft deutlich besser sichergestellt werden. Schließ-



SEITE 2 VON 2 lich würde eine Verwertungsgesellschaftspflicht auch zu einer erheblichen Vereinfachung des Lizenzgeschäfts für die Nutzer führen, da diese einen zentralen Ansprechpartner für einen Rechteerwerb aus einer Hand zu angemessenen Bedingungen hätten.

BKM schlägt daher vor, in § 87f UrhG-E („Presseverleger“) folgenden Absatz 3 aufzunehmen: „Das Recht nach Absatz 1 kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“ In § 87h UrhG-E („Beteiligungsanspruch des Urhebers“) sollte folgender Satz 2 aufgenommen werden: „Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Schulz-Hombach

Änderungsvariante für eine Eingrenzung
des Anwendungsbereichs von § 87f UrhG-E

§ 87f

Presseverleger

- (1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu Zwecken einer systematischen gewerblichen Informations- oder Nachrichtenvermarktung öffentlich zugänglich zu machen. [Satz 2 unverändert].
- (2) [unverändert].



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Herrn
Ministerialdirektor
Dr. Hubert Weis
Bundesministerium der Justiz

weis-hu@bmi.bund.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Christian Grugel
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
christian.grugel@bmelv.bund.de

Bundesministerium des Innern
Herrn Ministerialdirektor
Paul Fietz
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin
Paul.Fietz@bmi.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Kurt Bley
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Kurt.Bley@bmf.bund.de

Beauftragter der Bundesregierung für
Kultur und Medien
Herrn Ministerialdirigent
Michael Tietmann
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Michael.Tietmann@bkm.bmi.bund.de

Ministerialdirektor Jürgen Streeck
Leiter der Zentralabteilung

TEL +49 30 18615 7620
FAX +49 30 18615 7031
E-MAIL jürgen.streeck@bmwi.bund.de
INTERNET www.bmwi.de
AZ ZR - 15409/001#003
DATUM Berlin, 11. Juli 2012

BETREFF **Gesetzentwurf zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage**

BEZUG **Besprechung auf AL-Ebene am 12. Juli 2012**

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Sehr geehrter Herr Dr. Weis,

die für kommenden Donnerstag anberaumte Besprechung auf AL-Ebene möchte ich zum Anlass nehmen, um auf einen aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wichtigen Aspekt des Gesetzentwurfs zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger hinzuweisen:

Hier bestehen Bedenken, ob die in der Begründung ausgeführte Unterscheidung zwischen Links einerseits, die das Leistungsschutzrecht der Presseverlage nicht tangieren sollen, und Snippets andererseits, die nach der Rechtsprechung des BGH zu bestehenden Leistungsschutzrechten wohl bereits lizenzpflichtig wären, in der Praxis durchführbar ist. Denn in der Praxis wird beim Setzen eines Links unseres Wissens immer gleichzeitig auch ein Snippet erstellt. Dies betrifft nicht nur die Anzeigen der Suchmaschinen, die z.T. sogar noch längere Textausschnitte anfügen, um dem Suchenden einen Eindruck von der verlinkten Quelle zu vermitteln, sondern auch jedweden Link, der z.B. auf Internetseiten von Unternehmen gesetzt werden kann.

Daher könnten von dem geplanten Leistungsschutzrecht für Presseverlage entgegen erster Einschätzung und entgegen auch den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf Unternehmen flächendeckend betroffen sein. Es ist daher zu befürchten, dass auf die Unternehmen zusätzliche Lizenzzahlungen in nicht unbeträchtlicher Höhe zukommen. Auch ist zu erwarten, dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Verfolgung innovativer Geschäfts- und Kommunikationsmodelle – insbesondere auch beim Mittelstand – entstehen und der bürokratische Aufwand zur Gewährleistung eines rechtskonformen Verhaltens nicht unerheblich sein dürfte. Im Falle der heutzutage üblichen Unternehmenskommunikation auch über soziale Netzwerke führt dies zudem dazu, dass die Unternehmen als Inhaber der jeweiligen Seite für von Dritten gesetzte Links verantwortlich und daher lizenzpflichtig wären.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Einführung des Leistungsschutzrechts in erster Linie bezweckt werden sollte, die Presseverlage an den Gewinnen von Suchmaschinenanbietern und Nachrichtenaggregatoren zu beteiligen, die diese mit der bisher unentgeltlichen Nutzung der Verlagserzeugnisse erzielen, rege ich nachdrücklich an, nach einer Lösung zu suchen, die den unerwünschten Nebeneffekt der Auswirkungen auf weite Teile der Unternehmenskommunikation im Netz vermeidet.

Diese rechtlich und technisch diffizile Frage verdeutlicht m.E. auch, dass eine Verabschiedung als Regierungsentwurf nicht ohne Beteiligung der betroffenen Kreise, und insbesondere der Wirtschaft, erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Streeck

Puhle, Andrea

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 13:04
An: kreg; Puhle, Andrea
Cc: Jagst, Christel
Betreff: WG: Brief an Bundeskanzlerin Merkel wegen LSR/Kabinett
Anlagen: Letter Angela Merkel LSR.pdf

Vfg.

1. Vorgang wird übernommen zu 131 - 68000 Eu 24 NA 6
2. KReg, bitte umtragen
3. Frau Puhle, bitte ausdrucken

Gruß OK

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 12:03
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: Brief an Bundeskanzlerin Merkel wegen LSR/Kabinett

B.Ü. Gruß CJ

Von: Wolf, Bärbel **Im Auftrag von** kreg
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 11:51
An: Jagst, Christel; Schleithoff, Christian; Wetzell, Frank
Betreff: WG: Brief an Bundeskanzlerin Merkel wegen LSR/Kabinett

*Liebe Kollegen
ist Ihnen der anhängende Brief bekannt ??
Lieben Gruß
Bärbel Wolf
Zentrale Eingangsbearbeitung Kanzlerbüro-012
2585*

Von: von Ahlfen, Renate
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 11:39
An: kreg
Betreff: WG: Brief an Bundeskanzlerin Merkel wegen LSR/Kabinett

Von: Baumann, Beate
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 11:33

12.07.2012

An: von Ahlften, Renate

Betreff: WG: Brief an Bundeskanzlerin Merkel wegen LSR/Kabinett

Posteingang - LG bb

+49 341 21811693

NORBERT SCHMID

GESCHÄFTSFÜHRER
LEIPZIGER VERLAGS- UND DRUCKEREI-GESELLSCHAFT MBH & CO. KG

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Büro der Kanzlerin							
BKIn	Chet BK	1	2	3	4	5	6
Gdi-Nr.: 17982117		Anl.:					
29. Juni 2012							
<input type="checkbox"/> Z.K.				<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.			
<input type="checkbox"/> AE				<input type="checkbox"/> Termin			
<input type="checkbox"/> WV				<input checked="" type="checkbox"/> Kopie			
Postwegang AL 1				K. Bellmann			
03. JULI 2012				Leipzig, 28.06.2012			

Vorab per Fax: 030 184 00 18 50

Handwritten notes:
29. Juni 2012
H. Klein
4.7. 121

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

die LEIPZIGER VOLKSZEITUNG befindet sich, wie alle Presseverlage in Deutschland, in einer nachhaltigen und spannenden Umbruchsituation, für die zum Teil aber angemessene politische Rahmenbedingungen fehlen.

Wir erleben auf der einen Seite Auflagenverluste im Printbereich, auf der anderen Seite aber auch große publizistische Erfolge mit unseren Onlineangeboten. Schon kurzfristig wird es darauf ankommen, diese publizistischen Erfolge in wirtschaftlich zählbare Ergebnisse umzusetzen. Nur wenn dies gelingt, wird langfristig der im Wesentlichen von Zeitungen gesicherte Qualitätsjournalismus im regionalen Bereich eine Zukunft haben.

Im Internet aber erleben wir immer wieder, dass unsere Leistungen von anderen einfach kopiert und monetarisiert werden können, ohne dass wir hier eine geeignete juristische Handhabe hätten. Dass so die Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen massiv behindert wird, liegt auf der Hand. Hier ist gesetzgeberisches Handeln dringend notwendig.

Es ist daher gut und wichtig, dass die Bundesjustizministerin den Entwurf eines Leistungsschutzrechts für die Presse vorgelegt hat. Wir bitten Sie sehr darum, diesen Entwurf zu unterstützen, damit er zügig verabschiedet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Norbert Schmid
Norbert Schmid

Handwritten signature: H. Klein
H. Klein

131-68000-Eu-024(6)/2/2012
Hauptregistratur Bundeskanzleramt

Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende

2.) Chef des Bundeskanzleramtes
Herrn Bundesminister Ronald Pofalla
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Homburg

Büro Chef BK						
BK in	1	2	3	4	5	6
12/3013				Anl:		
03. Juli 2012						
<i>h. d. B. von</i>						
<input type="checkbox"/> z. K.	<i>Stille</i>			<input type="checkbox"/> Antw. Abt.		
<input checked="" type="checkbox"/> AE	<i>W. W. S. S.</i>			<input type="checkbox"/> Termin		
<input type="checkbox"/> WW				<input checked="" type="checkbox"/> Kopie <i>4V UP</i>		
<input type="checkbox"/> b. R.				<input type="checkbox"/>		

EINGEGANGEN
03. JULI 2012

--	--

R.3/071

1212

ZVNRW

29.06.2012

Posteingang AL 1
<i>04. JULI 2012</i>
<i>frun 213</i>

Sehr geehrter Herr Bundesminister, *lieber Ronald,*

für die von der Bundeskanzlerin immer wieder zugesagte Unterstützung in der Debatte über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger danke ich der Bundeskanzlerin im Namen der Zeitungsverleger in NRW ausdrücklich. Bei der CDU-MediaNight hatte die Bundeskanzlerin Merkel die Diskussion hierzu innerhalb der Union zur Sprache gebracht.

Der nun vom Bundesjustizministerium vorgelegte Entwurf berücksichtigt umfassend auch die kritischen Stimmen gegen ein Leistungsschutzrecht. Der Text beschränkt sich daher auf einen sehr kleinen Ausschnitt von Verletzungshandlungen (öffentliche Zugänglichmachung) und Verletzern (gewerbliche Nutzer).

Auch wenn der Entwurf also das für die Verlage kleinstmöglich denkbare Leistungsschutzrecht darstellt, ist er aus meiner Sicht ein erster wichtiger Schritt, der sehr zu begrüßen ist.

Keinesfalls sollte jetzt weitere Zeit verloren werden. Ihre Unterstützung dabei, den Entwurf so rasch wie möglich dem parlamentarischen Verfahren zuzuleiten, wäre für unser Haus wie auch für die gesamte Verlagsbranche von großer Bedeutung.

Gerne stehe ich Ihnen, falls Sie dies wünschen, auch kurzfristig für Nachfragen und ein Gespräch zu diesem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Nienhaus
Christian Nienhaus
Vorsitzender

von Ahlfen, Renate

Von: Baumann, Beate
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 11:33
An: von Ahlfen, Renate
Betreff: WG: Brief an Bundeskanzlerin Merkel wegen LSR/Kabinettt
Anlagen: Letter Angela Merkel LSR.pdf
 Posteingang - LG bb

Büro der Kanzlerin						
BK'in Chef BK	1	2	3	4	5	6
GdI-Nr.: <i>MR3/17</i>	Anl.:					
12. Juli 2012						
<input type="checkbox"/> z.K.				<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.		
<input type="checkbox"/> AE				<input type="checkbox"/> Termin		
<input type="checkbox"/> WV				<input type="checkbox"/> Kopie		
<input type="checkbox"/> b.R.				<input type="checkbox"/>		

Von: Axel Wallrabenstein [mailto:axel.wallrabenstein@mslgroup.com]
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 11:30
An: Baumann, Beate
Betreff: Brief an Bundeskanzlerin Merkel wegen LSR/Kabinettt

Liebe Beate,

wollte Dir noch kurz (wenn Du ihn nicht sowieso schon auf dem Tisch hast) das Schreiben von Google Vice-President Philipp Schindler an die Bundeskanzlerin zukommen lassen. Das Thema Leistungsschutzrecht scheint ja am 18.07. auf der Agenda des Kabinetts zu stehen. Ich kann vor "ACTA II" nur warnen - kenne aber natürlich auch die Nöte durch die Aufnahme in den Koalitionsvertrag. Die Argumente von Schindler sind eindeutig.

Besten Dank und Gruß

Axel



Axel Wallrabenstein
 Chairman

MSLGROUP Germany GmbH | Chausseestr. 8 | 10115 Berlin
 T: +49 30 820 82 - 545 | F: +49 30 820 82 - 590
 E: axel.wallrabenstein@mslgroup.com



Sitz der Gesellschaft: MSLGROUP Germany GmbH, Chausseestraße 8, 10115 Berlin
 Geschäftsführer: Dr. Wigan Salazar, Axel Wallrabenstein, Anders Kempe, Robert Johansson
 Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg · HRB 130744B

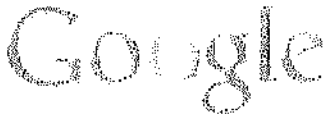
Disclaimer

The information in this email and any attachments may contain proprietary and confidential information that is intended for the addressee(s) only. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any disclosure, copying, distribution, retention or use of the contents of this information is prohibited. When addressed to our clients or vendors, any information contained in this e-mail or any attachments is subject to the terms and conditions in any governing contract. If you have received this e-mail in error, please immediately contact the sender and delete the e-mail.

12.07.2012

11883/17

Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA 94043



Main +1 650 253 0000
Fax +1 650 253 0001
www.google.com

Bundeskanzleramt
Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, MdB
11012 Berlin
Fax-Nr.: 0049-30-4000-2357

Posteingang AL 1
13. JULI 2012

WRB
1. IL direkt z. Lt.
2. AL 1 / IL WRB
Stellungs
Ort
Mountain View, 10. Juli 2012

Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin,

Liebe Frau Merkel,

h 13/7
h. 13.7.
131
1) Frank K...
2) kein WRB
13/7

sehr gerne möchte ich an unser vertrauensvolles Gespräch bei der CDU-Medianight im vergangenen Jahr anknüpfen und mich zu einem kritischen Thema persönlich an Sie wenden: dem geplanten Leistungsschutzrecht für Presseverlage.

Wir verfolgen dieses Vorhaben der Verlage seit 2009 mit großer Sorge und haben unsere Bedenken in Gesprächen mit Mitgliedern Ihrer Regierung und vielen anderen Akteuren immer wieder vorgebracht. Wie Sie wissen wird unsere Kritik von einer breiten Allianz aus BDI, Wirtschaft, Wissenschaft, Journalisten und Netzgemeinde geteilt. Entsprechend löste der jüngst vorgelegte Gesetzentwurf aus dem Justizministerium einen wahren "Proteststurm" aus, die stellvertretende Generalsekretärin der CSU Dorothee Bär, MdB warnte vergangene Woche vor einem "deutschen ACTA".

h. 13/7
13/7

Da insbesondere auch Google von einem Leistungsschutzrecht betroffen wäre, möchte ich Sie gerne auf folgende Argumente hinweisen:

- Im Internet hat sich im Laufe der Jahre eine erfolgreiche Symbiose zwischen Google und Presseverlagen entwickelt: die Verlage stellen ihre Inhalte freiwillig und (größtenteils) kostenfrei ins Netz, Google stellt die technische Infrastruktur bereit, die den Verlagen Leser und Werbeerlöse zuführt.
- Pro Monat leitet Google über "Snippets" in der Suche oder Google News vier Milliarden Klicks an Verlagsseiten weiter, das sind pro Minute (!) 100.000 Klicks, die die Verlage zur Monetarisierung ihrer Inhalte (Werbung, Paid-Content, Abo-Verkauf) nutzen können.
- Google sorgt mit seinem Dienst AdSense für Werbung auf Verlagsseiten und schüttete im Jahr 2011 über 7 Milliarden US-Dollar an seine Partner aus.
- Verlage, die mit ihren Texten oder "Snippets" nicht bei Google gelistet werden möchten, können sich jederzeit mit einem kurzen Textcode (robots.txt) auf der eigenen Homepage bei Google "abmelden".

Die deutschen Verlage möchten mit Hilfe eines neuen Leistungsschutzrechtes gegen solche Online-Dienste vorgehen, die "journalistische Inhalte kopieren und kommerziell nutzen". Gerade für dieses Ziel liefert aber ein vor allem auf Suchmaschinen begrenztes Leistungsschutzrecht keine neue Handhabe, das bestehende Urheberrecht reicht dazu völlig aus. Die eigentlich beabsichtigte Hilfe für Verlage zum Schutz vor "Piratenseiten" würde damit ad absurdum geführt.

Sollte das Leistungsschutzrecht wie derzeit geplant verabschiedet werden, wären wir in jedem Fall gezwungen, sämtliche Inhalte deutscher Presseverlage zunächst aus unseren Diensten zu entfernen, um nicht schadensersatzpflichtig zu werden. Dies beträfe insbesondere unsere Suche (Web Search) und den gerade in Deutschland sehr beliebten Dienst Google News. Danach müssten wir in Lizenzverhandlungen mit allen Verlagshäusern in jedem Einzelfall Kosten und Nutzen abwägen, um zu entscheiden, ob wir zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die betreffenden Artikel verlinken können.

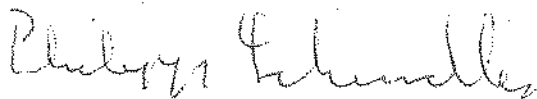
Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, das gerade von mir skizzierte Szenario wäre für alle Beteiligten mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das Internet ist eine Querschnittstechnologie unserer Wirtschaft, laut BITKOM sind schon heute 11% der deutschen Arbeitsplätze vom Internet abhängig. Und wie auch immer man versuchen mag, die praktische Wirkung des Leistungsschutzrechtes zu begrenzen: dieser systemfremde und weltweit beispiellose Eingriff in die Architektur des Internets würde dem Wirtschafts- und Innovationsstandort Deutschland insgesamt schweren Schaden zufügen.

So gut ich das Anliegen verstehe, Verlage in der digitalen Welt bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu schützen, so wenig kann ich erkennen, dass ein Leistungsschutzrecht diesem Ziel gerecht wird. Meines Erachtens liegt der Schlüssel in der Förderung innovativer Geschäftsmodelle der Verlage. Wir entwickeln hierfür - in enger Kooperation mit den Verlagen - schon seit längerem neue Formen und sagen auch für die Zukunft unsere Unterstützung zu. Daneben gibt es in der Stärkung der Rechte der Verlage in der Rechtsdurchsetzung auch eine alternative, juristische Lösung.

Ich möchte Sie eindringlich bitten, von dem geplanten Leistungsschutzrecht für Presseverlage Abstand zu nehmen.

Darüber hinaus stehe ich für Ihre Fragen zum Thema gerne zur Verfügung. Angesichts der großen Bedeutung bin ich auch jederzeit bereit, für Gespräche nach Berlin zu kommen.

Mit herzlichen Grüßen Ihr



Philipp Schindler
Vice President Global Business Operations



Impressum

[Home](#)[Alles über Google](#)[Kontaktinformationen](#)[Hilfe](#)[Offizielle Logos](#)[Logos zu besonderen Anlässen](#)[Google-Genehmigungen](#)[Impressum](#)

Impressum

Die Webseiten unter www.google.de und die auf diesen Seiten vorgehaltenen Services, einschließlich der Suchfunktion, werden Ihnen angeboten von:

Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA 94043
USA
Tel: +1 650 253 0000
Fax: +1 650 253 0001
E-Mail: support-de@google.com

Bitte verwenden Sie zur elektronischen Kontaktaufnahme mit der Google Inc. die in der [Google Hilfe](#) verfügbaren elektronischen Formulare. Aufgrund der großen Anzahl von Anfragen können nur Mitteilungen, die über dafür bereitstehende Kontaktformulare gesendet werden, zielgerichtet und schnell zum zuständigen Mitarbeiter gelangen.

Vorstand: Larry Page (Vorstandsvorsitzender), Eric E. Schmidt, Sergey Brin, L. John Doerr, Diane B. Greene, John L. Hennessy, Ann Mather, Paul S. Otellini, K. Ram Shriram, Shirley M. Tilghman

Google Inc. ist eine nach dem Recht des Staates Delaware gegründete und registrierte Gesellschaft. Registernummer: 3582691, Secretary of State, State of Delaware.

Umsatzsteuer-ID.-Nr.: EU372000041



Bei Fragen zum Jugendschutz können Sie sich an den [Jugendschutzbeauftragten](#) von Google wenden. Google Inc. ist Mitglied der [Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter \(FSM\)](#). Bei Beschwerden über jugendschutzrelevante Inhalte in diesem Angebot unter www.google.de, benutzen Sie bitte das unter www.fsm.de/de/beschwerdeformular abrufbare Beschwerdeformular der FSM.

[Google - Alles über Google](#)

Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Berlin, 18. Juli 2012

Hausruf: 2132

Vfg.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Klein\2012 Vorlagen\0718 BKin Leistungsschutzrecht.doc

1.

Über

Herrn Gruppenleiter 13 *iv. B. 18/7*

Herrn Abteilungsleiter 1 *W 18/7*

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *ab am 18/7 Herden*

R. 19/7
131
(Klein)
Klein 13/7
2. K.
KL 18/7

Frau Bundeskanzlerin

Kopie: Herrn Staatsminister von Klæden

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Online-Bereich

- hier:
- Ihr Gespräch mit [REDACTED] und [REDACTED]
 - Schreiben Norbert Schmidt, Geschäftsführer der Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft (Leipziger Volkszeitung), an Sie vom 28. Juni 2012
 - Schreiben Christian Nienhaus, Vorsitzender des Zeitungsverlegerverbandes Nordrhein-Westfalen, an ChefBK vom 29. Juni 2012
 - Schreiben Philipp Schindler, Vice President Global Business Operations von Google Inc., an Sie vom 10. Juli 2012

I. Votum

- Zur Unterrichtung /Gesprächsvorbereitung für Ihr Gespräch mit [REDACTED]
- Antwort an Herrn Nienhaus durch ChefBK, an Herrn Schmidt und Herrn Schindler durch AL1 gem. beiliegenden Antwortentwürfen.

II. Sachverhalt

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat nach dem RefE folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im **Internet**), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die **reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung.**

- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es **lizensiert** und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die **Lizenzen** können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf **Unterlassung und Schadensersatz** zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren. Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des **KoaAusschusses vom 4. März 2012**. Die Forderung ist auch in dem Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht von Juni 2012 enthalten.

Der RefE befindet sich noch in der **Ressortabstimmung**. Ein **Termin für die Kabinettsbefassung steht noch nicht fest**. Am 12. Juli 2012 hat eine Ressortbesprechung auf AL-Ebene stattgefunden. **Streitig** sind danach insb. noch die folgenden Punkte:

- **Verpflichtende Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften**, wie im Koa-Ausschuss ausdrücklich verabredet (Anliegen BKM). Nach dem RefE wäre dies lediglich optional.
- **Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren** (Anliegen BMWi). Nach dem RefE wäre jegliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen, also z.B. auch die bloß gelegentliche Verwendung eines kurzen Textauszugs aus einem Zeitungsartikel (Snippet) in einem gewerblichen Blog.

In den o.g. Schreiben an Sie und ChefBK begrüßen die Zeitungsverleger den RefE und werben für eine schnelle Umsetzung.

Google hingegen übt deutliche Kritik am RefE und verweist auf die wirtschaftlichen Konsequenzen des Vorhabens. Google sähe sich danach gezwungen, Lizenzvereinbarungen mit den Presseverlagen zu schließen und bis zum Abschluss dieser Verträge sämtliche Inhalte deutscher Presseverlage aus seinen Diensten zu entfernen. Dies würde nicht zuletzt den Verlagen selbst schaden, da diesen über Google Nutzer zugeführt würden.

III. Bewertung

Das LSR entspricht einer festen Verabredung von KoaV und Koa-Ausschuss. Mit ihm wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Gleichwohl birgt das LSR **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die Kritik von Google ist insofern nachvollziehbar, als bisher die unentgeltliche Nutzung im Rahmen des eigenen Geschäftsmodells möglich war. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Elektronische Pressespiegel sind allerdings bereits jetzt vergütungspflichtig. Die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft) haben sich bereits im Vorfeld gegen die Einführung eines LSR positioniert. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ kritisieren das LSR ebenfalls. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem wird befürchtet, dass sich gewerbliche und private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen werden. Die Rechts-

unsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, sehen die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet an.

Im Ergebnis hat sich die **Koalition auf die Einführung des LSR festgelegt**. Ggf. lässt sich **einzelnen Kritikpunkten** im Rahmen der noch offenen Fragen (**einschränkende Definition der Gewerbsmäßigkeit** oder Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren) oder z.B. durch eine großzügige **Übergangsregelung** Rechnung tragen.

Die Ressortabstimmung dauert an. Zügige Kabinetttbefassung ist nach Auffassung BKM geboten, da der Zeitraum, der im parlamentarischen Raum zu Verfügung steht, für die zu erwartenden umfangreichen kontroversen Diskussionen sonst zu klein werde und die Diskontinuität drohe. Damit bleibe ein wichtiger Auftrag aus der KoalV unerledigt.

Wir schlagen vor, gemäß den anliegenden Entwürfen zu antworten.

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.


Christel Jagst

2. WV.

Leistungsschutzrecht für Presseverleger
Gespräch BKin mit [REDACTED] und [REDACTED]

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat nach dem RefE folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es lizenziert und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die Lizenzen können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren. Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des **KoaAusschusses vom 4. März 2012**. Mit ihm wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Die Forderung ist auch in dem **Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht** von Juni 2012 enthalten.

Der RefE befindet sich noch in der **Ressortabstimmung**. Ein Termin für die **Kabinettdebatte steht noch nicht fest**. Am 12. Juli 2012 hat eine Ressortbesprechung auf AL-Ebene stattgefunden. **Streitig** sind danach insb. noch die folgenden Punkte:

- **Verpflichtende Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften**, wie im Koa-Ausschuss ausdrücklich verabredet (Anliegen BKM). Nach dem RefE wäre dies lediglich optional.
- **Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren** (Anliegen BMWi). Nach dem RefE wäre jegliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen, also z.B. auch die bloß gelegentliche Verwendung eines kurzen Textauszugs aus einem Zeitungsartikel (Snippet) in einem gewerblichen Blog.

Das LSR birgt **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet

eingestellt werden. Die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft) haben sich bereits im Vorfeld gegen die Einführung eines LSR positioniert. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ kritisieren das LSR ebenfalls. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich gewerbliche und private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, sehen die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet an.

Im Ergebnis hat sich die **Koalition auf die Einführung des LSR festgelegt**. Ggf. lässt sich **einzelnen Kritikpunkten** im Rahmen der noch offenen Fragen (**einschränkende Definition der Gewerbsmäßigkeit** oder **Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren**) oder z.B. durch eine großzügige **Übergangsregelung** Rechnung tragen.

- Die Schaffung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet ist und bleibt ein richtiger Schritt. Wir haben das im Koalitionsvertrag und im Koalitionsausschuss fest verabredet und wir stehen zu unserem Wort. Auch die Unionsfraktion hat sich in ihrem Positionspapier zum Urheberrecht entsprechend positioniert.
- Auf der anderen Seite verdienen auch die Stimmen Beachtung, die Bedenken gg. eine zu weite Fassung des Leistungsschutzrechtes hegen. Wir werden daher prüfen, ob es sinnvoll wäre, den Begriff der Gewerbsmäßigkeit noch enger zu fassen, etwa durch Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren; und ob durch eine Übergangsfrist die Möglichkeiten zur Aushandlung der Lizenzverträge zeitlich erweitert werden sollten.



Der Chef des Bundeskanzleramtes

1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131 – 68000 Eu24 NA6
StA Dr. Oliver Klein, 2132
Herrn
Christian Nienhaus
Vorsitzender des Zeitungsverleger Verbands
Nordrhein-Westfalen
c/o WAZ-Mediengruppe
Friedrichstraße 34-36
45128 Essen

Ronald Pofalla MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin
TEL +49 30 18 400-2070

Berlin, Juli 2012

Sehr geehrter Herr Nienhaus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Juni 2012, mit dem Sie sich dafür aussprechen, dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf über die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger raschen Fortgang zu geben.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet entspricht bereits einer Verabredung aus dem Koalitionsvertrag. Zur Umsetzung dieses Auftrags hat das Bundesministerium der Justiz im Juni 2012 den von Ihnen erwähnten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Dieser Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Das Bundeskabinett wird sich zeitnah nach Abschluss der Ressortabstimmung mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Mit freundlichen Grüßen

19.12.12



1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131-68000 Eu24 NA6
StA Dr. Oliver Klein, 2132
Herrn
Philipp Schindler
Vice President Global Business Operations
Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA 94043

Dr. Michael Wettengel
Ministerialdirektor
Leiter der Zentralabteilung;
Innen und Recht

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2100
FAX +49 30 18 400-2351
E-MAIL al-1@bk.bund.de

Berlin, Juli 2012

Sehr geehrter Herr Schindler,

die Bundeskanzlerin hat mich beauftragt, Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2012 zu danken und Ihnen zu antworten.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Juni 2012 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll. Dieser Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Die von Ihnen vorgetragenen fachlichen Bedenken gegen die Einführung des genannten Leistungsschutzrechtes werden in die weiteren Beratungen des Referentenentwurfs einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

19.07

Referat 131
131 - 68000 Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Büro Chef BK

18. JULI 2012

12132545/17

Berlin, 18. Juli 2012

Hausruf: 2132 Büro Chef BK

19. Juli 2012

So 19.7

Dr. A. 23/07

Die Leiterin des
Kanzlerbüros

18. JULI 2012

2152

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

Herrn ~~Chief des Bundeskanzleramtes~~

Frau Bundeskanzlerin

Kopie: Herrn Staatsminister von Klæden

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Online-Bereich

- hier:
- Ihr Gespräch mit [redacted] und [redacted]
 - Schreiben Norbert Schmidt, Geschäftsführer der Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft (Leipziger Volkszeitung), an Sie vom 28. Juni 2012
 - Schreiben Christian Nienhaus, Vorsitzender des Zeitungsverlegerverbandes Nordrhein-Westfalen, an ChefBK vom 29. Juni 2012
 - Schreiben Philipp Schindler, Vice President Global Business Operations von Google Inc., an Sie vom 10. Juli 2012

1, VZ: abenden
(3 Briefe)

3, nach Klappent

3, W.

he 24

I. Votum

- Zur Unterrichtung / Gesprächsvorbereitung für Ihr Gespräch mit [redacted]
- Antwort an Herrn Nienhaus durch ChefBK, an Herrn Schmidt und Herrn Schindler durch AL1 gem. beiliegenden Antwortentwürfen.

II. Sachverhalt

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat nach dem RefE folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im **Internet**), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die **reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung**.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es **lizensiert** und somit verwertet werden.

(CS: nur für Gespräche am Kanale
Klein, Leitstaben)
Lade ich
von den
anderen
Lese-
Page y-
wehnt

- **Durchsetzung:** Die **Lizenzen** können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf **Unterlassung und Schadensersatz** zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren. Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des **KoaAusschusses vom 4. März 2012**. Die Forderung ist auch in dem Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht von Juni 2012 enthalten.

Der RefE befindet sich noch in der **Ressortabstimmung**. Ein **Termin für die Kabinettsbefassung steht noch nicht fest**. Am 12. Juli 2012 hat eine Ressortbesprechung auf AL-Ebene stattgefunden. **Streitig** sind danach insb. noch die folgenden Punkte:

- **Verpflichtende Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften**, wie im Koa-Ausschuss ausdrücklich verabredet (Anliegen BKM). Nach dem RefE wäre dies lediglich optional.
- **Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren** (Anliegen BMWi). Nach dem RefE wäre jegliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen, also z.B. auch die bloß gelegentliche Verwendung eines kurzen Textauszugs aus einem Zeitungsartikel (Snippet) in einem gewerblichen Blog.

In den o.g. Schreiben an Sie und ChefBK **begrüßen die Zeitungsverleger den RefE und werben für eine schnelle Umsetzung**.

Google hingegen übt **deutliche Kritik am RefE** und verweist auf die **wirtschaftlichen Konsequenzen** des Vorhabens. Google sähe sich danach gezwungen, Lizenzvereinbarungen mit den Presseverlagen zu schließen und bis zum Abschluss dieser Verträge sämtliche Inhalte deutscher Presseverlage aus seinen Diensten zu entfernen. Dies würde nicht zuletzt den Verlagen selbst schaden, da diesen über Google Nutzer zugeführt würden.

III. Bewertung

Das LSR entspricht einer festen Verabredung von KoaV und Koa-Ausschuss. Mit ihm wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Gleichwohl birgt das LSR **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die Kritik von Google ist insofern nachvollziehbar, als bisher die unentgeltliche Nutzung im Rahmen des eigenen Geschäftsmodells möglich war. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Elektronische Pressespiegel sind allerdings bereits jetzt vergütungspflichtig. Die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft) haben sich bereits im Vorfeld gegen die Einführung eines LSR positioniert. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ kritisieren das LSR ebenfalls. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem wird befürchtet, dass sich gewerbliche und private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen werden. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungs-

ansprüche auslösen würde, sehen die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet an.

Im Ergebnis hat sich die **Koalition auf die Einführung des LSR festgelegt**. Ggf. lässt sich **einzelnen Kritikpunkten** im Rahmen der noch offenen Fragen (**einschränkende Definition der Gewerbsmäßigkeit** oder Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren) oder z.B. durch eine großzügige **Übergangsregelung** Rechnung tragen.

Die Ressortabstimmung dauert an. Zügige Kabinetttbefassung ist nach Auffassung BKM geboten, da der Zeitraum, der im parlamentarischen Raum zu Verfügung steht, für die zu erwartenden umfangreichen kontroversen Diskussionen sonst zu klein werde und die Diskontinuität drohe. Damit bleibe ein wichtiger Auftrag aus der KoAV unerledigt.

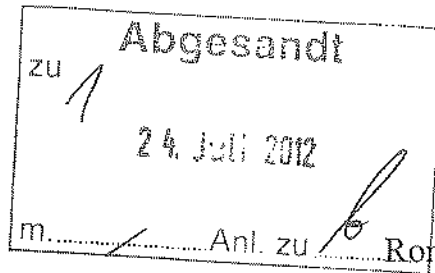
Wir schlagen vor, gemäß den anliegenden Entwürfen zu antworten.

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.


Christel Jagst



Der Chef des Bundeskanzleramtes



1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131 – 68000 Eu24 NA6
StA Dr. Oliver Klein, 2132
Herrn
Christian Nienhaus
Vorsitzender des Zeitungsverleger Verbands
Nordrhein-Westfalen
c/o WAZ-Mediengruppe
Friedrichstraße 34-36
45128 Essen

Ronald Pofalla MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070

Berlin, 23. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Nienhaus,

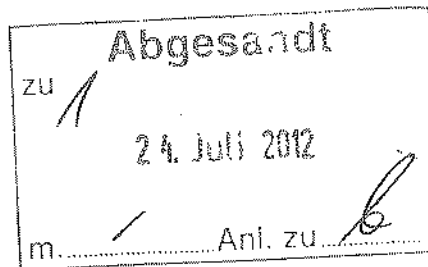
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Juni 2012, mit dem Sie sich dafür aussprechen, dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf über die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger raschen Fortgang zu geben.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet entspricht bereits einer Verabredung aus dem Koalitionsvertrag. Zur Umsetzung dieses Auftrags hat das Bundesministerium der Justiz im Juni 2012 den von Ihnen erwähnten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Dieser Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Das Bundeskabinett wird sich zeitnah nach Abschluss der Ressortabstimmung mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bundeskanzleramt



1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131-68000 Eu24 NA6
StA Dr. Oliver Klein, 2132
Herrn
Philipp Schindler
Vice President Global Business Operations
Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA 94043

Dr. Michael Wettengel
Ministerialdirektor
Leiter der Zentralabteilung;
Innen und Recht

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2100
FAX +49 30 18 400-2351
E-MAIL al-1@bk.bund.de

Berlin, 24. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Schindler,

die Bundeskanzlerin hat mich beauftragt, Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2012 zu danken und Ihnen zu antworten.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Juni 2012 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll. Dieser Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Die von Ihnen vorgetragenen fachlichen Bedenken gegen die Einführung des genannten Leistungsschutzrechtes werden in die weiteren Beratungen des Referentenentwurfs einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

W 18/20/2

19/07/12



Bundeskanzleramt

Abgesandt	
zu	✓
24. Juli 2012	
m.	✓
Anl. zu	

1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131-68000 Eu24 NA6
StA Dr. Oliver Klein, 2132

Herrn
Norbert Schmid
Leipziger Verlags- und
Druckereigesellschaft mbH & Co KG
Peterssteinweg 19
04107 Leipzig

Dr. Michael Wittengel
Ministerialdirektor
Leiter der Zentralabteilung;
Innen und Recht

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2100
FAX +49 30 18 400-2351
E-MAIL al-1@bk.bund.de

Berlin, 24. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Schmid,

die Bundeskanzlerin hat mich beauftragt, Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2012 zu danken und Ihnen zu antworten.

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung, dass Presseerzeugnisse auch im Internet schutzwürdig sind. Presseverlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt werden als andere Werkvermittler. Zur Umsetzung eines entsprechenden Auftrags aus dem Koalitionsvertrag hat das Bundesministerium der Justiz im Juni 2012 den von Ihnen erwähnten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll. Dieser Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Das Bundeskabinett wird sich zeitnah nach Abschluss der Ressortabstimmung mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

W ¹⁸/₇ / ²⁴/₇

Wessolleck, Ursula

Von: Grundmann, Kerstin
Gesendet: Montag, 23. Juli 2012 10:41
An: Wessolleck, Ursula
Betreff: WG: persönlich/vertraulich: Gemeinsamer Änderungsvorschlag zum Leistungsschutzrecht wie am Rande des Plenums am Donnerstag besprochen

Anlagen: LSR Neue Version [redacted].docx



LSR Neue
ion Jarzombek.c

1) Herr [redacted]

2) Büro Chef BK

BK in	1	2	3	4	5	6
	12/3313					
Ant:						
23. Juli 2012						
<input checked="" type="checkbox"/> z. H.						<input type="checkbox"/> Bearb. Abt.
<input type="checkbox"/> AE						<input type="checkbox"/> Termin
<input type="checkbox"/> WV						<input type="checkbox"/> Kopie
<input type="checkbox"/> B. R.						<input type="checkbox"/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Christel Kuschkow [mailto:ronald.pofalla@bundestag.de]
Gesendet: Montag, 23. Juli 2012 10:05
An: Grundmann, Kerstin; Erla, Melanie
Betreff: WG: persönlich/vertraulich: Gemeinsamer Änderungsvorschlag zum Leistungsschutzrecht wie am Rande des Plenums am Donnerstag besprochen

Guten Morgen liebe Frau Grundmann, guten Morgen liebe Frau Erla,
mdB um Vorlage!

Lieben Gruß und einen sonnigen Start in die Woche.

Christel Kuschkow

Büro Ronald Pofalla
Mitglied des Bundestages
für den Wahlkreis Kleve
Chef des Bundeskanzleramtes und
Bundesminister für besondere Aufgaben
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030/227-73743
Fax: 030/227-76997
E-Mail: ronald.pofalla.ma01@bundestag.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [redacted] direkt [mailto:[redacted]@bundestag.de]
Gesendet: Montag, 23. Juli 2012 08:01
An: ronald.pofalla@bundestag.de
Betreff: persönlich/vertraulich: Gemeinsamer Änderungsvorschlag zum Leistungsschutzrecht wie am Rande des Plenums am Donnerstag besprochen

Sehr geehrter Herr Minister Pofalla,

wie am Rande des Plenums am Donnerstag besprochen übersende ich Ihnen den von Kollegen [redacted] und mir ausgearbeiteten Änderungsvorschlag zum Leistungsschutzrecht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit unter [redacted] zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen,

[redacted]

[redacted]

So 23/7

M 23/6/71

Herr [redacted]

ld. 25/2

W 24/7

AB1 bis [redacted]

(red.)

2. G.

Mitglied des Deutschen Bundestages

fon

eMail:

eMail

Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

Besucheranschrift: Unter den Linden 71, 10117 Berlin



Vorschlag zum Leistungsschutzrecht

1. EXECUTIVE SUMMARY:

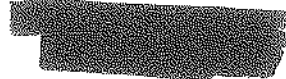
Der Referentenentwurf des LSR hebt auf die schwierige Definition der „gewerblichen Zwecke“ ab. Unser Vorschlag setzt stattdessen auf der Definition des Leistungsschutzrechts für Datenbankhersteller auf, dem zuletzt geschaffenen LSR.

Mit dieser Definition werden Blogger ausgenommen, die andernfalls wegen direkter eigener Betroffenheit einen ähnlichen Protest wie bei ACTA auslösen würden. Ebenfalls werden reine Suchmaschinen ausgenommen, womit das Problem gelöst wird, dass Google deutsche Presse auslisten könnte.

Zielgenau werden aber alle von BDZV und VDZ benannten Ziele erreicht, wie News-Aggregatoren, Downloadplattformen und „Verticals“ (siehe http://www.vdz.de/uploads/media/LSR_Infopapier.PDF, Seite 1).

Es wird durch die an Datenbankhersteller angelehnte Systematik der Eindruck eines „lex specialis“ vermieden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Neufassung der Begründung, die sehr genau beschreibt, welche Angebote gemeint sind, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Dabei werden zwei neue Kriterien entwickelt, um Angebote, die Verlegern wirtschaftlich schaden von denen abzugrenzen, die es nicht tun: 1. die Länge der Snippets (größer 140 Zeichen) und 2. die Darstellung von Inhalten OHNE Eingabe eines Suchbegriffs, denn dies führt zu thematischen Darstellungen ähnlich einer Zeitung.



2. ÄNDERUNGSVORSCHLAG GESETZESTEXT

„Abschnitt 7
Schutz des Presseverlegers

§ 87f
Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil öffentlich zugänglich zu machen.

Gelöscht: oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken

(2) Der öffentlichen Zugänglichmachung eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils des Presseerzeugnisses steht die automatisierte und systematische öffentliche Zugänglichmachung von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen des Presseerzeugnisses gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Presseverlegers unzumutbar beeinträchtigen.

(3) Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(4) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient.

Gelöscht: 2

(5) Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g
Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

Gelöscht: Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen für nicht gewerbliche Zwecke.

§ 87h
Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen."



3. ÄNDERUNGSVORSCHLAG BEGRÜNDUNG

Begründung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Zu Nummer 1

Weil mit Abschnitt 7 neue Regelungen zum Schutz des Presseverlegers in den Teil 2 des Urheberrechtsgesetzes eingefügt werden, war die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 42

Zu Abschnitt 7 (Schutz der Presseverleger)

Zu § 87f

§ 87f Absatz 1 bestimmt, dass Rechtsinhaber des Leistungsschutzrechts der Presseverleger ist. Er ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseergebnisses erforderlich ist, und er ist es auch, der durch die gerade in der digitalen Welt leicht mögliche gewerbliche Online-Nutzung des Presseergebnisses durch Dritte geschädigt wird. Wie bei dem vergleichbaren Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) gilt auch hier, dass der Presseverleger nicht ausschließlich eine natürliche Person ist, die

Presserzeugnisse herstellt. Vielmehr entsteht dann, wenn das Presseergebnis in einem Unternehmen hergestellt wird, das Leistungsschutzrecht bei dem Inhaber des Unternehmens. Maßgeblich ist hier, wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist. Der Entwurf beschränkt sich darauf, dem Presseverleger ein Leistungsschutzrecht hinsichtlich

des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung des Presseergebnisses einzuräumen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, die gegenwärtig dem Bundesgerichtshof vorliegt (Az. I ZR 116/10, „myvideo“), nämlich ob für die Online-Nutzung auch das Vervielfältigungsrecht für den Upload auf den Server als selbständige Nutzungshandlung lizenziert werden kann bzw. lizenziert werden muss. Das Leistungsschutzrecht soll nach der Koalitionsvereinbarung die Durchsetzung von Rechten im Internet gewährleisten. Dieser Schutz wird schon dann gewährleistet, wenn die Presseverleger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erhalten. Das Vervielfältigungsrecht ist für den Schutz der Presseverleger im Internet nicht notwendig. Das Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers als ein umfassendes Verbotswort wird im Übrigen nur insoweit gewährt, als das Presseergebnis insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil betroffen ist. Handelt es sich um unwesentliche Teile, so ist in Anlehnung an das Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller zunächst zu prüfen, ob es sich um eine automatisierte und systematische öffentliche Zugänglichmachung handelt. Weiter ist zu prüfen, ob diese Handlungen einer normalen Auswertung zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Presseverlegers unzumutbar beeinträchtigen.

Die zentrale Frage hierbei ist: Entsteht dem Presseverleger ein Schaden? Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Eine typische Suchmaschine ist durch zwei Indikatoren gekennzeichnet: 1. Es ist die Eingabe eines konkreten Suchbegriffs erforderlich, dazu werden dann korrespondierende Ergebnisse geliefert. 2. Es werden als Ergebnis Links und Textanschnitte (Snippets) von solcher Kürze geliefert, dass sich deren Sinn erst nach einem Klick auf den Link im werblichen Umfeld des Verlegers ergibt. Hier werden Erlöse sowohl bei der Suchmaschine wie auch bei dem entsprechenden Presseverleger erzielt. Der Verleger erzielt Erlöse, muss andererseits aber auch Erlöse der Suchmaschine akzeptieren.



Demgegenüber steht, dass die Suchmaschine einen Dienst erbringt, der dem Verleger zusätzliche Besucher auf seinem werblichem Umfeld verschafft und damit dessen Erlöse erhöht. Hier ist also nicht von einem Schaden des Verlegers auszugehen. Anders verhält es sich bei einem sog. News-Aggregator, der bereits einen so umfangreichen Textanriss bereitstellt, dass mehr oder weniger große Teile der Nutzer gar nicht mehr das werbliche Umfeld des Verlegers besuchen. Der Klick auf den Links zum originalen Angebot des Verlegers wird entbehrlich gemacht. Hier entsteht also ein Großteil der Erlöse beim Aggregator und damit dem Verleger ein wirtschaftlicher Schaden.

Ein Kriterium ist also darin zu sehen, ob die Textanrisse den Besuch des originalen Angebots des Verlegers entbehrlich machen. Nach heutigem Stand der Technik kann hier eine Länge des Textanrisses von mehr als 140 Zeichen als ein Indikator gesehen werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob die Angebote selbst ein presseähnliches Angebot darstellen. Bei einer Suchmaschine ist zunächst die Eingabe eines oder mehrerer Suchbegriffe erforderlich. Die Ergebnisse geben daher keinen Gesamtüberblick über die Nachrichtenlage, sondern liefern nur Ergebnisse zu den angeforderten Suchbegriffen. Aggregatoren hingegen liefern bereits Nachrichtenüberblicke ohne Suchbegriff. Nutzer, die sich einen Überblick über die Nachrichtenlage verschaffen wollen, können daher mit solchen Aggregatoren die Angebote von Presseverlegern substituieren. Auch dies stellt einen Schaden für Presseverleger dar, da das Angebot der Aggregatoren nur durch die Übernahme der Nachrichteninhalte von Presseverlegern möglich ist. Daher ist die fehlende Notwendigkeit eines Suchbegriffs ein weiterer Indikator.

Diese Kriterien und Fälle sind exemplarisch und nicht abschließend. Das Leistungsschutzrecht gilt weiterhin für gewerbliche wie nicht-gewerbliche Bereitstellung von kompletten oder wesentlichen Ablichtungen von Presseerzeugnissen. Es richtet sich gegen Downloadplattformen zum Zwecke der Bereitstellung von solchen Ablichtungen und gegen sog. „Verticals“, Themen-Spezialseiten die solche Ablichtungen verwenden um damit Suchwortwerbeerlöse zu generieren.

Blogs sind vom Leistungsschutzrecht nicht erfasst, wenn sie nicht automatisch und systematisch Inhalte von Presseverlegern übernehmen.

Der Schutz, den Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich Ihrer Werke und Schutzgegenständen gegen eine rechtswidrige Nutzung im Internet genießen, bleibt in vollem Umfang erhalten und wird von dieser Neuregelung nicht tangiert. Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt.

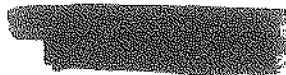
So wird eine bloße Verlinkung von dem Leistungsschutzrecht nicht erfasst und bleibt weiterhin zulässig. Eine kurze Beschreibung des Inhalts in Verbindung mit einem solchen Links ist ebenfalls vom Leistungsschutzrecht nicht erfasst, insbesondere wenn dessen Länge 140 Zeichen nicht überschreitet. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 2003 entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass durch das Setzen eines Links auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes eingegriffen wird. Dies gilt ebenso für das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

Nach § 87f Absatz 2 knüpft das Leistungsschutzrecht an eine konkrete Festlegung des Verlagsprodukts an, nämlich an das Presseerzeugnis als Ausdruck der Verlegerleistung. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung erfolgt, ob also das Presseerzeugnis lediglich offline, in elektronischer Form oder kombiniert offline und online publiziert wird. Geschützt ist jedoch nicht jede Festlegung. Die Festlegung muss vielmehr Teil einer Sammlung journalistischer Beiträge sein, die nicht einmalig, sondern fortlaufend unter einem Titel erscheint. Damit wird eine redaktionelle Auswahl

Gelöscht: – sei es unmittelbar oder mittelbar – zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich gemacht wird. Abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff erfasst Nutzung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Nutzung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient sowie jede Nutzung, die in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht. Eine private Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet beeinträchtigt das Leistungsschutzrecht damit ebenso wenig wie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.

Gelöscht: jedoch

Gelöscht: Das Leistungsschutzrecht schützt bereits kleine Teile des Presseerzeugnisses. Hier kann nichts anderes gelten, als das, was der Bundesgerichtshof mit Blick auf das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller in seinem Urteil „Metall auf Metall“ (Urteil vom 20. 11. 2008, Az. I ZR 112/08) ausgeführt hat. Ebenso wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers der Schutzgegenstand nicht der Tonträger selbst ist, ist auch hier nicht das Presseerzeugnis selbst Schutzgegenstand, sondern die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers. Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseerzeugnisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile entnimmt. ¶



ebenso vorausgesetzt wie ein regelmäßiges Erscheinen der journalistischen Beiträge. Eine bloße Nachrichtenzusammenstellung ist daher vom Schutz nicht umfasst. Auch Beiträge,

die überwiegend der Eigenwerbung dienen, wie Publikationen zur Kundenbindung bzw. Neukundengewinnung, genießen keinen Schutz.

Bei Internet-Blogs ist zu differenzieren. Sie gibt es in zahlreichen Varianten. Wenn ein Blog sich als eine redaktionell ausgewählte Sammlung journalistischer Beiträge darstellt, die fortlaufend unter einem Titel erscheint, wird auch ein Blogger durch das neue Leistungsschutzrecht geschützt und ist damit vergütungsberechtigt, wenn andere seinen Blog nutzen. Wenn sich sein

Blog als eine verlagstypische Leistung darstellt, kommt der Blogger in den Genuss des neuen Leistungsschutzrechts. Für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen Dritter muss er jedoch eine Lizenz erwerben.

Das Leistungsschutzrecht schützt das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung und nicht die darin enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder. Der Schutz dieser Werke und Leistungsschutzgegenstände bestimmt sich nach den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Presseverleger

können dementsprechend weiterhin wegen einer Verletzung der Urheberrechte bzw. sonstigen Leistungsschutzrechte nach Maßgabe der Verträge zwischen den Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten auf der einen Seite und den Presseverlegern auf der anderen Seite vorgehen.

Zu § 87g

Als vermögensrechtliches Leistungsschutzrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt ist das Recht des Presseverlegers verkehrsfähig und als Ganzes nach § 87g Absatz 1 übertragbar.

Insoweit gilt nichts anderes als für das Recht des Tonträger- oder Filmherstellers.

Satz 2 verweist wie auch die Regelungen anderer Leistungsschutzrechte auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger einem anderen das Recht einräumen, das Presseerzeugnis auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Die Schutzdauer ist in Absatz 2 geregelt. Hier erscheint die Dauer von einem Jahr seit Veröffentlichung angemessen und ausreichend.

Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der hierin enthaltenen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen

geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Nach

Absatz 3 kann das Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil der am Presseerzeugnis

beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist es damit z. B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.

Zu § 87h

Die vorgeschlagene Regelung trägt auch den Interessen der Urheber dadurch ausreichend Rechnung, dass sie ausdrücklich einen Beteiligungsanspruch des Urhebers an der Verwertung des Leistungsschutzrechts vorsieht. Damit wird die in den §§ 11 und 32 UrhG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich begründete Wertung bekräftigt, wonach der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

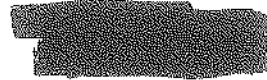
Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsfrist ermöglicht es der urheberrechtlichen

Praxis, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Gelöscht: ist z. B. ein Blogger hauptberuflich als freiberuflicher Journalist tätig und setzt er sich auf seinem Blog mit seinem Schwerpunktthema auseinander, dann handelt er, wenn er hierbei Presseerzeugnisse von Dritten nutzt, zu gewerblichen Zwecken.

Kommentar (tj1): Durch den Wegfall des Kriteriums „zu gewerblichen Zwecken“ ist auch diese weitere Begründung nicht mehr erforderlich.

Gelöscht: Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird – wie andere Leistungsschutzrechte – auch – nur im Rahmen von Schrankenregelungen gewährleistet. Nach Absatz 4 Satz 1 ist es zulässig, Presseerzeugnisse zu nicht gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die in den Presseerzeugnissen enthalten sind. Die gesetzlich zulässige Nutzung beurteilt sich hier weiterhin nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der §§ 44a ff. Für die gesetzlich zulässige Nutzung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger als Schutzgegenstand, ist hinsichtlich der Nutzung durch Blogger wie folgt zu differenzieren: Wer z. B. einen Blog als Hobby unentgeltlich und ohne Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit betreibt, handelt nicht zu gewerblichen Zwecken. Er braucht daher keine Lizenz für die Nutzung von Presseerzeugnissen und ist nicht vergütungspflichtig. Diese Voraussetzungen werden viele Blogger erfüllen. Ein Blog verfolgt auch nicht allein deshalb gewerbliche Zwecke, weil er über Werbeschlendern des Hostanbieters Einnahmen für diesen generiert. Nur wer fremde Presseerzeugnisse in Internet-Blogs (zumindest teilweise) gewerblich nutzt, greift in das (neue) Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers ein, sieht sich daher einem Unterlassungsanspruch ausgesetzt oder muss für die Nutzung eine Lizenz erwerben.



4. BEGRÜNDUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN IM GESETZENTWURF

Die in Ziffer 1 genutzte Definition „zu gewerblichen Zwecken“ ist problematisch.

Politisch betrachtet: Besonders in Verbindung mit einigen Begründungsteilen werden durch diese Definition die meisten für Internetpolitik relevanten Blogs in das Leistungsschutzrecht eingeschlossen. Damit sind genau diejenigen Multiplikatoren herausgefordert, die bereits andere Gesetzgebungsvorhaben wie „ACTA“ zu Fall gebracht haben. Eine Konfrontation erscheint hier nicht zielführend und ist auch in der Sache unbegründet. Denn BDZV und VDZ haben in einer gemeinsamen Stellungnahme eine Auflistung von Anwendungsfällen vorgenommen, in denen Blogger nicht benannt sind (http://www.vdz.de/uploads/media/LSR_Infopapier.PDF, Seite 1). Sämtliche hier genannten Anwendungsfälle lassen sich mit der von uns vorgeschlagenen neuen Definition ebenfalls sehr zielgenau erreichen.

Darüber hinaus geht unser Vorschlag weiter, so sind Ablichtungen von Artikeln oder ganzen Publikationen auch zu nicht gewerblichen Zwecken unmissverständlich dem Leistungsschutzrecht unterworfen.

Die neue Ziffer 2 lehnt sich an das Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller an. Geht es um die Nutzung lediglich kleiner Teile eines Presseergebnisses (Snippets) ist diese nicht mehr – wie bislang geplant – vom untauglichen Gewerblichkeitsbegriff abhängig, sondern in Anlehnung an das Datenbankherstellerrecht davon, dass

1. eine automatisierte & systematische Auswertung vorliegt.

Mit diesem Element löst man insbesondere das Blog-Problem viel treffgenauer als mit dem Gewerblichkeitskriterium, weil Blogs in der Regel eben weder automatisiert noch systematisch Snippets auswerten.

2. Zusätzlich wird ein Wertungskriterium eingeführt, wonach die Auswertung solcher kleinen Teile nur urheberrechtlich relevant ist, wenn sie einer normalen Auswertung durch den Presseverleger selbst oder – allgemeiner – dessen berechtigten Interessen zuwiderläuft.

Mit diesem ebenfalls aus dem Datenbankherstellerrecht entnommenen Wertungskriterium und den entsprechenden Passagen in der Begründung lassen sich sehr zielgenau sog. News-Aggregatoren erreichen. Dies ist sachlich begründet, denn eine Suchmaschine reißt in der Regel Beschreibungen zu den Links nur so kurz an (unter 140 Zeichen), dass der komplette Sinn eines Artikels nicht vorweggenommen wird. Vielmehr werden dadurch den Seiten von Presseverlegern Besucher zugeführt und auf dessen werbliches Umfeld geführt. In diesem klassischen Suchmaschinen-Geschäftsmodell verdienen also Suchmaschine und Presseverleger.

Anders jedoch News-Aggregatoren: Dort sind die Textanrisse so lang, dass mitunter ein Besuch der Seiten des Verlegers nicht mehr notwendig erscheint um den Sinn eines Artikels zu verstehen. In diesen Fällen verbleiben die Einnahmen im wesentlichen bei den Aggregatoren, hier scheint ein Leistungsschutzrecht dringend geboten.

Zur Differenzierung zwischen Suchmaschinen und Aggregatoren sind in den neuen Formulierungen zur Begründung zwei Kriterien benannt: Erstens die Länge von Textanschnitten mit mehr oder weniger als 140 Zeichen und zweitens die Notwendigkeit,



zunächst einen Suchbegriff eingeben zu müssen. Dies ist bei einer Suchmaschine zwingend, im Ergebnis erscheinen dann auch nur Suchtreffer zu dem oder den erfragten Suchbegriffen.

Aggregatoren hingegen stellen Nachrichtenüberblicke ohne eine solche Einschränkung zur Verfügung und sind thematisch sehr breit aufgestellt, vergleichbar mit einer Zeitung.

Betrachtet man den derzeitigen Streit um die Höhe der GEMA-Gebühren, findet sich in unserem Vorschlag ein weiterer Vorteil. Gerichte bekommen ein Instrument in der Hand, dass ihnen die Berücksichtigung der komplexen Beziehungen in der Wertschöpfungskette ermöglicht und vor allem auch eine Steuerungsmöglichkeit bei der Bemessung der etwaigen Vergütungshöhe beinhaltet.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird – wie andere Leistungsschutzrechte auch – nur im Rahmen von Schrankenregelungen gewährleistet. Nach Absatz 4 Satz 1 ist es zulässig, Presserzeugnisse zu nicht gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die in den Presserzeugnissen enthalten sind. Die gesetzlich zulässige Nutzung beurteilt sich hier weiterhin nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der §§ 44a ff.

Für die gesetzlich zulässige Nutzung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger als Schutzgegenstand, ist hinsichtlich der Nutzung durch Blogger wie folgt zu differenzieren: Wer z.B. einen Blog als Hobby unentgeltlich und ohne Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit betreibt, handelt nicht zu gewerblichen Zwecken. Er braucht daher keine Lizenz für die Nutzung von Presseerzeugnissen und ist nicht vergütungspflichtig. Diese Voraussetzungen

werden viele Blogger erfüllen. Ein Blog verfolgt auch nicht allein deshalb gewerbliche Zwecke, weil er über Werbeeinblendungen des Hostanbieters Einnahmen für diesen generiert. Nur wer fremde Presseerzeugnisse in Internet-Blogs (zumindest teilweise) gewerblich

nutzt, greift in das (neue) Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers ein, sieht sich daher einem Unterlassungsanspruch ausgesetzt oder muss für die Nutzung eine Lizenz erwerben.

Verwendet ein Blogger zu seinem Hobby-Blog Fachartikel aus einschlägigen Presserzeugnissen

und blendet er zur Refinanzierung seiner Unkosten Werbebanner oder den Bezahl-Button eines Micropaymentdienstes ein, dann handelt er zu gewerblichen Zwecken und muss eine Lizenz erwerben. Darauf, ob der Blogger die Absicht hat, mit der Werbung einen Gewinn zu erzielen, kommt es nicht an. Weil sein Blog sich nicht als verlagstypische

Leistung darstellt, gilt das neue Leistungsschutzrecht für ihn nicht.

Ist ein Blogger ehrenamtlich für einen gemeinnützigen Verein tätig und berichtet über die Vereinsaktivitäten, handelt er bei der Nutzung zu gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Zwecken und damit nicht zu gewerblichen Zwecken. Der Blogger greift daher nicht in das ausschließliche Recht der Presseverleger ein und ist insoweit nicht vergütungspflichtig. Im Übrigen sind nach Absatz 4 Satz 2 auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die im Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche

Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar. Damit bleibt insbesondere das im Pressebereich wichtige Zitatrecht nach § 51 UrhG erhalten, sofern die konkrete Festlegung als Grundlage des Zitats genutzt wird.

Zum Vorschlag [REDACTED]

Inhalt:

- Orientierung der Definition des „Teils“ des Presseerzeugnisses am geltenden § 87b UrhG für Datenbankhersteller
- Infolgedessen unterschiedliche Rechtsfolgen für Zugänglichmachung eines wesentlichen Teils sowie der nach Abs. 2 neu gleichgestellten unwesentlichen Teile in bestimmten Verwertungskonstellationen einerseits (dann LSR) und unwesentlicher Teile in den übrigen Konstellationen andererseits (kein LSR)
- Zusätzlich in der Begründung: 140-Zeichen-Ausnahme (ohne direkte Stütze im Text)
- Merkmal „gewerbsmäßig“ wird ganz aufgegeben

Beabsichtigte Folgen:

- Erfassung von News-Aggregatoren, Downloadplattformen und „Verticals“
- Aber Erfassung jener auch, wenn nicht gewerblich betrieben
- Ausklammerung von Suchmaschinen (Google, yahoo)
- Blogs sollen ausgenommen sein, sofern nicht Abs. 2

Verhältnis zum Koa-Beschluss 4.3.12:

- Ausklammerung der Suchmaschinenbetreiber entspricht nicht dem Beschluss
- Vollständige Aufgabe des Merkmals „gewerblich“ entspricht nicht dem Beschluss
- Beschluss sieht jedenfalls keine weitere Differenzierung beim Merkmal „Teil“ vor („... Beiträge oder kleiner Teile hiervon“)

Hentschel, Jutta

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 27. Juli 2012 13:14
An: Hentschel, Jutta
Betreff: WG: Referentenentwurf Leistungsschutzrecht "Suchmaschinen" - Frist: 01.08.2012
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: Anschreiben_Ressorts.pdf; RefE LSR 12-07-27.pdf



Anschreiben_Resso
rts.pdf (58 K...



RefE LSR

12-07-27.pdf (63 KB

bitte ausdrucken, vielen Dank

Dr. Oliver Klein -
Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bartodziej, Peter
Gesendet: Freitag, 27. Juli 2012 13:05
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: Referentenentwurf Leistungsschutzrecht "Suchmaschinen" - Frist: 01.08.2012
Wichtigkeit: Hoch

131 (eben von Weis erhalten; AL 1 hat, s.u.). Das neue ist der § 87g Abs. 4 UrhG. In der Sache scheint mir die Richtung, ob die rechtstechnische Umsetzung so glücklich ist, muss ich noch überlegen. bR

Ursprüngliche Nachricht-----

V Weis-Hu@bmj.bund.de [mailto:Weis-Hu@bmj.bund.de]
Gesendet: Freitag, 27. Juli 2012 12:51
An: Bartodziej, Peter
Betreff: WG: Referentenentwurf Leistungsschutzrecht "Suchmaschinen" - Frist: 01.08.2012
Wichtigkeit: Hoch

<<RefE LSR 12-07-27.pdf>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gorsinsky, Mandy
Gesendet: Freitag, 27. Juli 2012 10:43
An: 'Berggreen-Merkel, Dr. Ingeborg'; 'Bley, Dr. Kurt'; 'BWV'; 'Fietz, Paul'; 'Grugel, Dr. Christian'; 'NKR'; 'Streeck, Jürgen'; 'Wettenengel, Dr. Michael'
Betreff: Referentenentwurf Leistungsschutzrecht "Suchmaschinen" - Frist: 01.08.2012
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen das heutige Schreiben von Herrn Abteilungsleiter Dr. Weis sowie den Referententwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mandy Gorsinsky

Vorzimmer AL III I. V.

Bundesministerium der Justiz

Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Tel. 0049 30 18 580 9301

Fax 0049 30 18 580 9339

www.bmj.bund.de



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundeskanzleramt
Herrn MD Dr. Michael Wettengel
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Tech-
nologie
Herrn MD Jürgen Streeck
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz
Herrn MD Dr. Christian Grugel
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
Herrn MD Paul Fietz
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Kurt Bley
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur
und Medien
Frau MDn Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bundesrechnungshof
Servicestelle des Bundesbeauftragten
für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV)
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Nationaler Normenkontrollrat
- Bundeskanzleramt -
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

- per Mail -

Dr. Hubert Weis

Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung für Handels- und
Wirtschaftsrecht

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

TEL +49 (30) 18 580 - 9300

FAX +49 (30) 18 580 - 9339

E-MAIL weis-hu@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN III B 3 - 3600/20-34 139/2011

DATUM Berlin, den 27. Juli 2012

131-68000-Eu-024(6)/3/2012
Hauptregistratur Bundeskanzleramt

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogtelplatz (U2)

Betreff: aktualisierter Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger

Bezug: Abteilungsleiter-Besprechung im Bundesministerium der Justiz am 12. Juli 2012

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrte Herren Kollegen,

der im Betreff genannte Entwurf ist im Lichte unserer Abteilungsleiter-Besprechung überarbeitet worden, um – wie vielfach gefordert - den Anwendungsbereich des geplanten Leistungsschutzrechtes zu präzisieren und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Der aktualisierte Entwurf **beschränkt das Leistungsschutzrecht für Presseverleger** auf einen Schutz der Presseverleger vor der (widerrechtlichen) öffentlichen Zugänglichmachung durch **Suchmaschinenbetreiber**.

Das Leistungsschutzrecht wird durch die neue Gestaltung der Schrankenregelung in § 87g Absatz 4 Satz 1 des Referentenentwurfs so beschränkt, dass Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen gewährt wird. Denn das Geschäftsmodell der Anbieter von Suchmaschinen ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Es fallen damit insbesondere folgende Nutzer aus dem Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechtes, bei denen Abgrenzungsprobleme bestanden und eine Erfassung angesichts des Schutzzwecks nicht geboten erscheint: Blogger, die auf ihren Blogs Werbung schalten, Blogger, die Micropaymentmodelle wie das Zahlungssystem Flattr nutzen, Unternehmen und Freiberufler, die Presseerzeugnisse auf ihren Webseiten (zu Werbezwecken) nutzen, unternehmensinterne Kommunikation im Intranet und Unternehmenskommunikation in sozialen Netzwerken. Die nicht gewerbliche (private) Nutzung bleibt damit selbstverständlich – wie schon im bisherigen Entwurf – zulässig.

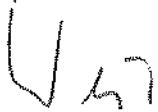
Das Bundesministerium der Justiz strebt eine Kabinetttbefassung am 15. August 2012 an.

Im Interesse einer beschleunigten Behandlung bitte ich, mir bis

1. August 2012

etwaige Bedenken mitzuteilen. Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. H.' or similar, written in a cursive style.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden.

B. Lösung

Es werden folgende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorgeschlagen:

Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Jedoch ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen geboten, da deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Nicht erfasst werden deshalb andere Nutzer, wie z.B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind mit dem Entwurf ebenfalls nicht verbunden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist mit dem Entwurf nicht verbunden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts- gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 87e folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers“.

2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f

Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g

Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen, soweit sie nicht durch die Anbieter von Suchmaschinen erfolgt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

§ 87h

Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage soll dem neu entstandenen Schutzbedürfnis der Presseverleger Rechnung getragen werden. Die Forderung nach dem Schutz der verlegerischen Leistung wurde schon im 19. Jahrhundert erhoben. Schon damals beklagten Zeitungsverleger, dass konkurrierende Blätter Artikel ohne eigene Recherche veröffentlichten und damit die verlegerische Leistung anderer ausbeuteten. Vor der digitalen Revolution war dem Schutzbedürfnis der Verleger durch den gesetzlichen Schutz für die veröffentlichten Texte und Fotos hinreichend Rechnung getragen. Heute sehen sich jedoch Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht. Angesichts dieser Entwicklung muss der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite neu ausbalancieren. Die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts darf jedoch nicht als ein gesetzgeberischer Schutz von alten, überholten Geschäftsmodellen missverstanden werden. Das neue Leistungsschutzrecht kann und soll kein Korrektiv für Strukturveränderungen des Marktes sein, auf die Presseverleger vor allem mit neuen Angeboten reagieren müssen.

Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht: Dies gewährleistet die ausdrückliche Regelung des Verhältnisses beider Rechte in § 87g Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), wonach das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden kann. Ferner gewährleistet § 87h UrhG die angemessene Beteiligung des Urhebers an der Vergütung, die durch die Lizenzierung des neuen Leistungsschutzrechts generiert wird. Die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage liegt damit wirtschaftlich auch im Interesse der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber.

Da geänderte Rahmenbedingungen für Presseverleger im Internet zugleich die Rahmenbedingungen für die Internet-Nutzung insgesamt betreffen, soll das neue Leistungsschutzrecht nur in dem begrenzten Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist. Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen. Denn das Geschäftsmodell der Anbieter von Suchmaschinen ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Dies gilt nicht für andere Nutzer, wie z.B. Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien, Blogger oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. Schon im Jahre 2003 hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass eine bloße Verlinkung keine Verletzung des Urheberrechts ist. Dies soll auch hinsichtlich der Verletzung des neuen Leistungsschutzrechts für Presseverlage gelten. Das neue Schutzrecht ermöglicht es also nicht, eine Verlinkung zu verbieten. Für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollen ferner auch die Schranken des Urheberrechts gelten, also vor allem auch die Zitierfreiheit.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird den Presseverlagen ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Presseverleger müssen bei Verletzungshandlungen nun nicht mehr den komplexen Nachweis der Rechtekette führen, sondern können unmittelbar aus eigenem Recht vorgehen und insbesondere auch Unterlassungsansprüche geltend machen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 9 des Grundgesetzes (Urheberrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage (§ 87f Absatz 1 Satz 1 UrhG) wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen (Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfs). Schon bisher konnten Presseverlage Rechte in dem Umfang geltend machen, wie sie ihnen durch die Urheber, d. h. insbesondere die Journalisten, vertraglich eingeräumt worden waren. Künftig können Presseverlage auf der Grundlage eines eigenen verwandten Schutzrechtes agieren.

Mit diesem Leistungsschutzrecht wird ein neues Rechtsinstrument geschaffen. Dementsprechend kann bei der Einschätzung des Vergütungsaufkommens nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Auch von Seiten der begünstigten Presseverleger liegen keine Schätzungen vor. Der Entwurf enthält im Übrigen keine zwingenden Vorgaben dazu, wie das Leistungsschutzrecht durchzusetzen ist; so ist

insbesondere nicht geregelt, dass das Leistungsschutzrecht durch den Rechtsinhaber selbst zu lizenzieren ist oder dass Dritte mit der Rechtswahrnehmung zu beauftragen sind. Vor diesem Hintergrund sind auch insoweit keine Prognosen zum Erfüllungsaufwand möglich.

4. Weitere Kosten

Mit der Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage werden die Presseverlage von Anbietern von Suchmaschinen ein Entgelt für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen verlangen können. Das zu erwartende Vergütungsaufkommen lässt sich nicht beziffern. Ein signifikanter Anstieg des Preisniveaus und damit auch des Verbraucherpreisniveaus wird nicht erwartet.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Zu Nummer 1

Weil mit Abschnitt 7 neue Regelungen zum Schutz des Presseverlegers in den Teil 2 des Urheberrechtsgesetzes eingefügt werden, war die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 42

Zu Abschnitt 7 (Schutz der Presseverleger)

Zu § 87f

§ 87f Absatz 1 bestimmt, dass Rechtsinhaber des Leistungsschutzrechts der Presseverleger ist. Er ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist, und er ist es auch, der durch die gerade in der digitalen Welt leicht mögliche gewerbliche Online-Nutzung des Presseerzeugnisses durch Dritte geschädigt wird. Wie bei dem vergleichbaren Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) gilt auch hier, dass der Presseverleger nicht ausschließlich eine natürliche Person ist, die Presseerzeugnisse herstellt. Vielmehr entsteht dann, wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, das Leistungsschutzrecht bei dem Inhaber des Unternehmens. Maßgeblich ist hier, wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, dem Presseverleger ein Leistungsschutzrecht hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung des Presseerzeugnisses einzuräumen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, die gegenwärtig dem Bundesgerichtshof vorliegt (Az. I ZR 116/10, „myvideo“), nämlich ob für die Online-Nutzung auch das Vervielfältigungsrecht für den Upload auf den Server als selbständige Nutzungshandlung lizenziert werden kann bzw. lizenziert werden muss. Das Leistungsschutzrecht soll nach der Koalitionsvereinbarung die Durchsetzung von Rechten im Internet gewährleisten. Dieser Schutz wird schon dann gewährleistet, wenn die Presseverleger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erhalten. Das Vervielfältigungsrecht ist für den Schutz der Presseverleger im Internet nicht notwendig.

Das Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers als ein Verbotsrecht erfasst im Übrigen nur das Recht, das Presseerzeugnis – sei es unmittelbar oder mittelbar – zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff erfasst die Zugänglichmachung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Zugänglichmachung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht. Der Schutz, den Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich ihrer Werke und Schutzgegenständen gegen eine rechtswidrige Nutzung im Internet genießen, bleibt jedoch in vollem Umfang erhalten und wird von dieser Neuregelung nicht tangiert.

Das Leistungsschutzrecht schützt bereits kleine Teile des Presseerzeugnisses. Hier kann nichts anderes gelten, als das, was der Bundesgerichtshof mit Blick auf das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller in seinem Urteil „Metall auf Metall“ (Urteil vom 20. 11. 2008, Az. I ZR 112/06) ausgeführt hat. Ebenso wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers der Schutzgegenstand nicht der Tonträger selbst ist, ist auch hier nicht das Presseerzeugnis selbst Schutzgegenstand, sondern die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers. Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseerzeug-

nisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile nutzt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. So wird eine bloße Verlinkung von dem Leistungsschutzrecht nicht erfasst und bleibt weiterhin zulässig. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 2003 entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass durch das Setzen eines Links auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes eingegriffen wird. Dies gilt ebenso für das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

Nach § 87f Absatz 2 knüpft das Leistungsschutzrecht an eine konkrete Festlegung des Verlagsprodukts an, nämlich an das Presseerzeugnis als Ausdruck der Verlegerleistung. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung erfolgt, ob also das Presseerzeugnis lediglich offline, in elektronischer Form oder kombiniert offline und online publiziert wird. Geschützt ist jedoch nicht jede Festlegung. Die Festlegung muss vielmehr Teil einer Sammlung journalistischer Beiträge sein, die nicht einmalig, sondern fortlaufend unter einem Titel erscheint. Damit wird eine redaktionelle Auswahl ebenso vorausgesetzt wie ein regelmäßiges Erscheinen der journalistischen Beiträge. Eine bloße Nachrichtenzusammenstellung ist daher vom Schutz nicht umfasst. Auch Beiträge, die überwiegend der Eigenwerbung dienen, wie Publikationen zur Kundenbindung bzw. Neukundengewinnung, genießen keinen Schutz.

Bei Internet-Blogs ist zu differenzieren. Sie gibt es in zahlreichen Varianten. Wenn ein Blog sich als eine redaktionell ausgewählte Sammlung journalistischer Beiträge darstellt, die fortlaufend unter einem Titel erscheint, wird auch ein Blogger durch das neue Leistungsschutzrecht geschützt und ist damit vergütungsberechtigt, wenn andere seinen Blog nutzen. Ist z.B. ein Blogger hauptberuflich als freiberuflicher Journalist tätig und setzt er sich auf seinem Blog mit seinem Schwerpunktthema auseinander, dann handelt er, wenn er hierbei Presseerzeugnisse von Dritten nutzt, zu gewerblichen Zwecken. Wenn sich sein Blog als eine verlagstypische Leistung darstellt, kommt der Blogger in den Genuss des neuen Leistungsschutzrechts.

Das Leistungsschutzrecht schützt das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung und nicht die darin enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder. Der Schutz dieser Werke und Leistungsschutzgegenstände bestimmt sich nach den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Presseverleger können dementsprechend weiterhin wegen einer Verletzung der Urheberrechte bzw. sonstigen Leistungsschutzrechte nach Maßgabe der Verträge zwischen den Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten auf der einen Seite und den Presseverlegern auf der anderen Seite vorgehen.

Zu § 87g

Als vermögensrechtliches Leistungsschutzrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt ist das Recht des Presseverlegers verkehrsfähig und als Ganzes nach § 87g Absatz 1 übertragbar. Insoweit gilt nichts anderes als für das Recht des Tonträger- oder Filmherstellers. Satz 2 verweist wie auch die Regelungen anderer Leistungsschutzrechte auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger einem anderen das Recht einräumen, das Presseerzeugnis auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Die Schutzdauer ist in Absatz 2 geregelt. Hier erscheint die Dauer von einem Jahr seit Veröffentlichung angemessen und ausreichend.

Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der hierin enthaltenen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Nach Absatz 3 kann das Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist es damit z. B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird – wie andere Leistungsschutzrechte auch – nur im Rahmen von Schrankenregelungen gewährleistet. Nach Absatz 4 Satz 1 ist es zulässig, Presseerzeugnisse öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies nicht durch Anbieter von Suchmaschinen erfolgt. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die in den Presseerzeugnissen enthalten sind. Die gesetzlich zulässige Nutzung beurteilt sich hier weiterhin nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der §§ 44a ff.

Der Presseverleger wird so vor der systematischen Nutzung seiner verlegerischen Leistung durch Anbieter von Suchmaschinen geschützt, die ihr spezifisches Geschäftsmodell gerade auf diese Nutzung ausgerichtet haben.

Andere Nutzer, wie z.B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer, werden somit nicht erfasst. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger mithin nicht berührt.

Nach Absatz 4 Satz 2 sind auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die im Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar. Damit bleibt insbesondere das im Pressebereich wichtige Zitatrecht nach § 51 UrhG erhalten, sofern die konkrete Festlegung als Grundlage des Zitats genutzt wird.

Zu § 87h

Die vorgeschlagene Regelung trägt auch den Interessen der Urheber dadurch ausreichend Rechnung, dass sie ausdrücklich einen Beteiligungsanspruch des Urhebers an der Verwertung des Leistungsschutzrechts vorsieht. Damit wird die in den §§ 11 und 32 UrhG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich begründete Wertung bekräftigt, wonach der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsfrist ermöglicht es der urheberrechtlichen Praxis, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Klein, Oliver

Von: Wettengel, Michael
Gesendet: Montag, 30. Juli 2012 14:06
An: Gehlhaar, Andreas
Cc: Klein, Oliver; Bartodziej, Peter
Betreff: WG: Leistungsschutzrecht - überarbeiteter RefE BMJ und Alternativvorschlag MdBs Dr. Tauber und Jarzombek

Anlagen: [REDACTED] Entwurf.pdf; RefE LSR 12-07-27.pdf

AL 1

Herrn ChefBK

Anbei wie eben angekündigt die Stellungnahme von Herrn Klein, Ref 131, zum aktuellen Stand Leistungsschutzrecht:

A. neuer RefE BMJ

MJ hat am 27. Juli einen überarbeiteten RefE vorgelegt. Er greift - bei einer regelungstechnisch anderen Herangehensweise - teilweise die Änderungswünsche von Ressorts, Netzgemeinde und Wirtschaft auf. Das **Leistungsschutzrecht soll danach beschränkt werden auf Suchmaschinen**, d.h. die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen, soweit sie durch Anbieter von Suchmaschinen erfolgt. Unter Suchmaschinen fallen nach dem Verständnis des BMJ **reine Suchmaschinen (z.B. Google) wie auch Newsaggregatoren (z.B. Google News), wenn und weil diese suchmaschinenbasiert arbeiten.**

Blogger jeder Art und eine nicht Suchmaschinen-basierte Verwendung von Presseartikeln durch Wirtschaftsunternehmen fallen danach aus dem Anwendungsbereich (Anliegen von BMWi und BMELV).

Bewertung:

Überarbeiteter RefE trägt Anliegen von BMWi (BDI) und BMELV (Netzgemeinde) Rechnung. Echte Suchmaschinen (Google) werden weiterhin erfasst. Newsaggregatoren (Google-News) werden nach mündlicher Auskunft BMJ ebenfalls erfasst, weil sie suchmaschinenbasiert arbeiten. Aus Text und Begründung des RefE geht dies bislang allerdings nicht ohne weiteres hervor (s.u. C).

Weiterhin nicht enthalten in dem Vorschlag ist die (im Koa-Ausschuss vom 4. März enthaltene) verpflichtende Einschaltung von **Verwertungsgesellschaften**, die insb. von BKM gefordert wird. BKM wäre jedoch vss. bereit, auf diese Forderung zu verzichten, um eine schnelle Kabinettsbefassung zu erreichen.

B. Alternativvorschlag [REDACTED] und [REDACTED]

Der alternative Regelungsvorschlag der Abgeordneten [REDACTED] und [REDACTED] zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger verfolgt im Wesentlichen 2 Ziele:

1. Herausnahme der reinen Suchmaschinen (Google) aus dem Anwendungsbereich des LSR.
2. Herausnahme der Blogs aus dem Anwendungsbereich des LSR.

Erreicht werden soll dies durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf solche Anbieter, die systematisch und automatisiert (= keine Blogs, die nur gelegentlich aus Presseartikeln zitieren) wesentliche Teile des Presseerzeugnisses, d.h. Textausschnitte über 140 Zeichen (= keine reinen Suchmaschinen, da die dort aufscheinenden Suchergebnisse [Snippets] in der Regel kürzer sein werden), öffentlich zugänglich machen.

Herausfallen werden zudem alle Gewerbetreibenden, die Presseerzeugnisse zwar im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit, aber nicht systematisch und automatisiert verwenden (z.B. Firmen, die einzelne Presseartikel auf ihre Homepage stellen).

Erfasst werden nach dem Regelungsvorschlag im Ergebnis nur noch solche Anbieter, die Presseerzeugnisse **systematisch und automatisiert auswerten und mit längeren Ausschnitten zusammenstellen** (z.B. Newsaggregatoren wie Google News); auf das Merkmal des "gewerblichen Zwecks" soll dabei ganz verzichtet werden.

Bewertung:

Der Vorschlag trägt zwar einerseits der Kritik und den Interessen des BDI (Firmen, die einzelne Presseartikel verwerten möchten), der Netzgemeinde (Blogs, auch gewerblichen) und teilweise von Google (soweit reine Suchmaschinenfunktion betroffen) Rechnung. Eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs entspricht auch dem Wunsch mehrerer Ressorts (BMWi, BMELV; letztlich auch BMJ selbst, das das LSR ohnehin kritisch sieht).

Er **widerspricht jedoch der insoweit mindestens teilweise eindeutigen Formulierung des Koa-Ausschusses vom 4. März**, wonach Suchmaschinenbetreiber ausdrücklich vom Anwendungsbereich erfasst sein sollen. Auch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Snippets über 140 Zeichen könnte vor der Formulierung des Koa-Ausschusses ("Deshalb sollen Hersteller von Presseerzeugnissen eine LSR für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleinerer Teile hiervon erhalten") problematisch werden. Die "140-Zeichen-Regelung" findet sich im übrigen ausdrücklich nur im Begründungsteil des Vorschlags der Abgeordneten und hat in deren Regelungstextvorschlag nur einen Anknüpfungspunkt bei der Definition des relevanten "Teils" des Presseerzeugnisses; ein ähnlicher Vorschlag des BMELV (100 Zeichen) wurde in der AL-Bspr. von allen Teilnehmern außer BMELV selbst kritisch gesehen.

BKM dürfte die vorgeschlagene Regelung strikt ablehnen, zumal die Erstreckung auf die Suchmaschine von Google zum Kernanliegen des Vorhabens gehört.

C. Verfahrensvorschlag:

Hinblick auf die soeben eingeleitete weitere Runde der Ressortabstimmung **schlagen wir vor, zunächst die Reaktionen der Ressorts abzuwarten**. BMJ hat Frist zur Stellungnahme bis **1. August** gesetzt und strebt eine Kabinettbefassung am 15. August an. Der **neue RefE könnte nach erster Prüfung eine brauchbare Grundlage für einen Kompromiss sein**.

BKM wird nach Auskunft dortiger Arbeitsebene fristgerecht zur Sache Stellung nehmen und vss. klarstellende Formulierung fordern, dass nicht nur reine Suchmaschinen, sondern auch Newsaggregatoren erfasst werden. Nach Einschätzung BKM-Arbeitsebene sollte dies eigenständig klargestellt werden, um die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Newsaggregatoren technikneutraler/entwicklungsöffener zu formulieren.

Dem Alternativvorschlag [REDACTED] könnte nur dann näher getreten werden, wenn politisch entschieden würde, an der Vereinbarung des KoaV und des Koa-Ausschusses nicht länger festzuhalten und auch reine Suchmaschinen aus dem Anwendungsbereich des LSR herauszunehmen.

Sofern bereits jetzt eine weitergehende - hausabgestimmte - Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen gewünscht ist, bitten wir um entsprechende Nachricht.



[REDACTED]
Entwurf.ppt (...)

RefE LSR

2-07-27.pdf (66 KB)

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 12:07
An: Bartodziej, Peter; al1
Betreff: Leistungsschutzrecht

Nachfolgend die Reaktion von Google auf den neuen RefE des BMJ z.K.
OK

Leistungsschutzrecht: Google will Runden Tisch bei Angela Merkel
Deutsche Wirtschafts Nachrichten | Veröffentlicht: 31.07.12, 00:58 | Aktualisiert: 31.07.12, 01:01 | 3 Kommentare

Weil Google auch beim neuen Gesetzesentwurf zum LSR am längeren Ast als die Zeitungverleger sitzt, gibt sich der Suchmaschinen-Gigant in einer Stellungnahme für die Deutschen Wirtschafts Nachrichten konziliant und rechnet den Verlegern vor, wie viel Traffic sie verlieren würden: Auf 100.000 Klicks pro Minute werden die Verlage nur schwer verzichten können. Doch auch für die Blogger ist der neue Entwurf nicht ungefährlich. Ihre XING-Kontakte zeigen

Themen: Apple, BDZV, Blogs, Blumenkamp, Deutschland, DJV, Facebook, Google, Informationsfreiheit, Leistungsschutzrecht, LSR, Medien, Merkel, Oberbeck, Piraten-Partei, Presse, VDZ, Werbung, Zeitschriften

Der in den vergangenen Tagen im Internet aufgetauchte Referenten-Entwurf (komplett hier) zum Leistungsschutzrecht (LSR) wird von Google mit milden Worten kommentiert. Mit dem Leistungsschutzrecht kann man einem High-Tech-Konzern wie Google nicht gerecht werden. Das Bild zeigt eine Google Earth-Version des Reichstagsgebäudes in 3D. (Screenshot: noodlegei.blogspot.com)

Mit dem Leistungsschutzrecht kann man einem High-Tech-Konzern wie Google nicht gerecht werden. Das Bild zeigt eine Google Earth-Version des Reichstagsgebäudes in 3D. (Screenshot: noodlegei.blogspot.com)

Kay Oberbeck, Director Communications & Public Affairs, Google Nordeuropa, teilte den Deutschen Wirtschafts Nachrichten in einer Stellungnahme mit: „Das lange Ringen um einen Gesetzesvorschlag zeigt, dass die Idee eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage in die Irre führt. Der jetzt vorgelegte Gesetzesvorschlag bedeutet einen Eingriff in die Informationsfreiheit und würde Deutschland weltweit isolieren. Schon jetzt kann sich jeder Verlag durch eine einfache Programmierungszeile aus der Google Suche herausnehmen und dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Presseverlage profitieren in erheblichem Umfang von Suchmaschinen und anderen Online-Diensten. Alleine durch Google werden pro Minute 100.000 Klicks auf Verlagsseiten weiter geleitet. Es ist absurd, dass nun ausgerechnet Suchmaschinen Adressaten des Gesetzes sein sollen. Solch ein Gesetz schützt niemanden und schadet allen Nutzern, Verlagen, Suchmaschinen und der deutschen Wirtschaft. Google ist in vielen Bereichen ein wichtiger Partner der Verlage und hat ein großes Interesse an qualitativ hochwertigem Journalismus. Wir regen daher an, auf Einladung des Bundeskanzleramtes alle Beteiligten im Kanzleramt an einen Runden Tisch zu ringen.“

Google will also den großen Knall vermeiden und der wäre rechtlich nicht schwer herbeizuführen, wie mehrere Law-Blogger kommentieren (Internet Law hier; Law Blog hier; Piraten-Partei hier).

Denn die größte Schwäche des LSR-Entwurfs liegt in der ausdrücklichen Fixierung auf die Suchmaschinen. Entscheidend ist der Passus: „Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird wie andere Leistungsschutzrechte auch nur im Rahmen von Schrankenregelungen gewährleistet. Nach Absatz 4 Satz 1 ist es zulässig, Presseerzeugnisse öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies nicht durch Anbieter von Suchmaschinen erfolgt.“ Der Presseverleger wird so vor der systematischen Nutzung seiner verlegerischen Leistung durch Anbieter von Suchmaschinen geschützt, die ihr spezifisches Geschäftsmodell gerade auf diese Nutzung ausgerichtet haben. Andere Nutzer, wie z.B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer, werden somit nicht erfasst. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger mithin nicht berührt.

Hier wird klar, dass es dem Gleichbehandlungs-Grundsatz widerspricht, wenn Google ausgeschlossen wird, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft sich jedoch frei bedienen dürfen. Eine Exklusivität für Google wäre in dieser Hinsicht nicht haltbar.

Interessanterweise beschäftigt sich der Entwurf ausdrücklich mit Bloggern und hält fest, dass Blogger, die eigene Schwerpunktt Themen behandeln, dieselben LSR-Ansprüche wie die Verleger geltend machen können. Die Definition von Verlagen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls bemerkenswert: „Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend

verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.
2013

Hier wird klar, wie sehr sich die Informationswelt im Internet geändert hat: Denn mit dieser Definition wären auch all jene Internet-Medien betroffen, die in keinem der großen Verlegerverbände organisiert sind.

Demnach müsste Google, wenn es wirklich alle Risiken ausschließen will, auch all jene Websites aus dem Index nehmen, die nichts mit den Verlegerverbänden (BDZV und VDZ) am Hut haben. Daher ist die originelle Anregung von Thomas Knüwer auch nicht im Interesse aller Blogger, wenn er Google empfiehlt, alle Verlagsseiten einfach nicht mehr zu listen (hier). Denn konsequenterweise müsste Google dann alle verlagsähnlichen Websites vom Netz nehmen 2013 ein Vorgehen, das vermutlich wenig Begeisterung bei Blogs und journalistischen Websites auslösen dürfte. Auch die Vorstellung von Klaus Minhardt vom DJV greift daher zu kurz, wenn er meint: Am Ende wird es zur belgischen Lösung kommen. Google schaltet die Verlage in Deutschland ab und die kommen drei Tage später angekrochen und verkünden, so war das doch nicht gemeint 2018 (hier in einem Kommentar bei Mönikes).

Googles Vorschlag eines Runden Tisches bei Angela Merkel kommt daher aus einer Position der Stärke. Auf der Inhalte-Seite ist Google nämlich nicht der Feind der Verlage, sondern ihr größter Förderer. Ganz anders sieht es mit dem Werbegeschäft aus, wo Google, Facebook und Apple ein knallhartes, globales Oligopol betreiben. Für die Medienvielfalt ist diese Marktmacht die eigentliche Bedrohung, wie Jürgen Blumenkamp neulich festgestellt hat (hier im DWN-Interview).

So gesehen ist der Kampf der Lobbyisten gegen Google ein Rückzugsgefecht: Wenn Google seine Pläne umsetzen kann, über die semantische Suche künftig auch Informations-Packages aus den gecrawlten Original-Inhalten anzubieten, dann wird den Verlagen ein von Algorithmen getriebener Wettbewerber gegenüberstehen, wie man ihn noch nicht gesehen hat. Dass solche Technologien funktionieren, kann man derzeit in den USA beobachten (hier über Roboter, die Wirtschafts-Journalisten ersetzen). Die Debatte über Journalismus wird dann in einem ganz neuen Kontext der Hochtechnologie geführt werden. Und bei aller Kritik an den Verlagen wäre es äußerst wünschenswert, wenn die guten alten Zeitungshäuser auch in dieser Welt noch eine wahrnehmbare Rolle spielen.

Klein, Oliver

Von: Wetzels, Frank
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 13:43
An: Klein, Oliver; Jagst, Christel
Cc: ref421
Betreff: WG: dpa: Google will Runden Tisch zum Leistungsschutzrecht
z.K.
Gruß
Frank Wetzels

Von: Axel Wallrabenstein [mailto:axel.wallrabenstein@mslgroup.com]
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 13:40
An: Wetzels, Frank
Betreff: WG: dpa: Google will Runden Tisch zum Leistungsschutzrecht

Lieber Herr Wetzels,

besten Dank für Ihr Schreiben bzgl. der Absage von Minister Pofalla zur Google-Hauptstadtbüroeröffnung am 26.09.2012 - anbei noch eine aktuelle Information zu der ich auch mit dem Ministerbüro in Verbindung bin und die Sie ggfs. interessiert.

Gruß

Axel Wallrabenstein



Axel Wallrabenstein
Chairman

MSLGROUP Germany GmbH | Chausseestr. 8 | 10115 Berlin
T: +49 30 820 82 - 545 | F: +49 30 820 82 - 590
E: axel.wallrabenstein@mslgroup.com



Sitz der Gesellschaft: MSLGROUP Germany GmbH, Chausseestraße 8, 10115 Berlin
Geschäftsführer: Dr. Wigan Salazar, Axel Wallrabenstein, Anders Kempe, Robert Johansson
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg · HRB 130744B

Hamburg/Berlin (dpa) - In der Debatte über ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage im Internet hat Google einen Runden Tisch mit allen Beteiligten im Kanzleramt angeregt. Der jetzt bekannt gewordene Gesetzesvorschlag bedeute «einen Eingriff in die Informationsfreiheit und würde Deutschland weltweit isolieren», sagte Google-Sprecher Kay Oberbeck am Dienstag in Hamburg. Dabei sei Google «in vielen Bereichen ein wichtiger Partner der Verlage und hat ein großes Interesse an qualitativ hochwertigem Journalismus».

Die Regierungskoalition hat Anfang März in einem Spitzengespräch ihre im Koalitionsvertrag festgehaltene Absicht bekräftigt, das Leistungsschutzrecht als Teil einer Reform des Urheberrechts einzuführen. Daraufhin legte das Bundesjustizministerium Mitte Juni

31.07.2012

einen ersten Referentenentwurf für ein Gesetz vor, der Presseerzeugnisse vor einer freien gewerblichen Nutzung im Internet schützen sollte. Nach teilweise massiver Kritik auch in den Reihen der Koalitionsparteien wurde nun ein zweiter Referentenentwurf vorgelegt, der sich nach Informationen von «Heise Online» auf die Nutzung von Presseerzeugnissen durch Suchmaschinen beschränkt. Die Verlegerverbände haben gefordert, das Leistungsschutzrecht noch in dieser Legislaturperiode, also bis Herbst 2013, einzuführen.

Google-Sprecher Oberbeck erklärte, schon jetzt könne sich jeder Verlag durch eine einfache Ergänzung im Code seines Web-Auftritts aus der Google-Suche herausnehmen. Dafür bedürfe es keines neuen Gesetzes. «Solch ein Gesetz schützt niemanden und schadet allen - Nutzern, Verlagen, Suchmaschinen und der deutschen Wirtschaft.»

Auch der Branchenverband Bitkom kritisierte das Gesetzesvorhaben am Dienstag erneut. Es gebe keine Antwort auf die Frage, «weshalb in Deutschland eine neue Abgabe auf innovative Internetdienste eingeführt werden soll, die es so in keinem anderen Land der Welt gibt», erklärte Hauptgeschäftsführer Bernhard Rohleder. Damit würden auch junge innovative Unternehmen von Deutschland abgeschreckt.

Der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Günter Krings und die rechtspolitische Sprecherin Andrea Voßhoff bezeichneten es am Dienstag als verwunderlich, dass ein erster Entwurf für das geplante Gesetz «trotz klarer Beschlüsse des Koalitionsausschusses und einer fast dreijährigen Vorbereitungszeit so schnell wieder überarbeitet werden musste». Der Entwurf sei offensichtlich noch nicht ausgereift. «Insbesondere erscheint die Begrenzung auf Suchmaschinenanbieter bei der Zahlungspflicht nicht nachvollziehbar.» So blieben «Newsaggregatoren» - das sind Internet-Portale, die Nachrichten und Artikel sammeln und gebündelt darstellen - außen vor, obwohl sie sich die Leistungen der Verlage noch viel stärker zunutze machten.

Der Entwurf des Justizministeriums für das Gesetz befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit den anderen Ressorts. Etwaige Änderungswünsche sollen dann noch berücksichtigt werden. Der nächste Schritt wäre dann ein Beschluss im Bundeskabinett zu dem Gesetzentwurf, ehe dieser dem Bundestag als dem eigentlichen Gesetzgeber zugeleitet würde. Zur Anregung eines Runden Tisches zum Leistungsschutzrecht verwies das Bundespresseamt auf Anfrage darauf, dass der Referentenentwurf zurzeit im Bundesjustizministerium bearbeitet werde.

dpa-Notizblock

* * * *

Die folgenden Angaben sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Ansprechpartner

- Kay Oberbeck, Google, +49 40 808179226
- Maurice Shahd, Bitkom, +49 30 27576114
- CDU/CSU-Bundestagsfraktion, +49 30 22752360
- Hendrik Wieduwilt, Bundesjustizministerium, +49 30 185809342

dpa-Kontakte

- Autor: Peter Zschunke, +49 30 285232149, <zschunke.peter@dpa.com>
- Redaktion: Christoph Dernbach, +49 30 285232150, <netzwelt@dpa.com>

dpa pz yyon nl chd

311158 Jul 12

31.07.2012

Disclaimer

The information in this email and any attachments may contain proprietary and confidential information that is intended for the addressee(s) only. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any disclosure, copying, distribution, retention or use of the contents of this information is prohibited. When addressed to our clients or vendors, any information contained in this e-mail or any attachments is subject to the terms and conditions in any governing contract. If you have received this e-mail in error, please immediately contact the sender and delete the e-mail.

Klein, Oliver

Von: Wettengel, Michael
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 18:23
An: Bartodziej, Peter
Cc: Klein, Oliver
Betreff: WG: Referentenentwurf eines Siebenten Urheberrechtsänderungsgesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage

Anlagen: RefE LSR 12-07-31 mit NKR.pdf



RefE LSR 12-07-31
mit NKR.pdf ...

z.K., We

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: finkenberger-pa@bmj.bund.de [mailto:finkenberger-pa@bmj.bund.de]
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 17:11
An: poststelle@bmas.bund.de; bmbf@bmbf.bund.de; poststelle@auswaertiges-amt.de;
poststelle@bmfsfj.bund.de; poststelle@bmg.bund.de; Maileingang@bmu.bund.de;
poststelle@bmvbs.bund.de; poststelle@bmvg.bund.de; poststelle@bmz.bund.de; Ingeborg
Berggreen-Merkel; Kurt.Bley@bmf.bund.de; servicestelle@brh.bund.de;
Paul.Fietz@bmi.bund.de; CHRISTIAN.GRUGEL@BMELV.BUND.DE; nkr;
Juergen.Streeck@bmwi.bund.de; Wettengel, Michael
Cc: Frithjof.Maennel@bmbf.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-rl@auswaertiges-
amt.de; Serge.Jastrow@bmvbs.bund.de; gutjahr-ev@bmj.bund.de; Pakuscher-Ir@bmj.bund.de;
Ernst-Ch@bmj.bund.de
Betreff: Referentenentwurf eines Siebenten Urheberrechtsänderungsgesetzes zur
Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Der NKR wies darauf hin, dass um Irritationen zu vermeiden, der Wortlaut zum Erfüllungsaufwand im Vorblatt an denjenigen des Begründungstextes angeglichen werden sollte. Dies haben wir aufgegriffen und in die Ihnen nunmehr übersendete Fassung eingearbeitet.

Ich bitte Sie, diesen Text Ihrer etwaigen Stellungnahme zu Grunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Patricia Finkenberger

Staatsanwältin als Gruppenleiterin
Referentin für Urheber- und Verlagsrecht

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel.: 030 18580 9359
Fax: 030 18580 9525

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden.

B. Lösung

Es werden folgende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorgeschlagen:

Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Jedoch ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen geboten, da deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Nicht erfasst werden deshalb andere Nutzer, wie z.B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Gelöscht: Ein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu Erfüllungsaufwand, in welcher Höhe dieser entsteht, lässt sich derzeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht abschätzen und ist somit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Gelöscht: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Gelöscht: §
..... Seitenumbruch

Gelöscht: Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten!
Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind mit dem Entwurf ebenfalls nicht verbunden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist mit dem Entwurf nicht verbunden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 87e folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers“.

2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f

Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g

Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseergebnisses.

(3) Das Recht des Pressverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseergebnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseergebnissen, soweit sie nicht durch die Anbieter von Suchmaschinen erfolgt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

§ 87h

Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage soll dem neu entstandenen Schutzbedürfnis der Presseverleger Rechnung getragen werden. Die Forderung nach dem Schutz der verlegerischen Leistung wurde schon im 19. Jahrhundert erhoben. Schon damals beklagten Zeitungsverleger, dass konkurrierende Blätter Artikel ohne eigene Recherche veröffentlichten und damit die verlegerische Leistung anderer ausbeuteten. Vor der digitalen Revolution war dem Schutzbedürfnis der Verleger durch den gesetzlichen Schutz für die veröffentlichten Texte und Fotos hinreichend Rechnung getragen. Heute sehen sich jedoch Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht. Angesichts dieser Entwicklung muss der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite neu ausbalancieren. Die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts darf jedoch nicht als ein gesetzgeberischer Schutz von alten, überholten Geschäftsmodellen missverstanden werden. Das neue Leistungsschutzrecht kann und soll kein Korrektiv für Strukturveränderungen des Marktes sein, auf die Presseverleger vor allem mit neuen Angeboten reagieren müssen.

Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht: Dies gewährleistet die ausdrückliche Regelung des Verhältnisses beider Rechte in § 87g Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), wonach das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden kann. Ferner gewährleistet § 87h UrhG die angemessene Beteiligung des Urhebers an der Vergütung, die durch die Lizenzierung des neuen Leistungsschutzrechts generiert wird. Die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage liegt damit wirtschaftlich auch im Interesse der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber.

Da geänderte Rahmenbedingungen für Presseverleger im Internet zugleich die Rahmenbedingungen für die Internet-Nutzung insgesamt betreffen, soll das neue Leistungsschutzrecht nur in dem begrenzten Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist. Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen. Denn das Geschäftsmodell der Anbieter von Suchmaschinen ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Dies gilt nicht für andere Nutzer, wie z.B. Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien, Blogger oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. Schon im Jahre 2003 hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass eine bloße Verlinkung keine Verletzung des Urheberrechts ist. Dies soll auch hinsichtlich der Verletzung des neuen Leistungsschutzrechts für Presseverlage gelten. Das neue Schutzrecht ermöglicht es also nicht, eine Verlinkung zu verbieten. Für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollen ferner auch die Schranken des Urheberrechts gelten, also vor allem auch die Zitierfreiheit.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird den Presseverlagen ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Presseverleger müssen bei Verletzungshandlungen nun nicht mehr den komplexen Nachweis der Rechtekette führen, sondern können unmittelbar aus eigenem Recht vorgehen und insbesondere auch Unterlassungsansprüche geltend machen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 9 des Grundgesetzes (Urheberrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Erfüllungsaufwand. In welcher Höhe dieser entsteht, lässt sich derzeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht abschätzen und ist somit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage (§ 87f Absatz 1 Satz 1 UrhG) wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen (Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfs). Schon bisher konnten Presseverlage Rechte in dem Umfang geltend machen, wie sie ihnen durch die Urheber, d. h. insbesondere die Journalisten, vertraglich eingeräumt worden waren. Künftig können Presseverlage auf der Grundlage eines eigenen verwandten Schutzrechtes agieren.

Mit diesem Leistungsschutzrecht wird ein neues Rechtsinstrument geschaffen. Dementsprechend kann bei der Einschätzung des Vergütungsaufkommens nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Auch von Seiten der begünstigten Presseverleger liegen keine Schätzungen vor. Der Entwurf enthält im Übrigen keine

Gelöscht: Ein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden

zwingenden Vorgaben dazu, wie das Leistungsschutzrecht durchzusetzen ist; so ist insbesondere nicht geregelt, dass das Leistungsschutzrecht durch den Rechtsinhaber selbst zu lizenzieren ist oder dass Dritte mit der Rechtswahrnehmung zu beauftragen sind. Vor diesem Hintergrund sind auch insoweit keine Prognosen zum Erfüllungsaufwand möglich.

4. Weitere Kosten

Mit der Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage werden die Presseverlage von Anbietern von Suchmaschinen ein Entgelt für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen verlangen können. Das zu erwartende Vergütungsaufkommen lässt sich nicht beziffern. Ein signifikanter Anstieg des Preisniveaus und damit auch des Verbraucherpreisniveaus wird nicht erwartet.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Zu Nummer 1

Weil mit Abschnitt 7 neue Regelungen zum Schutz des Presseverlegers in den Teil 2 des Urheberrechtsgesetzes eingefügt werden, war die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 42

Zu Abschnitt 7 (Schutz der Presseverleger)

Zu § 87f

§ 87f Absatz 1 bestimmt, dass Rechtsinhaber des Leistungsschutzrechts der Presseverleger ist. Er ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist, und er ist es auch, der durch die gerade in der digitalen Welt leicht mögliche gewerbliche Online-Nutzung des Presseerzeugnisses durch Dritte geschädigt wird. Wie bei dem vergleichbaren Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) gilt auch hier, dass der Presseverleger nicht ausschließlich eine natürliche Person ist, die Presseerzeugnisse herstellt. Vielmehr entsteht dann, wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, das Leistungsschutzrecht bei dem Inhaber des Unternehmens. Maßgeblich ist hier, wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, dem Presseverleger ein Leistungsschutzrecht hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung des Presseerzeugnisses einzuräumen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, die gegenwärtig dem Bundesgerichtshof vorliegt (Az. I ZR 116/10, „myvideo“), nämlich ob für die Online-Nutzung auch das Vervielfältigungsrecht für den Upload auf den Server als selbständige Nutzungshandlung lizenziert werden kann bzw. lizenziert werden muss. Das Leistungsschutzrecht soll nach der Koalitionsvereinbarung die Durchsetzung von Rechten im Internet gewährleisten. Dieser Schutz wird schon dann gewährleistet, wenn die Presseverleger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erhalten. Das Vervielfältigungsrecht ist für den Schutz der Presseverleger im Internet nicht notwendig.

Das Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers als ein Verbotsrecht erfasst im Übrigen nur das Recht, das Presseerzeugnis – sei es unmittelbar oder mittelbar – zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff erfasst die Zugänglichmachung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Zugänglichmachung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht. Der Schutz, den Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich ihrer Werke und Schutzgegenständen gegen eine rechtswidrige Nutzung im Internet genießen, bleibt jedoch in vollem Umfang erhalten und wird von dieser Neuregelung nicht tangiert.

Das Leistungsschutzrecht schützt bereits kleine Teile des Presseerzeugnisses. Hier kann nichts anderes gelten, als das, was der Bundesgerichtshof mit Blick auf das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller in seinem Urteil „Metall auf Metall“ (Urteil vom 20. 11. 2008, Az. I ZR 112/06) ausgeführt hat. Ebenso wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers der Schutzgegenstand nicht der Tonträger selbst ist, ist auch hier nicht das Presseerzeugnis selbst Schutzgegenstand, sondern die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers. Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseerzeug-

nisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile nutzt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. So wird eine bloße Verlinkung von dem Leistungsschutzrecht nicht erfasst und bleibt weiterhin zulässig. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 2003 entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass durch das Setzen eines Links auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes eingegriffen wird. Dies gilt ebenso für das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

Nach § 87f Absatz 2 knüpft das Leistungsschutzrecht an eine konkrete Festlegung des Verlagsprodukts an, nämlich an das Presseerzeugnis als Ausdruck der Verlegerleistung. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung erfolgt, ob also das Presseerzeugnis lediglich offline, in elektronischer Form oder kombiniert offline und online publiziert wird. Geschützt ist jedoch nicht jede Festlegung. Die Festlegung muss vielmehr Teil einer Sammlung journalistischer Beiträge sein, die nicht einmalig, sondern fortlaufend unter einem Titel erscheint. Damit wird eine redaktionelle Auswahl ebenso vorausgesetzt wie ein regelmäßiges Erscheinen der journalistischen Beiträge. Eine bloße Nachrichtenzusammenstellung ist daher vom Schutz nicht umfasst. Auch Beiträge, die überwiegend der Eigenwerbung dienen, wie Publikationen zur Kundenbindung bzw. Neukundengewinnung, genießen keinen Schutz.

Bei Internet-Blogs ist zu differenzieren. Sie gibt es in zahlreichen Varianten. Wenn ein Blog sich als eine redaktionell ausgewählte Sammlung journalistischer Beiträge darstellt, die fortlaufend unter einem Titel erscheint, wird auch ein Blogger durch das neue Leistungsschutzrecht geschützt und ist damit vergütungsberechtigt, wenn andere seinen Blog nutzen. Ist z.B. ein Blogger hauptberuflich als freiberuflicher Journalist tätig und setzt er sich auf seinem Blog mit seinem Schwerpunktthema auseinander, dann handelt er, wenn er hierbei Presseerzeugnisse von Dritten nutzt, zu gewerblichen Zwecken. Wenn sich sein Blog als eine verlagstypische Leistung darstellt, kommt der Blogger in den Genuss des neuen Leistungsschutzrechts.

Das Leistungsschutzrecht schützt das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung und nicht die darin enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder. Der Schutz dieser Werke und Leistungsschutzgegenstände bestimmt sich nach den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Presseverleger können dementsprechend weiterhin wegen einer Verletzung der Urheberrechte bzw. sonstigen Leistungsschutzrechte nach Maßgabe der Verträge zwischen den Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten auf der einen Seite und den Presseverlegern auf der anderen Seite vorgehen.

Zu § 87g

Als vermögensrechtliches Leistungsschutzrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt ist das Recht des Presseverlegers verkehrsfähig und als Ganzes nach § 87g Absatz 1 übertragbar. Insoweit gilt nichts anderes als für das Recht des Tonträger- oder Filmherstellers. Satz 2 verweist wie auch die Regelungen anderer Leistungsschutzrechte auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger einem anderen das Recht einräumen, das Presseerzeugnis auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Die Schutzdauer ist in Absatz 2 geregelt. Hier erscheint die Dauer von einem Jahr seit Veröffentlichung angemessen und ausreichend.

Das Recht des Presseverlegers an dem Presseergebnis entsteht unbeschadet der hierin enthaltenen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Nach Absatz 3 kann das Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil der am Presseergebnis beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist es damit z. B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird – wie andere Leistungsschutzrechte auch – nur im Rahmen von Schrankenregelungen gewährleistet. Nach Absatz 4 Satz 1 ist es zulässig, Presseergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies nicht durch Anbieter von Suchmaschinen erfolgt. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die in den Presseergebnissen enthalten sind. Die gesetzlich zulässige Nutzung beurteilt sich hier weiterhin nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der §§ 44a ff.

Der Presseverleger wird so vor der systematischen Nutzung seiner verlegerischen Leistung durch Anbieter von Suchmaschinen geschützt, die ihr spezifisches Geschäftsmodell gerade auf diese Nutzung ausgerichtet haben.

Andere Nutzer, wie z.B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer, werden somit nicht erfasst. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger mithin nicht berührt.

Nach Absatz 4 Satz 2 sind auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die im Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar. Damit bleibt insbesondere das im Pressebereich wichtige Zitatrecht nach § 51 UrhG erhalten, sofern die konkrete Festlegung als Grundlage des Zitats genutzt wird.

Zu § 87h

Die vorgeschlagene Regelung trägt auch den Interessen der Urheber dadurch ausreichend Rechnung, dass sie ausdrücklich einen Beteiligungsanspruch des Urhebers an der Verwertung des Leistungsschutzrechts vorsieht. Damit wird die in den §§ 11 und 32 UrhG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich begründete Wertung bekräftigt, wonach der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsfrist ermöglicht es der urheberrechtlichen Praxis, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Peters, Melissa

Von: Erla, Melanie im Auftrag von Pofalla, Ronald
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 10:47
An: Peters, Melissa
Betreff: WG: LSR / Google Statement

Büro Chef BK					
BK in	1	2	3	4	5
GdL-Nr:	12/3403			501	
31. Juli 2012					
<input checked="" type="checkbox"/> z. K.	_____		<input type="checkbox"/> Beschw. A. L.	_____	
<input type="checkbox"/> AE	_____		<input type="checkbox"/> Termin	_____	
<input type="checkbox"/> WW	_____		<input type="checkbox"/> Kopie	_____	
<input type="checkbox"/> b. R.	_____		<input type="checkbox"/>	_____	

Büro des Chefs des Bundeskanzleramtes
 Willy-Brandt-Straße 1
 10557 Berlin

Telefon +49 30 18400-2071
 Telefax +49 30 18400-2359
 Mail melanie.erla@bk.bund.de

↓ 217

Von: Axel Wallrabenstein [mailto:axel.wallrabenstein@mslgroup.com]
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 09:27
An: andreas.gelhaar@bk.bund.de; Pofalla, Ronald
Betreff: LSR / Google Statement

Posteingang AL 1

31. JULI 2012

Kunze

Lieber Herr Gelhaar,

anbei noch das gestrige Statement von Google zum zweiten Entwurf/LSR aus dem BMJ. Bitte beachten Sie den letzten Absatz.

Gruß

Axel Wallrabenstein

M. 2/8

101



Axel Wallrabenstein
 Chairman

MSLGROUP Germany GmbH | Chausseestr. 8 | 10115 Berlin
 T: +49 30 820 82 - 545 | F: +49 30 820 82 - 590
 E: axel.wallrabenstein@mslgroup.com



Sitz der Gesellschaft: MSLGROUP Germany GmbH, Chausseestraße 8, 10115 Berlin
 Geschäftsführer: Dr. Wigan Salazar, Axel Wallrabenstein, Anders Kempe, Robert Johansson
 Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg - HRB 130744B

Kay Oberbeck, Director Communications & Public Affairs, Google Nordeuropa: "Das lange Ringen um einen Gesetzesvorschlag zeigt, dass die Idee eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage in die Irre führt. Der jetzt vorgelegte Gesetzesvorschlag bedeutet einen Eingriff in die Informationsfreiheit und würde Deutschland weltweit isolieren. Schon jetzt kann sich jeder Verlag durch eine einfache Programmierungszeile aus der Google Suche herausnehmen - dafür

31.07.2012

bedarf es keines neuen Gesetzes. Presseverlage profitieren in erheblichem Umfang von Suchmaschinen und anderen Online-Diensten. Alleine durch Google werden pro Minute 100.000 Klicks auf Verlagsseiten weiter geleitet. Es ist absurd, dass nun ausgerechnet Suchmaschinen Adressaten des Gesetzes sein sollen. Solch ein Gesetz schützt niemanden und schadet allen -Nutzern, Verlagen, Suchmaschinen und der deutschen Wirtschaft. Google ist in vielen Bereichen ein wichtiger Partner der Verlage und hat ein großes Interesse an qualitativ hochwertigem Journalismus. Wir regen daher an, auf Einladung des Bundeskanzleramtes alle Beteiligten im Kanzleramt an einen Runden Tisch zu bringen.”

Liebe Grüße
Kay

Kay Oberbeck
Director of Communications & Public Affairs Google Northern Europe

Unternehmenssprecher /
Direktor Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Google Nordeuropa

Direct Line: +49 (0)40 808 17 92 26
Fax: +49 (0)40 808 17 90 50 Mobile: +49 (0)173 278 52 93 Twitter: www.twitter.com/KayOberbeck
Mail: kayo@google.com
Web: www.google.de
Google Germany GmbH, ABC-Straße 19, D-20354 Hamburg / Germany

AG Hamburg, HRB 86891 Sitz der Gesellschaft: Hamburg Geschäftsführer: John Herlihy, Graham Law, Lloyd Martin, Kent Walker

Disclaimer

The information in this email and any attachments may contain proprietary and confidential information that is intended for the addressee(s) only. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any disclosure, copying, distribution, retention or use of the contents of this information is prohibited. When addressed to our clients or vendors, any information contained in this e-mail or any attachments is subject to the terms and conditions in any governing contract. If you have received this e-mail in error, please immediately contact the sender and delete the e-mail.

Klein, Oliver

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
Gesendet: Mittwoch, 1. August 2012 09:42
An: pakuscher-ir@bmj.bund.de; Klein, Oliver
Cc: Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de
Betreff: WG: Aktualisierter Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes - Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger

Anlagen: image2012-08-01-091340.pdf



image2012-08-01-0
91340.pdf (56...

Liebe Frau Pakuscher, lieber Herr Klein,

anliegend übermittele ich Ihnen das Schreiben von Herrn Tietmann an Herr Dr. Weis zum neuen RefE Leistungsschutzrecht. Es ist soeben versandt worden.

Wie Sie sehen, können wir den neuen Entwurf so nicht mittragen. Wir hoffen dennoch, dass es zügig zu einer Einigung kommt. Denn vorigen BMJ-Entwurf würden wir, wie in der AL-Besprechung am 12.7. betont, mittragen. Es wäre daher doch eine gute Lösung, mit dem genannten vorigen Entwurf ins Kabinett zu gehen. Wir wären dafür bereit, unsere Bedenken hinsichtlich der VG-Pflicht zurückzustellen, da die Diskussion im parlamentarischen Verfahren ohnehin geführt werden wird. Es wäre schön, wenn BMWi in Bezug auf die dortigen Bedenken und im Lichte der Entscheidungen im dem Koa-Ausschuss ähnlich verfahren würde.

Mit besten Grüßen
Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur) Der
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin
Telefon: 03018 - 681 44275
Fax: 03018 - 681 5 44275
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bucher (BKM), Anja
Gesendet: Mittwoch, 1. August 2012 09:35
An: BMJ Weis, Hubert
Betreff: Aktualisierter Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes - Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger

Sehr geehrter Herr Dr. Weis,

im Auftrag von Herrn Michael Tietmann übersende ich Ihnen beigefügtes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Anja Bucher

Vorzimmer Gruppenleiterin K 2 / Gruppenleiter K 1 Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Tel.: 0228 99/681 - 3637
PC-Fax: 0228 99/681 - 59744
E-Mail: Anja.Bucher@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de



SEITE 2 VON 2 Auszug dargestellt werden. News-Aggregatoren listen dagegen auch unabhängig von der Eingabe von Suchbegriffen Überschriften, kurze Textauszüge und Bilder von Presseerzeugnissen auf. Durch die automatisierte Darstellung fremder journalistischer Beiträge wird ein Angebot geschaffen, das dem einer eigenen Online-Zeitung sehr nahekommt. Gerade hier wird für die eigene Wertschöpfung systematisch auf fremde verlegerische Leistungen zugegriffen.

Die Zusammenstellung und Zugänglichmachung von Presseberichten im Intranet von Unternehmen in Form von elektronischen Pressespiegeln wird von dem vorliegenden Entwurf ebenfalls nicht erfasst. Dies wäre jedoch im Interesse des Schutzes vor dem systematischen Zugriff auf verlegerische Leistungen durch gewerbliche Nutzer erforderlich. Gleiches gilt für die übrigen Nutzungshandlungen zu gewerblichen Zwecken, die nun nicht mehr erfasst sind.

Äußerst hilfsweise und unter dem Vorbehalt der Billigung durch unsere Hausleitung könnte darüber diskutiert werden, die Regelung des § 87g Abs. 4 S. 1 UrhG-E wie folgt zu fassen: *„Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen und von Teilen von Presseerzeugnissen, soweit sie nicht durch Suchmaschinendienste oder durch andere Dienste erfolgt, die auf einer regelmäßigen und systematischen Durchsuchung oder Auswertung von Presseerzeugnissen beruhen.“* Damit wären zumindest News-Aggregatoren und elektronische Pressespiegel im Unternehmens-Intranet eingeschlossen. Hierdurch würde im Ansatz dem Kerngedanken des Leistungsschutzrechtes Rechnung getragen, dass an Presseverleger ein Entgelt zu zahlen ist, wenn gewerbliche Nutzer zur eigenen Wertschöpfung oder zur Ersparnis von Aufwendungen systematisch auf fremde verlegerische Leistungen zugreifen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass BKM an seiner Auffassung festhält, dass das Leistungsschutzrecht verpflichtend durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Tietmann

Klein, Oliver

Von: Bartodziej, Peter
Gesendet: Freitag, 3. August 2012 16:00
An: 'Weis-Hu@bmj.bund.de'
Cc: Wettengel, Michael; Klein, Oliver
Betreff: WG: Einladung zu einer AL-Besprechung am 9. August 2012 zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: Einladung AL-Besprechung 9.8.12_Leistungsschutzrecht für Presseverleger.pdf



Einladung
AL-Besprechung 9.8.1

Lieber Herr Weis,

Im Anschluß an unser Telefonat und Ihre Einladung zur AL-Besprechung, für die ich vorher bereits in Ihrem Vz. zugesagt hatte, noch ein paar Anmerkungen im Vorfeld:

wir haben uns den News-Aggregatoren-Markt auch kurz angeschaut: die News-Aggregatoren-Dienste haben offenbar nicht nur unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, sondern arbeiten auch durchaus unterschiedlich, obwohl sie alle als News-Aggregator bezeichnet werden oder sich so bezeichnen. Die Spannbreite scheint mir nach durchsicht einiger Selbstbeschreibungen von News-Aggregatoren in aller Vorsicht von (voll-) automatisierten über halbautomatisierte Dienste bis hin zu redaktionell bearbeiteten bzw. mindestens nachbearbeiteten Diensten zu reichen; nehmen Sie als ein Bsp. etwa die Beschreibung von Commentarist.de: "Dies [die Beobachtung, Kategorisierung und Thematisierung] geschieht zunächst mit Hilfe von Algorithmen, aber die gewissenhafte Selektion findet von den Editoren der Seite statt." - Das andere Extrem zu den vollautomatisierten Diensten bilden Dienste, die sich selbst gar nicht als "News-Aggregator" bezeichnen würden, sondern vielleicht nur so ähnlich arbeiten (zB "Perlentaucher", die sich selbst als "Online-Kulturmagazin" sehen).

Von daher scheint mir der Begriff der "Suchmaschine" allein noch nicht hinreichend zu sein, um alle jene Tätigkeiten zu erfassen, die wir nach dem Koalitionsbeschluss (neben "Suchmaschinen" auch "News-Aggregatoren") erfassen sollen und wollen. Zentral für deren Tätigkeit scheint mir neben Systematik und Regelmäßigkeit der Auswertung eine nach außen (d.h. über das eigene Unternehmen hinaus) gerichtete nachrichtenvermarktende gewerbliche Tätigkeit zu sein, die durch Automatisierung mindestens teilweise unterstützt wird. Ein (bloßer) elektronischer Pressespiegel ist dazu ein aliud und läßt sich mE davon recht trennscharf abgrenzen.

Ich gehe davon aus, dass diese verbleibende Problematik den zentralen Punkt unserer Besprechung bilden wird.

Beste Grüße,
Ihr PB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Boerkner-An@bmj.bund.de [mailto:Boerkner-An@bmj.bund.de]
Gesendet: Freitag, 3. August 2012 14:59
An: Bartodziej, Peter
Betreff: WG: Einladung zu einer AL-Besprechung am 9. August 2012 zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bartodziej,

anbei übersende ich Ihnen anliegendes Einladungsschreiben zu einer AL-Besprechung am 9. August 2012 im BMJ.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Börkner

Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht
Vorzimmer AL III

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: +49 (30) 18 580-9301
Fax: +49 (30) 18 580-9339
E-Mail: boerkner-an@bmj.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Börkner, Anja

Gesendet: Freitag, 3. August 2012 12:54

An: 'Michael.Wettengel@bk.bund.de'; 'Juergen.Streeck@bm <<Einladung AL-Besprechung
9.8.12_Leistungsschutzrecht für Presseverleger.pdf>> wi.bund.de';
'CHRISTIAN.GRUGEL@BMELV.BUND.DE'; 'Paul.Fietz@bmi.bund.de'; 'Kurt.Bley@bmf.bund.de';
'Ingeborg.BerggreenMerkel@bkm.bmi.bund.de'

Cc: Weis, Hubert - ALIII -; Ernst, Christoph; Bindels, Alfred; Pakuscher, Irene;
Tutjahr, Eva-Lotta; Finkenberger, Patricia; Kuon, Dorothee; Wilcke, Max

Betreff: Einladung zu einer AL-Besprechung am 9. August 2012 zum Leistungsschutzrecht
für Presseverleger
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Dr. Berggreen-Merkel, sehr geehrte Herren,

anbei übersende ich Ihnen ein Einladungsschreiben von Herrn Dr. Weis, Abteilungsleiter
für Handels- und Wirtschaftsrecht im Bundesministerium der Justiz, für eine
Abteilungsleiterbesprechung am 9. August 2012 zum Leistungsschutzrecht für
Presseverleger.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Börkner

Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht
Vorzimmer AL III

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: +49 (30) 18 580-9301
Fax: +49 (30) 18 580-9339
E-Mail: boerkner-an@bmj.bund.de

Peters, Melissa

Von: Erla, Melanie im Auftrag von Pofalla, Ronald
Gesendet: Montag, 6. August 2012 18:23
An: Gehlhaar, Andreas; Peters, Melissa
Betreff: WG: Leistungsschutzrecht 2. Entwurf - Bewertung
Anlagen: Kreuzer_Leistungsschutzrecht-RefE2.pdf

1. Herrn BN

Büro Chef BK						
BK'in	(1)	2	3	4	5	6
GdL-Nr.:	12/3444			Ant:		
07. Aug. 2012						
<input checked="" type="checkbox"/> z. K. <i>EM</i>	<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.					
<input type="checkbox"/> AE	<input type="checkbox"/> Termin					
<input type="checkbox"/> WW	<input type="checkbox"/> Kopie					
<input type="checkbox"/> b. R.	<input type="checkbox"/>					

Büro des Chefs des Bundeskanzleramtes
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Telefon +49 30 18400-2071
Telefax +49 30 18400-2359
Mail melanie.erla@bk.bund.de

BN, m, 27.08

Von: Axel Wallrabenstein [mailto:axel.wallrabenstein@msslgroup.com]
Gesendet: Montag, 6. August 2012 17:58
An: Pofalla, Ronald; andreas.gehlhaar@bk.bund.de
Betreff: Leistungsschutzrecht 2 Entwurf - Bewertung

Posteingang AL 1
08. AUG. 2012
<i>See AL 13</i>

Lieber Ronald,

anbei eine kurze Bewertung durch Dr. Till Kreuzer zum Entwurf/LSR.

Gruß Axel

M. 5/9 (9a)

BN (wird zu wandern)



Axel Wallrabenstein
Chairman

MSLGROUP Germany GmbH | Chausseestr. 8 | 10115 Berlin
T: +49 30 820 82 - 545 | F: +49 30 820 82 - 590
E: axel.wallrabenstein@msslgroup.com

BN

1. Herr. Klein

4 Adm. < 2 MS1

BN



Sitz der Gesellschaft: MSLGROUP Germany GmbH, Chausseestraße 8, 10115 Berlin
Geschäftsführer: Dr. Wigan Salazar, Axel Wallrabenstein, Anders Kempe, Robert Johansson
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg - HRB 130744B

Disclaimer

The information in this email and any attachments may contain proprietary and confidential information that is intended for the addressee(s) only. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any disclosure, copying, distribution, retention or use of the contents of this information is prohibited. When addressed to our clients or vendors, any information contained in this e-mail or any attachments is subject to the terms and conditions in any governing contract. If you have received this e-mail in error, please immediately contact the

sender and delete the e-mail.

Sieben Thesen zum Leistungsschutzrecht: Eine Stellungnahme zum zweiten Referentenentwurf

von Till Kreuzer, iRights.info, 6.8.2012

1. Der neue Entwurf bringt Vorteile, lässt aber Fragen offen

- Im Grundsatz ist es zu begrüßen, dass der Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts für Presseverleger (LSR) stark verengt und Journalisten und Unternehmen nun nicht mehr betroffen sein sollen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Rechtsunsicherheit, zu der das LSR zumindest hinsichtlich der Nutzerdefinition geführt hätte, verringert wurde.
- Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass damit nicht alle Fragen hinsichtlich der Lizenzpflichtigen ausgeräumt sind. Der Begriff der Suchmaschinen ist nicht klar definiert und kann angesichts der dynamischen Entwicklung auf dem Gebiet der Online-Informationdienstleister auch nicht eindeutig definiert werden. Unklar ist zum Beispiel, ob Aggregatoren wie Rivva, Google News oder ob Online-RSS-Reader beziehungsweise moderne Varianten von News-Aggregatoren wie Flipboard „Suchmaschinen“ im Sinne des Entwurfs sind.

2. Presseverleger müssen vor Suchmaschinen nicht geschützt werden

- Der neue Entwurf macht in aller Deutlichkeit klar, dass es für ein LSR – vor allem soweit es sich gegen Suchmaschinenanbieter richtet – keine Rechtfertigung gibt. Der Gesetzesentwurf wird damit begründet, dass Verleger einen Schutz vor der Ausbeutung ihrer Leistungen benötigen, ähnlich eines Schutzes vor Raubdrucken. Dieser Schutz sei aber nur gegenüber Suchmaschinen erforderlich, weil deren Geschäftsmodell besonders darauf basiere, „auf die verlegerische Leistung zuzugreifen.“

25

- Suchmaschinen übernehmen weder die Leistungen von Verlagen oder anderen Content-Anbietern im Internet. Erst recht beuten sie diese nicht aus. Sie sind vielmehr elementarer Bestandteil der Infrastruktur des Internets, indem sie die Informationen, die im Netz vorhanden sind, strukturieren und auffindbar machen.

30

- Suchmaschinen und Contentanbieter bilden eine Symbiose: Ohne Content-Anbieter wären Suchmaschinen überflüssig, ohne Suchmaschinen wären Online-Angebote insgesamt nicht mehr nutzbar, da es unmöglich wäre, sie systematisch aufzufinden.

40

- Content-Anbieter und Suchmaschinen-Betreiber wirken freiwillig zusammen. Die Suchmaschinen indexieren Online-Inhalte „diskriminierungsfrei“ also ohne Rücksicht auf deren Inhalt, Anbieter oder Herkunft. Die Content-Provider sorgen wiederum dafür, dass ihre Inhalte möglichst gut indexiert und möglichst häufig in Suchmaschinen zu finden sind. Wollen sie dies verhindern, besteht die Möglichkeit, Webinhalte mittels einfacher und allseits bekannter Kodierung für Suchmaschinen unauffindbar zu machen. Hiervon wird jedoch kein Gebrauch gemacht (schon gar nicht von kommerziellen Anbietern wie Presseverlagen), da erst über Suchmaschinen nennenswerte Reichweiten erreicht werden können, die wiederum wesentliche Grundlage für das Hauptgeschäftsmodell im Internet (Werbeeinnahmen) sind.

45

- Vor diesem Hintergrund ist es allgemein üblich, professionell erstellte Webseiten mittels Suchmaschinenoptimierung (Search Engine Optimisation – SEO) so zu programmieren, dass sie in Suchmaschinen besonders gut gefunden und gelistet werden. Darüber hinaus haben Webseitenbetreiber neben dem Opt-Out (Suchmaschinen aus) ausdifferenzierte Optionen, die Funktion der Suchdienste zu beeinflussen. Durch entsprechende Webseitenprogrammierung ist es möglich, in den Suchergebnissen nur einen „nackten“ Link auf den jeweiligen Inhalt anzeigen zu lassen. Zudem kann man dafür sorgen, dass das Suchergebnis nur die Überschrift und/oder einen kurzen Anreißer (Snippet) enthält. Bei Google ist es möglich, die Suchergebnisse in der allgemeinen Suche anders erscheinen zu lassen (mit/ohne Snippets) als in Google News. Die Einstellung kann sogar bei jedem einzelnen Artikel variiert werden.

50

- Dies zeigt, dass Presseverleger die Leistungen von Suchmaschinen-Anbietern freiwillig, kostenlos und ausgiebig in Anspruch nehmen. Hiermit entfällt jegliche Rechtfertigung dafür, einem Marktteilnehmer (Presseverleger) Ansprüche gegen den anderen Marktteilnehmer (Suchmaschinenbetreiber) einzuräumen.

55

3. Das Leistungsschutzrecht ist ein willkürlicher und systemwidriger Eingriff in die Marktwirtschaft

- Eine solche Regelung trifft willkürliche Wertungen. Um nicht gegen Gleichheitsgrundsätze zu verstoßen, müsste man im selben Zuge ein Recht in umgekehrter Richtung einführen. Mit der gleichen Begründung könnte auch Kinobetreibern ein Recht eingeräumt werden, mit dem sie Taxifahrer verbieten können, Menschen zum Kino zu fahren und für eine Erlaubnis Entgelte zu verlangen. Da auch die Kinobetreibern von den Taxifahrern profitieren, könnte man die Wertung ebenso gut umdrehen.
- In einer Marktwirtschaft ist es keineswegs unerwünscht, „für die eigene Wertschöpfung“ auf die Leistung anderer „zuzugreifen“ (so die Entwurfsbegründung). Ebenso wenig ist unerwünscht, dass ein Marktteilnehmer von einem anderen profitiert, noch dazu, wenn die Vorteile wechselseitig sind.
- Im Gegenteil: Dass Marktteilnehmer voneinander profitieren, ist ein wesentliches Prinzip der Marktwirtschaft. Im Wettbewerb ist es notwendig, zulässig und gewünscht, auf den Leistungen anderer aufzubauen. Selbst die unmittelbare Leistungsübernahme eines Mitbewerbers oder die Nachahmung eines Produkts ist nach dem Wettbewerbsrecht generell erlaubt, es sei denn, sie wäre unlauter. Dass im Verhältnis zwischen Verlag und Suchmaschinenbetreiber kein unlauteres Verhalten vorliegt, hat der Bundesgerichtshof bereits 2003 in der Paperboy-Entscheidung geklärt.
- Vor diesem Hintergrund entsprechen die Wertungen, die hinter dem Entwurf für ein LSR stehen, eher sozialistischen Vorstellungen von einer Staatswirtschaft. Mit marktwirtschaftlichen Prinzipien ist er unvereinbar.

4. Das Leistungsschutzrecht schränkt die Informationsvielfalt ein

- Das LSR hätte (wie jedes Immaterialgüterrecht) zur Folge, dass die Suchmaschinenbetreiber Presseerzeugnisse bis auf weiteres aus den Suchindexen ausschließen oder hierauf nur noch in Form nackter Links hinweisen müssen. Ausschließlichkeitsrechte bedingen, dass der Nutzer vor jeder Nutzungshandlung eine Genehmigung einholt, also einen Lizenzvertrag schließt. Nutzungshandlungen ohne Genehmigung sind Rechtsverletzungen.

- Angesichts der weiten Definition des Presseerzeugnisses (bzw. Presseverlegers), die sich auf alle journalistisch-redaktionellen Angebote bezieht, müsste daher jeder Suchmaschinen-Anbieter im Zweifel tausende Einzelverträge schließen. Eine Verwertungsgesellschaft, über die zentral Lizenzen geklärt werden könnten, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Sie würde jedenfalls im Zweifel nicht rechtzeitig operieren können, um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.
- Eine solche Rechtklärung können nur die großen Anbieter beider Seiten – wenn überhaupt – realisieren. Kleine Verlage, Blogbetreiber bzw. kleine Informationsdienstleister könnten den Aufwand nicht leisten. Entsprechend müssten die Suchmaschinen-Betreiber ihre Inhalte im Zweifel dauerhaft auslisten, um nicht massenhaft (gewerbliche) Rechtsverletzungen zu begehen. Die Content-Anbieter (Presseverleger), die den Lizenzierungsaufwand nicht leisten können, verlören massiv an Bedeutung und könnten keine Einnahmen aus dem LSR erzielen. Gerade die wertvollsten Internet-Inhalte (von journalistisch-redaktionellen Angeboten) wären zukünftig nicht mehr effizient auffindbar.

5. Das Leistungsschutzrecht behindert Innovationen und fördert Monopole

- Das Leistungsschutzrecht hätte massive Auswirkungen auf den Innovationsstandort Deutschland. Suchmaschinenbetreiber oder (je nach Auslegung) auch Informationsaggregatoren und andere Informationsdienstleister fänden in Deutschland eine Rechtslage vor, die es nirgendwo sonst auf der Welt gibt.
- Wie im Musik-, Film- und eBook-Markt müssten innovative Anbieter von Suchmaschinen und vergleichbaren Informationsdienstleistungen massenhaft Lizenzen einholen (Rechte klären), um legal operieren zu können. Die Folge wäre, dass innovative Dienste, die unter das LSR fallen, in Deutschland im Zweifel gar nicht erst angeboten und schon gar nicht hierzulande entwickelt würden.
- Eine derartige Verkomplizierung, Verteuerung und Rechtsverunsicherung für neue Marktteilnehmer würde auch erheblich dazu beitragen, die marktbeherrschende Stellung von Google und anderen Großkonzernen zu sichern.
- Ebenso gestärkt würde die Meinungs- und Marktmacht großer Presseverlage, die über das LSR letztlich steuern könnten, von welchen Informationsdiensten sie indexiert werden dürfen und zu welchen Konditionen.

6. Verfassungsrechtliche Fragen bleiben ungeklärt

- Der LSR-Entwurf wirft mit seinen willkürlichen und einseitigen Wertungen erhebliche verfassungsrechtliche Fragen aus Sicht des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz auf. Es ist keine Rechtfertigung ersichtlich, dass nur Presseverleger, nicht aber andere Content-Provider (wie z. B. Unternehmen, Anwaltskanzleien etc.) oder die Urheber selbst, ein Recht haben sollen, Lizenzzahlungen von Suchmaschinenanbietern zu erhalten.
- Ebenso wenig kann man begründen, dass nur Suchmaschinenanbieter Lizenzpflichten unterliegen sollen, wenn sie auf Verlagspublikationen unter Verwendung kleiner Textauszüge verweisen, während andere gewerbliche Nutzer hiervon jedoch befreit werden. Eher müssten gerade Suchmaschinen-Betreiber vom LSR ausgenommen werden, da die Presseverleger von ihnen besonders profitieren.

7. Die Defizite des Leistungsschutzrechts liegen in der Natur der Sache

- Die meisten der vorgenannten Bedenken treffen auch auf den ersten Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zu. Dessen wesentlich breiterer Anwendungsbereich auf Nutzerseite würde zu noch massiveren Eingriffen und Kollateralschäden führen. Beide Entwürfe zeigen, dass die Frage, ob ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden sollte, letztlich nicht von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes abhängt. Ein Schutz wie ihn die Presseverleger begehren, ist vielmehr schon grundsätzlich mit wesentlichen Grundgedanken unserer Wirtschafts- und Rechtsordnung unvereinbar und damit abzulehnen.

Klein, Oliver

Von: Wettengel, Michael
Gesendet: Mittwoch, 8. August 2012 10:16
An: Gehlhaar, Andreas
Cc: Bartodziej, Peter; Klein, Oliver
Betreff: WG: LeistungsschutzR und Sterbebegl.

Lieber Herr Gehlhaar,

ChefBK bat mich am Montag um einen aktuellen Stand in Sachen **Leistungsschutzrecht**. Dr. Klein, 131, hat gestern den anhängenden Vermerk dazu erarbeitet.

Das Gespräch Kaller BMI/Dittmann BMJ zur **gew Sterbehilfe** findet morgen um 11.00 Uhr statt. Herr Bartodziej wird dabei sein.

Gruss,

M. Wettengel

Von: Klein, Oliver
esendet: Dienstag, 7. August 2012 11:06

GesE Leistungsschutzrecht, aktueller Stand

A. Ausgangspunkt

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger ist im KoaV verabredet (S. 104). Dies wurde im Koa-Ausschuss vom 4. März wie folgt präzisiert:

"Gewerbliche Anbieter im Netz, wie Suchmaschinenbetreiber und News-Aggregatoren, sollen künftig für die Verbreitung von Presseerzeugnissen (wie Zeitungsartikel) im Internet ein Entgelt an die Verlage zahlen. Damit werden die Presseverlage an den Gewinnen gewerblicher Internet-Dienste beteiligt, die diese - mit der bisher unentgeltlichen - Nutzung der Verlagserzeugnisse erzielen. Auch die Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des Leistungsschutzrechts erhalten. Einzug und Verteilung der Entgelte soll über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen. Die Schutzdauer soll ein Jahr betragen.

Die private Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet wird nicht vergütungspflichtig, normale User werden also nicht betroffen sein. In der gewerblichen Wirtschaft bleiben das Lesen am Bildschirm, das Speichern und der Ausdruck von Presseerzeugnissen kostenfrei."

Das Leistungsschutzrecht ist bes. Anliegen des BKM. Auch die Unionsfraktion hat sich in ihrem Positionspapier zum Urheberrecht von Juli 2012 darauf festgelegt. BKin hat die Einführung eines Leistungsschutzrechts in öffentlichen Reden bereits in Aussicht gestellt.

B. Regelungsentwürfe

I. RefE BMJ vom 13.06.2012

In einem ersten RefE hat BMJ die Vorgaben des Koa-Ausschusses eher extensiv umgesetzt. Erfasst waren danach alle gewerblichen Anbieter, auch gewerbliche Blogs und die firmen- oder verbandsinterne Nutzung von Presseerzeugnissen z.B. in elektr. Pressespiegeln. Nicht enthalten war die verpflichtende Geltendmachung von Vergütungsansprüchen der Berechtigten über Verwertungsgesellschaften.

Der RefE wurde von BKM wg. des Fehlens der Verwertungsgesellschaftspflicht, von BMWi wg. der Erstreckung auf firmen- oder verbandsinterne Nutzung von Presseerzeugnissen (BDI) und von BMELV wg. der Erstreckung auf gewerbliche Blogger (Netzgemeinde) abgelehnt. Auf einer AL-Bspr im BMJ wurde Einigung darüber erzielt, dass die Anwendungsvoraussetzung der "Gewerblichkeit" enger zu fassen ist.

II. RefE BMJ vom 27.07.2012

In einem überarbeiteten RefE hat BMJ - bei einer regelungstechnisch anderen Vorgehensweise - das Leistungsschutzrecht beschränkt auf die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen, soweit sie durch Anbieter von Suchmaschinen erfolgt. Unter Suchmaschinen fallen nach dem Verständnis des BMJ reine

Suchmaschinen (z.B. Google) wie auch Newsaggregatoren (z.B. Google News), wenn und weil diese suchmaschinenbasiert arbeiten. Blogger jeder Art und die nicht suchmaschinenbasierte Verwendung von Presseartikeln durch Wirtschaftsunternehmen fallen danach aus dem Anwendungsbereich.

Den Anliegen von BMWi (damit auch BDI) und BMELV (damit auch Netzgemeinde) dürfte damit weitgehend Rechnung getragen worden sein. BKM fordert nach wie vor die obligatorische Einschaltung von Verwertungsgesellschaften, hat aber zugleich signalisiert, darauf auch bei einer raschen Einigung ggf. verzichten zu können.

Unzureichend ist der RefE im Hinblick auf die News-Aggregatoren. Zwar dürfte die Auffassung des BMJ zutreffen, dass diese unter den Begriff der Suchmaschine fallen, soweit sie suchmaschinenbasiert arbeiten, doch geht dies weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung klar hervor. Insofern ist folglich eine ergänzende Klarstellung (vorzugsweise im Gesetzestext) notwendig. Unter dieser Voraussetzung könnten wohl auch BKM und Unionsfraktion (Krings/Voßhoff) den Entwurf mittragen.

In jedem Fall erfasst und damit gg. das Leistungsschutzrecht wären die Suchmaschinen-Betreiber wie Google.

III. Alternativentwurf MdBs

Der alternative Regelungsvorschlag der Abgeordneten und verfolgt im Wesentlichen das Ziel, sowohl die reinen Suchmaschinen als auch die Blogs aus dem Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts herauszunehmen. Erreicht werden soll dies durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf solche Anbieter, die systematisch und automatisiert (= keine Blogs, die nur gelegentlich aus Presseartikeln zitieren) wesentliche Teile des Presseergebnisses, d.h. Textausschnitte über 140 Zeichen (= keine reinen Suchmaschinen, da die dort erscheinenden Suchergebnisse [Snippets] in der Regel kürzer sein werden), öffentlich zugänglich machen. Herausfallen werden zudem alle Gewerbetreibenden, die Presseergebnisse zwar im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit, aber nicht systematisch und automatisiert verwenden (z.B. Firmen, die einzelne Presseartikel auf ihre Homepage stellen).

Erfasst werden nach dem Regelungsvorschlag im Ergebnis nur noch solche Anbieter, die Presseergebnisse systematisch und automatisiert auswerten und mit längeren Ausschnitten zusammenstellen (z.B. Newsaggregatoren wie Google News); auf das Merkmal des "gewerblichen Zwecks" soll dabei ganz verzichtet werden.

Der Alternativvorschlag widerspricht letztlich dem eindeutigen Wortlaut der Festlegung des Koa-Ausschusses, wonach die Suchmaschinen ausdrücklich erfasst sein sollen. Er dürfte deshalb für BKM und letztlich auch Krings/Voßhoff nicht tragbar sein. Eine gewisse Sympathie in eine solche Richtung hatte in der letzten AL-Bspr. BMELV artikuliert, war dabei bei allen anderen Teilnehmern aber auf Ablehnung gestoßen.

C. Verfahrensvorschlag

Am Donnerstag, 9. August, findet eine weitere Ressortbesprechung auf AL-Ebene im BMJ statt. Es wird angestrebt, hierbei auf der Grundlage des RefE des BMJ vom 27. Juli eine Einigung zu erzielen. Dies erscheint unter folgenden Voraussetzungen möglich:

BKM verzichtet auf die obligatorische Einschaltung von Verwertungsgesellschaften
- BMJ bessert hinsichtlich der News-Aggregatoren nach und stellt die Erstreckung auf diese im Gesetzestext klar (äußerst hilfsweise: in der Gesetzesbegründung).

BK-Amt (GL 13) und BKM werden an der Besprechung teilnehmen. Angesichts der ohnehin noch zu erwartenden Diskussionen im weiteren parlamentarischen Verfahren erscheint eine baldige Einigung und Kabinetttbefassung dringlich, auch um noch deutlich vor dem Wahlkampf 2013 zu einem Abschluss zu kommen.

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Wettengel, Michael
Gesendet: Montag, 6. August 2012 18:34
An: Bartodziej, Peter
Betreff: LeistungsschutzR und Sterbebegl.

ChefBK rief gerade an:

zu **LeistungsschutzR** hätte er gerne bis Mittw. Vormittag eine Aufzeichnung zum Beratungsstand, insb zu folgenden Fragen:

Was mit der VerwGes wird ("war die ursprgl drin?"; habe ihm gesagt, dass BMJ die immer umschiff, weil denen zu korporatistisch).

Macht BDI seine "Zustimmung" davon abhängig?

Sind die Newsaggregatoren drin (habe auf Ihre Formulierung und Ihre Bemühungen bei Weis hingewiesen).

Was sonst sind die verbliebenen Streitpunkte?

Bei **Sterbehilfe** habe ich ihn vom Gespräch mit St Grundmann informiert und ihm gesagt, dass da erst mal Dittmann und Kaller miteinander versuchen sollen eine Einigung zu erzielen.

Gruss, We

Klein, Oliver

Von: Bartodziej, Peter
Gesendet: Donnerstag, 9. August 2012 18:04
An: Gehlhaar, Andreas
Cc: Freundlieb, Matthias; Kleemann, Georg; al1; Klein, Oliver
Betreff: LSR

Wichtigkeit: Hoch

AL-Bspr zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger (BMJ am 9. August)

Teilnehmer: BMJ (UAL III B und RefLn IIIB3), BMWi (AL Z + Mitarbeiter), BMELV (RefL 213), BKM (ALIV Tietmann) und BK (GL 13/RefL 131IV)

Gegenstand der Erörterung waren die folgenden Punkte:

1. Einbeziehung News-Aggregatoren

BMJ begründet die vorgenommene Beschränkung auf Suchmaschinen mit der Notwendigkeit, den Anwendungsbereich klar zu begrenzen. Dies sei bei Hinzunahme des Newsaggregators nicht der Fall, da dieser Begriff weder legaldefiniert noch rechtstatsächlich einheitlich sei und auch nur der gelegentliche Anbieter von Presseartikeln tatbestandlich News aggregiere. BMELV (und im Ausgangspunkt auch BMWi) begrüßt diesen Grundansatz.

BK und BKM halten dagegen - ausgehend von der Vereinbarung im Koa-Ausschuss - eine Erstreckung auf News-Aggregatoren für geboten, jedenfalls soweit sie als gewinnorientierter Internetdienst Presseerzeugnisse systematisch, periodisch und gewerblich auswerten und zusammenstellen. Insoweit sieht auch BMWi noch Klärungsbedarf und signalisierte auf unserer Linie, dass es auch eine Einbeziehung solcher News-Aggregatoren für sinnvoll hält, die ihr Geschäftsmodell auf die Nachrichtenvermarktung stützen.

BMJ wird nunmehr prüfen, ob und wie eine ausdrückliche Ergänzung um News-Aggregatoren rechtstechnisch und abgrenzungsscharf geleistet werden kann, ohne gewerbliche Blogger und die analoge Wirtschaft sowie Freiberufler mit Newslettern etc zu erfassen. Gegenstand der Prüfung werden dabei insbesondere die oben angeführten Tatbestandsmerkmale und die mindestens teilweise ("halbautomatische") Suchmaschinenbasiertheit der "News-Aggregation" sein.

Einigkeit besteht darin, Blogger nicht zu erfassen.

2. Pressespiegel

Es besteht Einigkeit darüber, dass firmen- oder verbandsinterne Pressespiegel sowie Pressespiegel von gemeinnützigen Organisationen nicht erfasst sein sollen (Hauptinteresse des BMELV ist Nichterfassung des Pressespiegels des vzbv, d.h. des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen). Nicht erfasst werden sollen auch solche Presseauswertungen, die von Firmen mit grds. anderem Erwerbsschwerpunkt nur gelegentlich ihres Internetauftritts/geschäftsbegleitend angeboten werden (Anliegen des BMWi).

3. Verwertungsgesellschaften

BKM fordert - ausgehend von der Vereinbarung im Koa-Ausschuss und insoweit unterstützt von BK - die obligatorische Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften. BMWi ist dagegen und weist darauf hin, dass der Koa-Ausschuss insofern eine Soll-Vereinbarung getroffen habe. BMJ weist darauf hin, dass die Verwertungsgesellschaften letztlich aus politischen Gründen (fehlende Akzeptanz der Verwertungsgesellschaften in der (Netz-)Öffentlichkeit) herausgenommen worden seien. BKM signalisiert, auf diese Forderung äußerstenfalls im Sinne einer Gesamteinigung verzichten zu können, wenn dieser Punkt dann nochmals in den parlamentarischen Beratungen thematisiert werde.

Ergebnis

Im Ergebnis haben BK, BKM und BMWi der Kabinetttbefassung des derzeitigen RefE (2. Fassung) widersprochen; eine Kabinetttbefassung 15.8. kommt daher nicht mehr in Frage. BMJ sagte zu, möglichst rasch eine Neuformulierung im Lichte der Besprechungsergebnisse zu prüfen, mit der dortigen Hausleitung abzustimmen und bei dortiger Billigung dann vorzulegen, um eine zügige Kabinetttbefassung zu ermöglichen. Ggf. müsste dann eine rasche St-Bspr. noch der Kabinetttbefassung vorgeschaltet werden.

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
MR'n Christel Jagst

Berlin, 24. August 2012

Hausruf: 2136

Über
Herrn Gruppenleiter 13
Herrn Abteilungsleiter 1

1) Überholt die Sitzung am 28.8. ; für 29.8. abgemittelt.

2) BI mit, Bdt: 28.8.

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Online-Bereich
hier: Ihr Gespräch mit BM'in Leutheusser-Schnarrenberger

131
2dA
W 25/2

I. Votum

- Dringende Aufforderung an BM'in L-S, für die Kabinettsatzung am 5. September 2012 einen ressortabgestimmten Gesetzentwurf zur Einführung eines Leistungsschutzrechts vorzulegen, dafür Übersendung der Kabinettsvorlage bis Dienstag, 28. August 2012 erforderlich (ansonsten Nachmeldung)
- Kritik an der sehr zögerlichen Umsetzung des Beschlusses des KoaA vom 4. März 2012 durch BMJ;
- ggf. Gespräch über den verbliebenen streitigen Inhalt der Vorlage.

II. Sachverhalt

BMJ hatte am 13. Juni 2012 eine 1. Fassung eines RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des KoaA vom 4. März 2012. Mit ihm wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind unter anderem auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Die Forderung ist auch in dem **Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht** von Juni 2012 enthalten.

Nach deutlicher Kritik insbesondere von BMWi und BMELV in einer ersten AL-Besprechung an der zu weiten 1. Fassung, die auch Blogger, Intranet-Pressespiegel und die Nutzung von Presseartikeln durch Unternehmen zur Selbstwerbung in das Leistungsschutzrecht einbezogen hätte, hatte BMJ am 31.7.2012 eine 2., sehr enge Fassung versandt, die den Anwendungsbereich des Schutzrechts auf Betreiber von Suchmaschinen als Verpflichtete reduzieren würde. Dieser wurde in einer 2. AL-Bspr. von BMWi, BKM und uns als nicht konsensfähig zurückgewiesen, weil sie entgegen dem Koalitionsbeschluss keine explizite Einbeziehung von News-Aggregatoren vorsieht. Daneben blieb die verpflichtende Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften (BMJ trotz Koalitionsbeschluss nein; BKM ja) streitig. Von BMELV gewünschte Ausnahme des vzbv aus dem Anwendungsbereich der Norm soll berücksichtigt werden (unstreitig).

Der RefE befindet sich immer noch in der **Ressortabstimmung, die von BMJ trotz mehrfachen Drängens sehr zögerlich betrieben wurde. Der angestrebte Termin für die Kabinetttbefassung (29. August 2012) konnte daher nicht gehalten werden.**

StellV LL BMJ Dr. Bothe hat heute (24. August 2012) telefonisch einen **3. Entwurfsvorschlag unterbreitet**, der dann „aber auch der letzte sein müsse“, bei dem im Gesetzestext (und nicht nur in der Begründung unter den Suchmaschinenbegriff subsumiert) auch die News-Aggregatoren geregelt werden sollen (Anlage 1). Der Vorschlag fußt auf einer Kompromissformulierung des BKM, die von BK-Amt und BMWi auf AL-Ebene mitgetragen werden konnten (Anlage 2). Eine Einigung konnte auf dieser Basis bislang aber noch nicht erreicht werden.

III. Bewertung

Das LSR birgt zwar **hohes Konfliktpotential (Kritik von "Netzgemeinde", Suchmaschinenbetreibern (Google, zuletzt Forderung nach einem „runden Tisch“), aber auch Verbraucherverbänden und Industrieverbänden). Die Presseverleger fordern dagegen die Einführung vehement.**

Im Ergebnis hat sich die **Koalition aber eindeutig, zuletzt mit dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 4.3.2012, auf die Einführung des LSR festgelegt**. Es besteht mittlerweile sachlich auch Einigkeit unter den Ressorts, Blogger, die Pressespiegel und Selbstwerbung durch Unternehmen nicht zu erfassen und damit berechtigten Anliegen von BMELV und BMWi im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsbeschlusses Rechnung zu tragen. Andererseits wäre die von BMJ zuletzt geforderte textliche Ausklammerung der News-Aggregatoren schon nicht mit dem Wortlaut des Koalitionsbeschlusses in Einklang zu bringen. **Einzelnen verbliebenen offenen Formulierungsfragen kann - bei gutem Willen - im Kompromisswege Rechnung getragen werden. Entsprechende Kompromissvorschläge liegen vor. Im Hinblick darauf ist die schleppende Verhandlungsführung des BMJ schwer nachvollziehbar.**

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.


Christel Jagst

Textvorschlag BKM:

§ 87g

Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch die Anbieter von Suchmaschinen oder durch mindestens teilweise automatisierte Internet-Dienste erfolgt, die zum Zwecke gewerblicher Inheldarstellung systematisch und regelmäßig Presseerzeugnisse durchsuchen und auswerten (Inhalte-Aggregatoren) und mehr als nur geringfügige Nutzerzahlen erreichen. [Satz 2 unverändert].

Änderungsvariante GL 13 für § 87g Abs. 4 UrhG-E

§ 87g

Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch die Anbieter von Suchmaschinen oder durch mindestens teilweise automatisierte Internet-Dienste erfolgt, die zum Zwecke gewerblicher Inhaltendarstellung Presseerzeugnisse systematisch und regelmäßig durchsuchen und auswerten (Inhalte-Aggregatoren) und mehr als nur geringfügige Nutzerzahlen erreichen. [Satz 2 unverändert].

- Kommentar [P1]:** „Mindestens teilweise“ wäre ggf. verzichtbares Merkmal, zwingend nur, wenn „automatisiert“ durch „suchmaschinenbasiert“ ersetzt würde, weil die völlige Suchmaschinenbasiertheit bereits von der Variante „durch die Anbieter von Suchmaschinen“ erfasst wird
- Kommentar [ET2]:** Aus Sicht BKM ist Begriff „mindestens teilweise automatisiert“ erforderlich, um Angebote mit manueller Vor- oder Nachbearbeitung zu erfassen und eine technologieneutrale Ausgestaltung zu gewährleisten
- Kommentar [P3]:** Für BKM hartes Merkmal, weil er über News-Aggregatoren, die eine Suchfunktion mit manueller redaktioneller Nachbearbeitung kombinieren hinaus auch solche Dienste erfassen will, die auch schon bei der Vorauswahl zwar ohne Suchmaschine, aber nicht ohne automatisierte Zusammenstellung ... [1]
- Kommentar [ET4]:** Aus Sicht BKM bietet Begriff „Suchmaschine“ Raum für Argumentation, dass Eingabe eines Suchbegriffs erforderlich ist. ... [2]
- Kommentar [P5]:** Lt. BMJ angeblich unscharfer Begriff, Abgrenzung zu Bloggen angeblich fraglich
- Kommentar [P6]:** Enger und im Sinne des BMJ wäre ggf. „deren Geschäftszweck in ... besteht“
- Kommentar [P7]:** Noch enger wäre „gewerbemäßig“ (aber eher strafrechtlicher Begriff), „geschäftsmäßig“ dürfte eher schwächer sein
- Kommentar [P8]:** Noch stärker wäre „Inhaltevermarktung“
- Kommentar [ET9]:** Aus Sicht BKM „Inhaltevermarktung“ nicht stärker, sondern enger. Google News schaltet z.B. (noch) keine Werbung, was Substantion u ... [3]
- Kommentar [P10]:** Neben „systematisch“ und „regelmäßig“ könnten ggf. noch weitere eingrenzende Adjektive treten
- Kommentar [P11]:** Statt „Inhalte“ wäre auch „News“, bzw. „Nachrichten“, akzeptabel
- Kommentar [ET12]:** Aus Sicht BKM enger „Nachrichten“ Anwendungsbereich inhaltlich stark ein, da Ausschluss von Presseerzeugnissen nicht ... [4]
- Kommentar [P13]:** Letzter Halbsatz stammt von BKM (2. Fassung), eventl. für BMJ zu unscharf, ggf. präzisierbar

Seite 1: [1] Kommentar [P3]	Peter.Bartodziej	24.08.2012 10:32:00
Für BKM hartes Merkmal, weil er über News-Aggregatoren, die eine Suchfunktion mit manueller redaktioneller Nachbearbeitung kombinieren hinaus auch solche Dienste erfassen will, die auch schon bei der Vorauswahl zwar ohne Suchmaschine, aber nicht ohne automatisierte Zusammenstellung auskommen (fraglich, ob dies ein praktischer Fall ist)		
Seite 1: [2] Kommentar [ET4]	ErnstschneiderT	24.08.2012 11:11:00
Aus Sicht BKM bietet Begriff „Suchmaschine“ Raum für Argumentation, dass Eingabe eines Suchbegriffs erforderlich ist. Nachrichten-Aggregatoren haben in der Regel Startseite mit aktuellen Meldungen, ohne dass Suchabfrage notwendig ist.		
Seite 1: [3] Kommentar [ET9]	ErnstschneiderT	24.08.2012 11:12:00
Aus Sicht BKM „Inhaltevermarktung“ nicht stärker, sondern enger. Google-News schaltet z.B. (noch) keine Werbung, was Subsumtion unter „Vermarktung“ erschwert. Auch bei Werbeeinblendungen werden Aggregatoren geltend machen, dass sie nur Übersichtslisten erstellen, die Nachricht als solche bzw. ihren Inhalt selbst nicht vermarkten.		
Seite 1: [4] Kommentar [ET12]	ErnstschneiderT	24.08.2012 11:14:00
Aus Sicht BKM engen „Nachrichten“ Anwendungsbereich inhaltlich stark ein, da Ausschluss von Presseerzeugnissen nicht tagesaktueller Natur (Reise-, Geschichts-, Wissenschafts-, Lifestylemagazine).		

Neufassung des Gesetzestextes zu § 87g Abs. 4 Ref-E

Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

Neufassung der Begründung (Allgemeiner Teil , II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick, 3. Absatz);

Da geänderte Rahmenbedingungen für Presseverleger im Internet zugleich die Rahmenbedingungen für die Internet-Nutzung insgesamt betreffen, soll das neue Leistungsschutzrecht nur in dem begrenzten Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist. Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Erfasst sind also unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung auch entsprechende Dienste, die nicht das gesamte Internet durchsuchen, sondern lediglich einzelne, ausgewählte Bereiche hiervon, also auch so genannte News-Aggregatoren, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen. Demgegenüber werden Dienste nicht erfasst, die die verlegerische Leistung auf andere Weise nutzen, zum Beispiel indem sie dem Internet-Nutzer, aufgrund eigener Wertung, eine Auswahl von Presseerzeugnissen anzeigen. Auch Suchfunktionen innerhalb des eigenen Datenbestandes werden vom Leistungsschutzrecht nicht betroffen. Es gilt auch nicht für andere Nutzer, wie z.B. Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien, Blogger oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Gelöscht: nur
Gelöscht: im Ergebnis
Gelöscht: eine
Gelöscht: e
Gelöscht: Aufbereitung von Inhalten bieten
Gelöscht: as
Gelöscht: der Anbieter von Suchmaschinen
Gelöscht: Unter
Gelöscht: Neben
Gelöscht: Unter „Suchmaschine“ sind hierbei
Gelöscht: e
Gelöscht: zu verstehen
Gelöscht:
Gelöscht: des Internets. Hierunter fallen damit
Gelöscht: News-Aggregatoren, die die verlegerische Leistung in anderer Weise nutzen, fallen nicht darunter
Gelöscht: systematisch und regelmäßig Presseerzeugnisse nach Art einer Suchmaschine aufbereiten
Gelöscht:
Gelöscht: die Generierung ihrer Treffer oder die Darstellung ihrer Ergebnisse nach Art einer Suchmaschine erfolgt
Gelöscht:
Gelöscht: SoNews-Aggregatoren, die die verlegerische Leistung in anderer Weise nutzen, fallen nicht darunter.
Gelöscht: Dagegen
Gelöscht: So
Gelöscht: die
Gelöscht: redaktioneller
Gelöscht: dem Internet-Nutzer

Jagst, Christel

Von: Höse, Uwe
Gesendet: Montag, 27. August 2012 14:52
An: ref131
Cc: Mildenberger, Tanja; Ehmman, Bettina; Barqn, Marion; Kleemann, Georg; Schmidt, Isabelle
Betreff: EILT SEHR - Bitte um Sachstandsvermerke zu Nachmeldungen BMJ GE Selbsttötung und 7. GE Urheberrecht

Liebe Kollegen,
BMJ plant weiterhin, die beiden Kabinettvorlagen

- Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung
- Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

in der heutigen St-Runde für eine OTOP-Behandlung nachzumelden

Kabinettvorlagen liegen uns leider immer noch nicht vor und BMJ kann auch nichts zum genauen Zeitpunkt einer möglichen Übersendung mitteilen.

(Wir bitten daher zu den beiden Vorhaben um entspr. aktuellen Sachstands-Vermerke bis heute, 16 Uhr, um diese auch ChefBK vor der St-Runde vorlegen zu können.

Gruss,
Uwe Höse

Uwe Höse
Bundeskanzleramt Tel.: +49 (0)30 18400-2147
Kabinetts- und Parlamentreferat Fax: +49 (0)30 18400-2377
Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
e-mail: Uwe.Hoese@bk.bund.de

Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
MR'in Christel Jagst

Berlin, 27. August 2012

Hausruf: 2136

Vfg.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Jagst2012\Vermerke\0827 SIS LSR Sachstand.doc

13. 27.8

L 278

131

131

11 Hm
21 2012
131

1.

Vermerk
für die St-Runde am Montag, dem 27. August 2012

Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Bezug: Angekündigte Nachmeldung für die Kabinettsitzung am 29. August 2012

I. Votum

- Zustimmung zur Nachmeldung.
- Kritik an der sehr zögerlichen Umsetzung des Beschlusses des KoaA vom 4. März 2012 durch BMJ.

II. Sachverhalt

BMJ hatte am 13. Juni 2012 eine 1. Fassung eines RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des KoaA vom 4. März 2012. Mit ihm wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind unter anderem auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Die Forderung ist auch in dem **Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht** von Juni 2012 enthalten.

Nach deutlicher Kritik insbesondere von BMWi und BMELV in einer ersten AL-Besprechung an der weiten 1. Fassung, die auch Blogger, Intranet-Pressespiegel und die Nutzung von Presseartikeln durch Unternehmen zur Selbstwerbung in das Leistungsschutzrecht einbezogen hätte, hatte BMJ am 31.7.2012 eine 2., sehr enge Fassung versandt, die den Anwendungsbereich des Schutzrechts auf Betreiber von Suchmaschinen als Verpflichtete reduzieren würde. Dieser wurde in einer 2. AL-Bspr. von BMWi, BKM und

uns als nicht konsensfähig zurückgewiesen, weil sie entgegen dem Koalitionsbeschluss keine explizite Einbeziehung von News-Aggregatoren vorsieht. Daneben blieb die verpflichtende Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften (BMJ trotz Koalitionsbeschluss nein; BKM ja) streitig. Von BMELV gewünschte Ausnahme des vzbv aus dem Anwendungsbereich der Norm soll berücksichtigt werden (unstreitig).

Die Ressortabstimmung wurde von BMJ trotz mehrfachen Drängens sehr zögerlich betrieben. Erst auf massiven Druck unter Beteiligung des BK-Amtes hat sich BMJ mit BKM und BMWi am Abend des 24. August 2012 auf eine Formulierung geeinigt, bei dem im Gesetzestext (und nicht nur in der Begründung unter den Suchmaschinenbegriff subsumiert) auch die News-Aggregatoren geregelt werden.

Die auf dieser Grundlage vom BMJ überarbeitete Kabinetttvorlage wurde heute, 27. August 2012, 16.09 Uhr übersandt.

II. Bewertung

Das LSR birgt zwar **hohes Konfliktpotential (Kritik von "Netzgemeinde", Suchmaschinenbetreibern (Google, zuletzt Forderung nach einem „runden Tisch“), aber auch Verbraucherverbänden und Industrieverbänden).** Die Presseverleger fordern dagegen die Einführung vehement.

Im Ergebnis hat sich die Koalition aber eindeutig, zuletzt mit dem **Beschluss des Koalitionsausschusses vom 4.3.2012, auf die Einführung des LSR festgelegt.** Es besteht mittlerweile sachlich auch Einigkeit unter den Ressorts, Blogger, die Pressespiegel und Selbstwerbung durch Unternehmen nicht zu erfassen und damit Anliegen von BMELV und BMWi im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsbeschlusses Rechnung zu tragen. Andererseits wäre die von BMJ bis zuletzt geforderte textliche Ausklammerung der News-Aggregatoren schon nicht mit dem Wortlaut des Koalitionsbeschlusses in Einklang zu bringen. **Über die einzelne verbliebene offenen Formulierungsfragen konnte nunmehr im Kompromisswege eine Einigung erzielt werden. Dies ist sehr zu begrüßen.**

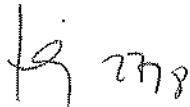
Der Nachmeldung sollte zugestimmt werden, auch um zu gewährleisten, dass die gefundene Einigung auf den zu erwartenden Druck der betroffenen Kreise nicht nachträglich wieder in Frage gestellt wird.

Eine auch nur kursorische Durchsicht der Kabinettsvorlage und die Prüfung, ob die Vorschriften der GGO eingehalten sind, war in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich (Eingang der Kabinettsvorlage im Referat am 27. August 2012 um 16.09 Uhr).

Eine Behandlung im Rahmen der ordentlichen Tagesordnung entspricht der politischen Bedeutung des Vorhabens.

Die Referate 121 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst
2. WV.

Handwritten signature of Christel Jagst, consisting of a stylized 'CJ' followed by the number '2778'.



Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragter der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-9024

FAX +49 (030) 18 580-9044

Referat: III B 3

Referatsleiterin: Frau Dr. Pakuscher (Tel.: 9323)

Referentin: Frau Dr. Finkenberger (Tel.: 9359)

Aktenzeichen: - III B 3 - 3600/20 - 34 139/2011 -

DATUM Berlin, 27. August 2012

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 17/07128

BETREFF Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

ANLAGEN - 3 -

Anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt und Begründung sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 29. August 2012 als Tagesordnungspunkt mit Aussprache vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter zu stellen als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden, das den Presseverlegern Schutz vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch

gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte nach Art einer Suchmaschine aufbereiten, einräumt.

Der Entwurf wurde in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung gemäß § 46 GGO).

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien haben dem Entwurf zugestimmt; die übrigen Ressorts haben keinen Widerspruch erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat wegen der Kosten der Ausführung des Gesetzes keinen Widerspruch erhoben.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.


Die Landesjustizverwaltungen und Verbände wurden im Vorfeld im Rahmen einer mündlichen Anhörung beteiligt.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Mit der Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage werden die Presseverlage von gewerblichen Anbietern von Suchmaschinen und Suchmaschinen entsprechenden Diensten ein Entgelt für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen verlangen können. Das zu erwartende Vergütungsaufkommen lässt sich nicht beziffern. Ein signifikanter Anstieg des Preisniveaus und damit auch des Verbraucherpreisniveaus wird nicht erwartet.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

In Vertretung


(Dr. Grundmann)
Staatssekretärin

Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von der Bundesministerin der Justiz vorgelegten Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute den von der Bundesministerin der Justiz vorgelegten Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes beschlossen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein sollen als andere Werkvermittler. Hersteller von Presseerzeugnissen sollen ein eigenes Leistungsschutzrecht für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge erhalten.

Presseverlage sehen sich zunehmend damit konfrontiert, dass gewerbliche Suchmaschinenbetreiber und News-Aggregatoren, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, im Internet auch auf verlegerische Leistungen zugreifen und diese ausnutzen, um auf diese Weise Gewinne zu erzielen. Angesichts dieser Entwicklung muss der Gesetzgeber eine ausgewogene Balance der wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und von kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite gestalten.

Diesem Ziel entspricht die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf. Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger bedeutet im Einzelnen Folgendes: Gewerbliche Suchmaschinenanbieter und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte im Internet nach Art einer Suchmaschine aggregieren, sollen künftig für die Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet ein Entgelt an die Verlage zahlen. Damit werden die Presseverlage an den Gewinnen von Internet-Diensten beteiligt, die diese – mit der bisher unentgeltlichen – Nutzung der Verlagserzeugnisse erzielen. Sofern diese Anbieter keine Lizenz für die Nutzung erworben haben, können Presseverlage eine Unterlassung der Nutzung verlangen. Presseverlage sind nur für die Dauer von einem Jahr nach Erscheinen des Presseartikels auf diese Weise geschützt. Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts ist also auf ein Jahr begrenzt.

Die Zahlungspflicht beschränkt sich nach dem Gesetzentwurf auf die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche News-Aggregatoren, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Auch zugunsten dieser Anbieter gelten die allgemeinen gesetzli-

chen Schranken des Urheberrechts, die in bestimmten Ausnahmefällen eine Nutzung gesetzlich für zulässig erklären. Nicht von der Zahlungspflicht betroffen werden alle anderen Nutzer, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt. Die Urheber – wie z. B. die Journalisten als Verfasser der Presseartikel – sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des Leistungsschutzrechts durch die Presseverleger erhalten.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden.

B. Lösung

Es werden folgende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorgeschlagen:

Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Jedoch ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, da deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Nicht erfasst werden deshalb andere Nutzer, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 87e folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers“.

2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f

Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage soll dem neu entstandenen Schutzbedürfnis der Presseverleger Rechnung getragen werden. Die Forderung nach dem Schutz der verlegerischen Leistung wurde schon im 19. Jahrhundert erhoben. Schon damals beklagten Zeitungsverleger, dass konkurrierende Blätter Artikel ohne eigene Recherche veröffentlichten und damit die verlegerische Leistung anderer ausbeuteten. Vor der digitalen Revolution war dem Schutzbedürfnis der Verleger durch den gesetzlichen Schutz für die veröffentlichten Texte und Fotos hinreichend Rechnung getragen. Heute sehen sich jedoch Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht. Angesichts dieser Entwicklung muss der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite neu ausbalancieren. Die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts darf jedoch nicht als ein gesetzgeberischer Schutz von alten, überholten Geschäftsmodellen missverstanden werden. Das neue Leistungsschutzrecht kann und soll kein Korrektiv für Strukturveränderungen des Marktes sein, auf die Presseverleger vor allem mit neuen Angeboten reagieren müssen.

Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht: Dies gewährleistet die ausdrückliche Regelung des Verhältnisses beider Rechte in § 87g Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), wonach das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden kann. Ferner gewährleistet § 87h UrhG die angemessene Beteiligung des Urhebers an der Vergütung, die durch die Lizenzierung des neuen Leistungsschutzrechts generiert wird. Die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage liegt damit wirtschaftlich auch im Interesse der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber.

Da geänderte Rahmenbedingungen für Presseverleger im Internet zugleich die Rahmenbedingungen für die Internet-Nutzung insgesamt betreffen, soll das neue Leistungsschutzrecht nur in dem begrenzten Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist. Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Erfasst sind also unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung auch entsprechende Dienste, die nicht das gesamte Internet durchsuchen, sondern lediglich einzelne, ausgewählte Bereiche hiervon, also auch so genannte News-Aggregatoren, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen. Demgegenüber werden Dienste nicht erfasst, die die verlegerische Leistung auf

machen. Schon bisher konnten Presseverlage Rechte in dem Umfang geltend machen, wie sie ihnen durch die Urheber, d. h. insbesondere die Journalisten, vertraglich eingeräumt worden waren. Künftig können Presseverlage auf der Grundlage eines eigenen verwandten Schutzrechtes agieren.

Mit diesem Leistungsschutzrecht wird ein neues Rechtsinstrument geschaffen. Dementsprechend kann bei der Einschätzung des Vergütungsaufkommens nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Auch von Seiten der begünstigten Presseverleger liegen keine Schätzungen vor. Der Entwurf enthält im Übrigen keine zwingenden Vorgaben dazu, wie das Leistungsschutzrecht durchzusetzen ist; so ist insbesondere nicht geregelt, dass das Leistungsschutzrecht durch den Rechtsinhaber selbst zu lizenzieren ist oder dass Dritte mit der Rechtewahrnehmung zu beauftragen sind. Vor diesem Hintergrund sind auch insoweit keine Prognosen zum Erfüllungsaufwand möglich.

4. Weitere Kosten

Mit der Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage werden die Presseverlage von gewerblichen Anbietern von Suchmaschinen und Suchmaschinen entsprechenden Diensten ein Entgelt für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen verlangen können. Das zu erwartende Vergütungsaufkommen lässt sich nicht beziffern. Ein signifikanter Anstieg des Preisniveaus und damit auch des Verbraucherpreisniveaus wird nicht erwartet.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

tung des Presseverlegers. Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseerzeugnisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden, wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile nutzt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. So wird eine bloße Verlinkung von dem Leistungsschutzrecht nicht erfasst und bleibt weiterhin zulässig. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 2003 entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass durch das Setzen eines Links auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes eingegriffen wird. Dies gilt ebenso für das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

Nach § 87f Absatz 2 UrhG-E knüpft das Leistungsschutzrecht an eine konkrete Festlegung des Verlagsprodukts an, nämlich an das Presseerzeugnis als Ausdruck der Verlegerleistung. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung erfolgt, ob also das Presseerzeugnis lediglich offline, in elektronischer Form oder kombiniert offline und online publiziert wird. Geschützt ist jedoch nicht jede Festlegung. Die Festlegung muss vielmehr Teil einer Sammlung journalistischer Beiträge sein, die nicht einmalig, sondern fortlaufend unter einem Titel erscheint. Damit wird eine redaktionelle Auswahl ebenso vorausgesetzt wie ein regelmäßiges Erscheinen der journalistischen Beiträge. Eine bloße Nachrichtenzusammenstellung ist daher vom Schutz nicht umfasst. Auch Beiträge, die überwiegend der Eigenwerbung dienen, wie Publikationen zur Kundenbindung bzw. Neukundengewinnung, genießen keinen Schutz.

Bei Internet-Blogs ist zu differenzieren. Sie gibt es in zahlreichen Varianten. Wenn ein Blog sich als eine redaktionell ausgewählte Sammlung journalistischer Beiträge darstellt, die fortlaufend unter einem Titel erscheint, wird auch ein Blogger durch das neue Leistungsschutzrecht geschützt und ist damit vergütungsberechtigt, wenn andere seinen Blog nutzen. Ist z. B. ein Blogger hauptberuflich als freiberuflicher Journalist tätig und setzt er sich auf seinem Blog mit seinem Schwerpunktthema auseinander, dann handelt er, wenn er hierbei Presseerzeugnisse von Dritten nutzt, zu gewerblichen Zwecken. Wenn sich sein Blog als eine verlagstypische Leistung darstellt, kommt der Blogger in den Genuss des neuen Leistungsschutzrechts.

Das Leistungsschutzrecht schützt das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung und nicht die darin enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder. Der Schutz dieser Werke und Leistungsschutzgegenstände bestimmt sich nach den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Presseverleger können dementsprechend weiterhin wegen einer Verletzung der Urheberrechte bzw. sonstigen Leistungsschutzrechten nach Maßgabe der Verträge zwischen den Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten auf der einen Seite und den Presseverlegern auf der anderen Seite vorgehen.

Zu § 87g

Als vermögensrechtliches Leistungsschutzrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt ist das Recht des Presseverlegers verkehrsfähig und als Ganzes nach § 87g Absatz 1 UrhG-E übertragbar. Insoweit gilt nichts anderes als für das Recht des Tonträger- oder Filmherstellers. Satz 2 verweist wie auch die Regelungen anderer Leistungsschutzrechte auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger einem anderen das Recht einräumen, das Presseerzeugnis auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Die Schutzdauer ist in Absatz 2 geregelt. Hier erscheint die Dauer von einem Jahr seit Veröffentlichung angemessen und ausreichend.

Jagst, Christel

Von: Höse, Uwe
Gesendet: Montag, 27. August 2012 16:09
An: Jagst, Christel
Cc: Bartodziej, Peter; Kleemann, Georg; Mildenberger, Tanja; Ehmann, Bettina; Baron, Marion
Betreff: WG: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBI. Nr. 17/07128)
Anlagen: Kabinettvorlage_1707128.pdf



Kabinettvorla
1707128.pdf (

... hier nun die unterschriebene Kabinettvorlage !

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: kabparl@relay.bund.de [mailto:kabparl@relay.bund.de] Im Auftrag von
Kabinettservers2

Gesendet: Montag, 27. August 2012 16:08

An: kabparl@relay.bund.de

Betreff: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBI. Nr. 17/07128)

Die Kabinettvorlage ist als Datei beigefügt.

Klein, Oliver

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Dienstag, 28. August 2012 07:58
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBl. Nr. 17/07128)

Von: Höse, Uwe
Gesendet: Dienstag, 28. August 2012 07:57:53
An: Jagst, Christel
Cc: Mildenberger, Tanja; Baron, Marion; Ehmman, Bettina
Betreff: AW: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBl. Nr. 17/07128) Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

Hallo Frau Jagst,
hier der Zeitplan zum 7. GE Urheberrechtsänderung:

BR 1: 12.10.12
BT 1. Lesung: 29.11.12
BT 2./3. Lesung: 21.02.13
BR 2: 22.03.13

Gruss,
Uwe Höse

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Ehmman, Bettina
Gesendet: Montag, 27. August 2012 16:31
An: Jagst, Christel
Cc: Mildenberger, Tanja; Baron, Marion; Höse, Uwe
Betreff: AW: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBl. Nr. 17/07128)

Liebe Frau Jagst,
ich zeichne für Ref. 121 mit. Zeitplan fügen wir dann in den Kabinettvermerk ein.

Viele Grüße
Bettina Ehmman

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Jagst, Christel
Gesendet: Montag, 27. August 2012 16:22
An: ref121; 'K11@bkm.bmi.bund.de'
Cc: Bartodziej, Peter
Betreff: WG: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBl. Nr. 17/07128)

Liebe Kollegen,
könnten Sie bitte ganz ganz kurzfristig mitzeichnen? Die vom Kab-Ref gesetzte Frist endete schon um 16.00 uhr....

Gruß CJ

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Höse, Uwe
Gesendet: Montag, 27. August 2012 16:09
An: Jagst, Christel
Cc: Bartodziej, Peter; Kleemann, Georg; Mildenberger, Tanja; Ehmman, Bettina; Baron, Marion
Betreff: WG: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBl. Nr. 17/07128)

... hier nun die unterschriebene Kabinettvorlage !

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: kabparl@relay.bund.de [mailto:kabparl@relay.bund.de] Im Auftrag von

Kabinettserver2

Gesendet: Montag, 27. August 2012 16:08

An: kabparl@relay.bund.de

Betreff: KabVorlage BMJ: 7. GE Urheberrechtsänderung (DBI. Nr. 17/07128)

Die Kabinettvorlage ist als Datei beigelegt.

1.

Vermerk
für die Kabinettsitzung am Mittwoch, dem 29. August 2012

O-TOP

Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts-
gesetzes

Bezug: Kabinettvorlage des BMJ vom 27. August 2012 (Datenblatt-Nr. 17/07128)

I. Votum

Zustimmung zum Beschlussvorschlag des BMJ.

II. Sachverhalt

Mit dem - nicht zustimmungsbedürftigen - GE soll ein Leistungsschutzrecht für
Presseverleger (LSR) eingeführt werden. Das LSR hat folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglich-
machung (§ 19a UrhG: Verbreitung im **Internet**), nicht die Vervielfältigung
und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt
ein Jahr. Die reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung.
- **Schuldner der Vergütung:** nur gewerbliche Anbieter von Such-
maschinen (z.B. **Google**) oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die
Inhalte entsprechend aufbereiten (**News-Aggregatoren wie Google-
News**). **Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie
die Nutzung durch die sonstige gewerbliche Wirtschaft und durch
Blogger.**
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen
werden. Insb. kann es **lizensiert** und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die **Lizenzen** können von den Presseverlagen selbst
vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungs-
gesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglich-
machung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger
Ansprüche auf **Unterlassung und Schadensersatz** zu.

ni. V. we 28/1
M. 28.8.
W 28/8
/ 131

- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des **KoaAusschusses vom 4. März 2012**. Abweichend von der dortigen Vereinbarung sieht der GE jedoch keine obligatorische Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft vor. Die Forderung nach einem LSR ist auch in dem Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht von Juni 2012 enthalten.

Der GE wurde von BMJ nur zögerlich erarbeitet und beruht letztlich auf einem Kompromiss zwischen BMJ, BKM, BMWi und BMELV. BK-Amt war intensiv eingebunden. Insbesondere die **Erstreckung auf News-Aggregatoren** konnte somit erreicht werden. Die übrigen Ressorts haben nicht widersprochen. Der NKR hat keine Stellungnahme abgegeben. Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand in nicht abzuschätzender Höhe.

Eine förmliche Beteiligung von Ländern und Verbänden hat aufgrund des Zeitplans nicht stattgefunden. Google hat zu einer bekannt gewordenen Vorversion des GE jedoch bereits deutliche Kritik geäußert und einen „runden Tisch“ in BK-Amt gefordert.

Weiterer Zeitplan: BR1: 12.10.; BT1: 29.11.; BT2/3: 21.02.2013, BR2: 22.03.2013.

II. Bewertung

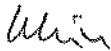
Mit dem GE wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind unter anderem auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Die Koalition hatte sich eindeutig, zuletzt mit dem Beschluss des Koa-Ausschusses vom 4. März 2012, auf die Einführung des LSR festgelegt.

Das **LSR birgt grds ein hohes Konfliktpotential** (zunächst Kritik von „Netzgemeinde“, Suchmaschinenbetreibern, aber auch Verbraucher- und Industrieverbänden). Es ist daher zu begrüßen, dass der **Kritik durch den gefundenen Kompromiss weitgehend die Grundlage genommen wird**,

indem Blogger, elektronische Pressespiegel und Selbstwerbung durch Unternehmen und Freiberufler nicht erfasst werden. Den Anliegen von BMELV und BMWi konnte damit im Rahmen der Umsetzung des Koa-Beschlusses Rechnung getragen werden. Suchmaschinenbetreiber (Google) und Newsaggregatoren lehnen den GE jedoch weiterhin ab. **Es ist daher davon auszugehen, dass der GE auch im weiteren Verfahren kontrovers diskutiert werden wird.**

Eine Behandlung im Rahmen der ordentlichen Tagesordnung entspricht der politischen Bedeutung des Vorhabens.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.



Dr. Oliver Klein

2. WV.

Zwischen Partikularinteressen und gesellschaftlichem Ausgleich: Das Urheberrecht im Internet *

Von Joerg Heidrich, Hannover

2411 (E-24NA6
19/119

I. Einführung

Kaum ein Rechtsbereich war in den letzten Monaten so sehr Mittelpunkt der juristischen, kulturellen und politischen Diskussion wie das Urheberrecht. Das ist insofern erstaunlich, als dass es sich bei dieser Disziplin bislang eher um einen Bereich handelte, der weitgehend im wissenschaftlichen Elfenbeinturm stattfand und nur ab und an einmal öffentliche Beachtung fand. So wurde noch Mitte 2007 das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“¹, der so genannte „Zweite Korb“, trotz erheblichen Auswirkungen und Änderungen ohne größere Anteilnahme der Medien und der Bürger beschlossen.²

Dies änderte sich schlagartig und wohl auch zur Überraschung der Beteiligten gegen Ende des Jahres 2011. Auslöser für die Änderungen vor allem in der medialen Wahrnehmung waren in erster Linie die Wahlerfolge der Piratenpartei zunächst in Berlin und später auch in anderen Bundesländern, sowie die europaweiten Demonstrationen gegen das multilaterale Handelsabkommen Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)³, an denen sich allein in Deutschland über 100.000 Personen beteiligten.⁴ Dabei wurde ACTA – und damit verbunden auch das Urheberrecht – nicht weniger als ein Symbol einer ganzen Generation junger Netzaktivisten für staatliche Ungerechtigkeit, Hinterzimmerpolitik und unerwünschte Überwachung von Kommunikation.

Weiter angeheizt wurde die Diskussion durch ein Interview des Bayerischen Rundfunks mit dem Autor und Sänger *Sven Regener*⁵, das als „atemlose Wutrede gegen die Kostenlos-Kultur“⁶ für breite Aufmerksamkeit sorgte und zahlreiche Gegenreden und Verteidigungen veranlasste. Besondere Aufmerksamkeit brachte die Kampagne des Han-

delsblatts unter der Überschrift „Mein Kopf gehört mir“.⁷ Ähnliche Positionen vertraten eine Initiative von 50 Chefredakteuren⁸, der offene Brief von 51 Tatort-Autoren⁹ oder die ausgerechnet von einem Literaturagenten initiierte Aktion „Wir sind die Urheber“¹⁰. Auf letztere folgten prompt Gegenaktionen wie „Wir sind die Bürgerinnen und Bürger“¹¹ und „Auch wir sind Urheber/innen!“¹².

Seither vergeht kaum ein Tag, an dem sich nicht ein Vertreter der Künstler, der Verwertungsindustrie oder der so genannten Internet Community mehr oder weniger informiert zum Urheberrecht äußert. Zusätzlich angefacht wird die Debatte mit weiteren Auseinandersetzungen rund um die Rolle der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Deren Verfahren gegen den Online-Videodienst YouTube und das daraus resultierende Urteil des Landgerichts Hamburg¹³, wonach der Online-Anbieter hochgeladene Videos zu sperren hat, sorgte für weitere Diskussionen in den Medien.

Die öffentliche Diskussion und viele der Äußerungen gerade aus den Reihen der Urheber sind dabei von einer merkwürdigen Einseitigkeit geprägt, die bisweilen an eine Art Grabenkampf-Mentalität erinnert. So richten sich die oben genannten Initiativen nahezu einmütig gegen eine „Abschaffung des Urheberrechts“ – die aber, bis auf wenige ernstzunehmende Stimmen¹⁴, keiner der Kritiker, Demonstranten oder Bürgerrechtler fordert. Tatsächlich findet sich eine derartige Forderung entgegen vieler öffentlicher Behauptungen auch nicht im Programm der Piratenpartei.¹⁵

Einig sind sich allerdings sämtliche Urheberrechtskritiker in einer entschiedenen Ablehnung weiterer Verschärfung des Gesetzes¹⁶, wie sie vor allem aus Reihen der Rechteinhaber gefordert wird. Maßnahmen wie Internetsperren,

Warnhinweise, Deep Packet Inspection¹⁷ oder eine verschärfte Haftung von Hostern werden als unverhältnismäßig und gesellschaftlich wie wirtschaftlich kontraproduktiv abgelehnt.¹⁸ Stattdessen wird ein fairer Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Akteuren des Urheberrechts im digitalen Zeitalter angemahnt. Denn die jüngsten Reformen auf europäischer und deutscher Ebene erfolgten nahezu ausschließlich zugunsten der Rechteinhaber und auf Kosten von Kreativen, Bürger, Wissenschaft, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt auch der Industrie.

Im Zentrum der Kritik stehen die immer noch massenhaft versandten Abmahnungen der Rechteinhaber an Nutzer von Tauschbörsen. Während dieses Rechtsmittel anfangs noch dosiert als Instrument der Abschreckung versandt wurden, so hat sich in diesem Bereich unter dem Motto „Turn Piracy into profit“¹⁹ längst eine eigene Abmahnindustrie gebildet.²⁰ Bei über 500.000 Abmahnungen jährlich allein für die Nutzer von Filesharing-Angeboten²¹ wie BitTorrent, eMule oder gnutella geht es dabei schon lange nicht mehr um die Durchsetzung von Rechten²², sondern vor allem um die dabei generierten enormen Einnahmen. Die Folgen sind ein enormer Verlust des Gerechtigkeitsempfindens der Bürger, welches gleichermaßen auf Politik, Gerichte und Anwälte projiziert wird.

Die aktuelle Kritik an den Auswüchsen bei der Durchsetzung des Urheberrechts fasst Neelie Kroes, EU-Kommissionsvizechefin und zuständig für die Digitale Agenda, in einer Rede²³ auf dem „Forum d'Avignon“ im November 2011 treffend zusammen:

But let's ask ourselves, is the current copyright system the right and only tool to achieve our objectives? Not really, I'm afraid. We need to keep on fighting against piracy, but legal enforceability is becoming increasingly difficult; the millions of dollars invested trying to enforce copyright have not stemmed piracy. Meanwhile citizens increasingly hear the word copyright and hate what is behind it. Sadly, many see the current system as a tool to punish and withhold, not a tool to recognise and reward. Speaking of economic reward: if that is the aim of our current copyright system, we're failing here too.

Der nachfolgende Beitrag untersucht, in welchen Bereichen eine Reform notwendig ist und wie diese aussehen könnte.

II. Das Urheberrecht und die digitale Realität

1. Gesetzesänderungen im digitalen Zeitalter

Nicht selten war das Urheberrecht in seiner inzwischen über 500 Jahre alten Geschichte erheblichem Änderungsdruck durch neue technische Entwicklungen ausgesetzt²⁴. Tim Wu zeigt in seinem Buch „The Master Switch“²⁵ eindrucksvoll die juristischen und wirtschaftlichen Entwicklungen als Reaktion auf bahnbrechende neue Erfindungen wie etwa das Telefon, das Fernsehen oder den Rundfunk. In nahezu allen Fällen reagierte der jeweilige Gesetzgeber zunächst mit einer Verschärfung der bestehenden Rechtslage zugunsten der bislang vorhandenen Industrien und Interessengruppen. Ähnliche, wenn nicht gar noch tiefergehende gesellschaftliche Veränderungen bringt die Erfindung des Internets mit sich. Schaut man sich in diesem Kontext die Veränderungen des aus dem Jahr 1965 stammenden Urheberrechtsgesetzes in den letzten zehn Jahren an, so sind frappierend ähnliche Verhaltensweisen zu erkennen.

a) Der erste Korb

Eine erste bedeutende Veränderung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter brachte das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, welches am 13. 9. 2003 in Kraft trat²⁶ und das in wesentlichen Punkten auf der Informationsgesellschafts-Richtlinie (Info-RL)²⁷ beruhte. Neben einigen anderen Änderungen enthielt der „Erste Korb“ als Reaktion auf die verbreiteten digitalen Kopien vor allem eine Einschränkung der Rechte der Verbraucher. So wurde die Schranke der Privatkopie durch eine Änderung des § 53 UrhG verändert. Nach dessen Neugestaltung war zwar auch die digitale Vervielfältigung weiter erlaubt, eine private Kopie jedoch nur noch dann zulässig, „soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet

wird". Diese in letzter Minute durch den Bundesrat eingebrachte und allgemein als verfehlt²⁸ empfundene Formulierung sollte in der Folge zu großer Rechtsunsicherheit führen, da es keinesfalls offensichtlich ist, was unter einer solchen Vorlage zu verstehen ist. Tatsächlich dürfte es zum Beispiel bei den in Tauschbörsen angebotenen Werken häufig alles andere als eindeutig sein, welche Vorlage zur Vervielfältigung verwendet wird.

Noch größere Einschränkungen der Verbraucherrechte brachte das Verbot des Umgehens von wirksamen Kopierschutzmechanismen in §§ 95a ff UrhG mit sich. Diese Regelung stellt bereits in ihrer Formulierung ein bemerkenswertes Beispiel für die Entfremdung des juristischen Denkens von dem der Bürger dar. Denn nicht nur für Techniker ist eine Kopierschutzmaßnahme, die wirksam ist, eine solche, die eben nicht umgangen werden kann – sonst wäre sie logischerweise nicht wirksam. Auf Basis der gleichzeitigen Einführung des Verbots der Verbreitung von Hard- und Software zum Umgehen von technischen Schutzmaßnahmen in § 95a Abs.3 UrhG wurde die Möglichkeit der Anfertigung von legalen Kopien von CDs und DVDs praktisch auf null reduziert, da seinerzeit nahezu alle Medien mit einem Kopierschutz ausgestattet waren.²⁹ Weitere erhebliche Änderungen, die ebenfalls überwiegend die Position der Verwerter stärkten, gab es im Bereich der Bildung und Wissenschaft.³⁰

b) Der zweite Korb

Eine weitere Einschränkung der Rechte von Verbrauchern, Universitäten und Schulen brachte auch der „Zweite Korb“³¹, der am 1.1.2008 in Kraft trat. Neben der höchst umstrittenen Regulierung von elektronischen Leseplätzen in § 52b UrhG³² brachte diese Gesetzesnovelle eine weitere Einschränkung der Privatkopie. Erlaubt war danach nur noch eine solche Vervielfältigung, bei der „nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird“. Auf Druck der Verwerter-Lobby gekippt wurde dagegen die ursprünglich enthaltene und politisch umstrittene

Bagatelld Klausel im Rahmen des § 106 UrhG³³, mit der eine „Kriminalisierung des Schulhofs“ verhindert werden sollte.

c) Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Nicht einmal mehr den Versuch eines Interessenausgleichs, sondern die Durchsetzung knallharter Lobby-Interessen der Rechteinhaber dient schließlich die vorerst letzte relevante Änderung des Urheberrechtsgesetzes in Form des „Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ vom 7.7.2008.³⁴ Sämtliche der darin enthaltenen Veränderungen³⁵ bevorteilen einseitig die Interessen der Verwerter. Mit der Gesetzesnovelle wurde die so genannte Enforcement-Richtlinie der EU umgesetzt.³⁶

Die für den Bereich des Internet relevanteste Regelung ist dabei die Einführung des lange umstrittenen zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs in § 101 UrhG. Dieser ermöglicht nunmehr das Erlangen von Informationen über die Zuordnung von IP-Adressen zu Anschlussinhabern auf Basis eines gerichtlichen Beschlusses und bildet damit die Basis für die jetzigen Massenabmahnungen. Bislang mussten Rechteinhaber und ihre Anwälte zur Erlangung dieser Daten den als umständlich empfundenen Weg über Strafanzeigen gehen.³⁷

Während im ursprünglichen Regierungsentwurf als Voraussetzung für eine solche Auskunft noch ein „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ vorausgesetzt wurde, änderte sich dies durch einen vom Rechtsausschuss eingefügten Passus in ein „Handeln im geschäftlichen Ausmaß“.³⁸ Die Änderung ist in der Praxis erheblich: Während ersteres einen Zusammenhang mit Erwerb oder Berufsausübung voraussetzt, also nicht den privaten Bereich abdeckt, kann ein „gewerbliches Ausmaß“ auch bei rein privatem Handeln erreicht werden.³⁹ In der Gesetzesbegründung⁴⁰ wird insoweit auf besonders umfangreiche Dateien wie ein vollständiger Film, ein Hörbuch oder Musikalbum unmittelbar vor oder nach der Veröffentlichung in Deutschland abgestellt, die im Internet zugänglich gemacht werden.

In der Praxis führt diese Formulierung bis heute zu der befürchteten Rechtsunsicherheit. Nach Ansicht des OLG Köln liegt kein Handel im „gewerblichen Ausmaß“ vor, wenn die relevante Verwertungsphase von etwa sechs Monaten abgelaufen ist.⁴¹ Dagegen geht das OLG München davon aus, dass das Angebot einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt im Rahmen einer Internet-Tauschbörse grundsätzlich den Tatbestand des gewerblichen Ausmaßes im Sinne von § 101 Abs.2 UrhG erfüllt.⁴²

Sogar noch weiter geht jetzt der BGH in einer Entscheidung vom April 2012.⁴³ Danach setzt der Auskunftsanspruch nicht einmal voraus, dass die rechtsverletzende Tätigkeit das Urheberrecht in gewerblichem Ausmaß verletzt hat. Aus dem Wortlaut der Bestimmung und der Systematik des Gesetzes ergäbe sich eine solche Voraussetzung nicht. Sie widerspräche auch dem Ziel des Gesetzes, Rechtsverletzungen im Internet wirksam zu bekämpfen. Diese Entscheidung ist umso bemerkenswerter, als dass sie explizit den in der Gesetzesbegründung geäußerten klaren Willen des Gesetzgebers ignoriert und qua Gerichtsentscheid für eine erhebliche Verschärfung der Rechtslage sorgt. Denn nunmehr können de facto alle urheberrechtlich geschützten Werke in Tauschbörsen abgemahnt werden, was sicher auch geschehen wird und gerade auch unseriösen Abmahnern Tür und Tor öffnet.

Ohnehin ist es für die Betroffenen von Abmahnungen im Bereich des Filesharing kaum möglich, sich vor Gericht gegen die Anschuldigungen der Rechteinhaber zu verteidigen. Aufgrund der Verteilung der Beweislast muss er dabei de facto nachweisen, dass von seinem Anschluss an einem bestimmten Tag um eine bestimmte Uhrzeit kein Upload einer Datei erfolgte – was nur in den allerwenigsten Fällen überhaupt grundsätzlich möglich ist.⁴⁴

Als reine PR-Maßnahme ohne großen praktischen Nutzen ist dagegen die ebenfalls eingeführte Deckelung der Abmahnkosten in § 97a Abs. 2 UrhG zu qualifizieren. Durch die drei Einschränkungen auf „einfach gelagerte Fälle“ mit einer „nur unerheblichen Rechtsverletzung“, die zudem „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ erfolgen muss, kommt diese Vorschrift so gut wie nie zur Anwendung.⁴⁵

d) Warnhinweise und Leistungsschutzrecht

Seit 2010 laufen inzwischen die Beratungen zum Dritten Korb der Urheberrechtsreform. Die Kernforderungen der Rechteinhaber fasst dabei das Zwölf-Punkte-Papier „Ohne Urheber keine kulturelle Vielfalt“⁴⁶ von Staatsminister für Kultur und Medien *Bernd Neumann* zusammen, welches unter anderem von der Deutschen Content Allianz unterstützt wird.⁴⁷ Darin finden sich unter anderem Forderungen nach einer Stärkung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Weiterentwicklung der Providerhaftung sowie die Etablierung eines sanktionierten Warnhinweismodells bei Urheberrechtsverletzungen im Internet. Darüber hinaus wird von Seiten der Rechteinhaber etwa eine Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original und das Verbot der Herstellung einer Kopie durch Dritte ebenso gefordert, wie ein gesetzliches Verbot so genannter intelligenter Aufnahmesoftware, mit der gezielt Musiktitel automatisiert aus dem Webradio-Angebot herausgefiltert und aufgenommen werden können.⁴⁸

Allerdings ist das Schicksal des Dritten Korbs derzeit ungewiss. Es spricht einiges dafür, dass es in dieser Legislaturperiode zumindest nicht mehr zu einer größer angelegten Reform des Urheberrechts kommt. Weitere Verschärfungen drohen derzeit allerdings auf europäischer Ebene durch die Novellierung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte an immateriellen Gütern (IPRED)⁴⁹ und anderen Initiativen.

e) Digitale Kollateralschäden

Die Änderungen und Haftungsverschärfungen im Urheberrecht und die daraus resultierenden Klagen der Rechteinhaber führen zu einer ganzen Reihe von verheerenden gesellschaftlichen Kollateralschäden, die sich negativ nicht nur auf die Entwicklung der digitalen Wirtschaft in Deutschland auswirken.

So ist es hierzulande aufgrund der damit verbundenen Haftungsrisiken etwa kaum mehr möglich, ein offenes WLAN zu betreiben und dies zum Beispiel Gästen in Hotels, Bars oder Cafés

zur Verfügung zu stellen. Was andororts flächendeckend funktioniert, ist in Deutschland auf Basis der Rechtsprechung des BGH zur Haftung des Anschlussinhabers⁵⁰ ein gefährliches Spiel. Gefördert wird diese Rechtsunsicherheit noch durch eine extrem uneinheitliche Rechtsprechung der Instanzgerichte. So haftet nach Ansicht des LG Frankfurt ein Hotelinhaber nicht für Urheberrechtsverletzungen, die ein Gast über den hauseigenen WLAN-Zugang begangen hat.⁵¹ Dagegen ist das LG Hamburg wenig überraschend der Ansicht, dass der Betreiber eines Cafés für eine solche Rechtsverletzung als Mitstörer haftet.⁵²

Ebenfalls unter der unklaren Rechtslage auf Basis des Urheberrechts leiden die Host-Provider. Nach der jüngsten Entscheidung des BGH zu dem Hoster Rapidshare⁵³ herrscht insbesondere bei den Anbietern von Cloud-Computing-Modellen erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich möglicher Überwachungspflichten. So hat etwa der Anbieter Dropbox die Möglichkeit eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses gestrichen.⁵⁴ Andere Dienste scannen die gespeicherten Inhalte ihrer Nutzer und löschen sie eigenmächtig bei potentiellen Verstößen auch gegen das Urheberrecht.⁵⁵ Durch dieses Verhalten dürfte das Vertrauen der Nutzer in diese neue Technik und damit auch deren Verbreitung erheblich beeinträchtigt werden.

III. Ansätze für Reformen

Die dargelegte Entwicklung der letzten Jahre und die daraus resultierende Rechtsverdrossenheit und -unsicherheit zeigen, dass die allzu einseitigen Änderungen des Urheberrechts zugunsten von überholten Geschäftsmodellen und der Sicherung von Partikularinteressen im Rahmen eines digitalen Verteilungskampfes nicht weitergeführt werden können und dürfen. Was vielmehr notwendig ist, ist ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen aller Betroffenen, der eigentlich ein Kernanliegen des Urheberrechts sein sollte. Nachfolgend sollen Anregungen für einige der dringend notwendigen Änderungen in diesem Bereich dargestellt werden.

1. Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Handeln

Im Gegensatz zu den klassischen Disziplinen des gewerblichen Rechtsschutzes wie dem Wettbewerbs-, Marken- oder Patentrecht kennt das Urheberrechtsgesetz keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen privatem und gewerblichem Handeln. Dies dürfte vor allem historisch begründet sein, da Privatpersonen bis zur Einführung des Internets kaum die Möglichkeit hatten, eigene oder fremde Werke zu veröffentlichen. Mit der Einführung des World Wide Web steht diese Möglichkeit nun Jedermann offen.

Entsprechend hat sich die Möglichkeit, Urheberrechtsverletzungen zu begehen, auch auf rein private und nichtkommerzielle Tätigkeiten ausgeweitet. So sind regelmäßig auch Betreiber von privaten Websites Ziele von Abmahnungen, wenn sie zum Beispiel – häufig ohne böse Absicht – fremde Inhalte übernehmen. Ein Beispiel hierfür sind die Massenabmahnungen für die Übernahme von Ausschnitten aus Online-Stadtplänen⁵⁶ oder auch die vielen Fällen von übernommenen Werken bei privaten eBay-Versteigerungen. Ein Unterschied bei der rechtlichen Behandlung von Web-Seiten ohne jede Gewinnabsicht im Vergleich mit solchen mit Erwerbscharakter gibt es allenfalls bei der Bemessung der Lizenzgebühren.

Diese aufgrund technischer Veränderungen entstandenen neuen Möglichkeiten müssen zwingend auch im Urheberrecht berücksichtigt werden. Hierzu reicht es nicht, Anwaltsgebühren bei Abmahnungen zu begrenzen, zumal dies in der Praxis durch erhöhte Lizenzgebühren ausgeglichen werden wird. Vielmehr ist darüber nachzudenken, die erste Abmahnung gegenüber einem rein privat handelnden Empfänger kostenfrei zu gestalten und erst für den Wiederholungsfall entsprechende Zahlungspflichten festzulegen.

2. Massenabmahnungen

Urheberrechtliche Massenabmahnungen, insbesondere für die Nutzer von Tauschbörsen, sind in der jetzigen Form juristisch und gesellschaftlich

nicht mehr zu rechtfertigen. Sie dienen nicht mehr der legitimen Durchsetzung von Rechten, sondern bilden längst ein eigenständiges Geschäftsmodell. So versuchte Ende 2011 eine Abmahnkanzlei offene Forderungen aus Filesharing-Abmahnungen überwiegend aus dem Erotikbereich für rund 90 Millionen Euro zu versteigern.⁵⁷ Handlungsbedarf besteht umso mehr, als sich unter den Abgemahnten viele Personen finden, die nur Anschlussinhaber sind und nicht selbst geschützte Inhalte angeboten haben, aber als Störer ohne eigenes Verschulden trotzdem haftbar sind. De facto haben diese Betroffenen aber kaum Chancen, sich gegen die per Abmahnung erhobenen Vorwürfe der Rechteinhaber zu verteidigen.⁵⁸

Es dürfte zudem zu den Lebenslügen von Abmahnanwälten gehören, dass diese teuren Schreiben zu einer Änderung des Verbraucherverhaltens führen. Tatsächlich führt ein verstärkter Verfolgungsdruck bei einzelnen Übertragungswegen im Internet stets nur zu einem Wechsel auf eine andere, neuere Technik. In der jüngsten Zeit etwa gab es eine Wanderung der Nutzer weg von Tauschbörsen zu One-Click-Hostern wie Rapidshare oder dem inzwischen geschlossenen Megaupload und zum Usenet⁵⁹. Soweit also als Erfolg der Massenabmahnungen von den Rechteinhabern stets auf eine rückläufige Zahl von Tauschbörsennutzern verwiesen wird⁶⁰, so beweist dies nicht zwangsweise eine Hinwendung der Nutzer zu legalen Angeboten.

Eine Lösung könnte hier in einem Hinweismodell liegen, das jedoch nicht den Provider in die Pflicht nimmt, sondern von den Rechteinhabern selbst durchzuführen wäre. Gerade deren Vertreter betonen stets die Wirksamkeit eines solchen Modells: Warnhinweise seien eine „sinnvolle Verbindung von Abschreckung und Aufklärung“.⁶¹ Dabei wäre es angemessen, wenn diese den ermittelten Anschlussinhabern zunächst einen entsprechenden Warnhinweis übersenden müssten – und erst im Wiederholungsfall eine kostenpflichtige Abmahnung. Zudem bedarf der unglückliche Begriff des Handelns „im geschäftlichen Verkehr“ einer Änderung und muss auf solche Fälle beschränkt werden, in denen tatsächlich ein gewerbsmäßiges Handeln nachzuweisen ist.

3. Haftung für WLAN

Wie bereits oben dargestellt, ist die uferlose Ausdehnung der Haftung für WLAN-Anbieter ein Phänomen, das gesellschaftlich und wirtschaftlich nicht tragbar ist. Auch für viele Unternehmen, welche einen drahtlosen Zugang für Mitarbeiter und Gäste anbieten wollen, ist das Haftungsrisiko ein erhebliches Problem.

Der Verein „Digitale Gesellschaft“ hat insoweit einen Vorschlag vorgelegt, der einem zeitgemäßen Recht entspricht und Anbieter von drahtlosem Netzzugang für die Allgemeinheit eine Haftungsprivilegierung analog zu der von Access-Providern zubilligt.⁶²

4. Haftungbeschränkungen für Host- und Accessprovider

In der *e-Commerce-Richtlinie*⁶³ hat die EU seinerzeit eine faire Grundregelung der Haftung im Internet vorgelegt. Soweit diese Grundregeln durch die „Rolex-Entscheidung“ des BGH⁶⁴ aufgeweicht worden, ist das Telemediengesetz (TMG) entsprechend zu verändern, um die ursprünglichen EU-Vorgaben wieder herzustellen.

5. Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands

Schließlich dürfte auch der fliegende Gerichtsstand in Internetsachen gerade auch im Urheberrecht einem fairen Interessenausgleich im Wege stehen. Es ist keinem Bürger zu erklären, warum beispielsweise ein Kläger aus München und ein Beklagter aus Konstanz sich in Hamburg vor Gericht treffen. Vor allem aber fördert der fliegende Gerichtsstand extreme Rechtsprechung und ist in dieser Form weder notwendig noch zweckmäßig – und schon gar nicht vertrauensbildend im Bezug auf die Justiz und die Rechtsdurchsetzung.

IV. Fazit

Das Urheberrecht hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich und fast ausschließlich zugunsten von Rechteinhabern gewandelt. Leidtragende

dieser Reformen sind vor allem die Bürger, aber auch die Urheber selbst und der Bereich der Wissenschaft und Bildung sowie die gesamte Industrie. Weitere Verschärfungen des Gesetzes sind im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Ausgleichsfunktion des Urheberrechts nicht länger hinnehmbar und zudem auch wirtschaftlich kontraproduktiv. Vielmehr bedarf es eines gerechten Ausgleichs zwischen den verschiedenen Interessen und damit letztlich einer Entscheidung über die Zukunft der Zivilgesellschaft.

Anmerkungen

- * Der Beitrag ist aus einem Vortrag im Rahmen der Herbstakademie 2012 der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) hervorgegangen.
- 1 Online abrufbar unter: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bnj/bgb107s2513.pdf>.
- 2 Zur Kritik am Gesetzentwurf: heise online vom 06.07.2007, online unter <http://heise.de/-148236>.
- 3 Zu ACTA siehe den Kommentar von Hoeren in MMR 2012, 137.
- 4 Heise online vom 11.02.2012, online unter <http://heise.de/-1433022>.
- 5 Online unter: http://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/zuendfunk/regener_interview100.html.
- 6 Handelsblatt vom 23.03.2012, online unter <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wutrede-rockmusiker-regener-rechnet-mit-piratenpartei-ab/63663376.html>.
- 7 Dokumentiert unter <http://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/mein-kopf-gehört-mir-ueber-160-statements-zum-urheberrecht/6484234.html>.
- 8 Dokumentiert unter <http://meedia.de/print/gaedes-wutrede-gegen-das-freibeutertum/2012/05/23.html>.
- 9 Abrufbar unter <http://www.drehbuchautoren.de/nachrichten/2012/03/offener-brief-von-51-tatort-autoren-0>.
- 10 Online unter <http://www.wir-sind-die-urheber.de/>.
- 11 Online unter <http://wir-sind-die-buerger.de/>.
- 12 Online unter <http://wir-sind-urheber.de/>.
- 13 LG Hamburg, openJur 2012, 36010, online unter <http://openjur.de/u/311130.html>.
- 14 Zu nennen wäre hier vor allem *Smiers/van Schijndel/Braun*, No Copyright: Vom Machtkampf der Kulturkonzerne um das Urheberrecht.
- 15 Eine Übersicht über die Positionen der Piratenpartei zum Urheberrecht findet sich unter <http://www.piratenpartei.de/2012/05/21/zehn-punkte-urheberrechts-reform/>.
- 16 Eine Übersicht dazu bieten *Paal/Hennemann*, MMR 2012, 288.

- 17 Deep Packet Inspection (DPI) stellt ein Verfahren dar, um Datenpakete zu überwachen und zu filtern. Dabei werden Datenströme auf bestimmte Merkmale wie Computerviren, Spam und weitere unerwünschte Inhalte untersucht. Diese Technik kann auch zur Vorratsdatenspeicherung, zum Abhören und Sammeln von Informationen und zur Zensur im Internet eingesetzt werden.
- 18 Ein Überblick über die aktuellen politischen Forderungen der Interessengruppen findet sich hier: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/urheberrecht/wer-fordert-was-positionen-der-zentralen-akteure-11759346.html>.
- 19 So der Slogan des Anti-Piracy-Unternehmens DigiProtect, vgl. <http://pdfcast.org/pdf/digiprotect-turn-piracy-into-profit-presentation>.
- 20 Dazu *Bleich*, c't 1/2010, 154.
- 21 Vgl. dazu http://www.focus.de/digital/internet/tid-23376/urheberrechtsverletzungen-geschaefit-mit-zweifelhaften-abmahnungen_aid_657678.html.
- 22 Kritisch dazu aus rechtspolitischer Sicht auch: *Adolphsen/Mayer/Möller*, NJOZ 2010, 2394, befürwortend: *Mayer/Nümann* ZUM 2010, 321.
- 23 Das Manuskript der Rede findet sich online unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/11/777&fo%20format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.
- 24 Dazu ausführlich *Siegrist*, Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte, in: Hofmann, Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn 2006, S. 61 ff.
- 25 *Tim Wu*, The Masterswitch – The Rise and Fall of Information Empires, New York 2011.
- 26 Dazu ausführlich *Lauber/Schwipp*, GRUR 2004, 293; *Czychowski*, NJW 2003, 2409; *Schippa*, ZUM 2003, 378. Zu den rechtspolitischen Aspekten: *Geiger*, GRUR Int 2004, 815.
- 27 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. L 167 v. 22. 6. 2001.
- 28 Dazu *Lauber/Schwipp*, GRUR 2004, 293 (297) m.w.N.
- 29 Dies hat sich inzwischen CDs weitgehend geändert, gilt aber immer noch für DVDs und BluRay.
- 30 Dazu ausführlich: *Hilty*, GRUR Int 2006, 179.
- 31 Übersicht zu den relevanten Änderungen im Bereich des Urheberrechts bieten *Spindler*, NJW 2008, 9; *Hoeren*, MMR 2007, 615; *Czychowski*, GRUR 2008, 586.
- 32 Dazu: *Jani* in *Wandtke/Bullinger*, § 52b Rn. 12–15.
- 33 Siehe Begründung z. RegE, BT-Drks. 16/1828, S. 18.
- 34 BGBl I, 1191.

- 35 Dazu ausführlich: *Czychowski*, GRUR-RR 2008, 265; *Spindler/Weber*, ZUM 2007, 257; *Kitz*, NJW 2008, 2374.
- 36 *Spindler/Weber*, ZUM 2007.
- 37 Zu den katastrophalen Auswirkungen dieses Wegs auf die Strafjustiz siehe *Bleich*, c't 6/2008, S. 112.
- 38 Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drks. 16/8783 v. 9.4.2008 u. Plenarprotokoll 16/155 v. 11.4.2008, S. 16317.
- 39 *Kitz*, NJW 2008, 2374 (2375).
- 40 Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drks. 16/8783, S. 63.
- 41 OLG Köln, Urteil vom 30.9.2011 (Az. 6 W 213/11).
- 42 OLG München, Beschluss vom 26.07.2011, Az. 29 W 1268/11, online abrufbar unter <http://miur.de/2349>.
- 43 BGH openJur 2012, 70469.
- 44 Zu den praktischen Schwierigkeiten dabei: *Bleich/Heidrich/Stadler*, 19/2010, 138.
- 45 Zur Anwendbarkeit der Vorschrift: *Faustmann/Ramsperger*, MMR 2010, 662; *Hoeren*, CR 2009, 378; *Tyra*, ZUM 2009, 934; *Malkus*, MMR 2010, 382; LG Hamburg, GRUR-RR 2010, 404.
- 46 Online unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2011-12-28-positionspapier-neu.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- 47 <http://www.b-i-t-online.de/neues/1092>.
- 48 So etwa vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels, http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Stellungnahme_Dritter_Korb_Juni09.pdf.
- 49 Heise online vom 06.02.2012, online abrufbar unter <http://heise.de/1429378>.
- 50 BGH MMR 2010, 565.
- 51 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.08.2010, Az. 2-6 S 19/09, online abrufbar unter <http://miur.de/2289>.
- 52 LG Hamburg, Beschluss vom 25.11.2010, Az. 310 O 433/10, online abrufbar unter <http://miur.de/2283>.
- 53 BGH, Urteil vom 12. Juli 2012, Az. I ZR 18/11.
- 54 Mitteilung im Blog von Dropbox, online abrufbar unter: <https://www.dropbox.com/developers/blog/19>.
- 55 So löscht etwa der Microsoft-Dienst Skydrive unerwünschte Fotos, siehe http://www.chip.de/news/Skydrive-Microsoft-scarnt-Dateien-sperrt-Accounts_56757512.html.
- 56 Vgl. Telepolis vom 29.02.2004, online unter <http://www.heise.de/tp/artikel/16/16851/1.html>.
- 57 Heise online vom 06.12.2011, online unter <http://heise.de/1391076>.
- 58 Zu den praktischen Schwierigkeiten dabei: *Bleich/Heidrich/Stadler*, 19/2010, 138.
- 59 Das Usenet ist ein weltweites, elektronisches Netzwerk, das einen eigenen selbstständigen Zweig neben dem Web darstellt, jedoch lange vorher entstand. Neben dem Austausch von Textbeiträgen ermöglicht es auch, Anhänge mit urheberrechtlich geschützten Inhalten wie Filme, Musik und Software zu versenden.
- 60 So etwa in der Brennerstudie 2011, online unter http://www.musikindustrie.de/uploads/media/DCN-Studie_2011_Presseversion_FINAL.pdf.
- 61 So *Florian Drücke* (Geschäftsführer BVMI), online unter <http://www.boersenblatt.net/453793/>.
- 62 Der Gesetzentwurf findet sich online unter <http://digitalesgesellschaft.de/2012/06/digitale-gesellschaft-prasentiert-gesetzentwurf-fur-mitnutzung-von-wlan-ohne-internetzugang-ist-man-bereits-heute-burger-zweiter-klasse/>.
- 63 Siehe dazu http://ec.europa.eu/internal_market/e-commerce/index_de.html.
- 64 BGH MMR 2004, 668.

Speyer: Tagung zu Volkssouveränität, Wahlrecht und direkte Demokratie

Unter der wissenschaftlichen Leitung von *Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim* widmet sich die 14. Speyerer Demokratietagung am 6. und 7. Dezember 2012 den Themen Volkssouveränität, Wahlrecht und direkte Demokratie. Referenten aus Wissenschaft und Politik – u.a. *Prof. Dr. Eckhard Jesse* und *Prof. Dr. Frank Decker* sowie *Gregor Gysi* und *Günter Beckstein* – werden sich mit den aktuellen Entscheidungen des BVerfG zum Wahlrecht, parteiinterne Mitgliederentscheide und -urwahlen und

dem Streit um die Besetzung von Richterstellen (Referent: *Hans Josef Graefen*, Präsident des OLG Koblenz) auseinander setzen.

Die Speyerer Demokratietagungen sind Weiterbildungstagungen für öffentliche Bedienstete; an ihnen nehmen aber auch Wissenschaftler, Journalisten und Personen aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens teil. Anmeldefrist: 6.11.2012. Näheres unter www.uni-speyer.de.

Hentschel, Jutta

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Mittwoch, 24. Oktober 2012 13:45
An: Hentschel, Jutta
Cc: Jagst, Christel
Betreff: WG: Regierungsentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes - hier: Ressortabstimmung über die Gegenäußerung der Bundesregierung

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: Gegenäußerung der Bundesregierung F3.doc; Stellungnahme Bundesrat.pdf; Bundesratsdrucksache RegierungsE LSR.pdf



Gegenäußerung der Stellungnahme Bundesratsdrucksac
Bundesregier... Bundesrat.pdf (3... he Regierung...

Bitte drucken, danke

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: gorsinsky-ma@bmj.bund.de [mailto:gorsinsky-ma@bmj.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 24. Oktober 2012 11:15
An: poststelle@auswaertiges-amt.de; K11@bkm.bmi.bund.de;
Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de; Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de;
poststelle@bmas.bund.de; Bettina.Klingbeil@bmbf.bund.de; frithjof.maennel@bmbf.bund.de;
poststelle@bmelv.bund.de; georg.starke@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de;
poststelle@bmf.bund.de; Michael.Kemper@bmf.bund.de; poststelle@bmfsfj.bund.de;
poststelle@bmg.bund.de; poststelle@bmi.bund.de; Maileingang@bmu.bund.de;
poststelle@bmvbs.bund.de; poststelle@bmvb.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de;
Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de; info@bmwi.bund.de; Michael.Mauer@bmwi.bund.de;
poststelle@bmz.bund.de; Klein, Oliver; Jagst, Christel; bwv-servicestelle@brh.bund.de; nkr
Cc: finkenberger-pa@bmj.bund.de
Betreff: Regierungsentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes - hier:
Ressortabstimmung über die Gegenäußerung der Bundesregierung
Wichtigkeit: Hoch

Bundeskanzleramt
Christel.Jagst@bk.bund.de;
Oliver.Klein@bk.bund.de;
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie buero-zr@bmwi.bund.de
Michael.Mauer@bmwi.bund.de Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
georg.stärke@bmelv.bund.de 213@bmelv.bund.de Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
poststelle@bmi.bund.de
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
poststelle@bmf.bund.de
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung frithjof.maennel@bmbf.bund.de
Bettina.Klingbeil@bmbf.bund.de Hannoversche Straße 28-30
0115 Berlin

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien K11@bkm.bmi.bund.de
Stephanie.SchulzHombach@bkm.bmi.bund.de
Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bundesrechnungshof
Servicestelle des Bundesbeauftragten
für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) bwv-servicestelle@brh.bund.de Adenauerallee 81
53113 Bonn

Nationaler Normenkontrollrat
- Bundeskanzleramt -
nkr@bk.bund.de
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Nachrichtlich: an alle übrigen Ressorts

=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung vom 12. Oktober 20 <<Gegenäußerung der Bundesregierung F3.doc>> 1
<<Stellungnahme Bundesrat.pdf>> 2 <<Bundesratsdrucksache Regierungse LSR.pdf>> hat der
Bundesrat zum Regierungsentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
(Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger) Stellung genommen. Die Beschlüsse
des Bundesrates können dem anliegenden Dokument entnommen werden. Gemäß § 53 der
gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien hat die Bundesregierung binnen sechs

Wochen eine Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vorzulegen.

In der Anlage übersende ich den Entwurf der Gegenäußerung. Das Bundesministerium der Justiz strebt eine Kabinetttbefassung am 14. November 2012 an.

Im Interesse einer beschleunigten Behandlung bitte ich, mir bis 26. Oktober 2012, 12:00 Uhr, etwaige Bedenken mitzuteilen. Sofern ich von Ihnen keine anderweitige Mitteilung erhalte, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen. Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Patricia Finkenberger

31.08.12

R - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden.

B. Lösung

Es werden folgende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorgeschlagen:

Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Jedoch ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, da deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Nicht erfasst werden deshalb andere Nutzer, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 12.10.12

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. In welcher Höhe dieser entsteht, lässt sich derzeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht abschätzen und ist somit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist mit dem Entwurf nicht verbunden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 514/12

31.08.12

R - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 31. August 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 12.10.12

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 87e folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers“.

2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f

Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g

Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Pressverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

§ 87h

Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage soll dem neu entstandenen Schutzbedürfnis der Presseverleger Rechnung getragen werden. Die Forderung nach dem Schutz der verlegerischen Leistung wurde schon im 19. Jahrhundert erhoben. Schon damals beklagten Zeitungsverleger, dass konkurrierende Blätter Artikel ohne eigene Recherche veröffentlichten und damit die verlegerische Leistung anderer ausbeuteten. Vor der digitalen Revolution war dem Schutzbedürfnis der Verleger durch den gesetzlichen Schutz für die veröffentlichten Texte und Fotos hinreichend Rechnung getragen. Heute sehen sich jedoch Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht. Angesichts dieser Entwicklung muss der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite neu ausbalancieren. Die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts darf jedoch nicht als ein gesetzgeberischer Schutz von alten, überholten Geschäftsmodellen missverstanden werden. Das neue Leistungsschutzrecht kann und soll kein Korrektiv für Strukturveränderungen des Marktes sein, auf die Presseverleger vor allem mit neuen Angeboten reagieren müssen.

Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht: Dies gewährleistet die ausdrückliche Regelung des Verhältnisses beider Rechte in § 87g Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG); wonach das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden kann. Ferner gewährleistet § 87h UrhG die angemessene Beteiligung des Urhebers an der Vergütung, die durch die Lizenzierung des neuen Leistungsschutzrechts generiert wird. Die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage liegt damit wirtschaftlich auch im Interesse der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber.

Da geänderte Rahmenbedingungen für Presseverleger im Internet zugleich die Rahmenbedingungen für die Internet-Nutzung insgesamt betreffen, soll das neue Leistungsschutzrecht nur in dem begrenzten Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist. Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Erfasst sind also unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung auch entsprechende Dienste, die nicht das gesamte Internet durchsuchen, sondern lediglich einzelne, ausgewählte Bereiche hiervon, also auch so genannte News-Aggregatoren, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen. Demgegenüber werden Dienste nicht erfasst, die die verlegerische Leistung auf

andere Weise nutzen, z. B. indem sie dem Internet-Nutzer aufgrund eigener Wertung eine Auswahl von Presseerzeugnissen anzeigen. Auch Suchfunktionen innerhalb des eigenen Datenbestandes werden vom Leistungsschutzrecht nicht betroffen. Es gilt auch nicht für andere Nutzer, wie z.B. Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien, Blogger oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. Schon im Jahre 2003 hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass eine bloße Verlinkung keine Verletzung des Urheberrechts ist. Dies soll auch hinsichtlich der Verletzung des neuen Leistungsschutzrechts für Presseverlage gelten. Das neue Schutzrecht ermöglicht es also nicht, eine Verlinkung zu verbieten. Für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollen ferner auch die Schranken des Urheberrechts gelten, also vor allem auch die Zitierfreiheit.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird den Presseverlagen ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Presseverleger müssen bei Verletzungshandlungen nun nicht mehr den komplexen Nachweis der Rechtekette führen, sondern können unmittelbar aus eigenem Recht vorgehen und insbesondere auch Unterlassungsansprüche geltend machen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (Urheberrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Erfüllungsaufwand. In welcher Höhe dieser entsteht, lässt sich derzeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht abschätzen und ist somit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage (§ 87f Absatz 1 Satz 1 UrhG-E) wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu

machen. Schon bisher konnten Presseverlage Rechte in dem Umfang geltend machen, wie sie ihnen durch die Urheber, d. h. insbesondere die Journalisten, vertraglich eingeräumt worden waren. Künftig können Presseverlage auf der Grundlage eines eigenen verwandten Schutzrechtes agieren.

Mit diesem Leistungsschutzrecht wird ein neues Rechtsinstrument geschaffen. Dementsprechend kann bei der Einschätzung des Vergütungsaufkommens nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Auch von Seiten der begünstigten Presseverleger liegen keine Schätzungen vor. Der Entwurf enthält im Übrigen keine zwingenden Vorgaben dazu, wie das Leistungsschutzrecht durchzusetzen ist; so ist insbesondere nicht geregelt, dass das Leistungsschutzrecht durch den Rechtsinhaber selbst zu lizenzieren ist oder dass Dritte mit der Rechtswahrnehmung zu beauftragen sind. Vor diesem Hintergrund sind auch insoweit keine Prognosen zum Erfüllungsaufwand möglich.

4. Weitere Kosten

Mit der Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage werden die Presseverlage von gewerblichen Anbietern von Suchmaschinen und Suchmaschinen entsprechenden Diensten ein Entgelt für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen verlangen können. Das zu erwartende Vergütungsaufkommen lässt sich nicht beziffern. Ein signifikanter Anstieg des Preisniveaus und damit auch des Verbraucherpreisniveaus wird nicht erwartet.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)****Zu Nummer 1**

Weil mit Abschnitt 7 neue Regelungen zum Schutz des Presseverlegers in den Teil 2 des Urheberrechtsgesetzes eingefügt werden, war die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 42**Zu Abschnitt 7 (Schutz der Presseverleger)****Zu § 87f**

§ 87f Absatz 1 bestimmt, dass Rechtsinhaber des Leistungsschutzrechts der Presseverleger ist. Er ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation eines Presseerzeugnisses erforderlich ist, und er ist es auch, der durch die gerade in der digitalen Welt leicht mögliche gewerbliche Online-Nutzung des Presseerzeugnisses durch Dritte geschädigt wird. Wie bei dem vergleichbaren Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) gilt auch hier, dass der Presseverleger nicht ausschließlich eine natürliche Person ist, die Presseerzeugnisse herstellt. Vielmehr entsteht dann, wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt wird, das Leistungsschutzrecht bei dem Inhaber des Unternehmens. Maßgeblich ist hier, wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, dem Presseverleger ein Leistungsschutzrecht hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung des Presseerzeugnisses einzuräumen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, die gegenwärtig dem Bundesgerichtshof vorliegt (Az. I ZR 116/10, „myvideo“), nämlich ob für die Online-Nutzung auch das Vervielfältigungsrecht für den Upload auf den Server als selbstständige Nutzungshandlung lizenziert werden kann bzw. lizenziert werden muss. Das Leistungsschutzrecht soll nach der Koalitionsvereinbarung die Durchsetzung von Rechten im Internet gewährleisten. Dieser Schutz wird schon dann gewährleistet, wenn die Presseverleger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erhalten. Das Vervielfältigungsrecht ist für den Schutz der Presseverleger im Internet nicht notwendig.

Das Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers als ein Verbotsrecht erfasst im Übrigen nur das Recht, das Presseerzeugnis – sei es unmittelbar oder mittelbar – zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff erfasst die Zugänglichmachung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Zugänglichmachung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht. Der Schutz, den Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich ihrer Werke und Schutzgegenständen gegen eine rechtswidrige Nutzung im Internet genießen, bleibt jedoch in vollem Umfang erhalten und wird von dieser Neuregelung nicht tangiert.

Das Leistungsschutzrecht schützt bereits kleine Teile des Presseerzeugnisses. Hier kann nichts anderes gelten, als das, was der Bundesgerichtshof mit Blick auf das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller in seinem Urteil „Metall auf Metall“ (Urteil vom 20.11.2008, Az. I ZR 112/06) ausgeführt hat. Ebenso wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers der Schutzgegenstand nicht der Tonträger selbst ist, ist auch hier nicht das Presseerzeugnis selbst Schutzgegenstand, sondern die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leis-

tion des Presseverlegers. Die unternehmerische Leistung umfasst jeden Teil des Presseerzeugnisses; die erforderlichen Mittel müssen für einen kleinen Teil genauso bereitgestellt werden, wie für die gesamte Festlegung einer Ausgabe. In diese unternehmerische Leistung greift auch derjenige ein, der nur kleine Teile nutzt.

Der Informationsfluss im Internet wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht beeinträchtigt. So wird eine bloße Verlinkung von dem Leistungsschutzrecht nicht erfasst und bleibt weiterhin zulässig. Der Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 2003 entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“), dass durch das Setzen eines Links auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes eingegriffen wird. Dies gilt ebenso für das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

Nach § 87f Absatz 2 UrhG-E knüpft das Leistungsschutzrecht an eine konkrete Festlegung des Verlagsprodukts an, nämlich an das Presseerzeugnis als Ausdruck der Verlegerleistung. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung erfolgt, ob also das Presseerzeugnis lediglich offline, in elektronischer Form oder kombiniert offline und online publiziert wird. Geschützt ist jedoch nicht jede Festlegung. Die Festlegung muss vielmehr Teil einer Sammlung journalistischer Beiträge sein, die nicht einmalig, sondern fortlaufend unter einem Titel erscheint. Damit wird eine redaktionelle Auswahl ebenso vorausgesetzt wie ein regelmäßiges Erscheinen der journalistischen Beiträge. Eine bloße Nachrichtenzusammenstellung ist daher vom Schutz nicht umfasst. Auch Beiträge, die überwiegend der Eigenwerbung dienen, wie Publikationen zur Kundenbindung bzw. Neukundengewinnung, genießen keinen Schutz.

Bei Internet-Blogs ist zu differenzieren. Sie gibt es in zahlreichen Varianten. Wenn ein Blog sich als eine redaktionell ausgewählte Sammlung journalistischer Beiträge darstellt, die fortlaufend unter einem Titel erscheint, wird auch ein Blogger durch das neue Leistungsschutzrecht geschützt und ist damit vergütungsberechtigt, wenn andere seinen Blog nutzen. Ist z. B. ein Blogger hauptberuflich als freiberuflicher Journalist tätig und setzt er sich auf seinem Blog mit seinem Schwerpunktthema auseinander, dann handelt er, wenn er hierbei Presseerzeugnisse von Dritten nutzt, zu gewerblichen Zwecken. Wenn sich sein Blog als eine verlagstypische Leistung darstellt, kommt der Blogger in den Genuss des neuen Leistungsschutzrechts.

Das Leistungsschutzrecht schützt das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung und nicht die darin enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder. Der Schutz dieser Werke und Leistungsschutzgegenstände bestimmt sich nach den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Presseverleger können dementsprechend weiterhin wegen einer Verletzung der Urheberrechte bzw. sonstigen Leistungsschutzrechten nach Maßgabe der Verträge zwischen den Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten auf der einen Seite und den Presseverlegern auf der anderen Seite vorgehen.

Zu § 87g

Als vermögensrechtliches Leistungsschutzrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt ist das Recht des Presseverlegers verkehrsfähig und als Ganzes nach § 87g Absatz 1 UrhG-E übertragbar. Insoweit gilt nichts anderes als für das Recht des Tonträger- oder Filmherstellers. Satz 2 verweist wie auch die Regelungen anderer Leistungsschutzrechte auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger einem anderen das Recht einräumen, das Presseerzeugnis auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Die Schutzdauer ist in Absatz 2 geregelt. Hier erscheint die Dauer von einem Jahr seit Veröffentlichung angemessen und ausreichend.

Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der hierin enthaltenen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Nach Absatz 3 kann das Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist es damit z. B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird – wie andere Leistungsschutzrechte auch – nur im Rahmen von Schrankenregelungen gewährleistet. Nach Absatz 4 Satz 1 ist es zulässig, Presserzeugnisse oder Teile hiervon öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und von gewerblichen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, erfolgt. Dies gilt selbstverständlich nicht für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die in den Presserzeugnissen enthalten sind. Die gesetzlich zulässige Nutzung beurteilt sich hier weiterhin nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der §§ 44a ff. UrhG.

Der Presseverleger wird so vor der systematischen Nutzung seiner verlegerischen Leistung durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und von gewerblichen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, geschützt, die ihr spezifisches Geschäftsmodell gerade auf diese Nutzung ausgerichtet haben.

Andere Nutzer, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer, werden somit nicht erfasst. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger mithin nicht berührt.

Nach Absatz 4 Satz 2 sind auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die im Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar. Damit bleibt insbesondere das im Pressebereich wichtige Zitatrecht nach § 51 UrhG erhalten, sofern die konkrete Festlegung als Grundlage des Zitats genutzt wird.

Zu § 87h

Die vorgeschlagene Regelung trägt auch den Interessen der Urheber dadurch ausreichend Rechnung, dass sie ausdrücklich einen Beteiligungsanspruch des Urhebers an der Verwertung des Leistungsschutzrechts vorsieht. Damit wird die in den §§ 11 und 32 UrhG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich begründete Wertung bekräftigt, wonach der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsfrist ermöglicht es der urheberrechtlichen Praxis, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu - (§ 38 Absatz 2a – neu - UrhG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§§ 87f und 87h UrhG)

Die Bundesregierung hat die Frage, ob das Leistungsschutzrecht für Presseverleger verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden soll, bereits geprüft. Sie hält eine verwertungsgesellschaftspflichtige Ausgestaltung des neuen Leistungsschutzrechts für entbehrlich. Der Regierungsentwurf schließt eine freiwillige Übertragung der Ansprüche der Presseverleger auf eine Verwertungsgesellschaft nicht aus. Außerdem ist der Kreis der künftig zahlungspflichtigen Nutzer beschränkt auf gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die auch ohne die Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft in der Lage sein werden, sich die benötigten Nutzungsrechte von den Presseverlegern zu marktgerechten Bedingungen einräumen zu lassen.

Die Bundesregierung ist ferner der Auffassung, dass der Urheber mit der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelung, die einen Anspruch des Urhebers auf angemessene Beteiligung an den Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht gegen den Presseverleger vorsieht, hinreichend geschützt ist.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 87g Absatz 2 UrhG)

Die Bundesregierung lehnt eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass Urheberrechte durch die Einführung des neuen Leistungsschutzrechts nicht berührt werden, ab, da dies ohnehin der Rechtslage entspricht. Das Urheberrechtsgesetz kennt neben dem neu einzuführenden Leistungsschutzrecht für Presseverleger bereits eine Vielzahl von Leistungsschutzrechten, wie zum Beispiel das Leistungsschutzrecht für ausübende Künstler (§§ 73ff. UrhG), das Leistungsschutzrecht des Herstellers von Tonträgern (§§ 85f. UrhG) und das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen (§ 87 UrhG). Keines dieser verwandten Schutzrechte enthält einen klarstellenden Zusatz, dass Urheberrechte unberührt bleiben. Eine Klarstellung im Rahmen der Regelung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage wäre systemfremd und würde zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der übrigen verwandten Schutzrechte führen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 - neu - (§ 137k UrhG)

Die Bundesministerin der Justiz hat mit Schreiben vom 5. Juli 2012 dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages den Bericht über die dritte Evaluierung von § 52a Urheberrechtsgesetz vorgelegt (Ausschussdrucksache 17(6)201). Mit diesem Bericht wird eine Ver-

längerung der Befristung vorgeschlagen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die gesetzgebenden Körperschaften die erforderlichen Beschlüsse fassen werden.

12.10.12

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a -neu- (§ 38 Absatz 2a -neu- UrhG)

Nach Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 38 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, sein Werk längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden." "

Begründung:

Das mit dieser urhebervertragsrechtlichen Regelung einzuführende Zweitveröffentlichungsrecht dient den am Gemeinwohl orientierten Interessen von Wissenschaft und Forschung an einem möglichst raschen Zugang zu neuen, aus Steuergeldern finanzierten Erkenntnissen und fördert die technologische Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland insgesamt. Zugleich wird mit diesem Regelungsvorschlag, der inhaltlich zwischen den Ländern und der Allianz der Wissenschaftsorganisationen Anfang 2011 abgestimmt worden ist, die

rechtliche Position der wissenschaftlichen Autoren gestärkt und damit ein Beitrag zur Umsetzung einer der Ziele des Koalitionsvertrags der Bundesregierung vom 11. November 2009 geleistet. Eine Beeinträchtigung kommerzieller Interessen insbesondere der mittelständisch strukturierten deutschen Wissenschaftsverlage ist mit dieser Regelung, die die Zweitveröffentlichung lediglich zu nichtkommerziellen Zwecken zuließe, nicht verbunden. Im Gegenteil. Die starke Bindung von Erwerbungsmiteln der Hochschulbibliotheken für Zeitschriften internationaler Großverlage wird durch die Möglichkeit einer zeitversetzten Zweitpublikation gelockert. Davon profitieren die deutschen Wissenschaftsverlage, da überproportionale Preissteigerungen von den Hochschulbibliotheken trotz steigender Beschaffungsetats seit Jahren durch Abbestellungen und Kaufzurückhaltung bei inländischen Verlagszeugnissen ausgeglichen werden müssen.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass mit dem Regelungsvorschlag die wissenschaftliche Kommunikation an Hochschulen und Forschungseinrichtungen erheblich gefördert werden kann und damit zusätzlich stimulierende Effekt für Innovationen in Wissenschaft und Forschung über den dann noch besser möglichen Wissens- und Technologietransfer erzielt werden können.

Schließlich orientiert sich die rechtlich verbindliche Absicherung einer auf die Publikation von Forschungsergebnissen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, fokussierten Zweitveröffentlichung nicht nur an Beschlüssen von Bundesrat - BR-Drucksache 257/06 (Beschluss) - und Deutschem Bundestag (BT-Drucksache 16/5939) zum sogenannten zweiten Korb, sondern liegt auch auf der Linie der Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen (COM(2012) 401 final, vgl. BR-Drs. 416/12) bzw. der Empfehlung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen (2012/417/EU), die darauf abzielen, über einen vollständigeren und breiter als bisher angelegten Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, wissenschaftliche Innovationen zur Steigerung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der Wirtschaft zu beschleunigen, Forschungsk Kooperationen in der EU zu fördern und dabei Doppelarbeit zu vermeiden, die Qualität von Forschungsergebnissen zu verbessern sowie Bürger und Gesellschaft einzubeziehen, um eine höhere Transparenz des wissenschaftlichen Prozesses zu ermöglichen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§§ 87f und 87h UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Einzug und die Verteilung der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen müssen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der Vergütung, die durch die Lizenzierung des neuen Leistungsschutzrechts generiert wird, keine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit vor. Eine solche würde die Praktikabilität der Regelungen jedoch deutlich erhöhen.

Bestünde eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit, wäre die Verwertungsgesellschaft gezwungen, jedem Nutzungsinteressenten zu angemessenen, in allgemeinen Tarifen bestimmten Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (§ 6 UrhWahrnG). Der Nutzungsinteressent wäre nicht mehr gehalten, die erforderlichen Lizenzierungen bei einer großen Vielzahl einzelner Presseverleger einzuholen. Vielmehr stünde ihm ein "one-stop-shop" für alle benötigten Rechte zur Verfügung. Dass es den Verlegern nach dem Gesetzentwurf unbenommen bleibt, ihre Rechte freiwillig von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen, erscheint insoweit nicht ausreichend.

Die in § 87h UrhG-E vorgesehene angemessene Beteiligung der Urheber an der Verwertung des Leistungsschutzrechts wäre wesentlich einfacher realisierbar, wenn sie als ein nicht abtretbarer Anspruch des Urhebers gegen die Verwertungsgesellschaft ausgestaltet wäre. Der einzelne Urheber wäre dann davon entbunden, seinen Beteiligungsanspruch gegen den jeweiligen Presseverleger selbst durchsetzen zu müssen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 87g Absatz 2 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 87g Absatz 2 der Punkt am Ende durch die Wörter ", vorbehaltlich der an den Presseerzeugnissen bestehenden Urheberrechte." zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung des Rechts in § 87g Absatz 2 UrhG-E auf ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses entspricht der Tendenz in der Rechtsprechung, Leistungsschutzrechte auf bestimmte Zeiträume zu begrenzen. Aus urheberrechtlicher Sicht ist diese kurze zeitliche Begrenzung ein Novum. Für den Laien kann der Eindruck entstehen, Presseerzeugnisse könnten nach einem Jahr ohne Einschränkungen veröffentlicht werden. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn das Presseerzeugnis nicht über urheberschutzwürdige Inhalte verfügt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung erfolgt insoweit eine unmittelbar aus dem Gesetzestext heraus verständliche Klarstellung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 -neu- (§ 137k UrhG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. § 137k wird aufgehoben."

Begründung:

§ 52a UrhG regelt u.a. die "öffentliche Zugänglichmachung" von kleinen Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht u.a. an Schulen und Hochschulen. "Öffentliche Zugänglichmachung" bedeutet das Zurverfügungstellen im Intranet einer Schule oder Hochschule. § 137k UrhG befristet die Gültigkeit des § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2012.

Die Entfristung des § 52a UrhG ist für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich unerlässlich wichtig. Der Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen und Hochschulen erlangt zunehmend an Bedeutung, da der sichere Umgang mit diesen eine wichtige Schlüsselqualifikation darstellt. Gerade die neuen Medien sind in Verbindung mit offenen Unterrichtsformen prädestiniert für neue Möglichkeiten der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Formen des Lernens. Schulen und Hochschulen brauchen dauerhafte Sicherheit im digitalen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien. Wenn wir unsere Schülerinnen und Schüler zu medienbewussten Menschen erziehen wollen (Stichwort "modernes Klassenzimmer"), wäre ein Wegfall des § 52a UrhG ausgesprochen kontraproduktiv.

Die Schrankenregelung des § 52a UrhG ist sehr gut geeignet, um den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit, insbesondere des besonders schutzwürdigen Bildungsbereichs, in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

An den Hochschulen sind schon jetzt durch den Einsatz neuer digitaler, vernetzter Medien die Qualität des Lehrens und Lernens und die Informations- und Kommunikationsprozesse in Wissenschaft und Forschung erheblich verbessert worden. Für die Hochschulen ist es von großer Bedeutung, dass die Freiheit der Lehre und der Zugang zur Information nicht durch unangemessene Regelungen im Urheberrecht eingeschränkt werden.

Auch vor dem Hintergrund des Grünbuchs der Kommission "Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft" wäre es im europäischen Kontext nur schwer nachvollziehbar, wenn Deutschland mit der Streichung des § 52a UrhG hinter die Diskussionslinie des Grünbuchs deutlich zurückträte.

Im Interesse der Stärkung des Bildungs- und Wissenschaftsstandorts Deutschland muss § 52a UrhG dauerhaft entfristet und dazu § 137k UrhG ersatzlos gestrichen werden.

Parallel zu anderen laufenden Initiativen soll auch von Länderseite - nach inzwischen zweimaliger Fristverlängerung - die dringend notwendige dauerhafte Rechtssicherheit eingefordert werden.



Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragter der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-9024

FAX +49 (030) 18 580-9044

Referat: III B 3

Referatsleiterin: Frau Dr. Pakuscher (Tel.: 9323)

Referentin: Frau Dr. Finkenberger (Tel.: 9359)

Aktenzeichen: - III B 3 - 3600/20 - 34 139/2011 -

DATUM Berlin, 6. November 2012

Handwritten signature and initials

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 17/07128

BETREFF Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes;

HIER Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom
12. Oktober 2012 (BR-Drs. 514/12 – Beschluss)

ANLAGEN - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 14. November 2012 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigegefügt.

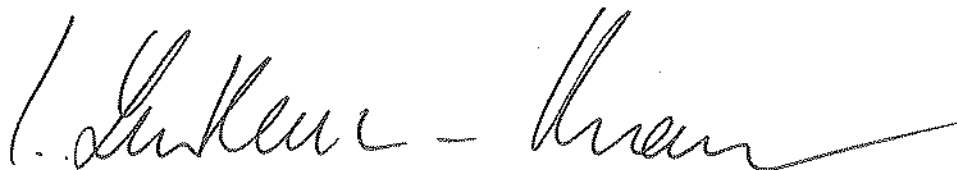
121-131-68000-Eu-024(6)/7/2012
Hauptregistratur Bundeskanzleramt

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger einzuführen, das den Presseverlegern Schutz vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte nach Art einer Suchmaschine aufbereiten, einräumt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Grundentscheidung begrüßt, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger einzuführen, jedoch insbesondere um Prüfung gebeten, ob das Leistungsschutzrecht für Presseverleger verpflichtend durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden soll. Der Entwurf der Gegenäußerung sieht diesbezüglich eine Prüfmöglichkeit vor. Ebenfalls soll der Vorschlag des Bundesrates, ein Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Beiträge, die mit öffentlicher Finanzierung entstanden sind, einzuführen, geprüft werden. Mit Blick auf die Forderung des Bundesrates nach einer unbedingten Geltung des bislang nur bis zum 31. Dezember 2012 geltenden § 52a des Urheberrechtsgesetzes ist beabsichtigt darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Gesetzgeber zeitnah die für eine Fortgeltung der Regelung erforderlichen Beschlüsse fassen wird.

Die Bundesministerien haben dem Entwurf der Gegenäußerung zugestimmt bzw. keinen Widerspruch erhoben.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.



Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes;

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (BR-Drs. 514/12 – Beschluss)

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von der Bundesministerin der Justiz vorgelegte Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (BR-Drs. 514/12 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes;

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (BR-Drs. 514/12 – Beschluss)

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes beschlossen.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt werden als andere Werkvermittler. Hersteller von Presseerzeugnissen sollen ein eigenes Leistungsschutzrecht für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge erhalten.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Grundentscheidung des Regierungsentwurfs begrüßt, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger einzuführen, jedoch insbesondere um Prüfung gebeten, ob das Leistungsschutzrecht für Presseverleger verpflichtend durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden soll. Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Darüber hinaus wurden weitere Änderungen in anderen Bereichen des Urheberrechts vorgeschlagen. Der Bundesrat schlägt die Einführung eines Zweitverwertungsrechts für wissenschaftliche Beiträge vor, die mit öffentlicher Finanzierung entstanden sind. Dies würde bedeuten, dass ein Wissenschaftler, der einen Beitrag in einer Fachzeitschrift veröffentlicht hat, nach Ablauf einer bestimmten Frist das Recht erhält, diesen nochmals zu veröffentlichen, beispielsweise über Open Access, sofern diese Veröffentlichung nicht kommerziell erfolgt. Die Bundesregierung wird auch diesen Vorschlag prüfen.

Der Bundesrat hat sich außerdem dafür ausgesprochen, die gegenwärtig bis zum Ende dieses Jahres geltende Regelung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes, die die Aufnahme von Teilen urheberrechtlich geschützter Werke in schulische und universitäre Intranets gestattet, unbefristet gelten zu lassen. Die Bundesministerin der Justiz hat hierzu dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bereits im Juli 2012 einen Bericht über die dritte Evaluierung von § 52a des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, mit dem eine Verlängerung der Befristung vorgeschlagen wird. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die gesetzgebenden Körperschaften die erforderlichen Beschlüsse fassen werden.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zum
Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
(BR-Drs. 514/12 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1a -neu- – § 38 Absatz 2a -neu- UrhG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – §§ 87f und 87h UrhG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Der Regierungsentwurf schließt eine freiwillige Übertragung der Ansprüche der Presseverleger auf eine Verwertungsgesellschaft nicht aus, so dass die Interessen kleinerer Presseverleger hinreichend gewahrt scheinen. Außerdem handelt es sich bei den künftig zahlungspflichtigen Nutzern um Unternehmen, die auch ohne die Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft in der Lage sein werden, sich die benötigten Nutzungsrechte von den einzelnen Presseverlegern einräumen zu lassen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren erörtert werden wird.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2 – § 87g Absatz 2 UrhG)

Die Bundesregierung lehnt eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass Urheberrechte durch die Einführung des neuen Leistungsschutzrechts nicht berührt werden, ab, da dies ohnehin der Rechtslage entspricht. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) kennt neben dem neu einzuführenden Leistungsschutzrecht für Presseverleger bereits eine Vielzahl von Leistungsschutzrechten, wie zum Beispiel das Leistungsschutzrecht für ausübende Künstler (§§ 73 ff. UrhG), das Leistungsschutzrecht des Herstellers von Tonträgern (§§ 85 f. UrhG) und das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen (§ 87 UrhG). Keines dieser verwandten Schutzrechte enthält einen klarstellenden Zusatz, dass Urheberrechte unberührt bleiben. Eine Klar-

stellung im Rahmen der Regelung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger wäre systemfremd und würde zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der übrigen verwandten Schutzrechte führen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 3 -neu- – § 137k UrhG)

Die Bundesministerin der Justiz hat mit Schreiben vom 5. Juli 2012 dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages den Bericht über die dritte Evaluierung von § 52a des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Mit diesem Bericht wird eine Verlängerung der Befristung vorgeschlagen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die gesetzgebenden Körperschaften die erforderlichen Beschlüsse fassen werden.

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

GÄ 7. UrhÄndG
Bundesministerium der Justiz
06.11.2012 09:07

12.10.12

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a -neu- (§ 38 Absatz 2a -neu- UrhG)

Nach Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 38 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, sein Werk längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden." "

Begründung:

Das mit dieser urhebervertragsrechtlichen Regelung einzuführende Zweitveröffentlichungsrecht dient den am Gemeinwohl orientierten Interessen von Wissenschaft und Forschung an einem möglichst raschen Zugang zu neuen, aus Steuergeldern finanzierten Erkenntnissen und fördert die technologische Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland insgesamt. Zugleich wird mit diesem Regelungsvorschlag, der inhaltlich zwischen den Ländern und der Allianz der Wissenschaftsorganisationen Anfang 2011 abgestimmt worden ist, die

rechtliche Position der wissenschaftlichen Autoren gestärkt und damit ein Beitrag zur Umsetzung einer der Ziele des Koalitionsvertrags der Bundesregierung vom 11. November 2009 geleistet. Eine Beeinträchtigung kommerzieller Interessen insbesondere der mittelständisch strukturierten deutschen Wissenschaftsverlage ist mit dieser Regelung, die die Zweitveröffentlichung lediglich zu nichtkommerziellen Zwecken zuließe, nicht verbunden. Im Gegenteil. Die starke Bindung von Erwerbungs Mitteln der Hochschulbibliotheken für Zeitschriften internationaler Großverlage wird durch die Möglichkeit einer zeitversetzten Zweitpublikation gelockert. Davon profitieren die deutschen Wissenschaftsverlage, da überproportionale Preissteigerungen von den Hochschulbibliotheken trotz steigender Beschaffungsetats seit Jahren durch Abbestellungen und Kaufzurückhaltung bei inländischen Verlagserzeugnissen ausgeglichen werden müssen.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass mit dem Regelungsvorschlag die wissenschaftliche Kommunikation an Hochschulen und Forschungseinrichtungen erheblich gefördert werden kann und damit zusätzlich stimulierende Effekt für Innovationen in Wissenschaft und Forschung über den dann noch besser möglichen Wissens- und Technologietransfer erzielt werden können.

Schließlich orientiert sich die rechtlich verbindliche Absicherung einer auf die Publikation von Forschungsergebnissen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, fokussierten Zweitveröffentlichung nicht nur an Beschlüssen von Bundesrat - BR-Drucksache 257/06 (Beschluss) - und Deutschem Bundestag (BT-Drucksache 16/5939) zum sogenannten zweiten Korb, sondern liegt auch auf der Linie der Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen (COM(2012) 401 final, vgl. BR-Drs. 416/12) bzw. der Empfehlung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen (2012/417/EU), die darauf abzielen, über einen vollständigeren und breiter als bisher angelegten Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, wissenschaftliche Innovationen zur Steigerung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der Wirtschaft zu beschleunigen, Forschungsk Kooperationen in der EU zu fördern und dabei Doppelarbeit zu vermeiden, die Qualität von Forschungsergebnissen zu verbessern sowie Bürger und Gesellschaft einzubeziehen, um eine höhere Transparenz des wissenschaftlichen Prozesses zu ermöglichen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§§ 87f und 87h UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Einzug und die Verteilung der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen müssen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der Vergütung, die durch die Lizenzierung des neuen Leistungsschutzrechts generiert wird, keine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit vor. Eine solche würde die Praktikabilität der Regelungen jedoch deutlich erhöhen.

Bestünde eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit, wäre die Verwertungsgesellschaft gezwungen, jedem Nutzungsinteressenten zu angemessenen, in allgemeinen Tarifen bestimmten Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (§ 6 UrhWahrnG). Der Nutzungsinteressent wäre nicht mehr gehalten, die erforderlichen Lizenzierungen bei einer großen Vielzahl einzelner Presseverleger einzuholen. Vielmehr stünde ihm ein "one-stop-shop" für alle benötigten Rechte zur Verfügung. Dass es den Verlegern nach dem Gesetzentwurf unbenommen bleibt, ihre Rechte freiwillig von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen, erscheint insoweit nicht ausreichend.

Die in § 87h UrhG-E vorgesehene angemessene Beteiligung der Urheber an der Verwertung des Leistungsschutzrechts wäre wesentlich einfacher realisierbar, wenn sie als ein nicht abtretbarer Anspruch des Urhebers gegen die Verwertungsgesellschaft ausgestaltet wäre. Der einzelne Urheber wäre dann davon entbunden, seinen Beteiligungsanspruch gegen den jeweiligen Presseverleger selbst durchsetzen zu müssen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 87g Absatz 2 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 87g Absatz 2 der Punkt am Ende durch die Wörter ", vorbehaltlich der an den Presseerzeugnissen bestehenden Urheberrechte." zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung des Rechts in § 87g Absatz 2 UrhG-E auf ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses entspricht der Tendenz in der Rechtsprechung, Leistungsschutzrechte auf bestimmte Zeiträume zu begrenzen. Aus urheberrechtlicher Sicht ist diese kurze zeitliche Begrenzung ein Novum. Für den Laien kann der Eindruck entstehen, Presseerzeugnisse könnten nach einem Jahr ohne Einschränkungen veröffentlicht werden. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn das Presseerzeugnis nicht über urheberschutzwürdige Inhalte verfügt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung erfolgt insoweit eine unmittelbar aus dem Gesetzestext heraus verständliche Klarstellung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 -neu- (§ 137k UrhG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. § 137k wird aufgehoben."

Begründung:

§ 52a UrhG regelt u.a. die "öffentliche Zugänglichmachung" von kleinen Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht u.a. an Schulen und Hochschulen. "Öffentliche Zugänglichmachung" bedeutet das Zurverfügungstellen im Intranet einer Schule oder Hochschule. § 137k UrhG befristet die Gültigkeit des § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2012.

Die Entfristung des § 52a UrhG ist für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich unerlässlich wichtig. Der Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen und Hochschulen erlangt zunehmend an Bedeutung, da der sichere Umgang mit diesen eine wichtige Schlüsselqualifikation darstellt. Gerade die neuen Medien sind in Verbindung mit offenen Unterrichtsformen prädestiniert für neue Möglichkeiten der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Formen des Lernens. Schulen und Hochschulen brauchen dauerhafte Sicherheit im digitalen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien. Wenn wir unsere Schülerinnen und Schüler zu medienbewussten Menschen erziehen wollen (Stichwort "modernes Klassenzimmer"), wäre ein Wegfall des § 52a UrhG ausgesprochen kontraproduktiv.

Die Schrankenregelung des § 52a UrhG ist sehr gut geeignet, um den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit, insbesondere des besonders schutzwürdigen Bildungsbereichs, in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

An den Hochschulen sind schon jetzt durch den Einsatz neuer digitaler, vernetzter Medien die Qualität des Lehrens und Lernens und die Informations- und Kommunikationsprozesse in Wissenschaft und Forschung erheblich verbessert worden. Für die Hochschulen ist es von großer Bedeutung, dass die Freiheit der Lehre und der Zugang zur Information nicht durch unangemessene Regelungen im Urheberrecht eingeschränkt werden.

Auch vor dem Hintergrund des Grünbuchs der Kommission "Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft" wäre es im europäischen Kontext nur schwer nachvollziehbar, wenn Deutschland mit der Streichung des § 52a UrhG hinter die Diskussionslinie des Grünbuchs deutlich zurückträte.

Im Interesse der Stärkung des Bildungs- und Wissenschaftsstandorts Deutschland muss § 52a UrhG dauerhaft entfristet und dazu § 137k UrhG ersatzlos gestrichen werden.

Parallel zu anderen laufenden Initiativen soll auch von Länderseite - nach inzwischen zweimaliger Fristverlängerung - die dringend notwendige dauerhafte Rechtssicherheit eingefordert werden.

Vfg.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Klein\2012 Vermerke\1107 Kab LSR_GÄ.doc

1.

Vermerk
für die St-Runde am Montag, dem 12. November 2012 und
für die Kabinettsitzung am Mittwoch, dem 14. November 2012

TOP-1-Liste

Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts-
gesetzes

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (BR-Drs. 514/12 - Beschluss)

Bezug: Kabinettvorlage des BMJ vom 6. November 2012 (Datenblatt-Nr.
17/07128)

I. Votum

Zustimmung zum Beschlussvorschlag des BMJ.

II. Sachverhalt

Mit dem - **nicht zustimmungsbedürftigen** - GE soll ein **Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Online-Bereich (LSR)** eingeführt werden. Das LSR soll Presseverleger schützen vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte nach Art einer Suchmaschine aufbereiten (Newsaggregatoren).

BR wendet sich nicht grds. gegen die Einführung des LSR, bittet jedoch (neben einer regelungstechnischen Anregung) um Prüfung, ob nicht die Verwertung des LSR besser obligatorisch durch eine **Verwertungsgesellschaft** vorzunehmen sein sollte. Unabhängig vom LSR und nur gelegentlich des GE schlägt der BR zudem zwei Änderungen des Urheberrechts vor:

- Einführung eines nichtkommerziellen **Zweitverwertungsrechts für wissenschaftliche Beiträge**, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden (open access).

Klein
(zupl. i. V.)

H. 8/12
1) Kabinettsitzung
u. am 14. 11.

19/11

131

zda

kl 14/11

- **Entfristung des Schul- und Hochschulprivilegs** in §§ 52a, 137k UrhG, wonach urheberrechtlich geschützte Werke in schulische oder universitäre Internets gestellt werden dürfen. Die Regelung ist derzeit bis zum 31.12.2012 befristet.

BReg sagt in ihrer Stellungnahme die Prüfung der Vorschläge zu den Verwertungsgesellschaften und zum Zweitverwertungsrecht zu. Hinsichtlich der auslaufenden Regelung zu § 52a UrhG wird auf die bevorstehende Beschlussfassung der gesetzgebenden Körperschaften verwiesen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wird diese Woche in 1. Lesung im BT behandelt. Die vorgeschlagene regelungstechnische Anregung wird hingegen abgelehnt.

Die Ressorts und BKM haben zugestimmt oder keinen Widerspruch erhoben.

Weiterer Zeitplan: BT1: 29.11.; BT2/3: 21.02.2013, BR2: 22.03.2013.

III. Bewertung

Die Gegenäußerung ist **sachgerecht**.

Die BR-Bitte um Prüfung der obligatorischen Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft deckt sich mit der ursprünglichen Festlegung des Koalitionsausschusses vom 4. März 2012, nach der Verwertungsgesellschaften zwingend vorgesehen werden sollten. Von dieser Festlegung wurde im Zuge der Ressortabstimmung des GE im Ergebnis Abstand genommen. Die Prüfmzusage trägt den hierzu weiterhin existierenden unterschiedlichen Auffassungen der Ressorts und BKM Rechnung.

Die mit dem LSR in keinem Zusammenhang stehenden weiteren Vorschläge werden der Sache nach bereits aufgegriffen (Fraktionsinitiative zur weiteren Verlängerung des § 52a UrhG) oder bedürfen noch der Prüfung (Zweitverwertungsrecht). Die regelungstechnische Anregung wird zu Recht nicht aufgegriffen.

Die formalen Voraussetzungen der GGO sind eingehalten. Eine Behandlung im Rahmen der TOP-1-Liste ist ausreichend.

Die Referate 122, 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.



Dr. Oliver Klein

2. WV.

Deutscher Bundestag
Frau Dr. Angela Merkel MdB
Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Büro der Kanzlerin							
BK/in	Chef BK	1	2	3	4	5	6
GdI-Nr.: 13011/12		Anl.:					
30. Nov. 2012							
<input checked="" type="checkbox"/> z.K. + Anz				<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.			
<input type="checkbox"/> AE				<input type="checkbox"/> Termin			
<input type="checkbox"/> WV				<input type="checkbox"/> Kopie			
<input type="checkbox"/> h.B.				<input type="checkbox"/>			

Posteingang AL 1
03. DEZ. 2012
W. G. U. 3

W. G. U. 3
Berlin, 27. November 2012
131

Betreff: Warum ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage abzulehnen ist

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, *Liebe Frau Dr. Merkel,*

die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für ein sogenanntes Leistungsschutzrecht für Presseverlage in den Bundestag eingebracht. Wir verfolgen dieses Gesetzesvorhaben seit 2009 mit großer Sorge und haben unsere Bedenken in Gesprächen mit Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und vielen anderen Akteuren immer wieder vorgebracht. Mit dem geplanten Gesetz sollen Suchmaschinen für das Auffindbarmachen von Verlagsinhalten im Internet zahlen. Dies ist ein international einmaliger Vorstoß, der massiv in die Architektur des Internets eingreifen und Deutschland im Internet isolieren würde.

Wir haben uns vor diesem Hintergrund dazu entschieden, mit einer Informationskampagne (www.google.de/DeinNetz) öffentlichkeitswirksam auf die Probleme eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage hinzuweisen. Wir bitten Sie eindringlich, unsere Bedenken, die von einer breiten Allianz aus Wirtschaft, Internetgemeinde und Wissenschaft geteilt werden, in ihre Meinungsbildung über das Leistungsschutzrecht für Presseverleger einfließen zu lassen.

Bereits die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger basiert auf irreführenden Grundannahmen. So ist zunächst die Behauptung falsch, Googles Geschäftsmodell beruhe auf der Verwertung von Verlagsinhalten. Auf unserem Nachrichtendienst Google News wird überhaupt keine Werbung geschaltet und auch in der allgemeinen Google Suche ist Werbung im Umfeld von Links zu Presseartikeln nur in sehr geringem Umfang möglich. Verlagsseiten hingegen profitieren signifikant von der Leservermittlung durch Google. Laut Fakten (Nielsen Netview, Deutschland, Oktober 2012, Home & Work Panel) bekommt beispielsweise die Onlineausgabe von DIE WELT 45% seiner Leser über Google. Beim FOCUS sind es mit 49% sogar fast die Hälfte.

Zudem haben Verlage detaillierte Kontrolle darüber, was Google leisten und anzeigen soll und was nicht. Sie können beispielsweise selbst entscheiden, ob sie nur bei Google News, nur bei den allgemeinen Suchergebnissen oder in beiden Diensten gefunden werden wollen. Sie können auch entscheiden, ob ihr ganzes Angebot oder nur Teile gezeigt werden sollen und ob Snippets (Textausschnitte) verwendet werden sollen oder nur Links. Auch haben Verlage die Wahl, ob sich diese Einstellungen nur auf Google beziehen sollen oder auch auf andere Suchmaschinen. Natürlich können sie sich auch gänzlich auslisten lassen. Anstatt aber den Zugang zu den Verlagsinhalten für Google zu beschränken, investieren Verlage sogar massiv in Suchmaschinenoptimierung, um besser gefunden zu werden.



Die Einführung eines Leistungsschutzrechts würde einen massiven Eingriff in die Struktur des Internets bedeuten und den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig schwächen. So hat zum Beispiel die Junge Union Deutschlands das Leistungsschutzrecht als "Angriff auf die freiheitliche und marktwirtschaftliche Architektur des Internets" und eine "weltweit einmalige Innovationsbremse" für die Wirtschaft bezeichnet.

Auch Sie wären ganz persönlich von einem Leistungsschutzrecht betroffen, da es etablierte Informations- und Nachrichtenflüsse im Internet hierzulande erheblich stören würde. Bitte unterstützen Sie ein offenes und freies Internet in Ihrer Verantwortung als Mitglied des Deutschen Bundestages und stellen sich gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

Ich stehe Ihnen bei Fragen zu diesem Thema jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich per Mail unter akroeberriel@google.com.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Kroeber-Riel
Leiterin Politik/ Director Public Policy
Google Germany GmbH

BDZV / VDZ, Merkgraferstraße 15, 10969 Berlin
Frau
Dr. Angela Merkel
Mitglied des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Büro der Kanzlerin						
EX/In	Chol/BK	1	2	3	4	5
Gef.-Nr.: 13466/11		Anl.				
-3. Dez. 2012						
<input checked="" type="checkbox"/> z.K. u.v.				<input type="checkbox"/> Beantw. Abt.		
<input type="checkbox"/> AE				<input type="checkbox"/> Termin		
<input type="checkbox"/> WV				<input type="checkbox"/> Kopie		
<input type="checkbox"/> b.R.				<input type="checkbox"/>		

28. November 2012

Posteingang AL 4
04. DEZ. 2012

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

es ist soweit: Das größte Medienunternehmen der Welt und die das Internet beherrschende Suchmaschine im Internet mischt sich mit einer Kampagne direkt in deutsche Politik ein. Mit irreführenden Aussagen und unbegründeten Behauptungen fordert Google die deutschen Wähler auf, sich bei ihren Bundestagsabgeordneten gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage auszusprechen – noch vor der entsprechenden Parlamentsdebatte. Der Internetriese nutzt seine marktbeherrschende Stellung einseitig im Eigeninteresse und scheut sich nicht, seine Nutzer dafür zu instrumentalisieren.

Diese Entwicklung sollten nicht nur Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch alle in der Politik Verantwortlichen aufhorchen lassen. Jeder sollte wissen, Google ist noch zu viel mehr im Stande – ohne sich wie die deutsche Presse der Wahrheit verpflichtet zu fühlen.

„Willst Du auch in Zukunft finden, was Du suchst?“ fragt Google auf seiner Kampagnen-Website und suggeriert den Nutzern, dass das Suchen und Finden von Informationen im Internet generell und massiv durch ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage erschwert würde. Wahr ist dagegen: Es betrifft ausschließlich Presseerzeugnisse, und das Verlinken der Nutzer zu diesen Inhalten bleibt frei. Zudem bleiben die private Nutzung, das Lesen und die Zitierfreiheit völlig unberührt.

In seiner Kampagne prophezeit Google, das geplante Gesetz hemme die Produktivität der Wirtschaft, gefährde Arbeitsplätze und werfe den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb zurück. Hier arbeitet Google perfide mit Angst und Panik. Der Standort Deutschland geht wohl kaum daran zugrunde, dass gewerbliche Aggregatoren wie Google zukünftig für das öffentliche Zugänglichmachen von journalistischen und publizistischen Leistungen oder Teilen davon eine Vereinbarung mit den betroffenen Verlagen bräuchten.

Blasius
41/412
7.12.4/12
131 Zuständigkeit halber
10/12
Her. hl
12/10/11
131
zda
c >
W10

Die Journalisten und Redakteure der deutschen Zeitungen und Zeitschriften haben sich in der zurückliegenden Debatte kritisch und ausgewogen zum Thema Leistungsschutzrecht geäußert. Dabei sind selbstverständlich die Gegner des Leistungsschutzrechts offen und prominent zu Wort gekommen – dem Pressekodex verpflichtet. Von den Verlagen jedenfalls geht keine Gefahr aus – schon gar nicht durch ein Leistungsschutzrecht.

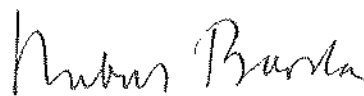
Wir bitten Sie im Namen unserer Kolleginnen und Kollegen in den Verlagen, die anstehende Aussprache im Bundestag hart aber fair zu führen!

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Heinen
Präsident

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger



Dr. Hubert Burda
Präsident

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger

131
zda
W 7112

Antwort der Bundesregierung
Auf die Kleine Anfrage

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Herbert Behrens, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Petra Sitte, Kathrin Sennger-Schäfer, Frank Tempel, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Leistungsschutzrecht für Presseverlage

[Vorbemerkung der Fragesteller:]

Am 29. August 2012 hat das Bundeskabinett das umstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage auf den Weg gebracht. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf hat der Bundesrat bereits in der Sitzung vom 12. Oktober 2012 entsprechend Stellung genommen. Die Debatte über das Leistungsschutzrecht selbst wird seit mehr als drei Jahren von einer digitalen Öffentlichkeit im Netz kritisch begleitet, während davon in den Publikationsorganen der klassischen Presse, die von einem solchen Recht profitiert, nur am Rande die Rede ist und in der ganz überwiegenden Zahl kritiklos und affirmativ berichtet wird. Hintergrund ist, dass ein Monopolrecht zur öffentlichen Zugänglichmachung von kleinsten Textausschnitten im Internet für Presseverlage geschaffen wird, das die Kommunikationsfreiheit empfindlich beeinträchtigt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf stellt zwar heraus, betroffen seien lediglich „gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten [...], die Inhalte entsprechend aufbereiten.“ Demzufolge würden die Rechte und Interessen der Nutzerinnen und Nutzer im Internet nicht berührt, ein Verbot der Verlinkung nicht ermöglicht und die Zitierfreiheit gewahrt. Doch werden bei näherem Hinsehen erhebliche Kollateralschäden sichtbar. Die Begründung des Gesetzentwurfs gibt hierüber insoweit Aufschluss, dass analog zum Leistungsschutzrecht für Tonträgerhersteller und dem Urteil des Bundesgerichtshofs „Metall auf Metall“ (Urteil vom 20. November 2008 – I ZR 112/06) bereits kleinste Textfetzen dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage unterliegen sollen. Damit stellte künftig nicht nur die Übernahme einzelner Worte aus einem Presseerzeugnis eine Rechtsverletzung dar, sondern auch die bloße Wiedergabe von Links, die, wie es heute oft üblich ist, im Pfad der URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis – etwa: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/CDU-Rechtspolitiker-haelt-Leistungsschutzrecht-fuer-Mogelpackung-1736375.html> – enthielten. Auch gestattet es die Zitierfreiheit nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs nicht, „ein fremdes Werk nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.“ (Urteil vom 30. November 2011 – I ZR 212/10.) Zusammen mit dem schwammigen und unbestimmten Rechtsbegriff „gewerbliche Anbieter von Diensten [...], die Inhalte entsprechend aufbereiten“ und deren – wie es weiter heißt – „Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen“, würden Anbieter wie Facebook und Twitter, nahezu das gesamte Social Web, dem Leistungsschutzrecht unterworfen. Für sie wäre das bloße Posten und Verbreiten von Links, die im Pfad der URL die Überschrift eines Presseartikels enthielten, lizenzierungspflichtig. Das Social Web – das die Presseverlage im Übrigen über diverse Kanäle selbst mit bespielen und durch ihre Online-Nutzerinnen und -Nutzer via Facebook Likes, Tweet Counts und Google+ Shares mit bespielen lassen – würde von einer massiven Rechtsunsicherheit erfasst. Eine Abmahnwelle und zahlreiche Gerichtsprozesse mit erheblichen Kosten ergösse sich über die Diensteanbieter, innovative Geschäftsmodelle würden am Marktzugang gehindert, Suchmaschinenbetreiber könnten Teile ihrer Dienste einstellen.

[Vorbemerkung der Bundesregierung:]

Mit dem Entwurf des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BT-Drucksache 17/11470, im Folgenden: Regierungsentwurf) hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll.

Verlage sollen künftig im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkmittler. Dabei beschränkt sich der Regierungsentwurf auf diejenigen Regelungen, die zum Schutz der Presseverleger im Internet erforderlich sind. Dementsprechend soll mit dem neuen Leistungsschutzrecht den Presseverlagen lediglich das ausschließliche Recht eingeräumt werden, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Recht können Verleger nur gegenüber Anbietern von Suchmaschinen geltend machen sowie gegenüber den Anbietern von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Nur diese Anbieter haben Geschäftsmodelle, die in besonderer Weise darauf ausgerichtet sind, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Presseverlage können künftig von diesen Anbietern Lizenzgebühren fordern oder verlangen, dass sie Nutzungen ohne entsprechende Lizenz unterlassen.

Gesetzlich zulässig und unentgeltlich bleibt die Nutzung durch andere, wie z. B. die Nutzung durch Blogger, durch Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, durch Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Auf diese Weise werden die Interessen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft und auch die Interessen der Verbraucher gewahrt.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger beeinträchtigt nicht die Kommunikationsfreiheit. Es weist den Presseverlegern ein Recht an den Produkten ihres Unternehmens zu und hindert die unentgeltliche Verwendung von Presseverlagserzeugnissen durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger bedeutet nicht, dass künftig bereits die Verwendung einzelner Worte aus einem Presseerzeugnis eine Rechtsverletzung darstellt. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger schützt nämlich nicht die einzelnen Texte und Bilder, die in dem Presseerzeugnis verwendet werden. Diese Inhalte werden nach wie vor durch das Urheberrecht der Journalisten und Fotografen geschützt. Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers ist vielmehr die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers als immaterielles Gut. Die Annahme der Fragesteller, dass bereits die Übernahme einzelner Worte aus einem Presseerzeugnis eine Rechtsverletzung darstelle, verkennt konzeptionell den Wesensgehalt eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger. Schutzgegenstand ist – wie dargelegt – nicht das einzelne Wort oder die einzelne Meldung. Wer die in einem Presseerzeugnis verwendeten Worte gebraucht, ohne dabei die Festlegung des Presseerzeugnisses zu nutzen, greift nicht in das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers ein, der bereits denselben Text verwendet hat. Dementsprechend ist die Festlegung von journalistischen Beiträgen in den Presseerzeugnissen durch verschiedene Verlage auch dann geschützt, wenn die verschiedenen Presseverlage jeweils identische Formulierungen benutzen. Denn in der Auswahl und der redaktionell-technischen Festlegung der journalistischen Beiträge manifestiert sich gerade die verlegerische Leistung, die geschützt wird.

Das Leistungsschutzrecht hindert innovative Geschäftsmodelle nicht am Marktzugang. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage stellt vielmehr Marktgerechtigkeit her. Es ermöglicht den Presseverlegern, eine Vergütung von gewerblichen Anbietern von Suchmaschinen oder

gewerblichen Anbietern von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, für die Nutzung ihrer online gestellten Verlagsprodukte zu verlangen, oder diese Anbieter zur Unterlassung aufzufordern, weil diese Anbieter zu ihrer eigenen Wertschöpfung auf die Leistung der Presseverleger zugreifen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Sind Soziale Netzwerke wie Facebook gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fällt die unkommentierte, verlinkte Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fällt die unkommentierte Wiedergabe von URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

c) Fällt die unkommentierte, verlinkte Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis unter das Leistungsschutzrecht, wenn diese durch den Hersteller des Online-Presseerzeugnisses selbst erfolgt?

d) Fällt das unkommentierte Teilen einer unkommentierten, verlinkten Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis unter das Leistungsschutzrecht, wenn die originäre Wiedergabe durch den Hersteller des Online-Presseerzeugnisses selbst erfolgt?

e) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Soziale Netzwerke sind der Bundesregierung bekannt?

2. Sind Mikroblogging-Dienste wie Twitter gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fällt die Wiedergabe von unkommentierten URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fällt das referenzierte Wiederholen von unkommentierten URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

c) Fällt die Wiedergabe von unkommentierten Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

d) Fällt die Verbreitung von unkommentierten URLs in den Fällen a) und c) unter das Leistungsschutzrecht, wenn die originäre Wiedergabe durch den Hersteller des Online-Presseerzeugnisses selbst erfolgt?

e) Fällt das referenzierte Wiederholen von unkommentierten URLs in den Fällen a) und c) unter das Leistungsschutzrecht, wenn die originäre Verbreitung durch den Hersteller des Online-Presseerzeugnisses selbst erfolgt?

f) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Mikroblogging sind der Bundesregierung bekannt?

3. Sind Kurz-URL-Dienste (URL Shortener) wie Bitty gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fällt das Bereitstellen von unkommentierten Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fällt die Weiterleitung von unkommentierten Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, zu Sozialen Netzwerken, Mikroblogging-Diensten oder anderen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, unter das Leistungsschutzrecht?

c) Fällt das öffentliche Zugänglichmachen von Traffic-Statistiken zu Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

d) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie URL Shortener sind der Bundesregierung bekannt?

4. Sind Soziale Nachrichten-Zeitschriften (Social Network-Aggregatoren im Magazinformat) wie Flipboard gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fallen Soziale Nachrichten-Apps, insofern dort Beiträge aus Presseerzeugnissen abgerufen werden, unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fallen Soziale Nachrichten-Zeitschriften, insofern dort über Kanäle von Sozialen Netzwerken und Mikroblogging-Dienste Beiträge aus Presseerzeugnissen eingebunden werden, unter das Leistungsschutzrecht?

c) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Soziale Nachrichten-Zeitschriften sind der Bundesregierung bekannt?

5. Sind Social-Media-Aggregatoren wie Rivva gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fällt der Dienst <http://rivva.de>, betrieben von Frank Westphal, unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fällt der Dienst <http://sz.de/leserempfehlen>, betrieben vom Verlag der Süddeutschen Zeitung, unter das Leistungsschutzrecht?

c) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Social-Media-Aggregatoren sind der Bundesregierung bekannt?

6. Sind Social Media Monitoring-Dienste wie Topsy gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fällt das öffentliche Zugänglichmachen von Social Media Monitoring-Ergebnissen im Web unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten?

b) Fallen persönliche E-Mail-Benachrichtigungen (Alerts) auf Basis von Social Media Monitoring-Diensten unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten?

c) Fallen Benachrichtigungen (Alerts) an Soziale Netzwerke auf Basis von Social Media Monitoring-Diensten unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten?

d) Fallen Benachrichtigungen (Alerts) an Mikroblogging-Dienste auf Basis von Social Media Monitoring-Diensten unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten?

e) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Social Media Monitoring sind der Bundesregierung bekannt?

7. Sind Really Simple Syndication (RSS)-Dienste gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fallen FeedReader, insofern dort Beiträge aus Presseerzeugnissen wiedergegeben werden, unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fällt die Verarbeitung von RSS-Feeds, insofern dort Beiträge aus Presseerzeugnissen wiedergegeben werden, durch spezialisierte Suchmaschinen und Alert-Dienste unter das Leistungsschutzrecht?

c) Fällt die Weiterleitung von Beiträgen aus Presseerzeugnissen über RSS-Channels zu Sozialen Netzwerken, Mikroblogging-Diensten oder anderen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, unter das Leistungsschutzrecht?

d) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie RSS sind der Bundesregierung bekannt?

8. Sind audiovisuelle Social Media-Dienste wie YouTube und Last.fm gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fallen Internet-Videoportale, insofern dort in Kanalkommentaren verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fallen Internetradios auf Basis sozialer Software, insofern dort in Foren verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?

c) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie audiovisuelles Social Media sind der Bundesregierung bekannt?

9. Sind Social Bookmarking-Dienste wie Delicious gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?

a) Fällt die unkommentierte, verlinkte Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis in öffentlich zugänglichen Lesezeichen im Web unter das Leistungsschutzrecht?

b) Fällt die unkommentierte Wiedergabe von URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, in öffentlich zugänglichen Lesezeichen im Web unter das Leistungsschutzrecht?

c) Fällt in den Fällen a) und b) die Nutzung in Verbindung mit Linkblogs unter das Leistungsschutzrecht?

d) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Social Bookmarking sind der Bundesregierung bekannt?

10. Sind gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen in Hinsicht auf das zu leistende Vergütungsaufkommen unabhängig von unmittelbar in ihren Trefferlisten generierten Links auf Beiträge aus Presseerzeugnissen von Verlagswebseiten auch für solche heranzuziehen, die – etwa in den Fällen 1a), b), c), d), 2a), b), c), d), e), 3c), 4a), b), 5a), b), 6a), c), d), 7b), 8a), b) und 9a), b), c) – mittelbar generiert werden?

Die Fragen Nr. 1 bis Nr. 10 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Mit den Fragen Nr. 1 bis Nr. 10 wird gefragt, ob

- a) Soziale Netzwerke wie Facebook (Frage 1),
- b) Mikroblogging-Dienste wie Twitter (Frage 2),
- c) Kurz-URL-Dienste (URL Shortener) wie Bitly (Frage 3),
- d) Soziale Nachrichten-Zeitschriften (Social Network-Aggregatoren im Magazinform) wie Flipboard sowie soziale Nachrichten-Apps (Frage 4),
- e) Social-Media-Aggregatoren wie Rivva und <http://sz.de/leserempfehlen> (Frage 5),
- f) Social Media Monitoring-Dienste wie Topsy (Frage 6),
- g) Really Simple Syndication (RSS)-Dienste, FeedReader (Frage 7),
- h) audiovisuelle Social Media-Dienste wie YouTube und Last.fm (Frage 8) und
- i) Social Bookmarking-Dienste wie Delicious (Frage 9)

gewerbliche Anbieter sind, die nach dem Regierungsentwurf verpflichtet sein werden, Lizenzen zu erwerben, weil sie Inhalte wie Anbieter von Suchmaschinen aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen. Weiterhin wird gefragt, ob bestimmte einzelne Nutzungshandlungen, mit denen die genannten Dienste in Anspruch genommen werden, eine Lizenzierungspflicht auslösen. Abschließend wird ge-

fragt, wie viele und welche Diensteanbieter der jeweiligen Kategorie der Bundesregierung bekannt sind.

Nach dem Regierungsentwurf gewährt das Leistungsschutzrecht für Presseverleger Schutz vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Erfasst sind also unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung nicht nur Dienste, die das gesamte Internet durchsuchen, sondern auch solche, die lediglich einzelne, ausgewählte Bereiche hiervon durchsuchen, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen. Demgegenüber werden Dienste nicht erfasst, die die verlegerische Leistung auf andere Weise nutzen, zum Beispiel indem sie dem Internet-Nutzer aufgrund eigener Wertung eine Auswahl von Presseerzeugnissen anzeigen (BT-Drucksache 17/11470 S. 7f.). Diese allgemein-abstrakte Regelung wird nach Verabschiedung des Gesetzes auf konkrete Sachverhalte anzuwenden sein. Soweit sich Auslegungsfragen stellen, werden sie durch die Gerichte entschieden. Das wird auch für das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger gelten. Der verbindlichen Bewertung einzelner Anbieter oder einzelner Kategorien von Anbietern als lizenzpflichtig durch die Gerichte kann die Bundesregierung nicht vorgreifen. Soweit gefragt wird (Frage Nr. 1c), ob eine Nutzungshandlung unter das Leistungsschutzrecht fällt, die durch den Hersteller des Online-Presseerzeugnisses selbst erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass Suchfunktionen innerhalb des eigenen Datenbestandes nicht vom Leistungsschutzrecht betroffen werden. Hersteller von Presseerzeugnissen werden also insoweit in ihren Nutzungsmöglichkeiten nicht beschränkt.

Zu den Fragen nach lizenzfreien Nutzungen (Frage Nr. 1 a) – d), Nr. 2 a) – e), Nr. 3 a) – c), Nr. 6 a) – d), Nr. 7 b) und c), Nr. 9 a) – d)) ist auf folgendes hinzuweisen: Eine Lizenzierungspflicht besteht nach dem Regierungsentwurf nicht, wenn die Nutzungshandlung von einer urheberrechtlichen Schranke, wie z.B. nach § 51 UrhG (Zitate) gestattet ist (§ 87 g Absatz 4 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs, RegE). Der Regierungsentwurf nimmt im Übrigen ausdrücklich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“ Bezug, wonach eine bloße Verlinkung keine Verletzung des Urheberrechts ist, und stellt klar, dass dies für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger gilt. Das neue Leistungsschutzrecht ermöglicht es also nicht, Verlinkungen zu verbieten (BT-Drucksache 17/11470, S. 8).

11. Inwieweit und in welchem Umfang greifen gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen für die eigene Wertschöpfung in besonderer Weise auf die Leistung von Presseverlagen zu?

a) Wie viel Prozent der in Deutschland generierten Suchanfragen verweisen auf deutsche Verlagsinhalte?

b) Auf wie viel Prozent seiner Ergebnisseiten schaltet Google im Umfeld von deutschen Verlagsinhalten Werbung und wie hoch ist die entsprechende Wertschöpfung?

c) Auf wie viel Prozent seiner Ergebnisseiten schaltet Bing (Microsoft) im Umfeld von deutschen Verlagsinhalten Werbung und wie hoch ist die entsprechende Wertschöpfung?

d) Wie viel Prozent der Visits auf den Online-Angeboten deutscher Presseverlage wird durch Suchmaschinen generiert?

e) Wie hoch ist die entsprechende Wertschöpfung der durch Google generierten Visits auf Seiten der deutschen Presseverlage?

f) Wie hoch ist die entsprechende Wertschöpfung der durch Bing generierten Visits auf Seiten der deutschen Presseverlage??

Der Bundesregierung sind keine eigenen belastbaren statistischen Daten zu diesen Fragen bekannt.

12. Inwieweit und in welcher Form werden Blogs, die eine verlagstypische Leistung darstellen und als solche in der Begründung des Gesetzentwurfs benannt sind, vom Leistungsschutzrecht erfasst?

a) Welche Kriterien muss ein Blogger erfüllen, um nach dem Leistungsschutzrecht vergütungsberechtigt zu sein?

Auch Blogs können Presseerzeugnisse im Sinne des Regierungsentwurfs sein, nämlich dann, wenn es sich um redaktionell-technische Festlegungen journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung handelt, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dienen. Solche Blogs sind dann durch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger geschützt.

b) Welche Handlungen muss ein Blogger nach a) ausschließen, um nach dem Leistungsschutzrecht nicht vergütungspflichtig zu sein?

i.) Auf einem von ihm unterhaltenen Blog mit eigener Domain?

ii.) Auf einem von ihm unterhaltenen Blog mit der Second-Level- Domain eines gewerblichen Blog-Anbieters?

iii.) Auf einem von ihm unterhaltenen Facebook-Account?

iv.) Auf einem von ihm unterhaltenen Twitter-Account?

v.) Auf einem von ihm unterhaltenen RSS-Channel?

Der Regierungsentwurf räumt mit dem neuen Leistungsschutzrecht den Presseverlagen lediglich das ausschließliche Recht ein, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort auf die Fragen Nr. 1 bis Nr. 10 Bezug genommen.

c) Wie kann ein Blogger nach a) das Leistungsschutzrecht gegenüber Suchmaschinen und anderen Anbietern von Diensten geltend machen, die einen Beitrag aus seinem Blog öffentlich zugänglich machen?

d) Wie kann ein Blogger nach a) das Leistungsschutzrecht gegenüber anderen Blogs geltend machen, die einen Beitrag aus seinem Blog öffentlich zugänglich machen und die er als gewerblich betrachtet?

Ein Blogger kann sein Leistungsschutzrecht auf genau dieselbe Art und Weise geltend machen wie die Inhaber sonstiger Leistungsschutzrechte. Maßgebend für die Anspruchsdurchsetzung sind insoweit die §§ 97 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

13. Inwieweit und in welcher Form fällt Content Syndication durch Presseverleger unter das Leistungsschutzrecht?

a) Wer ist zur Inanspruchnahme des Leistungsschutzrechts berechtigt, wenn der Austausch und die Übernahme von Beiträgen zwischen mehreren, unternehmerisch nicht miteinander verbundenen Presseverlagen erfolgen?

b) Wer ist zur Inanspruchnahme des Leistungsschutzrechts berechtigt, wenn der Austausch und die Übernahme von Beiträgen zwischen mehreren, unternehmerisch miteinander verbundenen Presseverlagen zeitgleich erfolgen?

c) Besteht in den Fällen a) und b) jeweils ein eigenständiges Leistungsschutzrecht, wenn Beiträge inhaltsgleich, aber mit unterschiedlichen Überschriften wiedergegeben werden?

d) Begründet die Übernahme einer Agenturmeldung in einem Presseergebnis ein Leistungsschutzrecht für den Hersteller dieses Presseergebnisses?

Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers ist nicht der einzelne Text oder das einzelne sonstige Element des Presseergebnisses. Schutzgegenstand ist vielmehr die zur Festlegung des Presseergebnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers. Entsprechend bezieht sich der Schutz der Leistung des Presseverlegers auf die Festlegung der journalistischen Beiträge. Berechtigt ist derjenige Hersteller eines Presseergebnisses, dessen Festlegung genutzt wird, soweit die Nutzung nicht gesetzlich zulässig ist.

14. Inwieweit und in welcher Form wird durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshofs „Metall auf Metall“ (I ZR 112/06) sichergestellt, dass die Ausgestaltung und die Höhe des Schutzgegenstands eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage in künftigen Gerichtsverfahren zureichend und rechtssicher ausgelegt werden?

a) Was bildet im Falle von Presseergebnissen oder Teilen hiervon die Entsprechung zum herangezogenen Bundesgerichtshofurteil, nach dem bereits die Entnahme „kleinster Tonfetzen“ dem ausschließlichen Recht des Tonträgerherstellers unterliegen: der Schutz kleinster Buchstaben-, kleinster Silben- oder kleinster Wortfetzen?

b) Gilt das Verbot in der Nutzung eines Teils eines Presseergebnisses
– beispielsweise einer Überschrift oder eines Textausschnittes
– auch dann, wenn die Nutzung in keinem engen Zusammenhang
– beispielsweise in Form einer Verlinkung – mit dem jeweiligen Presseergebnis steht?

c) Was bildet im Falle von Presseergebnissen oder Teilen hiervon die Entsprechung zum zweiten Leitsatz des Bundesgerichtshofurteils, wonach das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers nicht zur Anwendung kommt, „wenn es möglich ist, die auf dem Tonträger aufgezeichnete Tonfolge selbst einzuspielen“?

Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers ist die zur Festlegung des Presseergebnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers als immaterielles Gut. Der Regierungsentwurf knüpft mit dem Begriff der „Festlegung“ (englisch „fixation“) an Regelungen in internationalen Urheberrechtsverträgen an, wie z.B. Artikel 2 b) des WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) vom 20. Dezember 1996. Insoweit kann für den Schutz des Presseverlegers nichts anderes gelten als das, was der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20. November 2008, Az. I ZR

112/06 „Metall auf Metall“ mit Blick auf das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller entschieden hat.

Dementsprechend ist der Presseverleger vor der Übernahme von kleinsten Textauszügen („Snippets“) aus der Festlegung des Presseerzeugnisses durch das neue Leistungsschutzrecht ebenso geschützt wie der Tonträgerhersteller mit Blick auf seine unternehmerische Leistung. Umgekehrt gilt auch: Wer nicht Textauszüge aus der Festlegung journalistischer Beiträge öffentlich zugänglich macht, greift nicht in die unternehmerische Leistung des Presseverlegers ein. Auch insoweit lässt sich also eine Parallele zu der Verletzung von Rechten eines Tonträgerherstellers ziehen: Wer eine neue Aufnahme eines Musikstücks herstellt, das bereits ein anderer Tonträgerhersteller aufgenommen hat, greift nicht in das Leistungsschutzrecht des ersten Tonträgerherstellers an seiner Aufnahme ein; vielmehr erwirbt der zweite Tonträgerhersteller ein neues eigenes Leistungsschutzrecht an der neuen Aufnahme.

Im Übrigen muss ein Presseverleger, der ein Leistungsschutzrecht für sich in Anspruch nimmt, Dritten gegenüber die Anspruchsvoraussetzungen dieses Rechts darlegen und beweisen. Dies umfasst sowohl die Beweisführung, dass er Inhaber des Rechtes ist, als auch die Beweisführung, dass ein Nutzer sein Recht verletzt hat, d.h. dass der Nutzer ohne Zustimmung des Presseverlegers eine bestimmte Wortkombination aus der Festlegung des Presseerzeugnisses übernommen hat.

15. Inwieweit und in welcher Form wird die Zitierfreiheit durch das Leistungsschutzrecht nicht eingeschränkt?

a) Reicht es zur Verfolgung des Zitatzwecks im Sinne des § 51 UrhG aus, die verlinkte Wiedergabe der Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder die Wiedergabe einer URL, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthält, in Sozialen Netzwerken oder Mikroblogging-Diensten mit einem Kommentar wie „wtf“ oder „hm“ zu versehen?

b) Durch welche beispielhafte Formulierungen kann insbesondere in Mikroblogging-Diensten – in denen nach Abzug der Zeichenzahl für die Wiedergabe einer URL weniger als 140 Zeichen zur Verfügung stehen – sichergestellt werden, dass „der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erscheint“ (BGH, Urteil vom 30. November 2011 – I ZR 212/10)?

c) Muss auch das Teilen oder referenzierte Wiederholen einer verlinkten Wiedergabe der Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder der Wiedergabe einer URL, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthält, jeweils mit einem eigenständigen Kommentar versehen sein, der eigene Gedanken des Zitierenden zum fremden Werk zum Ausdruck bringt?

Nach § 87g Absatz 3 des Regierungsentwurfes gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes, darunter auch § 51 UrhG, entsprechend. Die Entscheidung, inwieweit bei der öffentlichen Zugänglichmachung mittels Mikroblogging-Diensten eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken hergestellt wird und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erscheint, obliegt im Einzelfall der Rechtsprechung. Dasselbe gilt für die Frage, inwieweit das Teilen oder referenzierte Wiederholen einer verlinkten Wiedergabe der Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder der Wiedergabe einer URL, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthält, der Schranke des § 51 UrhG unterfällt.

16. Inwieweit und in welcher Form wird durch das Leistungsschutzrecht sichergestellt, dass der Anspruch der Presseverlage auf Unterlassung unerlaubter Nutzungen keine Abmahnwelle bewirkt?

- a) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 1a), b), c) und d) genutzt werden?
- b) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 2a) b), c), d) und e) genutzt werden?
- c) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 3a) b) und c) genutzt werden?
- d) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 4a) und b) genutzt werden?
- e) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 5a) und b) genutzt werden?
- f) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 6a), b), c) und d) genutzt werden?
- g) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 7a), b) und c) genutzt werden?
- h) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 8a) und b) genutzt werden?
- i) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen 9a), b) und c) genutzt werden?
- j) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von gewerblichen Blogs in den Fällen 12b) und d) genutzt werden?

Der Regierungsentwurf beschränkt sowohl den Kreis der künftigen Rechtsinhaber als auch den Kreis derjenigen, die zum Lizenzerwerb verpflichtet werden: Über die bisher im Urheberrechtsgesetz geltenden gesetzlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten hinaus erklärt er die Nutzung des Schutzgegenstandes gesetzlich für zulässig durch diejenigen, die keine gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen sind bzw. keine gewerblichen Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Die Nutzung durch Blogger, durch Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, durch Verbände, durch Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer ist damit zulässig. Auf diese Weise werden die Interessen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft und auch die Interessen der Verbraucher gewahrt. Damit ist sichergestellt, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger keine Abmahnwelle auslösen wird.

Bundeskanzleramt

Geschäftszeichen

13A

Referat

68000

Aktenzeichen

Land

Eu 024

Karteizeichen

6

Nebenakte

Band-Nr.

3

Folgeband-Nr.

von

12/2012

bis

BETREFF

NA 6:

**Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft
(Dritter Korb)**

Alte Referatsbezeichnung/
altes Karteizeichen

Berliner Zeitung 1./2. Dezember 2012

Hand vors Gesicht

Spät in der Nacht diskutierte der Bundestag das umstrittene Leistungsschutzrecht

VON MARIN MAJICA

Wie im Sandkasten fühle sie sich, sagte Petra Sitte von der Linken, und damit meinte sie in diesem Fall nicht die anderen Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Es war schon kurz nach 23 Uhr, rund vierzig Parlamentarier saßen an diesem Donners-tag noch auf ihren Plätzen im Reichs-tag und hörten, wie Sitte den Inter-net-Konzern Google und die deut-schen Presseverleger gleichermaßen tadelte. Die stritten sich wie Kinder, beide täten so, als gehe es ihnen um die Demokratie, tatsächliche schiel-ten sie nur nach „fetten Profiten“.

Sitte sollte an diesem Abend nicht die Einzige bleiben, die harsche Worte fand. Anlass war die Debatte über ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage (LSR). Der Bundestag debattierte an diesem Abend über den Entwurf des Bundesjustizminis-teriums, der nach einigen Überarbei-tungen in erster Lesung im Bundes-tag vorgestellt wurde.

Dieser Entwurf sei handwerklich schlecht gemacht und erhöhe nur die Rechtsunsicherheit, sagte Grünen-Abgeordnete Tabea Rößner: „Leis-tungsschutzrecht ist Anwalts Lieb-lingen.“ Wenn sie nun twittern sollte, fielen ihr dazu nur zwei Stichworte ein: „fail“ und „facepalm“, also „Ver-sagen“ und das englische Wort für die

LSR – ein Gesetz, viel Kritik

Verlage verlangen seit Jahren die Einführung ei-nes Leistungsschutz-rechts (LSR). Schwarz-Gelb hat die Einführung eines solchen Rechts im Koalitionsvertrag verein-bart. Nach einigen Über-arbeitungen wurde der Entwurf nun erstmals im Bundestag diskutiert.

Der Entwurf des Bundes-justizministeriums sieht vor, dass Unternehmen, die Links auf Presseange-bote im Netz zusammen-stellen, hierfür von den Verlagen zunächst eine Lizenz einholen und eine Gebühr zahlen müssen. Für private Nutzer sollen Links gratis bleiben.

Google wehrt sich gegen das LSR, der Suchma-schinenkonzern wäre da-von besonders betroffen. Auch neutrale Kritiker ur-teilen, dass der Geset-zesentwurf unsinnig ist und zusätzliche Rechts-unsicherheit schaffen würde, die Abmahnwäh-ten zugute käme.

Geste, wenn jemand verzweifelt die Hand vors Gesicht schlägt.

Seit einigen Jahren schon drängen Verlage auf die Einführung des LSR. Ihre Begründung: Unternehmen wie Google verdienen Geld damit, dass sie Links auf Presseinhalte und Kurz-auszüge der Artikel (Snippets) anzei-gen und daneben Werbung platzie-ren. Auf der Grundlage eines solchen Schutzrechts könnten die Verlage eine Beteiligung an den so erzielten Einnahmen fordern.

Google ist da naturgemäß anderer Meinung. Durch die Links schaufele man jeden Monat Millionen von Nut-zern auf die Seiten der Verlage, wo diese mit Anzeigen Geld verdienen können. Zudem beteilige Google Ver-lags- oder andere Seiten, auf denen

Google-Anzeigen stehen, an den Ein-nahmen und schützte jedes Jahr meh-rere Milliarden Euro aus. In dieser Woche hat der Konzern eine Kampa-gne unter dem Motto „Verteidige dein Netz“ gestartet. Setzen sich die Verlage durch, könne Google deut-schen Internetnutzern nicht mehr das gesamte Informations-Angebot präsentieren, warnt der Konzern.

Dies haben die Verlegerverbände als „Panikmache“ bezeichnet, aller-dings häufen sich die Stimmen, die Kritik am LSR üben. Die Diskussion darüber, ob Informationen im Netz gratis sein sollten oder etwas kosten, sei das „Ur-Mantra der Netzökono-mie“, sagte der Medienwissenschaft-ler Bernhard Pörksen, Professor an der Universität Tübingen. Verlage

müssten durchaus an den Einnah-men der sogenannten Aggregatoren beteiligt werden, „darüber brauchen wir eine Debatte“, fordert Pörksen. Das Leistungsschutzrecht sei aller-dings nicht der richtige Weg dazu.

Diese Position vertritt auch das Max-Planck-Institut für Immaterial-güter- und Wettbewerbsrecht in München. Ein in dieser Woche veröf-fentlichtes Gutachten, das zudem zahlreiche führende Juristen unter-zeichnet haben, kommt zu dem Schluss: „Gesamthaft betrachtet scheint der Regierungsentwurf nicht durchdacht. Er lässt sich auch durch kein sachliches Argument rechtferti-gen.“ Bereits in einer Anhörung des Justizministeriums vom 28. Juni 2010 sei ein solches Schutzrecht praktisch einhellig abgelehnt worden.

Warum der Entwurf trotzdem dem Bundestag vorgelegt wurde? Petra Sitte von der Linken spek-uliert, das Ministerium von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) habe vielleicht ein absichtlich schlecht formuliertes Gesetz vorge-legt, um das ungeliebte Vorhaben scheitern zu lassen. Eine Erklärung? Eher eine „Verschwörungstheorie“, wie ein Sprecher des Ministeriums auf Nachfrage erklärt. Nun, es war eben spät am Donnerstagabend. Die Parlamentarier verwiesen das LSR weiter in die Ausschüsse.

Umstrittener Leistungsschutz

RECHT Die Regierung will die Presseverlage schützen – und erntet harsche Kritik

Koalition kontra Google: So könnte man grob die Frontstellung beschreiben, die sich beim geplanten Leistungsschutzrecht ergibt. Pünktlich zur ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (17/11470) am vergangenen Donnerstag startete der Konzern die Kampagne „Verteidige dein Netz“ – und findet in seinem Protest gegen die Pläne, die gewerbliche Nutzung von Publikationen der Presseverlage zu unterbinden beziehungsweise kostenpflichtig zu machen, auch Unterstützung im Parlament selbst. Denn was der Parlamentarische Staatssekretär Max Stadler (CSU) einen „schlanken“ Entwurf zum Schutz der Verleger nennt, erntet von der Opposition harsche Kritik.

Die Regierung will mit dem Leistungsschutzrecht sicherstellen, „dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler“. Künftig soll die gewerbliche Nutzung schon von kleinen Ausschnitten der Inhalte von Presseverlagen lizenzpflichtig sein. Das betrifft die so genannten „Snippets“, kleine Textauszüge, wie sie in den Ergebnissen von Suchmaschinen erscheinen. Andere Nutzer, wie etwa Blogger, Unternehmen, Verbände oder private und ehrenamtliche Nutzer, sind davon jedoch nicht betroffen.

Der CDU-Rechtspolitiker Ansgar Heveling betonte, es gehe um die Frage, „wie dereguliert der Wirtschaftsraum Internet sein soll“,

die Freiheit dürfe auch im Internet keine einseitige sein.

»Negative Folgen« Der SPD-Abgeordnete Marin Dörmann sagte dagegen, der Gesetzentwurf sei „völlig kontraproduktiv“ und schränke „hilfreiche Suchmaschinenfunktionen faktisch“ ein. Zudem schaffe er „neue Rechtsunsicherheiten“. Dieser Ansicht ist auch Tabea Rößner, Medienexpertin von Bündnis 90/Die Grünen. Sie nannte den Entwurf „halbherzig, halbgar und

halbfertig“. Er könne in der Ausgestaltung „nicht unklarer sein“ und verschaffe großen Verlagen wie Springer massive Gewinne. Auch Petra Sitte von der Linksfraktion warf der Regierung vor, „Springer und Co“ eine „schöne Bescherung“ bereitet zu haben. Der Entwurf sei „schlampig formuliert“: Niemand wisse genau, was eigentlich der Schutzgegenstand sein solle. Daher hätten sich auch 16 ausgewiesene Urheberrechtsexperten in einer Stellungnahme gegen das Vorhaben ausgesprochen, das „unabsehbare negative Folgen“ nach sich ziehen könne. Von der Uneinigkeit selbst in den Reihen der Koalition kündeten zahlreiche kritische Stimmen aus dem schwarz-gelben Lager. In diesen Chor reihte sich auch der FDP-Abgeordnete Jimmy Schulz ein, der sich für eine andere Lösung aussprach: Es gebe bereits einfache technische Lösungen, um zu unterbinden, dass Nachrichtenaggregatoren und Suchmaschinen ein Werk im Internet finden. Für dieses „Gentleman's Agreement“ fehle bislang ein rechtlicher Schutz, der dann für alle gelten würde, die Inhalte im Netz bereitstellen. *Susanne Kailitz*

Süddeutsche Zeitung 28.11.2012

GOOGLE

Der Schein-Schutzengel des Internets

VON HERIBERT FRANTI

Werbung darf vieles. Sie darf übertreiben, sie darf reißerisch sein, sie darf trommeln und Stimmung machen. Sie darf auch ein wenig schwindeln und die Leute ein wenig für dumm verkaufen. Aber sie darf es damit nicht maßlos übertreiben. Sie darf, zum Beispiel, die Leute nicht bewusst irreführen. Wer das macht, der tut sich erstens langfristig keinen Gefallen, und der verstößt zweitens gegen das Gesetz, das den Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb schützen soll.

Besonders lauter ist die Kampagne des Internetkonzerns Google nicht. Google zieht all seine Register, und das sind viele, um das sogenannte Leistungsschutzrecht zu verhindern, das am Donnerstag im Bundestag in erster Lesung behandelt werden soll: Die Google-Nutzer werden gedrängt, in E-Mails bei den Abgeordneten gegen das geplante Gesetz zu protestieren. Google geriert sich dabei wie der Schutzengel des Internets, der über die Freiheit des Netzes wacht und dafür uneigennützig um Un-

terstützung wirbt: „Verteidige Dein Netz – Finde weiterhin was Du suchst“, heißt es da. Eigennützig freilich geht es kaum: Google versucht, ein Gesetz abzuschließen, das mitnichten das Suchen im Netz erschwert, das aber dem Konzern nicht passt, weil es ihn zu Zahlungen verpflichtet. Die Suchmaschinen Google und Co sollen künftig für ihren systematischen Zugriff auf journalistische Inhalte Gebühren zahlen; sie sollen ein paar Knöpfe entrichten dafür, das sie die Leistung von anderen aufbereiten und für ihre Geschäfts- und Werbezwecke benutzen.

Der Konzern bedrängt beim Leistungsschutz den Gesetzgeber

Man kann dieses Gesetz natürlich für falsch, für überflüssig, weitgehend unpraktikabel oder auch für schlecht gemacht halten – gefährlich, wie Google das suggeriert, ist es jedenfalls nicht. Es ist nicht gefährlich für die Informationsfreiheit, es ist nicht gefährlich für die Kommunikationsgrundrechte, es ist nicht einmal gefährlich für den gewaltigen Geldbeutel von Google.

Gefährlich ist nur die Art und Weise, mit der ein Weltkonzern seine gewaltige Marktmacht nutzt, um seine Nutzer zu täuschen und den Gesetzgeber zu drangsalieren. Das muss auch diejenigen ärgern, die sich ansonsten über dieses Leistungsschutzgesetz ärgern – zum Beispiel deswegen, weil ihnen ein guter Schutz des Urheberrechts wichtiger und notwendiger erscheint.

Das Leistungsschutzrecht, das die Leistung von Presseverlagen auch unterhalb des Urheberrechts ein wenig zu schützen versucht, belastet und betrifft nicht die Blogger im Internet. Es betrifft auch nicht die Vereine und Verbände, sie alle werden vom Leistungsschutzrecht überhaupt nicht beschwert. Das neue Gesetz betrifft einzig und allein die großen Suchmaschinen. Es wäre ungut, wenn es Google gelänge, Blogger und Internetnutzer hinter seiner Konzern-Fahne zu sammeln – nur weil man darauf heuchlerisch das Wort Netzfreiheit geschrieben hat. Wenn es um Netzfreiheit geht, darf Google gern bei sich selbst anfangen; Google predigt die große Transparenz, ist aber selber ein nicht sehr durchsichtiger Laden.

taz 28.11.2012

„Ein Angstgesetz made in Germany“

PRO GOOGLE Philipp Otto fürchtet beim Leistungsschutzrecht Rechtsunsicherheit und Abmahnverfahren

taz: Herr Otto, was ist falsch daran, dass Google den Verlagen ein wenig abgeben soll?

Philipp Otto: Falsch ist, dass hier durch gezielte Falschbehauptungen und Angstkampagnen seitens der Verlage die Politik genötigt werden soll, in einen funktionierenden Markt einzugreifen. Bislang profitieren die Verlage von Suchmaschinenbetreibern wie Google und diese wiederum von den Verlagen. Es ist auch deswegen falsch, weil das Gesetz massive Rechtsunsicherheit bei Anbietern, Nutzern und Unternehmen erzeugen wird. Das Gesetz ist eine Jobmaschine für Abmahnanwälte und verkennt dem

Grunde nach, wie das Internet funktioniert.

Im Netz kursieren viele Behauptungen, was alles passieren könnte, wenn ein Leistungsschutzrecht käme. Was davon ist realistisch?

Man muss davon ausgehen, dass die Hürden für neue innovative Geschäftsmodelle stark erhöht werden. Es ist ein weltweit einmaliges Angstgesetz Made in Germany. Zudem droht kleineren Zeitungen eine Existenzkrise, da sie in der Folge faktisch aus der digitalen Öffentlichkeit verschwinden würden. Die Politik wäre sehr gut beraten, genau zu überlegen, ob der Springer-Kon-

Philipp Otto

ist Mitbegründer der Initiative gegen ein Leistungsschutzgesetz (IGEL). Der Rechtswissenschaftler arbeitet zudem als Redaktionsleiter von iRights, einem Informationsportal u. a. zu „Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt“ (irights.info).

zern ihr dieses Gesetz vorschreiben darf.

Ihre Initiative IGEL hat Geld von Google bekommen. Wie viel war es denn genau? Und sind Sie noch unabhängig?

Google ist einer der inzwischen 100 Unterstützer unseres Informationsportals. Wir sind stolz, dass so viele kleine und große Organisationen, Unternehmen und Vereinigungen die Grundidee von IGEL teilen: Aufklärung über ein falsches Gesetz. Wir arbeiten komplett unabhängig. Weder Google noch einer der anderen Unterstützer bestimmt, wie und was wir berichten.

INTERVIEW: FALK LÜKE

„Google nutzt seine Marktbeherrschung“

CONTRA GOOGLE Dietmar Wolff nennt die Suchmaschine die „Set-Top-Box aller Medieninhalte“

taz: Herr Wolff, Google ruft seit Dienstag seine Nutzer dazu auf, ihr Netz zu „verteidigen“. Wie kommt das bei Ihnen an?

Dietmar Wolff: Wir sind überrascht, dass ein Wirtschaftsunternehmen so auftritt und seine marktbeherrschende Stellung ganz unverhohlen als Waffe einsetzt.

Nun ist es aber nicht so, dass die gesamte Verlagslandschaft hinter einem Leistungsschutzrecht steht.

Das bleiben Einzelstimmen. In ihrer großen Breite ist die Verlegerschaft dafür. Ein Leistungsschutzrecht ist nicht die Lösung aller Herausforderungen, aber

ein wichtiger Baustein für die Zukunft.

Google könnte sich einem Leistungsschutzrecht verschließen, indem es Angebote deutscher Verlage nicht mehr listet. Was wäre dann?

Wir vertrauen für ein solches Szenario fest auf die angemessenen Reflexe von Gesellschaft und Politik. So oder so ist allerdings schon heute eine Debatte über die Rolle dominierender Suchmaschinen nötig.

Warum das?

Google ist die zeitgenössische Set-Top-Box aller Medieninhalte. Sie ist vorprogrammiert, sie ist marktbeherrschend und sie ist

Dietmar Wolff

ist Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV). Der Jurist arbeitete bis 1999 für die Fachzeitschrift *Recht der Datenverarbeitung*. Seit 2007 ist er Vorstandsvorsitzender der Akademie Berufliche Bildung der deutschen Zeitungsverlage.

in ausländischer Hand. Und trotzdem sind viele kritiklos fasziniert von Google statt alarmiert. Das stimmt mich sehr nachdenklich.

Reden Sie eigentlich mit Google über Ihre Sorgen?

Wir versuchen das seit Jahren, auch auf Ebene unseres Weltverbandes. Aber es ist bei dem Konzern gar nicht so einfach, jemanden zu erreichen, der entscheiden kann. Das Gespräch, das zu Beginn der Auseinandersetzung einst in Kalifornien zustande kam, war sehr unbefriedigend. Wir liegen offenbar unter der Wahrnehmungsschwelle von Google. INTERVIEW: DANIEL BOUHS

Mach mit

Von Reinhard Müller

Mehrere Tausende Euro im Jahr zahlen Interessenten an „Dienstleister“, die Auszüge aus dieser Zeitung und aus anderen Medien zusammenklauben und sie dann verkaufen. Diese Inhalte suchen sich die Anbieter im Internet – ausdrücklich gegen den Willen der Verlage. Dagegen soll das Leistungsschutzrecht helfen. Es ist ein Recht, das aus anderen Branchen bekannt ist und sich bewährt hat. Es schränkt weder die Informationsfreiheit ein, noch ist es insgesamt freiheitswidrig. Was für ein Freiheitsverständnis wäre das auch! Wer die Freiheit des Wegnehmens propagiert, eine Freiheit, die Rechte anderer zu missachten, der will einen anderen Staat.

Darum geht es in der Tat. Die Freiheit des Einzelnen ist ein Vorwand vor allem des Suchmaschinen-giganten Google. Der Konzern, übrigens kein internationaler Wohlfahrtsverband, sondern auch mächtiger Arm der amerikanischen Regierung, kämpft um sein Monopol. Individuelle Freiheit soll es nur von Googles Gnaden geben. Natürlich kann man über die Art eines Schutzrechts im Einzelnen streifen – genau das wird nun in der parlamentarischen Beratung geschehen. Es ist eine Pflichtübung der Opposition, sich auf ein Vorhaben der Regierung einzu-

schießen – in diesem Fall ist das merk-würdig, hat doch die SPD früher das Leistungsschutzrecht in der Sache befürwortet. Aber sind nicht auch die Jugendorganisationen aller Parteien dagegen? Erklärt uns nicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk, die Verlage müssten eben mehr investieren? Weisen nicht Professoren auf das angeblich überholte „Geschäftsmodell Zeitung“ hin? Gewiss: Wer sein Geld nicht selbst verdienen muss oder vom Staat bezahlt wird (also von allen Steuerzahlern unabhängig von seiner Leistung getragen wird), der kann leicht den Marktliberalen spielen. Es kostet ja nichts.

Dass Pressefreiheit und Urheberrecht aber einen Wert für die Gesellschaft haben und keine Waren sind, das ist immerhin noch einigen Zeitgenossen bewusst. Auch hat die im Netz jeden Nutzer ansprechende Google-Kampagne („Mach mit“) allenfalls ein laues Lüftchen hervorgerufen. Tatsächlich muss sich jeder fragen lassen: Was sind mir unabhängige Information und Orientierung wert? Mag sein, dass vielen die Kosten dafür unbekannt sind. Im Vergleich zu den Tausenden Euro pro Jahr, die mancher für geistiges Diebesgut ausgibt, ist die gute, alte Originalzeitung preisgünstig.

STEFFEN GRIMBERG ÜBER DIE GOOGLE-KAMPAGNE

Der Monopolist wird nervös

Wielustig: Nachdem die Verlage ohne Leistungsschutzrecht beinahe das Ende der gedruckten Tagespresse befürchten, klotzt Google jetzt dagegen und pro-phezeit den Untergang der Netzfreiheit, falls das geplante Gesetz kommt. Sollte da etwa jemand nervös geworden sein?

Mit seiner „Verteidige Dein Netz“-Kampagne gegen das Leistungs-schutzrecht kassiert Google jedenfalls sein bisher treu gepflegtes Image: Der Fastmonopolist in Sachen Suchmaschinen ist eben nicht der neutrale Dienstleister für die globale Online-Community, wie Google erstaunlich lange behaupten konnte. Sondern ein börsennotiertes Unternehmen mit einem eindeutigen Ziel: Wachstum und Gewinnmaximierung.

Von Einnahmen möglicherweise künftig etwas abgeben zu müssen, unterläuft diesen Plan, da kann das geplante Leistungsschutzrecht noch so schwammig und unklar formuliert sein wie der aktuelle Entwurf. Von daher ist die Reaktion von Google so

nachvollziehbar wie langweilig. Interessant ist vielmehr, dass der Konzern bislang relativ souverän durchblicken ließ, er säße doch eh am längeren Hebel: Welche Zeitung, wurde da argumentiert, könne es sich leisten, nicht durch Google gelistet im weltweiten Netz auffindbar zu sein? Da ist etwas dran – und das macht Googles Volte um so spannender: Zweifelt da jemand an seiner Unersetzlichkeit?

Über Sinn und Unsinn eines eigenen Leistungsschutzrechts für Verlage sagt das übrige nichts aus. Zumindest der vorliegende Gesetzentwurf dürfte, wie seit Monaten mit guten Argumenten diskutiert, mehr Probleme schaffen als lösen und den Verlagen kaum den erhofften warmen Geldregen beschieren.

Die Machtprobe hilft, das nur am Rande, auch bei den wirklich zentralen Fragen nicht weiter. Denn die lauten: Wie schützt man das Netz vor einem Machtmissbrauch durch Google – und woher kommt ein Erlösmodell für Journalismus im Internet. Schwerpunkt SEITE 3



Google ist kein neutraler Dienstleister, sondern eine Firma mit klarem Ziel: Gewinnmaximierung

Klein, Oliver

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 16:33
An: ref131
Cc: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Püng-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf



Kleine Anfrage
17_11973.pdf (5...



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Frau
Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Eingang
Bundeskanzleramt
20.12.2012

per Fax: 64 002 495

Berlin, 20. Dezember 2012
Geschäftszeichen: PD 1/001

Kleine Anfrage

Bezug: 17/ 11973

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

Anlagen: 2

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72901
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

BKAmt
(alle Ressorts)

gez. Prof. Dr. Norbert Lammert

Beglaubigt:

Eingang
Bundeskanzleramt
20.12.2012

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/11973

20.12.2012

PD 1/2 EINGANG:
 20.12.12 16:42

20/12.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Dr. Rosemarie Hein, Jens Petermann, Kathrin Senger-Schäfer, Frank Tempel** und der Fraktion **DIE LINKE**.

Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Das unstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird seit Jahren von deutschen Presseverlegern und ihren Vertreterverbänden mit Vehemenz gefordert. Darüber hinaus fordert niemand ein solches Gesetz. Dieser Umstand wirft Fragen in Hinsicht auf eine Einflussnahme auf die Einführung eines solchen Rechts, von dem Presseverleger profitieren, und das von der Bundesregierung in Form eines Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (~~BT-Dr.~~ 17/11470) vorgelegt wurde.

9 auf

H Drucksache

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann und mit welchen Aufgaben war Staatsminister Eckart von Klaeden in Angelegenheiten des von der Bundesregierung geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage befasst?
2. Wann und mit welchen Zielen wurde Dr. Dietrich von Klaeden, Leiter Regierungsbeziehungen der Axel Springer AG, in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?
3. Welche weiteren Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?
4. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Staatsminister Eckart von Klaeden Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?
5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorstellig?

6. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Bundeskanzlerin Angela Merkel Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

Berlin, den 20. Dezember 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Klein, Oliver

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 17:58
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Rot
Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

B.Ü.
Gruß CJ

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 17:00
An: ref131
Cc: Bartodziej, Peter
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

Betr.: Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak u.a. und der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache-Nr. 17/11973

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 20.12.2012, das an demselben Tage hier eingegangen ist, die beigelegte Kleine Anfrage

"Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage" übersandt.

Ich bitte, die Beantwortung der Kleinen Anfrage in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts zu übernehmen (§ 28 GGO), für StM von Klaeden einen Antwortenwurf vorzubereiten und bis spätestens (02.01.2013) (10.00 Uhr) Referat 121 zuzuleiten. Bitte fügen Sie dem Antwortentwurf einen Vermerk mit Hintergrundinformationen bei.

Nach Zeichnung der Antwort durch StM von Klaeden erfolgt die Versendung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die fragestellende Fraktion zentral durch das Kabinett- und Parlamentreferat.

Der Antwortentwurf ist auf dem Laufwerk "G" abzuspeichern. Weiterhin bitte ich um Bereitstellung der Antwort als Word-Datei per e-Mail an das Postfach fragewesen@bk.bund.de.

Ein Vorabdruck der Kleinen Anfrage ist Ihnen unmittelbar zugegangen.

Die Word-Datei der Kleinen Anfrage sowie ein Muster für eine Kleine Anfrage werde ich Ihnen Morgen bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Meißner

Werner Meißner
Bundeskanzleramt
Kabinett- und Parlamentreferat
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin
Tel. (+49) 30 4000 2163
Fax: (+49) 30 4000 2495
e-mail: werner.meissner@bk.bund.de

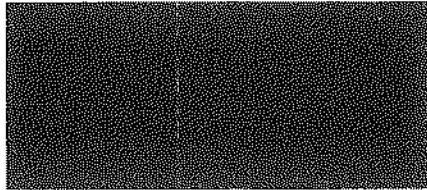
21.12.2012



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Frau
Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

per Fax: 64 002 495



Berlin, 20. Dezember 2012
Geschäftszeichen: PD 1/001

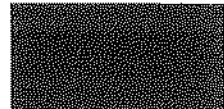
Bezug: 17/ 11973

Anlagen: 2

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72901
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

Kleine Anfrage

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.



gez. Prof. Dr. Norbert Lammert

Beglaubigt:

BD 1/2 EINGANG:
20.12.12 10.49

Sache 171 11973

20.12.2012

20/12

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak,
Dr. Rosemarie Hein, Jens Petermann, Kathrin Senger-
Schäfer, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Das umstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird seit Jahren von deutschen Presseverlegern und ihren Vertreterverbänden mit Vehemenz gefordert. Darüber hinaus fordert niemand ein solches Gesetz. Dieser Umstand wirft Fragen in Hinsicht auf eine Einflussnahme auf die Einführung eines solchen Rechts, von dem Presseverleger profitieren, und das von der Bundesregierung in Form eines Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BT-Dr. 17/11470) vorgelegt wurde.

pauf

H Drucksache

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann und mit welchen Aufgaben war Staatsminister Eckart von Klaeden in Angelegenheiten des von der Bundesregierung geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage befasst?
2. Wann und mit welchen Zielen wurde Dr. Dietrich von Klaeden, Leiter Regierungsbeziehungen der Axel Springer AG, in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?
3. Welche weiteren Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?
4. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Staatsminister Eckart von Klaeden Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?
5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorstellig?

6. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Bundeskanzlerin Angela Merkel Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

Berlin, den 20. Dezember 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:14
An: Meißner, Werner
Cc: Jagst, Christel
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Lieber Herr Meißner,

anbei die Ressortbeteiligung mdB um Versendung über Ihren Verteiler (alle Ressorts einschl. BKM). Wie besprochen wäre ich Ihnen zudem dankbar, wenn Sie den Antrag auf Fristverlängerung bis zum 11. Januar vorbereiten könnten.

Danke und Gruß

Oliver Klein

11-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu **Frage Nr. 5 bis Donnerstag, 3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein



Kleine Anfrage
17_11973.pdf (5...

- Dr. Oliver Klein -
Ständeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 12:24
An: Baumann, Beate
Cc: Bartodziej, Peter; al1; Gutmann, Gudula; Meißner, Werner
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17_11973

Liebe Frau Baumann,

das entspricht genau unseren Planungen. Wir werden Fristverlängerung bis zum 11. Januar beantragen.

Ich habe den Fachreferaten (wie auch den Ressorts zu Frage Nr. 5) Frist bis zum 3. Januar gesetzt, damit wir Ihnen sowie dem Büro StM von Klaeden im Anschluss daran die Ergebnisse vorlegen können. 7. Januar wäre - Gewährung der Fristverlängerung vorausgesetzt - daher kein Problem, wir hätten dann sogar noch ein bißchen Luft.

Vielen Dank und viele Grüße

Oliver Klein

Dr. Oliver Klein -
-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Baumann, Beate
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 12:10
An: Klein, Oliver
Cc: Kotsch, Bernhard; Gutmann, Gudula; Rüssmeier, Kirsten
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17_11973

Lieber Herr Klein,

nachfolgende Kleine Anfrage und Ihre email hat mir Frau Rüssmeier geschickt. Die Fragen, die sich an das Bundeskanzleramt allgemein (also nicht nur an StM von Klaeden) und an die Bundeskanzlerin persönlich richten, kann ich letztlich nicht aus dem Gedächtnis beantworten, sondern nur mit Hilfe möglicher Unterlagen in den Abteilungen. Das Ergebnis der Nachprüfungen in den Abteilungen warte ich ab. Ich wäre dankbar, wenn wir - wegen der Weihnachspause - erst am 7. Januar eine Rückmeldung geben könnten.

Viele Grüße

Beate Baumann

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:40
An: Rüssmeier, Kirsten
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17_11973

In Abwesenheit von Herrn Kotsch auch Ihnen z.K.
Gruß OK

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:36
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; 'K11@bkm.bml.bund.de'; Püschel, Jan Ole
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage bitte ich um Zulieferung zu den Fragen 2 und 3 bis
Donnerstag, 3. Januar, DS.

Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis Ihrer Zulieferungen würde ich sodann einen Abgleich mit den Büros von BKin und StM von Klaeden vornehmen. Zu Frage 5 werden die Ressorts gesondert beteiligt.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 16:33
An: ref131
Cc: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

< Datei: Kleine Anfrage 17_11973.pdf >>

Klein, Oliver

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 12:29
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973
Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Werner Meißner
Bundeskanzleramt
Kabinetts- und Parlamentreferat
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin
Tel. (+49) 30 4000 2163
Fax: (+49) 30 4000 2495
e-mail: werner.meissner@bk.bund.de

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51
An: Beauftragte für Migration (as); BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau/NKR (Bürokratieabbau); Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Feiber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

21.12.2012

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:36
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; 'K11@bkm.bmi.bund.de'; Püschel, Jan Ole
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage bitte ich um Zulieferung zu den Fragen 2 und 3 bis
Donnerstag, 3. Januar, DS.

Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis Ihrer Zulieferungen würde ich sodann einen Abgleich mit den Büros von BKIn und StM von Klaeden vornehmen. Zu Frage 5 werden die Ressorts gesondert beteiligt.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 16:33
An: ref131
Cc: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973



Kleine Anfrage
17_11973.pdf (5...

Klein, Oliver

Von: Wetzel, Frank
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 12:45
An: Klein, Oliver
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17_11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Fehlanzeige für 421.
Gruß
Frank Wetzel

Von: Böhme, Ralph
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:45
An: Wetzel, Frank
Cc: Waldenmayr, Julia; Jödicke, Björn
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17_11973

M.E. Fehlanzeige für uns

Gruß

öö

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:36
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; 'K11@bkm.bmi.bund.de'; Püschel, Jan Ole
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage bitte ich um Zulieferung zu den Fragen 2 und 3 bis
Donnerstag, 3. Januar, DS.

Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis Ihrer Zulieferungen würde ich sodann einen Abgleich mit den Büros von BKIn und StM von Klaeden vornehmen. Zu Frage 5 werden die Ressorts gesondert beteiligt.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 16:33
An: ref131
Cc: as; BMWI Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bolimann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWI Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohi, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17_11973



Kleine Anfrage
17_11973.pdf (5...

Klein, Oliver

Von: Sözbilir, Sadettin [Sadettin.Soezbilir@bmu.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 13:35

An: Klein, Oliver

Cc: Fragewesen

Betreff: AW: Kleine Anfrage 17/11973

Sehr geehrter Herr Klein,

BMU meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

Von: Meißner, Werner [mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; Buchheim, Andrea; Behrens, Philipp; Sözbilir, Sadettin; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulleferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail:

Klein, Oliver

Von: Spindler, Mark
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 14:09
An: Klein, Oliver
Cc: Limon-Wittmann, Lars
Betreff: WG: weitergeleitet an MS: Kleine Anfrage 17/11973
Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Lieber Herr Dr. Klein,

für GBü melde ich Fehlanzeige.

Viele Grüße
Mark Spindler

Geschäftsstelle Bürokratieabbau

Telefon: 030/ 18 400 - 1356
PC-Fax: 030/ 18 10 400 - 1356
E-Mail: Mark.Spindler@bk.bund.de

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51
An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: weitergeleitet an MS: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -

Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: Wellige, Kristian
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 14:46
An: Klein, Oliver
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17_11973

Fehlanzeige für uns.

Frohes Fest!!!!

Kristian

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:36
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; 'K11@bkm.bmi.bund.de'; Püschel, Jan Ole
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage bitte ich um Zulieferung zu den Fragen 2 und 3 bis
Donnerstag, 3. Januar, DS.

Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis Ihrer Zulieferungen würde ich sodann einen Abgleich mit den Büros von BKIn und StM von Klaeden vornehmen. Zu Frage 5 werden die Ressorts gesondert beteiligt.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 16:33
An: ref131
Cc: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheld, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

< Datei: Kleine Anfrage 17_11973.pdf >>

Klein, Oliver

Von: Schulz, Stefan
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 15:27
An: Klein, Oliver
Cc: ref131; ref322
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17_11973

Für Referat 322 melde ich Fehlanzeige

Gruß und schöne Weihnachtstage

Stefan Schulz

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:36
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; 'K11@bkm.bmi.bund.de'; Püschel, Jan Ole
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage bitte ich um Zulieferung zu den Fragen 2 und 3 bis
Donnerstag, 3. Januar, DS.

Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis Ihrer Zulieferungen würde ich sodann einen Abgleich mit den Büros von BKIn und StM von Klaeden vornehmen. Zu Frage 5 werden die Ressorts gesondert beteiligt.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 16:33
An: ref131
Cc: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

< Datei: Kleine Anfrage 17_11973.pdf >>

Referat 131
131 – 68000 - Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Berlin, den 21. Dezember 2012

Hausruf: 2132

1. Vfg. T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Klein\2012 Vorlagen\1221 StM Fristverlängerung LSR.doc

Über

Frau Referatsleiterin 13

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

u. v. h. 21/12
h. 21/12
L 21/12

Herrn Staatsminister von Klaeden

ab p R.P 21/12 HeVe

Betr.: Kleine Anfrage 17/11973
hier: Bitte um Fristverlängerung

I. Votum

Bitte um Fristverlängerung gemäß beiliegendem Entwurf.

II. Sachverhalt

Mit anliegender Kleinen Anfrage 17/11973 wird BReg unter der Überschrift „Einflussnahme auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ um Beantwortung von insgesamt sechs Fragen gebeten. Regulärer Fristablauf wäre Donnerstag, 3. Januar 2013.

III. Bewertung

Die Beantwortung der Fragen erfordert die Prüfung einschlägiger Vorgänge in den Ressorts (Frage 5) sowie in den Fachreferaten von BKAmT. Aufgrund der Feiertage sowie der damit verbundenen personellen Abwesenheiten ist eine Fristverlängerung erforderlich. Sie wurde auch von LKB erbeten.

Ref. 121 hat mitgewirkt.

Oliver Klein
Dr. Oliver Klein

2. Wv



1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Eckart von Klaeden MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400 - 2800

FAX +49 (0) 30 18 400 - 1860

Berlin, Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/11973 der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak u.a. und der Fraktion DIE LINKE

„Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“

bedarf einer Ressortabfrage in den Bundesressorts, die innerhalb der 14 Tage-Frist nach § 104 Absatz 2 GOBT wegen der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und damit verbundener personeller Abwesenheiten nicht sachgerecht abgeschlossen werden kann.

Ich bitte deshalb um Fristverlängerung für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bis zum 11. Januar 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Referat 131
131 – 68000 - Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Berlin, den 21. Dezember 2012

Hausruf: 2132

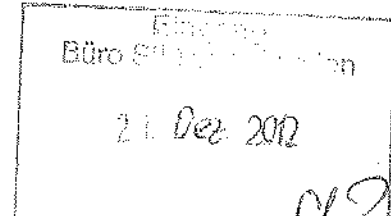
Über

Frau Referatsleiterin 13

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

Handwritten notes:
v. u. z. kl. 21/12
W 21/12



Herrn Staatsminister von Klaeden

Betr.: Kleine Anfrage 17/11973
hier: Bitte um Fristverlängerung

I. Votum

Bitte um Fristverlängerung gemäß beiliegendem Entwurf.

II. Sachverhalt

Mit anliegender Kleinen Anfrage 17/11973 wird BReg unter der Überschrift „Einflussnahme auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ um Beantwortung von insgesamt sechs Fragen gebeten. Regulärer Fristablauf wäre Donnerstag, 3. Januar 2013.

III. Bewertung

Die Beantwortung der Fragen erfordert die Prüfung einschlägiger Vorgänge in den Ressorts (Frage 5) sowie in den Fachreferaten von BKAmT. Aufgrund der Feiertage sowie der damit verbundenen personellen Abwesenheiten ist eine Fristverlängerung erforderlich. Sie wurde auch von LKB erbeten.

Ref. 121 hat mitgewirkt.

Handwritten signature: Oliver Klein
Dr. Oliver Klein



1. Verfügung

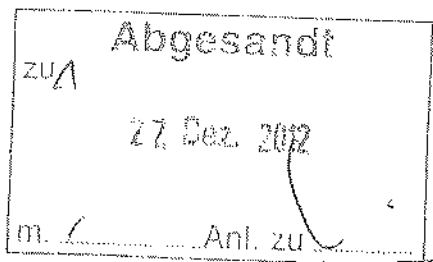
Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Eckart von Klaeden MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400 - 2800
FAX +49 (0) 30 18 400 - 1860



Berlin, Dezember 2012

Handwritten signature/initials

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/11973 der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak u. a. und der Fraktion DIE LINKE

„Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“

bedarf einer Ressortabfrage in den Bundesressorts, die innerhalb der 14 Tage-Frist nach § 104 Absatz 2 GOBT wegen der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und damit verbundener personeller Abwesenheiten nicht sachgerecht abgeschlossen werden kann.

Ich bitte deshalb um Fristverlängerung für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bis zum 11. Januar 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Klein, Oliver

Von: Philipsenburg, Gisela
Gesendet: Donnerstag, 27. Dezember 2012 11:03
An: Klein, Oliver
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17_11973

Lieber Herr Klein,

für 331 melde ich Fehlanzeige zu den Fragen 2 und 3.

Mit besten Grüßen

Gisela Philipsenburg

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:36
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; 'K11@bkm.bmi.bund.de'; Püschel, Jan Ole
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage bitte ich um Zulieferung zu den Fragen 2 und 3 bis **Donnerstag, 3. Januar, DS**.

Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis Ihrer Zulieferungen würde ich sodann einen Abgleich mit den Büros von BKIn und StM von Klaeden vornehmen. Zu Frage 5 werden die Ressorts gesondert beteiligt.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2012 16:33
an: ref131
cc: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lertz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschößmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

< Datei: Kleine Anfrage 17_11973.pdf >>

Klein, Oliver

Von: Philipp.Stammler@bmwi.bund.de
Gesendet: Freitag, 28. Dezember 2012 12:34
An: Klein, Oliver
Cc: stefan.altmeppen@bmwi.bund.de; Armin.Jungbluth@bmwi.bund.de;
Kristina.Heussner@bmwi.bund.de; Malte.Rosenberg@bmwi.bund.de;
Stephan.Linden@bmwi.bund.de; Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de;
margit.mundt@bmwi.bund.de; Becker-Schwering@bmwi.bund.de;
Kristin.Koop@bmwi.bund.de; buero-prkr@bmwi.bund.de; Harald.Kuhne@bmwi.bund.de;
Juergen.Streeck@bmwi.bund.de; Meißner, Werner; Oliver.Lamprecht@bmwi.bund.de;
mandy.schoeler@bmwi.bund.de
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: Kleine Anfrage 17__11973.pdf

Sehr geehrter Herr Klein,

für BMWi kann ich Ihnen zu Frage 5 die folgenden Angaben machen:

- 15.3.2010: Termin von PSt Otto im BMWi mit Helmut Heinen (Präsident BDZV), Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV), Helmut Verdenhalven (Leiter Medienpolitik BDZV) und Jörg Laschkowski (ebenfalls BDZV).
- 5.7.2010: Termin von BM Brüderle im BMWi mit Helmut Heinen, Dietmar Wolff und Helmut Verdenhalven (alle BDZV).
- 7.10.2010: Termin von BM Brüderle im BMWi mit Paul-Bernhard Kallen (Vorstandsvorsitzender Hubert Burda Media) und Dr. Marcel Reichart (Geschäftsführer Hubert Burda Media).
- Am 22.11.2011 fand im BMWi auf Einladung von BM Rösler ein "Wachstumsdialog Digitale Medien" statt. Neben etlichen anderen Organisationen waren hier auch die Axel Springer AG (Christoph Keese, Konzerngeschäftsführer Public Affairs), der BDZV (Helmut Verdenhalven, Leiter Medienpolitik) und der VDZ (Dr. Christoph Fiedler, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik) vertreten.
- 16.6.2012: Termin vom Leiter der Unterabteilung IB im BMWi (Wettbewerbs- und Strukturpolitik) mit Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV).

Das Thema "Leistungsschutzrecht für Presseverlage" stand bei allen genannten Terminen nicht im Mittelpunkt der Gespräche, sondern wurde jeweils nur am Rande angesprochen.

Rückfragen richten Sie bitte an buero-zr@bmwi.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Stammler

Dr. Philipp Stammler
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Zentrales Rechtsreferat -
Scharnhorststraße 34-37
D-10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18615-7454
philipp.stammler@bmwi.bund.de

www.bmwi.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schöler, Mandy, PR-KR
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:53
An: Stammeler, Philipp, Dr., ZR; BUERO-ZR
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973
Wichtigkeit: Hoch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Meißner, Werner [mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de]
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51
An: as; Zillmann, Gunnar, Dr., PR-KR; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglu, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BUERO-PRKR; Wittchen, Norman, PR-KR; Schöler, Mandy, PR-KR; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

28.12.2012

Klein, Oliver

Von: Virnich, Janet [Janet.Virnich@BMFSFJ.BUND.DE]

Gesendet: Freitag, 28. Dezember 2012 14:52

An: Meißner, Werner; Klein, Oliver

Cc: Frenz-Ferger, Gabriele; Kleemann, Kathrin

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Sehr geehrter Herr Klein,

für das BMFSFJ melde ich Fehlanzeige zu Frage 5 der o.g. Kleinen Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Janet Virnich

Janet Virnich
Referatsleiterin

Referat 111 - Justitiariat

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn

Telefon: 0228 930-2332

E-Mail: janet.virnich@bmfsfj.bund.de

Von: Meißner, Werner [mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; Kappel, Jacqueline; Kleemann, Kathrin; Kronberger, Thomas; Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Blschof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael;

Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: Klingbeil, Bettina /121 [Bettina.Klingbeil@bmbf.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 2. Januar 2013 12:10
An: Klein, Oliver
Cc: Romes, Thomas /LS2; Lammert, Andreas /LS2; Maennel, Frithjof /121; Liening, Stephan /121; Wicke, Jovanka /121
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973
Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Sehr geehrter Herr Klein,

hiermit melde ich für das BMBF Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Klingbeil

121 - Strategie
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin
Tel.: 030 18 57-5152
Fax : 030 18 57-85152
E-Mail: Bettina.Klingbeil@bmbf.bund.de
Internet: www.bmbf.de

Bitte schonen Sie unsere Erde und drucken Sie diese E-Mail nur aus, wenn es notwendig ist!

Von: Meißner, Werner[SMTP:WERNER.MEISSNER@BK.BUND.DE]
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51:06
An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; Romes, Thomas /LS2; LS2 Posteingang; Schmidt, Thomas /BK; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973
Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: Dreesen, Rolf -Z14 BMG [Rolf.Dreesen@bmg.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 2. Januar 2013 16:55
An: Meißner, Werner; Klein, Oliver
Cc: LS2 BMG; Beck, Andrea -LS2 BMG
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf



Kleine Anfrage
17_11973.pdf (5...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das BMG melde ich zu Frage 5 Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Rolf Dreesen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Meißner, Werner [mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; LS2 BMG; Beck, Andrea -LS2 BMG; Wald, Susanne -LS BMG; Fedler, Heike -LS2 BMG; Optendrenk, Sonja; Kärcher, Petra -LS2 BMG; Baumeister, Sandra -LS2 BMG; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Duddé, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Ihr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, 3. Januar 2013, Dienstschluss. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -

Bundeskanzleramt

Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

Tel.: 030 - 18400 - 2132

Fax: 030 - 18400 - 1819

E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: finkenberger-pa@bmj.bund.de
Gesendet: Donnerstag, 3. Januar 2013 14:35
An: Klein, Oliver
Cc: Jagst, Christel; Pakuscher-Ir@bmj.bund.de; Ernst-Ch@bmj.bund.de; Weis-Hu@bmj.bund.de; Bockemuehl-Se@bmj.bund.de; scheffczyk-fa@bmj.bund.de; Steinmann-In@bmj.bund.de
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973 der LINKEN zur Einflussnahme auf das LSR Presseverlage - Textbeitrag BMJ

Sehr geehrter Herr Klein,

mit E-Mail vom 21. Dezember 2012 bitten Sie zum Zulieferung eines einrückungsfähigen Textbeitrages zu einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Dr. Rosemarie Hein, Kathrin Senger-Schäfer, Frank Tempel, und der Fraktion DIE LINKE zu „Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ (BT-Drucksache 17/11973), soweit folgende Frage betroffen ist:

„5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorstellig?“

Nach Auswertung der hier vorliegenden Unterlagen schlage ich folgenden Antwortbeitrag vor:

„Am 19. Mai 2009 fand im Bundesministerium der Justiz ein Fachgespräch mit Vertretern des BDZV (Herr Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Herr Helmut Verdenhalven) und der Axel Springer AG (Herr Christoph Keese und Herr Dr. Dietrich von Klaeden) statt. Thema war die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger. Am 9. Juli 2009 fand ein Gespräch zwischen der damaligen Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Herr Helmut Heinen, Herr Dietmar Wolff, Herr Burkhard Schaffeld) sowie der Axel Springer AG (Herr Christoph Keese) statt. Thema war wiederum die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger.

Am 4. Juni 2010 fand im Bundesministerium der Justiz eine Telefonkonferenz auf Fachebene unter anderem mit Vertretern des BDZV (Herr Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Herr Helmut Verdenhalven), Hubert Burda Media (Herr Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Herr Christoph Keese und Herr Dr. Dietrich von Klaeden) statt. Gegenstand war die Vorstellung eines Eckpunktepapiers, auf das sich BDZV, VDZ, die Deutsche Journalisten-Vereinigung (DJV) und die Gewerkschaft ver.di verständigt hatten. Am 25. August 2010 fand hierzu nochmals ein Gespräch von Vertretern von BDZV, VDZ, Hubert Burda Media, Axel Springer AG, der Deutschen Journalisten-Vereinigung (DJV) und der Gewerkschaft ver.di mit der Fachebene des Bundesministeriums der Justiz statt.

Am 3. November 2010 fand zu dem gleichen Thema ein Gespräch zwischen der Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Herr Dr. Christoph Fiedler), VDZ (Herr Helmut Verdenhalven), DJV und ver.di statt. Als Vertreter des VDZ nahmen auch Vertreter von Hubert Burda Media (Herr Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Herr Christoph Keese und Herr Dr. Dietrich von Klaeden) teil.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Patricia Finkenberger

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis
Donnerstag, 3. Januar 2013, Dienstschluss. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -

Bundeskanzleramt

Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

Tel.: 030 - 18400 - 2132

Fax: 030 - 18400 - 1819

E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: 011-40 Schuster, Katharina [011-40@auswaertiges-amt.de]
Gesendet: Donnerstag, 3. Januar 2013 15:43
An: Klein, Oliver
Cc: Meißner, Werner; 011-4 Prange, Tim
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17/11973
Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf.pdf

Sehr geehrter Herr Klein,

bezüglich u.s. Zulieferungsbitte wird Fehlanzeige erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Holschbach

IVv

Katharina Schuster

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt

10117 Berlin

Parlaments- und Kabinettsreferat 011

Tel.: 01888-17-2431

Fax: 01888-1752431

Mail: 011-40@auswaertiges-amt.de

Von: Meißner, Werner [mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: as@bk.bund.de; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; 011-40 Schuster, Katharina; Grabo, Britta; 011-4 Prange, Tim; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbillr; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

INVALID HTML

Klein, Oliver

Von: Werle Thomas [Thomas.Werle@bpa.bund.de]
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 09:56
An: Klein, Oliver
Cc: KabRef; StS Staatssekretär, Seibert Steffen; Kemper Simone; Ludewigs Ingeborg; Spliesgart Wolfgang; AL 1
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973
Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

für das BPA teile ich auf Ihre Beteiligungsbitte zu Frage 5 folgendes mit:

Im Zeitraum der Amtszeit von StS Steffen Seibert (August 2010 bis heute) ist kein Vertreter der in Frage 5 genannten Unternehmen und Verbände bei StS Seibert, seinen Stellvertretern oder der Amtsleitung des BPA in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts vorstellig geworden („Fehlanzeige“). Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass am 18. September 2012 ein Gespräch zwischen StS Seibert und dem VDZ-Hauptgeschäftsführer Stephan Scherzer stattfand, in dessen Verlauf alle die Zeitschriftenbranche betreffenden Themen angesprochen wurden, darunter beiläufig auch das geplante Leistungsschutzrecht.

Zum Zeitraum der Amtszeit von StS Ulrich Wilhelm (Beginn der laufenden Legislaturperiode bis August 2010) liegen mir bislang keine abschließenden Informationen vor. Insoweit bitte ich um Verlängerung der Frist zur Zulieferung eines Antwortbeitrags.

Sofern Sie Angaben zum BPA in Ihren Antwortentwurf aufnehmen, bitte ich um Abstimmung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Werle

Dr. Thomas Werle

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Leiter Referat 103 - Rechts- und Kabinettsachen
Dorotheenstraße 84, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 18272-2160
Telefax: +49 30 18272-2163
E-Mail: Thomas.Werle@bpa.bund.de

Von: Meißner, Werner [<mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de>]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr

Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWI Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; KabRef; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bündeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Von: Schmidt, Lucas (Z A 1) [Lucas.Schmidt@bmf.bund.de]
Gesendet: Donnerstag, 3. Januar 2013 17:39
An: Klein, Oliver
Cc: Heger, Ursula (Z A 1); Meißner, Werner; Lenzen, Heinz Josef (II B 2); Laugwitz, Ron (L LP KR); Nicklas, Erwin (L LP KR)
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Bundesministerium der Finanzen

Referat Z A 1

Sehr geehrter Herr Klein,

auf Ihre Email vom 21. Dezember 2012 melde ich für das BMF Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lucas Schmidt

Referat Z A 1
Organisation des Ministeriums
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin
Telefon: 030 18 682 - 1341
Telefax: 030 18 682 - 881341
E-Mail: Lucas.Schmidt@bmf.bund.de
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Von: König, Ulf (L LP KR)
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:56
An: Referat ZA1; Schmidt, Lucas (Z A 1)
Cc: Referat IIB2; Lenzen, Heinz Josef (II B 2); Laugwitz, Ron (L LP KR)
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Referat/e Z A 1,
anliegende Mail des Bundeskanzleramtes mit der Bitte um Erledigung.
Bitte Beachten Sie den vom Bundeskanzleramtes gesetzten Termin: Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**

Mit freundlichen Grüßen

Ulf König

Referat L LP KR (Referat Parlament- und Kabinettangelegenheiten)
Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstr. 97
10117 Berlin
Telefon: 03018-682 2405
Fax: 03018-682 4830
E-Mail: Ulf.Koenig@bmf.bund.de
Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Von: Meißner, Werner [<mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de>]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; Eingänge Fragewesen; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfelnd, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: Christian.Groni@bkm.bmi.bund.de

Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 12:31

An: Klein, Oliver

Betreff: Reden von Frau BK'n

Lieber Oliver,

nach den Unterlagen unseres Fachreferats K 32 wurde das Leistungsschutzrecht für Presseverleger von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in folgenden Reden angesprochen:

- beim Zeitungskongress 2011 des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V. am 19. September 2011 in Berlin,
- bei den Zeitschriftentagen 2011 des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger am 18.11.2011,
- bei den Zeitschriftentagen 2009 des VDZ am 17. November 2009 in Berlin.

Beste Grüße!

Christian

Klein, Oliver

Von: K11@bkm.bmi.bund.de
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 12:45
An: Klein, Oliver
Cc: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; K32@bkm.bmi.bund.de; Roland.Sommerlatte@bkm.bmi.bund.de; K31@bkm.bmi.bund.de; Martin.Budsinowski@bkm.bmi.bund.de; MinB@bkm.bmi.bund.de; JanOle.Pueschel@bkm.bmi.bund.de; Kabinett@bkm.bmi.bund.de; Gehrke, Olaf BKM; Christian.Groni@bkm.bmi.bund.de; Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de; Roland.Witzel@bkm.bmi.bund.de; Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17_11973
Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Lieber Herr Klein,

vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung. Hier nun der Beitrag von BKM zu den Fragen 2 und 3 sowie zugleich eine Information zu Frage 5 der Kl. Anfrage 17/11973 zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

Zunächst ist festzuhalten, dass BKM weder dem Bundeskanzleramt angehört noch ein Ministerium ist. Bei rein inhaltlicher Auslegung der Formulierung „im Bundeskanzleramt vorstellig werden“ könnten daher allenfalls Gespräche mit bzw. Schreiben an Herrn StM Neumann persönlich erfasst sein, da dieser als Staatsminister bei der Bundeskanzlerin dem Bundeskanzleramt zugeordnet werden kann. Im Übrigen wäre denkbar Fehlanzeige zu melden. Ob dies zielführend ist, wird sich letztlich erst bei der Gesamtabstimmung der Antwort entscheiden lassen, denn die Formulierung „im Bundeskanzleramt vorstellig werden“ kann auch räumlich ausgelegt werden und erfasst dann auch Gespräche mit dem BKM, die im Bundeskanzleramt stattgefunden haben. Das ist bei dem unten genannten Gespräch von Frau Dr. Berggreen-Merkel im Juni 2010 der Fall.

Soweit Herr D. von Klaeden, Herr Keese und andere Vertreter betroffener Kreise an die Arbeitsebene herantraten, ist dies nach keiner der beiden Auslegungen ein „Vorstellig werden im Bundeskanzleramt“. Da BKM nicht Ministerium ist, wären diese Kontakte bei spitzfindiger Auslegungen auch nicht in die Antwort auf Frage 5 aufzunehmen. Gleichwohl leite ich Ihnen die relevanten Informationen zu, so dass Sie im Rahmen der Erstellung des Gesamtbeitrags abwägen können, welche Information in die Antwort aufzunehmen ist.

Zu Fragen 2 und 3:

Auf ein Schreiben von Herrn Christoph Keese kam es am 16. April 2009 zu einem Gespräch von Herrn StM Neumann mit Herrn Keese und Dr. Dietrich von Klaeden im Bundeskanzleramt, in dem die genannten Herrn StM Neumann ihre Vorstellungen über ein Leistungsschutzrechts für Presseverleger darlegten.

In der Folge kam es auf Einladung von Herrn StM am 23.2.2010 zu einem Gespräch mit Spitzenvertretern aus der Zeitschriften- und Zeitungsbranche, in denen diese ihre Vorstellungen über ein Leistungsschutzrechts für Presseverleger vortragen konnten.

(Interne Info für Sie: Teilnehmer waren:

- Heinen, Helmut (Präsident des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e. V.)
- Schweizer, Prof. Dr. Robert (Jurist) i.V. für Prof. Dr. Burda
- Keese, Christoph (Konzerngeschäftsführer der Public Affairs Axel Springer AG)
- Beermann, Dr. Markus (Verlagsgeschäftsführer WAZ) i.V. für Christian Nienhaus
- Salat, Dr. Rüdiger (Geschäftsführer Buchverlage) i.V. für Stefan von Holtzbrinck
- Gasterich, Franz-Josef (Geschäftsführung FAZ) i.V. für Tobias Trevisan
- Bouraurel, Stephan (Geschäftsführer Verband Südwestdt. Zeitungsverleger) i.V. für Valdo Lehari
- Schoo, Andreas (Geschäftsleitung Bauer Media Group)
- von Trott, Dr. Thilo (Public Affairs Gruner+Jahr AG) i.V. für Dr. Bernd Buchholz

04.01.2013

- Häger, Frank (Geschäftsführung Jahreszeitenverlag) i. V. für Hermann Schmidt))

Im Rahmen eines Gesprächs mit Herrn StM Neumann zu anderen Themen am 28.09.2011 sprachen Vertreter der Axel Springer AG das Leistungsschutzrecht am Rande an.

Am 26.09.2011 führte Herr StM ein Gespräch mit Vertretern des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ). Für den VDZ nahmen teil: Wolfgang Fürstner, damals Hauptgeschäftsführer des VDZ, und sein Nachfolger in dieser Funktion, Stephan Scherzer. Das Treffen diente vorrangig dazu, Herrn StM den neuen Hauptgeschäftsführer des VDZ persönlich vorzustellen. Neben weiteren Sachthemen wurde auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger kurz angesprochen. Das Gespräch fand im Bundeskanzleramt statt.

Mit einem gemeinsamen Schreiben vom 28.11.2012 haben sich die Präsidenten des VDZ und des BDZV am Herrn StM Neumann gewandt, um zu einer kurz zuvor gestarteten Kampagne des Internetkonzerns Google gegen die Einführung des Leistungsschutzrechts Stellung zu nehmen und auf eine ausgewogene Bundestagsdebatte hinzuwirken.

Am 13.07.2010 führt Frau Abteilungsleiterin K auf Anregung des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) und des Bundesverband deutscher Zeitungsverleger (BDVZ) ein Gespräch mit Vertretern der Zeitungs- und Zeitschriftenbranche. Es nahmen teil: Dr. Christoph Fiedler, VDZ; Christoph Keese und Dietrich von Klaeden, Axel Springer AG; Dirk Platte VDZ; Helmut Verdenhalven BDVZ. Dies diente dem Meinungsaustausch nach der BMJ-Anhörung zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger am 28.6.2010. Das Gespräch fand im Bundeskanzleramt statt.

Zu Frage 5:

(Rein informatorisch; da BKM kein Ministerium ist, ist BKM von der Frage nicht erfasst.)

Über das in den Antworten auf Frage 2 und 3 Mitgeteilte hinaus fand am 13.04.2011 ein Meinungsaustausch zwischen der Arbeitsebene des BKM (Referat K 11) und Vertretern der Axel Springer AG, namentlich Herrn von Klaeden sowie Herrn Keese statt.

Im Übrigen nahm Herr Keese hin und wieder Kontakt zum Haus auf und erkundigte sich nach Sachständen und teilte Meinungen mit.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich in den vergangenen Jahren zahlreiche Vertreter betroffener Kreise und Verbände zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger an BKM gewandt haben. So kam es etwa auch zu Gesprächen mit Vertretern von Journalisten, z. B. ver.di und Freischreiber, und zu diversen Schriftwechseln, z. B. mit dem BDI und dem Bundesverband deutscher Pressesprecher.

Hinsichtlich der **Zeitplanung** bitte ich zu berücksichtigen, dass ich den Antwortentwurf im Rahmen der zweiten Runde der Ressortabstimmung meiner Hausleitung zur Billigung vorlegen werde.

Beste Grüße

Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach
Ministerialrätin

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur)
Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin
Telefon: 03018 - 681 44275
Fax: 03018 - 681 5 44275
E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de
Internet: www.kulturstaatsminister.de

04.01.2013

Von: Klein, Oliver [mailto:Oliver.Klein@bk.bund.de]
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:36
An: ref322; ref331; ref412; ref421; ref422; BKM-K11_; Püschel, Jan Ole
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Gutmann, Gudula; Kotsch, Bernhard
Betreff: Kleine Anfrage 17_11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage bitte ich um Zulleferung zu den Fragen 2 und 3 bis **Donnerstag, 3. Januar, DS.**

Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis Ihrer Zulieferungen würde ich sodann einen Abgleich mit den Büros von BKin und StM von Klaeden vornehmen. Zu Frage 5 werden die Ressorts gesondert beteiligt.

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
BK-Amt, Ref. 131
Tel. 030 18400 2132

ner
erstag, 20. Dezember 2012 16:33

Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Waid; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheldt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheld, Blrgit; Sawallisch, Judy
nfrage 17_11973

Klein, Oliver

Von: Melanie Bischof [Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de]

Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 14:35

An: Klein, Oliver

Cc: Meißner, Werner

Betreff: Wtrit. WG: Kleine Anfrage 17/11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Sehr geehrter Herr Klein,

das BMVBS meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Lauterbach

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten

Melanie Bischof

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel.: (030) 2008-2064

Fax: (030) 2008 2079

E-Mail: Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de

>>> Meißner, Werner<Werner.Meissner@bk.bund.de> 04.01.13 13:48 >>>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere an meine Anfrage vom 21. Dezember und bitte um Erledigung bis heute, Freitag, DS.

Sollte ich bis dahin keine Antwort erhalten haben, würde ich dies als Fehlanzeige werten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -

Bundeskanzleramt

Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

Tel.: 030 - 18400 - 2132

Fax: 030 - 18400 - 1819

E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Von: Meißner, Werner

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: Beauftragte für Migration (as); BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau/NKR (Bürokratieabbau);

04.01.2013

Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: .030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: Fragewesen [Fragewesen@bmz.bund.de]
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 15:08
An: Klein, Oliver; Meißner, Werner
Cc: Agnes Ciuperca; Katharina Peter; Sebastian Lesch
Betreff: Antw. WG: Kleine Anfrage 17/11973

Lieber Herr Klein,

entschuldigen Sie die späte Meldung.
Für das BMZ melde ich bezüglich Frage 5 Fehlanzeige.

Viele Grüße zum Wochenende!

Im Auftrag

Stefanie Felber
Parlaments- und Kabinettangelegenheiten
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Stresemannstraße
94
10963 Berlin
Tel.: 030 18535 2813
Fax: 030 18535 2585

>>> Meißner, Werner<Werner.Meissner@bk.bund.de> 04.01.2013 13:48 >>>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere an meine Anfrage vom 21. Dezember und bitte um Erledigung bis heute,
Freitag, DS.

Sollte ich bis dahin keine Antwort erhalten haben, würde ich dies als Fehlanzeige
werten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51
An: Beauftragte für Migration (as); BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau/NKR
(Bürokratieabbau); Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange;
Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS
Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach;
Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas
Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald;
Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann;
Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne;
Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU
Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-
Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian;

Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne;
Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber;
BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula;
Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, 3.
Januar 2013, Dienstschluss. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de<mailto:oliver.klein@bk.bund.de>

Klein, Oliver

Von: Steinbach Dr., Robert -Za3 BMAS [robert.steinbach@bmas.bund.de]
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 15:49
An: Meißner, Werner
Cc: Za3 BMAS; Klein, Oliver
Betreff: WG: BKAm - Kleine Anfrage 17/11973 - Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das BMAS melde ich Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Steinbach

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Za3 (Rechtsreferat, Gesetzescontrolling)
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Telefon: 0228/5271140
Telefax: 0228/5272394
Handy: 0160/90913625

E-Mail: robert.steinbach@bmas.bund.de

Von: Meißner, Werner [mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; LS2 BMAS; Kröher, Denise -LS2 BMAS; Lerz, Angela -LS2 BMAS; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

04.01.2013

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Von: Schmidt, Julia
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 14:14
An: Klein, Oliver
Cc: Mohr, Oliver; Gehrold, Sebastian
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Anlagen: Kleine Anfrage 17_11973.pdf

Sehr geehrter Herr Klein,

für den Arbeitsstab von StMin Böhmer melde ich Fehlanzeige.

Gruß,

J. Schmidt

Von: Boakye, Rebecca **Im Auftrag von** as
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 13:57
An: Mohr, Oliver; Maier-Borst, Michael
Cc: Gebel, Ralf; Schmidt, Julia; Fochmann, Silke
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Von: Meißner, Werner
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 13:49
An: Integrationsbeauftragte; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch
(Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS
Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS;
KabRef; ref322; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere an meine Anfrage vom 21. Dezember und bitte um Erledigung bis heute,
Freitag, DS.

Sollte ich bis dahin keine Antwort erhalten haben, würde ich dies als Fehlanzeige werten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Von: Meißner, Werner

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: Beauftragte für Migration (as); BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau/NKR (Bürokratieabbau); Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; BPA; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Klein, Oliver

Von: finkenberger-pa@bmj.bund.de
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 16:49
An: Jagst, Christel
Cc: Klein, Oliver
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17/11973

Liebe Frau Jagst,

BMJ zeichnet mit, soweit die Antwort den Geschäftsbereich von BMJ betrifft.

Beste Grüße
Im Auftrag

Patricia Finkenberger
- für III B 3 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Klein, Oliver [mailto:Oliver.Klein@bk.bund.de]
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 16:21
An: Finkenberger, Patricia; buero-zr@bmwi.bund.de
Cc: Jagst, Christel
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit bestem Dank für Ihre Zulieferung bitte ich abschließend um Mz der Antwort zu Frage 5 bis Montag, 7. Januar, DS, bitte an Frau Jagst (christel.jagst@bk.bund.de).

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Referat 131
131 - 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 17. Januar 2012

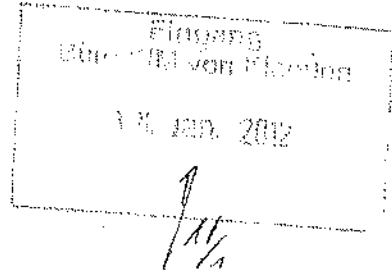
Hausruf: 2136

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

M. 17/1
W. 17/1



Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie Herrn Staatsminister von Klueden

M. 17/1

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: Leistungsschutzrecht für Verlage

M. 13/1

I. Votum

Zur Information.

*ist da Recht
Zur Klueden/17/1?*

II. Sachverhalt

Die Einführung eines **Leistungsschutzrechts (LSR)** für Presseverleger wird laut **Koalitionsvertrag** angestrebt. Die Presseverleger wollen mit einem LSR die **Rechtsverfolgung vereinfachen** und die **Grundlage für neue Geschäftsmodelle** schaffen. Bisher haben die Verleger nur von den Autoren (vertraglich) abgeleitete Rechte. Ein eigenes Recht erleichtere die Durchsetzung. Die Nutzung der Angebote der Presseverleger kann - je nach Ausgestaltung des LSR - kostenpflichtig werden (Speichern eines Artikels von www.bild.de auf Firmenrechner). Auch Anbieter wie Google News sollen für die Nutzung von Ausschnitten aus Meldungen („Snippets“) bezahlen.

Nach Auskunft BMJ soll eine **Regelung des LSR im „Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“)** erfolgen. Mit welchem **Inhalt ist derzeit nicht absehbar**. Nach Auskunft BMJ hat BM'in L-S kürzlich entschieden, den -bereits mehrfach verschobenen- RefE demnächst den Rechtspolitikern der Koa-Fraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die Kabinetttbefassung ist für die zweite Jahreshälfte 2012 geplant.

Der **Meinungsstand** zum LSR lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Presseverlage** (VDZ und BDZV) befürworten ein **umfassendes LSR**, das die grafische oder elektronische „redaktionelle Festlegung“ schützt (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses). Das Anzeigen von kurzen Textausschnitten („Snippets“) bei Google oder anderen News-Aggregatoren soll verboten werden können. Die gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV) stehen dem LSR aufgeschlossen gegenüber und fordern im Wesentlichen, dass sich die Lage der Journalisten dadurch nicht verschlechtern dürfe.

Gegen die umfassende Einführung des Leistungsschutzrechts haben sich **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), diverse online-Plattformen, Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) sowie der Verband, der die Interessen **unabhängiger Journalisten** vertritt (Freischreiber) und der Bundesverband der Pressesprecher positioniert. Darüber hinaus lehnt die **Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht** (GRUR) das LSR für Presseverleger ab. Sie argumentieren u.a., das LSR schränke die Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu Informationen zu stark ein. Der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) müsse frei sein.

StM Neumann hält die Einführung des LSR für Presseverleger für kultur- und medienpolitisch **sinnvoll**, um den Erhalt der Vielfalt der Presselandschaft sicherzustellen, sofern die Journalisten in angemessenem Umfang am Erlös beteiligt werden.


III. Bewertung

Im Dritten Korb werden - wie bei den bisherigen beiden Urheberrechtsreformen auch - schwierige Entscheidungen zwischen den **gegenläufigen Interessen** von Urhebern, Verwertern und Nutzern zu treffen und diese zum **Ausgleich zu bringen sein**. Im Bereich des Internets treten erschwerend die eher grundsätzlichen Positionen der Netzpolitiker hinzu. Es ist zu erwarten, dass alle Seiten nach Bekanntwerden der Position des BMJ versuchen wer-

den, ihre Maximalforderungen durchzusetzen. Insgesamt zeichnet sich beim Dritten Korb ein **erhebliches Konfliktpotential** ab. Das gilt auch für das LSR. Andererseits **nimmt der politische Handlungsbedarf** zur Umsetzung des im KoAV vereinbarten Vorhabens LSR **kontinuierlich** zu. Auch andere Aspekte des Dritten Korbs, wie etwa eine Regelung über den Umgang mit sog. verwaisten Werken, werden mit Blick auf die Errichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek dringlich. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass BM'in L-S sich nun zur Vorlage des RefE entschieden hat.

Eine inhaltliche Bewertung der geplanten Änderungen erfolgt nach Vorliegen des RefE. Ganz allgemein wird man aber sagen können, dass die Einführung des LSR das Gewicht zugunsten der Verleger und zu Lasten von Suchmaschinen, Internet-Plattformen und der gewerblichen Wirtschaft verschieben wird. Gerechtfertigt wäre dann allerdings, dass eine angemessene Beteiligung der Autoren an den Einnahmen aus dem LSR vorgesehen wird.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.


Christel Jagst

Referat 131
131 – 420 00 Ur 009
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 27. Januar 2012

Hausruf: 2136

Über
Herrn Gruppenleiter 13
Herrn Abteilungsleiter 1

h. 27.1.
W 17

Eingang
27. Jan. 2012

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie Herrn Staatsminister von Klaeden

Da
W 17

131

Betr.: Dritter Korb Urheberrecht;
hier: BMJ-Eckpunkte für ein Leistungsschutzrecht für Verlage

I. Votum

Zur Information.

131
W 17

II. Sachverhalt

BMJ hat Eckpunkte für die im KoA v vereinbarte Einführung eines Leistungsschutzrechts (LSR) für Presseverleger übersandt, von denen folgende Details hervorzuheben sind:

- Hersteller von Presserzeugnissen, erhalten ein eigenes LSR für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile hiervon (nicht den Inhalt des Presseerzeugnisses).
- Umfang des LSR (Nutzungshandlung und Nutzungszweck):
Das LSR soll nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfassen (§ 19a UrhG – Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“.
Das „Online-Recht“ soll auf die gewerbliche Nutzung beschränkt werden.
Beispiel: Es wird ein Ausschnitt aus einem Artikel der Zeitung xy auf einer Internetseite eines Unternehmens dargestellt.
Die Presseverleger könnten die Darstellung auf der gewerblichen Webseite mit ihrem LSR verbieten. Würde eine Privatperson dieselbe Textstelle auf ihrer privaten Webseite veröffentlichen, stünde den Presseverlegern kein Verbotsrecht zu.
- Durchsetzung: Das LSR soll grds. nur durch eine Verwertungsgesellschaft (VG) geltend gemacht werden (so im Grundsatz auch die Presseverlage). Verleger sollen aber die Möglichkeit erhalten, selbst eine unentgeltliche Nutzung einzuräumen, sog. Linux-Klausel.

131 - 420 00 - 5 - 009 (1)

Die VGen unterliegen einem Abschlusszwang mit der nutzenden Wirtschaft, so dass der einzelne Verleger nicht entscheiden kann, wem er das Recht zu welchen Kosten einräumt und wem nicht. Eine Monopolisierung von Nachrichten wird so vermieden.

- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber, News-Aggregatoren.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des LSR erhalten. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber soll ausgeschlossen werden.

Beispiel: Ein Presseverleger kann nicht mit dem LSR verbieten, dass ein Journalist auf seiner Homepage eine Übersicht von ihm verfasster Artikel als Eigenwerbung aufführt.

- **Das LSR soll nicht umfassen**
 - in der gewerblichen Wirtschaft die Nutzung von Presseerzeugnissen durch Lesen am Bildschirm, Speichern, Ausdruck. Damit wäre die sonstige gewerbliche Wirtschaft nicht vergütungspflichtig, es sei denn, die Inhalte werden öffentlich zugänglich gemacht, also Teile des Presseerzeugnisses in das Internet oder in unternehmensinterne Intranets eingestellt;
 - die Nutzung von Presseerzeugnissen durch private Nutzer.

Weiteres Vorgehen: BM'in L-S hat angekündigt, die Eckpunkte zunächst den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen vorzustellen. Anschließend soll die Ressortabstimmung eingeleitet werden. Die Kabinetttbefassung ist für die zweite Jahreshälfte 2012 geplant.

III. Bewertung

Die in den Eckpunkten vorgeschlagene Ausgestaltung des LSR dürfte dem Interesse der Presseverlage (VDZ und BDZV) im Wesentlichen Rechnung tragen, im Online-Bereich nicht schlechter gestellt zu werden als andere Werkvermittler. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind nach Auskunft des BMJ in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, aber zur Umsetzung des KoA auch ausreichend, das LSR auf einen möglichst engen Anwendungsbereich zu beschränken. Insgesamt dürften **Presseverlage**

mit dem vorgeschlagenen LSR recht zufrieden sein. Gleiches dürfte für die gewerkschaftlich organisierten Journalisten (DJV) gelten, die dem LSR generell aufgeschlossen gegenüber stehen. Ihrem Hauptanliegen, dass sich die Lage der Journalisten durch das LSR nicht verschlechtern dürfe, soll nach dem Eckpunktepapier Rechnung getragen.

Belastet werden durch das LSR in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen, wie z.B. Google. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft und der öffentliche Sektor werden belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die Industrieverbände (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Auch Verbraucherverbände und die Vertreter von Internet-Nutzern (IRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) werden das LSR voraussichtlich kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich private und gewerbliche Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Insgesamt zeichnet sich beim LSR ein erhebliches Konfliktpotential ab. Es ist daher sinnvoll, dass BMJ die Regelungsvorschläge für das LSR nun zunächst mit den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen und im Ressortkreis abstimmen will. Wir werden die weiteren Beratungen eng begleiten.

Die Referate 322, 331, 412, 421, 422, 431 und BKM (K 11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Berlin, 14. Juni 2012

Hausruf: 2132

Über

Frau Referatsleiterin 131 *Hy 19/10*
Herrn Gruppenleiter 13 *v. V. 15/6*
Herrn Abteilungsleiter 1

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie: Herrn Staatsminister von Klaeden *17.06.12*

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger
hier: RefE des BMJ vom 13. Juni 2012

I. Votum

Zur Unterrichtung.

II. Sachverhalt

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es lizensiert und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die Lizenzen können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren.

Herrn. Klein
18.06.12

Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.

- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

BMJ hat Frist zur Stellungnahme bis zum 18. Juni 2012 gesetzt und plant **Kabinettdiskussion am 4. Juli 2012.**

III. Bewertung

Die Einführung eines LSR für Presseverleger ist zu begrüßen. Sie entspricht einer Vereinbarung im KoA (S. 104) und einer Vereinbarung des **KoA-Ausschusses vom 4. März 2012**. Die Forderung ist auch in dem Krings-/Kretschmer-Papier enthalten, das die **Unionsfraktion** in der nächsten Sitzungswoche als Positionspapier zum Urheberrecht beschließen will. Das LSR ist überdies **dringendes Anliegen von BKM und Presseverlagen**. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Gleichwohl birgt das LSR **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon (z.B. ein Pressespiegel) in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Daher ist zu erwarten, dass die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft), die sich bereits im Vorfeld gegen die umfassende Einführung eines LSR positioniert haben, auch die vorgeschlagene „kleine Lösung“ kritisieren werden. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die **„Netzgemeinde“** werden das LSR voraussichtlich ebenfalls kritisieren. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich gewerbliche und

private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, dürften die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet ansehen.

Nach erster Durchsicht **setzt der RefE die Vereinbarung des Koa-Ausschusses vom 4. März 2012 mit einer Ausnahme um**: Entgegen der Vereinbarung im Koa-Ausschuss sollen Einzug und Verteilung der Entgelte nach dem RefE zunächst bei den Rechteinhabern (= Presseverlagen und Urhebern) verbleiben, die dies optional **Verwertungsgesellschaften** überlassen können, während nach der Vereinbarung im Koa-Ausschuss die Einbindung von Verwertungsgesellschaften verpflichtend vorgesehen war. Inwieweit die konkret vorgeschlagenen Regelungen zustimmungsfähig sein werden, muss die **laufende Ressortabstimmung** zeigen. Die vom BMJ vorgegebene Frist zur Stellungnahme entspricht nicht der GGO und ist für den komplexen Sachverhalt sehr kurz. BKM hat der Fristsetzung vorerst widersprochen.

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422, BKM (K11) und GBü haben mitgezeichnet.

Dr. Oliver Klein

Referat 131
131 – 68000 Eu 24 NA 6
StA Dr. Oliver Klein

Berlin, 18. Juli 2012

Hausruf: 2132

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Frau Bundeskanzlerin

Kopie: Herrn Staatsminister von Klaeden

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Online-Bereich

- hier:
- Ihr Gespräch mit MdB [REDACTED] und MdB [REDACTED]
 - Schreiben Norbert Schmidt, Geschäftsführer der Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft (Leipziger Volkszeitung), an Sie vom 28. Juni 2012
 - Schreiben Christian Nienhaus, Vorsitzender des Zeitungsverlegerverbandes Nordrhein-Westfalen, an ChefBK vom 29. Juni 2012
 - Schreiben Philipp Schindler, Vice President Global Business Operations von Google Inc., an Sie vom 10. Juli 2012

I. Votum

- Zur Unterrichtung / Gesprächsvorbereitung für Ihr Gespräch mit MdBs [REDACTED] und [REDACTED] anbei. *CC: Kopie für Gespräche des Kanzlers Klaeden*
- Antwort an Herrn Nienhaus durch ChefBK, an Herrn Schmidt und Herrn Schindler durch AL1 gem. beiliegenden Antwortentwürfen.

II. Sachverhalt

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat nach dem RefE folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im **Internet**), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die **reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung**.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es **lizensiert** und somit verwertet werden.

- **Durchsetzung:** Die Lizenzen können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf **Unterlassung und Schadensersatz** zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren. Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des **KoaAusschusses vom 4. März 2012**. Die Forderung ist auch in dem Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht von Juni 2012 enthalten.

Der RefE befindet sich noch in der **Ressortabstimmung**. Ein **Termin für die Kabinettsbefassung steht noch nicht fest**. Am 12. Juli 2012 hat eine Ressortbesprechung auf AL-Ebene stattgefunden. **Streitig** sind danach insb. noch die folgenden Punkte:

- **Verpflichtende Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften**, wie im Koa-Ausschuss ausdrücklich verabredet (Anliegen BKM). Nach dem RefE wäre dies lediglich optional.
- **Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren** (Anliegen BMWi). Nach dem RefE wäre jegliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen, also z.B. auch die bloß gelegentliche Verwendung eines kurzen Textauszugs aus einem Zeitungsartikel (Snippet) in einem gewerblichen Blog.

In den o.g. Schreiben an Sie und ChefBK begrüßen die **Zeitungsverleger den RefE und werben für eine schnelle Umsetzung**.

Google hingegen übt deutliche Kritik am RefE und verweist auf die wirtschaftlichen Konsequenzen des Vorhabens. Google sähe sich danach gezwungen, Lizenzvereinbarungen mit den Presseverlagen zu schließen und bis zum Abschluss dieser Verträge sämtliche Inhalte deutscher Presseverlage aus seinen Diensten zu entfernen. Dies würde nicht zuletzt den Verlagen selbst schaden, da diesen über Google Nutzer zugeführt würden.

III. Bewertung

Das LSR entspricht einer festen Verabredung von KoaV und Koa-Ausschuss. Mit ihm wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen.

Gleichwohl birgt das LSR hohes Konfliktpotential. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen.** Die Kritik von Google ist insofern nachvollziehbar, als bisher die unentgeltliche Nutzung im Rahmen des eigenen Geschäftsmodells möglich war. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet eingestellt werden. Elektronische Pressespiegel sind allerdings bereits jetzt vergütungspflichtig. Die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft) haben sich bereits im Vorfeld gegen die Einführung eines LSR positioniert. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ kritisieren das LSR ebenfalls. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem wird befürchtet, dass sich gewerbliche und private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen werden. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungs-

ansprüche auslösen würde, sehen die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet an.

Im Ergebnis hat sich die Koalition auf die Einführung des LSR festgelegt. Ggf. lässt sich einzelnen Kritikpunkten im Rahmen der noch offenen Fragen (einschränkende Definition der Gewerbsmäßigkeit oder Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren) oder z.B. durch eine großzügige Übergangsregelung Rechnung tragen.

Die Ressortabstimmung dauert an. Zügige Kabinetttbefassung ist nach Auffassung BKM geboten, da der Zeitraum, der im parlamentarischen Raum zu Verfügung steht, für die zu erwartenden umfangreichen kontroversen Diskussionen sonst zu klein werde und die Diskontinuität drohe. Damit bleibe ein wichtiger Auftrag aus der KoaV unerledigt.

Wir schlagen vor, gemäß den anliegenden Entwürfen zu antworten.

Die Referate 121, 322, 331, 412, 421, 422 und BKM (K11) haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

Leistungsschutzrecht für Presseverleger
Gespräch BKin mit MdB [REDACTED] und MdB [REDACTED]

BMJ hat am 13. Juni 2012 einen RefE zum Leistungsschutzrecht (LSR) für Presseverleger vorgelegt. Das LSR hat nach dem RefE folgenden Inhalt:

- **Umfang:** Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG: Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung.
- **Werthaltigkeit:** Das LSR ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insb. kann es lizenziert und somit verwertet werden.
- **Durchsetzung:** Die Lizenzen können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Denkbar ist auch, dass die Verlage eine Verwertungsgesellschaft hiermit beauftragen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzerwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.
- **Schuldner der Vergütung:** Dritte, die (jedenfalls) Teile der Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen, bspw. Suchmaschinenbetreiber wie Google, News-Aggregatoren. Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die nichtgewerbliche Nutzung durch die öffentliche Hand.
- **Verhältnis zum Urheber:** Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des LSR zu beteiligen. Eine Geltendmachung des LSR zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

Die Einführung eines LSR entspricht einer Verabredung im KoaV (S. 104) und einer Vereinbarung des KoaAusschusses vom 4. März 2012. Mit ihm wird einem **dringenden Anliegen von BKM und Presseverlagen** Rechnung getragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verlage sind in erster Linie auf die kommerzielle Nutzung ihrer Produkte im Internet zurückzuführen. Die Forderung ist auch in dem **Positionspapier der Unionsfraktion zum Urheberrecht** von Juni 2012 enthalten.

Der RefE befindet sich noch in der Ressortabstimmung. Ein Termin für die **Kabinetttbefassung steht noch nicht fest**. Am 12. Juli 2012 hat eine Ressortbesprechung auf AL-Ebene stattgefunden. **Streitig** sind danach insb. noch die folgenden Punkte:

- **Verpflichtende Einheziehung von Verwertungsgesellschaften**, wie im Koa-Ausschuss ausdrücklich verabredet (Anliegen BKM). Nach dem RefE wäre dies lediglich optional.
- **Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren** (Anliegen BMWi). Nach dem RefE wäre jegliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen, also z.B. auch die bloß gelegentliche Verwendung eines kurzen Textauszugs aus einem Zeitungsartikel (Snippet) in einem gewerblichen Blog.

Das LSR birgt **hohes Konfliktpotential**. **Wirtschaftlich belastet es in erster Linie die kommerziellen Betreiber von News-Aggregatoren und Suchmaschinen**. Die sonstige gewerbliche Wirtschaft wird belastet, sofern Presseerzeugnisse oder Teile davon in das Internet oder ein unternehmens- bzw. behördeneigenes Intranet

eingestellt werden. Die **Industrieverbände** (BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco, IP TV-Verband, Bundesverband Digitale Wirtschaft) haben sich bereits im Vorfeld gegen die Einführung eines LSR positioniert. Auch die öffentliche Hand müsste im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung ggf. zusätzliche Kosten einkalkulieren.

Verbraucherverbände, Vertreter von Internet-Nutzern (iRights, IGEL – Initiative gg. Leistungsschutzrechte für Presseverlage, Chaos Computer Club) und die „**Netzgemeinde**“ kritisieren das LSR ebenfalls. Dahinter steht zum einen die eher grundsätzliche Forderung, dass der einfache Genuss urheberrechtlich geschützter Gegenstände (Online-Angebote der Verlage) stets frei sein müsse. Zudem werden sich gewerbliche und private Nutzung nicht immer eindeutig abgrenzen lassen. Die Rechtsunsicherheit darüber, was erlaubt ist und was Unterlassungs- und Vergütungsansprüche auslösen würde, sehen die Nutzer als unangemessene Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Internet an.

Im Ergebnis hat sich die **Koalition auf die Einführung des LSR festgelegt**. Ggf. lässt sich **einzelnen Kritikpunkten** im Rahmen der noch offenen Fragen (**einschränkende Definition der Gewerbsmäßigkeit** oder **Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren**) oder z.B. durch eine großzügige **Übergangsregelung** Rechnung tragen.

- Die Schaffung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet ist und bleibt ein richtiger Schritt. Wir haben das im Koalitionsvertrag und im Koalitionsausschuss fest verahredet und wir stehen zu unserem Wort. Auch die Unionsfraktion hat sich in ihrem Positionspapier zum Urheberrecht entsprechend positioniert.
- Auf der anderen Seite verdienen auch die Stimmen Beachtung, die Bedenken gg. eine zu weite Fassung des Leistungsschutzrechtes hegen. Wir werden daher prüfen, ob es sinnvoll wäre, den Begriff der Gewerbsmäßigkeit noch enger zu fassen, etwa durch Beschränkung auf Suchmaschinen und Newsaggregatoren; und ob durch eine Übergangsfrist die Möglichkeiten zur Aushandlung der Lizenzverträge zeitlich erweitert werden sollten.

Jagst, Christel

Von: Werle Thomas [Thomas.Werle@bpa.bund.de]

Gesendet: Montag, 7. Januar 2013 15:21

An: ref131

Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

im Nachgang zu meiner e-mail vom 4. Januar 2013 melde ich auf Ihre Beteiligungsbitte zu Frage 5 auch für die Amtszeit von StS Ulrich Wilhelm (Beginn der laufenden Legislaturperiode bis August 2010) „Fehlanzeige“.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Werle

Von: Werle Thomas

Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 09:56

An: 'oliver.klein@bk.bund.de'

Cc: KabRef; StS Staatssekretär; Seibert Steffen; Kemper Simone; Ludewigs Ingeborg; Spliesgart Wolfgang; AL 1

Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

für das BPA teile ich auf Ihre Beteiligungsbitte zu Frage 5 folgendes mit:

Im Zeitraum der Amtszeit von StS Steffen Seibert (August 2010 bis heute) ist kein Vertreter der in Frage 5 genannten Unternehmen und Verbände bei StS Seibert, seinen Stellvertretern oder der Amtsleitung des BPA in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts vorstellig geworden („Fehlanzeige“). Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass am 18. September 2012 ein Gespräch zwischen StS Seibert und dem VDZ-Hauptgeschäftsführer Stephan Scherzer stattfand, in dessen Verlauf alle die Zeitschriftenbranche betreffenden Themen angesprochen wurden, darunter beiläufig auch das geplante Leistungsschutzrecht.

Zum Zeitraum der Amtszeit von StS Ulrich Wilhelm (Beginn der laufenden Legislaturperiode bis August 2010) liegen mir bislang keine abschließenden Informationen vor. Insoweit bitte ich um Verlängerung der Frist zur Zulieferung eines Antwortbeitrags.

Sofern Sie Angaben zum BPA in Ihren Antwortentwurf aufnehmen, bitte ich um Abstimmung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Werle

Dr. Thomas Werle

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Leiter Referat 103 - Rechts- und Kabinettsachen
Dorotheenstraße 84, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 18272-2160

Telefax: +49 30 18272-2163
E-Mail: Thomas.Werle@bpa.bund.de

Von: Meißner, Werner [<mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de>]

Gesendet: Freitag, 21. Dezember 2012 11:51

An: as; BMWi Herr Zillmann; Bürokratieabbau; Behm, Hannelore; Frau Schuster; Grabo, Britta; Herr Prange; Steinberg, Mechthild; Terzoglou, Joulia; BKM; Baur, Ulrich; Bertuleit, Achim; BMAS Referatspostfach; Frau Kröher; Frau Lerz; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322; BMF; BMFSFJ Frau Kappel; BMFSFJ Frau Kleemann; Thomas Kronberger (E-Mail); Zimmer, Gerlinde; BMG Referatspostfach; Frau Beck; Frau Wald; Heike Fedler; Optendrenk, Sonja; Petra Kärcher; Sandra Baumeister; BMI; Dirk Bollmann; Johannes Schnürch (Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); Schmidt, Matthias; Ahrens, Anne; Herr Vogel; Jacobs, Karin; Jagst, Christel; Oliver Heuer; Bauernfeind, Stefan; BMU Buchheim; BMU Herr Behrens; BMU Sözbilir; Linscheidt, Bodo; Frau Bischof; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMVg; BMVg Herr Krüger; Bock, Christian; Dudde, Alexander; Gschoßmann, Michael; Linz, Oliver; Schmidt-Radefeldt, Susanne; Zeyen, Stefan; BMWi Referatspostfach; Herr Wittchen; Mandy Schöler; BMZ Frau Felber; BMZ Frau Horn; BMZ Herr Früh; BMZ Referatsadresse; KabRef; Gohl, Anna; Gutmann, Gudula; Piper, Anke; Ramscheid, Birgit; Sawallisch, Judy

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

131-68000-Eu24 NA6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Zulieferung geeigneter Antwortbausteine zu Frage Nr. 5 bis Donnerstag, **3. Januar 2013, Dienstschluss**. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Jagst, Christel

Von: Philipp.Stammler@bmwi.bund.de
Gesendet: Montag, 7. Januar 2013 16:01
An: Jagst, Christel
Cc: Klein, Oliver; Stephan.Linden@bmwi.bund.de; gisela.hohensee@bmwi.bund.de; Armin.Jungbluth@bmwi.bund.de; sabine.maass@bmwi.bund.de; stefan.altmeppen@bmwi.bund.de; margit.mundt@bmwi.bund.de; Becker-Schwering@bmwi.bund.de; Kristina.Heussner@bmwi.bund.de
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973
Anlagen: Antwortentwurf Kleine Anfrage 17_11973 (Frage 5).doc

Sehr geehrte Frau Jagst,

für BMWi erkläre ich gerne unsere Mitzeichnung unter der Vorgabe, dass Sie bitte vor oder nach der Aufzählung der BMWi-Termine (sinngemäß) wie folgt ergänzen: "Bei sämtlichen Gesprächsterminen im BMWi lag der inhaltliche Schwerpunkt nicht auf dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Dieses Thema wurde jeweils nur am Rand angesprochen."

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen zum neuen Jahr
Philipp Stammler

Dr. Philipp Stammler
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Zentrales Rechtsreferat -
Scharnhorststraße 34-37
D-10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18615-7454
philipp.stammler@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Linden, Stephan, ZR
Gesendet: Montag, 7. Januar 2013 09:24
An: Stammler, Philipp, Dr., ZR
Cc: Hohensee, Gisela, ZR
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hohensee, Gisela, ZR
Gesendet: Montag, 7. Januar 2013 09:03
An: Linden, Stephan, ZR
Cc: Feder, Anneliese, ZR
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BUERO-ZR
Gesendet: Montag, 7. Januar 2013 06:42
An: Hohensee, Gisela, ZR
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/11973

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Klein, Oliver [mailto:Oliver.Klein@bk.bund.de]

Gesendet: Freitag, 4. Januar 2013 16:21

An: 'finkenberger-pa@bmj.bund.de'; BUERO-ZR

Cc: Jagst, Christel

Betreff: Kleine Anfrage 17/11973

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit bestem Dank für Ihre Zulieferung bitte ich abschließend um Mz der Antwort zu Frage 5 bis Montag, 7. Januar, DS, bitte an Frau Jagst (christel.jagst@bk.bund.de).

Mit Dank und Gruß

Oliver Klein

- Dr. Oliver Klein -
Bundeskanzleramt
Referat 131: Angelegenheiten des BMJ; Justizariat

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
Tel.: 030 - 18400 - 2132
Fax: 030 - 18400 - 1819
E-Mail: oliver.klein@bk.bund.de

Referat 131
131 – 6800 Eu 024 NA 6
MR'in Christel Jagst
1. Vfg.

Berlin, den 8. Januar 2013

Hausruf: 2136

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Jagst\2013 Vorlagen\0108 StMvK KA 17-11973 zum LSR.doc

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

Ar. 8/1
L 9/1A

2dV.
K 9/1A

Referat 121

at 9/1A

Betr.: Kleine Anfrage 17/11973

I. Votum

Antwortschreiben gem. beiliegendem Entwurf.

II. Sachverhalt

Mit der Kleinen Anfrage 17/11973 wird BReg unter der Überschrift „Einflussnahme auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ um Beantwortung von insgesamt 6 Fragen gebeten. Die verlängerte Frist zur Beantwortung gem. § 104 Abs. 2 GOBT endet am 11. Januar 2013.

III. Bewertung

Es wird vorgeschlagen, die Fragen wie aus der Anlage ersichtlich zu beantworten.

Die Antworten sind mit BMJ und BMWi abgestimmt. Die übrigen Ressorts sowie BPA waren beteiligt und haben Fehlanzeige erstattet. Frau Leiterin des Büros StM von Klaeden und Frau Leiterin Kanzlerbüro haben den Antwortentwurf gebilligt.

BKM (K11) hat mitgewirkt. Die Referate 121, 132, 322, 331, 412, 421 und 422 haben mitgezeichnet.

Christel Jagst

2. WV.

K 9/1A

1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131 – 680 00 Eu 024 NA 6

MR'in Christel Jagst, 2136

An den

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Eckart von Klaeden MdB

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2800

FAX +49 30 18 400-1860

Berlin, Januar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Dr. Rosemarie Hein, Jens Petermann, Kathrin Senger-Schäfer, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE „Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ – Bundestagsdrucksache Nr. 17/11973.

Sechs Abdrucke der Antwort sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak,
Dr. Rosemarie Hein, Jens Petermann, Kathrin Senger-
Schäfer, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Das umstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird seit Jahren von deutschen Presseverlegern und ihren Vertreterverbänden mit Vehemenz gefordert. Darüber hinaus fordert niemand ein solches Gesetz. Dieser Umstand wirft Fragen auf in Hinsicht auf eine Einflussnahme auf die Einführung eines solchen Rechts, von dem Presseverleger profitieren, und das von der Bundesregierung in Form eines Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/11470) vorgelegt wurde.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Regierungsfractionen haben sich bereits im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 (Seite 104) auf die Einführung eines Leistungsschutzrechts verständigt. „Verlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkvermittler. Wir streben deshalb die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird den Presseverlagen ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann und mit welchen Aufgaben war Staatsminister Eckart von Klaeden in Angelegenheiten des von der Bundesregierung geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage befasst?

Staatsminister Eckart von Klaeden war in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage mit keinen Aufgaben betraut.

Er hat Informationsvorlagen des Bundeskanzleramtes zum Sachstand des Vorhabens an den Chef des Bundeskanzleramtes vom 17. und 27. Januar und 14. Juni 2012 sowie an die Bundeskanzlerin vom

18. Juli 2012 im Abdruck zur Kenntnis erhalten. Staatsminister von Klaeden hat zudem am 29. August und am 14. November 2012 an den Sitzungen des Bundeskabinetts teilgenommen, in denen der Entwurf der Bundesregierung eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes bzw. die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 hierzu beschlossen wurden.

2. Wann und mit welchen Zielen wurde Dr. Dietrich von Klaeden, Leiter Regierungsbeziehungen der Axel Springer AG, in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?

Dr. Dietrich von Klaeden hat am 16. April 2009 mit Staatsminister Neumann in seiner Funktion als Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und am 13. Juli 2010 mit der zuständigen Abteilungsleiterin K des BKM in den Räumen des Bundeskanzleramtes Gespräche zum Leistungsschutzrecht geführt. Die Gespräche dienten dem Austausch der jeweiligen Vorstellungen über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

3. Welche weiteren Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?

Vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) haben der Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik Dr. Christoph Fiedler und der Justitiar Dirk Platte das Vorhaben eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 an den Chef des Bundeskanzleramtes in allgemeiner Form begrüßt.

Vertreter der genannten Medien wurden zudem beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorstellig, um ihre Vorstellungen über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger darzulegen. In diesem Zusammenhang haben die folgenden Gespräche in den Räumen des Bundeskanzleramtes stattgefunden:

- *Am 16. April 2009 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit dem Konzerngeschäftsführer der Public Affairs Axel Springer AG, Christoph Keese, und Dr. Dietrich von Klaeden.*
- *Am 23. Februar 2010 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit Spitzenvertretern aus der Zeitschriften- und Zeitungsbranche. Teilgenommen haben u.a. Helmut Heinen, Präsident des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV); Prof. Dr. Robert Schweizer für Prof. Dr. Burda; Christoph Keese.*
- *Am 13. Juli 2010 ein Gespräch der zuständigen Abteilungsleiterin K mit Dr. Christoph Fiedler, VDZ; Christoph Keese und Dietrich von Klaeden, Axel Springer AG; Dirk Platte, VDZ; Helmut Verdenhalven, BDZV.*

- Am 26. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit Vertretern des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ). Für den VDZ nahmen teil: Wolfgang Fürstner, damals Hauptgeschäftsführer des VDZ, und sein Nachfolger in dieser Funktion, Stephan Scherzer. Das Treffen diente vorrangig der persönlichen Vorstellung des neuen Hauptgeschäftsführers des VDZ. Neben weiteren Sachthemen wurde auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger kurz angesprochen.
- Am 28. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann und der zuständigen Abteilungsleiterin K mit Dr. Mathias Döpfner und Christoph Keese, Axel Springer AG, zu anderen Themen, in dem das Leistungsschutzrecht am Rande erwähnt wurde.

Am 28. November 2012 haben sich zudem die Präsidenten des VDZ und des BDZV mit einem gemeinsamen Schreiben an Frau Bundeskanzlerin sowie an Staatsminister Neumann gewandt, um zu einer kurz zuvor gestarteten Aktion des Internetkonzerns Google gegen die Einführung des Leistungsschutzrechts Stellung zu nehmen.

4. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Staatsminister Eckart von Klæden Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

Staatsminister Eckart von Klæden führte keine Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage.

5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorstellig?

In den Bundesministerien wurden die folgenden Gespräche geführt, die sich jedenfalls auch dem geplanten Leistungsschutzrecht für Presseverlage gewidmet haben:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi):

- Am 15. März 2010 ein Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs Otto mit Helmut Heinen (Präsident BDZV), Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV), Helmut Verdenhalven (Leiter Medienpolitik BDZV) und Jörg Laschkowski (ebenfalls BDZV).
- Am 5. Juli 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Helmut Heinen, Dietmar Wolff und Helmut Verdenhalven (alle BDZV).
- Am 7. Oktober 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Paul-Bernhard Kallen (Vorstandsvorsitzender Hubert Bur-

da Media) und Dr. Marcel Reichart (Geschäftsführer Hubert Burda Media).

- Am 22. November 2011 fand auf Einladung von Bundesminister Rösler ein "Wachstumsdialog Digitale Medien" statt. Neben etlichen anderen Organisationen waren hier auch die Axel Springer AG (Christoph Keese, Konzerngeschäftsführer Public Affairs), der BDZV (Helmut Verdenhalven, Leiter Medienpolitik) und der VDZ (Dr. Christoph Fiedler, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik) vertreten.
- Am 16. Juni 2012 ein Gespräch des Leiters der Unterabteilung IB (Wettbewerbs- und Strukturpolitik) mit Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV).

Bei sämtlichen Gesprächsterminen im BMWi lag der inhaltliche Schwerpunkt nicht auf dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Dieses Thema wurde jeweils nur am Rand angesprochen.

Bundesministerium der Justiz (BMJ):

- Am 19. Mai 2009 ein Fachgespräch mit Vertretern des BDZV (Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Helmut Verdenhalven) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Dr. Dietrich von Klaeden).
- Am 9. Juli 2009 ein Gespräch zwischen der damaligen Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Helmut Heinen, Dietmar Wolff, Burkhard Schaffeld) sowie der Axel Springer AG (Christoph Keese).
- Am 4. Juni 2010 eine Telefonkonferenz auf Fachebene unter anderem mit Vertretern des BDZV (Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Helmut Verdenhalven), Hubert Burda Media (Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Dr. Dietrich von Klaeden). Gegenstand war die Vorstellung eines Eckpunktepapiers, auf das sich BDZV, VDZ, die Deutsche Journalisten-Vereinigung (DJV) und die Gewerkschaft ver.di verständigt hatten. Am 25. August 2010 fand hierzu nochmals ein Gespräch von Vertretern von BDZV, VDZ, Hubert Burda Media, Axel Springer AG, der Deutschen Journalisten-Vereinigung (DJV) und der Gewerkschaft ver.di mit der Fachebene des Bundesministeriums der Justiz statt.
- Am 3. November 2010 ein Gespräch zwischen der Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Dr. Christoph Fiedler), VDZ (Helmut Verdenhalven), DJV und ver.di. Als Vertreter des VDZ nahmen auch Vertreter von Hubert Burda Media (Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Herr Dr. Dietrich von Klaeden).

Beauftragter für Kultur und Medien (BKM):

Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Ergänzend fand am 13. April 2011 ein Gespräch auf Fachebene mit Vertretern der Axel Springer AG (Christoph Keese, Dr. Dietrich von Klaeden) statt.

6. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Bundeskanzlerin Angela Merkel Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am 17. November 2009 auf den Zeitschriftentagen des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), am 19. September 2011 auf dem Zeitungskongress des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) sowie am 18. November 2011 wiederum auf den Zeitschriftentagen des VDZ Reden gehalten, in denen sie u.a. auch auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingegangen ist. Die Reden sind im Wortlaut abrufbar unter www.bundestkanzlerin.de.

Referat 131
131 – 6800 Eu 024 NA 6
MR'in Christel Jagst

Berlin, den 8. Januar 2013

Hausruf: 2136

Über

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

Handwritten notes:
M. 8.1.
L 9/1

Handwritten notes:
Zeit.
10/11/11

Referat 121

Handwritten note: Wt 08/01

Betr.: Kleine Anfrage 17/11973

I. Votum

Antwortschreiben gem. beiliegendem Entwurf.

II. Sachverhalt

Mit der Kleinen Anfrage 17/11973 wird BReg unter der Überschrift „Einflussnahme auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ um Beantwortung von insgesamt 6 Fragen gebeten. Die verlängerte Frist zur Beantwortung gem. § 104 Abs. 2 GOBT endet am 11. Januar 2013.

III. Bewertung

Es wird vorgeschlagen, die Fragen wie aus der Anlage ersichtlich zu beantworten.

Die Antworten sind mit BMJ und BMWi abgestimmt. Die übrigen Ressorts sowie BPA waren beteiligt und haben Fehlanzeige erstattet. Frau Leiterin des Büros StM von Klaeden und Frau Leiterin Kanzlerbüro haben den Antwortentwurf gebilligt.

BKM (K11) hat mitgewirkt. Die Referate 121, 132, 322, 331, 412, 421 und 422 haben mitgezeichnet.

Handwritten signature: 
Christel Jagst



I. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

131 – 680 00 Eu 024 NA 6
MR'in Christel Jagst, 2136
An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Eckart von Klaeden MdB

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2800

FAX +49 30 18 400-1860

Berlin, Januar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Dr. Rosemarie Hein, Jens Petermann, Kathrin Senger-Schäfer, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE „Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ – Bundestagsdrucksache Nr. 17/11973.

Sechs Abdrucke der Antwort sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak,
Dr. Rosemarie Hein, Jens Petermann, Kathrin Senger-
Schäfer, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Das umstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird seit Jahren von deutschen Presseverlegern und ihren Vertreterverbänden mit Vehemenz gefordert. Darüber hinaus fordert niemand ein solches Gesetz. Dieser Umstand wirft Fragen auf in Hinsicht auf eine Einflussnahme auf die Einführung eines solchen Rechts, von dem Presseverleger profitieren, und das von der Bundesregierung in Form eines Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/11470) vorgelegt wurde.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Regierungsfractionen haben sich bereits im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 (Seite 104) auf die Einführung eines Leistungsschutzrechts verständigt. „Verlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkvermittler. Wir streben deshalb die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird den Presseverlagen ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann und mit welchen Aufgaben war Staatsminister Eckart von Klæden in Angelegenheiten des von der Bundesregierung geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage befasst?

Staatsminister Eckart von Klæden war in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage mit keinen Aufgaben betraut.

Er hat Informationsvorlagen des Bundeskanzleramtes zum Sachstand des Vorhabens an den Chef des Bundeskanzleramtes vom 17. und 27. Januar und 14. Juni 2012 sowie an die Bundeskanzlerin vom

18. Juli 2012 im Abdruck zur Kenntnis erhalten. Staatsminister von Klaeden hat zudem am 29. August und am 14. November 2012 an den Sitzungen des Bundeskabinetts teilgenommen, in denen der Entwurf der Bundesregierung eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes bzw. die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 hierzu beschlossen wurden.

2. Wann und mit welchen Zielen wurde Dr. Dietrich von Klaeden, Leiter Regierungsbeziehungen der Axel Springer AG, in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?

Dr. Dietrich von Klaeden hat am 16. April 2009 mit Staatsminister Neumann in seiner Funktion als Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und am 13. Juli 2010 mit der zuständigen Abteilungsleiterin K des BKM in den Räumen des Bundeskanzleramtes Gespräche zum Leistungsschutzrecht geführt. Die Gespräche dienten dem Austausch der jeweiligen Vorstellungen über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

3. Welche weiteren Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?

Vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) haben der Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik Dr. Christoph Fiedler und der Justitiar Dirk Platte das Vorhaben eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 an den Chef des Bundeskanzleramtes in allgemeiner Form begrüßt.

Vertreter der genannten Medien wurden zudem beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorstellig, um ihre Vorstellungen über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger darzulegen. In diesem Zusammenhang haben die folgenden Gespräche in den Räumen des Bundeskanzleramtes stattgefunden:

- *Am 16. April 2009 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit dem Konzerngeschäftsführer der Public Affairs Axel Springer AG, Christoph Keese, und Dr. Dietrich von Klaeden.*
- *Am 23. Februar 2010 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit Spitzenvertretern aus der Zeitschriften- und Zeitungsbranche. Teilgenommen haben u.a. Helmut Heinen, Präsident des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV); Prof. Dr. Robert Schweizer für Prof. Dr. Burda; Christoph Keese.*
- *Am 13. Juli 2010 ein Gespräch der zuständigen Abteilungsleiterin K mit Dr. Christoph Fiedler, VDZ; Christoph Keese und Dietrich von Klaeden, Axel Springer AG; Dirk Platte, VDZ; Helmut Verdenhalven, BDZV.*

- *Am 26. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit Vertretern des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ). Für den VDZ nahmen teil: Wolfgang Fürstner, damals Hauptgeschäftsführer des VDZ, und sein Nachfolger in dieser Funktion, Stephan Scherzer. Das Treffen diente vorrangig der persönlichen Vorstellung des neuen Hauptgeschäftsführers des VDZ. Neben weiteren Sachthemen wurde auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger kurz angesprochen.*
- *Am 28. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann und der zuständigen Abteilungsleiterin K mit Dr. Mathias Döpfner und Christoph Keese, Axel, Springer AG, zu anderen Themen, in dem das Leistungsschutzrecht am Rande erwähnt wurde.*

Am 28. November 2012 haben sich zudem die Präsidenten des VDZ und des BDZV mit einem gemeinsamen Schreiben an Frau Bundeskanzlerin sowie an Staatsminister Neumann gewandt, um zu einer kurz zuvor gestarteten Aktion des Internetkonzerns Google gegen die Einführung des Leistungsschutzrechts Stellung zu nehmen.

4. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Staatsminister Eckart von Klæden Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

Staatsminister Eckart von Klæden führte keine Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage.

5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorgestellt?

In den Bundesministerien wurden die folgenden Gespräche geführt, die sich jedenfalls auch dem geplanten Leistungsschutzrecht für Presseverlage gewidmet haben:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi):

- *Am 15. März 2010 ein Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs Otto mit Helmut Heinen (Präsident BDZV), Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV), Helmut Verdenhalven (Leiter Medienpolitik BDZV) und Jörg Laschkowski (ebenfalls BDZV).*
- *Am 5. Juli 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Helmut Heinen, Dietmar Wolff und Helmut Verdenhalven (alle BDZV).*
- *Am 7. Oktober 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Paul-Bernhard Kallen (Vorstandsvorsitzender Hubert Bur-*

da Media) und Dr. Marcel Reichart (Geschäftsführer Hubert Burda Media).

- Am 22. November 2011 fand auf Einladung von Bundesminister Rösler ein "Wachstumsdialog Digitale Medien" statt. Neben etlichen anderen Organisationen waren hier auch die Axel Springer AG (Christoph Keese, Konzerngeschäftsführer Public Affairs), der BDZV (Helmut Verdenhalven, Leiter Medienpolitik) und der VDZ (Dr. Christoph Fiedler, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik) vertreten.
- Am 16. Juni 2012 ein Gespräch des Leiters der Unterabteilung IB (Wettbewerbs- und Strukturpolitik) mit Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV).

Bei sämtlichen Gesprächsterminen im BMWi lag der inhaltliche Schwerpunkt nicht auf dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Dieses Thema wurde jeweils nur am Rand angesprochen.

Bundesministerium der Justiz (BMJ):

- Am 19. Mai 2009 ein Fachgespräch mit Vertretern des BDZV (Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Helmut Verdenhalven) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Dr. Dietrich von Klaeden).
- Am 9. Juli 2009 ein Gespräch zwischen der damaligen Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Helmut Heinen, Dietmar Wolff, Burkhard Schaffeld) sowie der Axel Springer AG (Christoph Keese).
- Am 4. Juni 2010 eine Telefonkonferenz auf Fachebene unter anderem mit Vertretern des BDZV (Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Helmut Verdenhalven), Hubert Burda Media (Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Dr. Dietrich von Klaeden). Gegenstand war die Vorstellung eines Eckpunktepapiers, auf das sich BDZV, VDZ, die Deutsche Journalisten-Vereinigung (DJV) und die Gewerkschaft ver.di verständigt hatten. Am 25. August 2010 fand hierzu nochmals ein Gespräch von Vertretern von BDZV, VDZ, Hubert Burda Media, Axel Springer AG, der Deutschen Journalisten-Vereinigung (DJV) und der Gewerkschaft ver.di mit der Fachebene des Bundesministeriums der Justiz statt.
- Am 3. November 2010 ein Gespräch zwischen der Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Dr. Christoph Fiedler), VDZ (Helmut Verdenhalven), DJV und ver.di. Als Vertreter des VDZ nahmen auch Vertreter von Hubert Burda Media (Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Herr Dr. Dietrich von Klaeden).

Beauftragter für Kultur und Medien (BKM):

Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Ergänzend fand am 13. April 2011 ein Gespräch auf Fachebene mit Vertretern der Axel Springer AG (Christoph Keese, Dr. Dietrich von Klaeden) statt.

6. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Bundeskanzlerin Angela Merkel Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am 17. November 2009 auf den Zeitschriftentagen des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), am 19. September 2011 auf dem Zeitungskongress des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) sowie am 18. November 2011 wiederum auf den Zeitschriftentagen des VDZ Reden gehalten, in denen sie u.a. auch auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingegangen ist. Die Reden sind im Wortlaut abrufbar unter www.bundestkanzlerin.de.

- Am 26. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit Vertretern des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ). Für den VDZ nahmen teil: Wolfgang Fürstner, damals Hauptgeschäftsführer des VDZ, und sein Nachfolger in dieser Funktion, Stephan Scherzer. Das Treffen diente vorrangig der persönlichen Vorstellung des neuen Hauptgeschäftsführers des VDZ. Neben weiteren Sachthemen wurde auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger kurz angesprochen.
- Am 28. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann und der zuständigen Abteilungsleiterin K mit Dr. Mathias Döpfner und Christoph Keese, Axel, Springer AG, zu anderen Themen, in dem das Leistungsschutzrecht am Rande erwähnt wurde.

Am 28. November 2012 haben sich zudem die Präsidenten des VDZ und des BDZV mit einem gemeinsamen Schreiben an Frau Bundeskanzlerin sowie an Staatsminister Neumann gewandt, um zu einer kurz zuvor gestarteten Aktion des Internetkonzerns Google gegen die Einführung des Leistungsschutzrechts Stellung zu nehmen.

4. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Staatsminister Eckart von Klæden Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

denkmal

Staatsminister Eckart von Klæden führte keine ~~Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage~~.

5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorstellig?

In den Bundesministerien wurden die folgenden Gespräche geführt, die sich jedenfalls auch dem geplanten Leistungsschutzrecht für Presseverlage gewidmet haben:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi):

- Am 15. März 2010 ein Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs Otto mit Helmut Heinen (Präsident BDZV), Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV), Helmut Verdenhalven (Leiter Medienpolitik BDZV) und Jörg Laschkowski (ebenfalls BDZV).
- Am 5. Juli 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Helmut Heinen, Dietmar Wolff und Helmut Verdenhalven (alle BDZV).
- Am 7. Oktober 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Paul-Bernhard Kallen (Vorstandsvorsitzender Hubert Bur-

Mildenberger, Tanja

Von: Mildenberger, Tanja
Gesendet: Donnerstag, 10. Januar 2013 17:36
An: Wettengel, Michael; Kleemann, Georg; Jagst, Christel; Gutmann, Gudula; Bartodziej, Peter
Cc: Schuhknecht-Kantowski, Sabine
Betreff: Kleine Anfrage 17/11973 Leistungsschutzrecht
Anlagen: 0108_KA 17-11973 zum LSR_AE.doc

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Herr Vogel, KabRef BMJ teilte mir soeben mit, dass BMJ die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/11973 zum Leistungsschutzrecht übernehmen wird. Den abgestimmten Text habe ich ihm bereits übermittelt.

Schöne Grüße
Tanja Mildenberger



08_KA 17-11973
zum LSR_AE.do...

Verlauf:

Empfänger

Wettengel, Michael
Kleemann, Georg
Jagst, Christel
Gutmann, Gudula
Bartodziej, Peter
Schuhknecht-Kantowski, Sabine

Übermittlung

Übermittelt: 10.01.2013 17:36
Übermittelt: 10.01.2013 17:36
Übermittelt: 10.01.2013 17:36
Übermittelt: 10.01.2013 17:36
Übermittelt: 10.01.2013 17:36
Übermittelt: 10.01.2013 17:36



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
11011 B e r l i n

Werner Meißner
Oberamtsrat
Kabinetts- und Parlamentreferat

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-2163
FAX +49 (0)30 18 10400-2163
+49 (0)30 18 400 2495

E-MAIL werner.meissner@bk.bund.de

per Telefax

DATUM Berlin, 21. Dezember 2012

BETREFF Kleine Anfrage der/s Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak u.a. und der
Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache-Nr.: 17/11973

Ihr Schreiben vom 20.12.2012 ist am selben Tag hier eingegangen.

Die Kleine Anfrage „*Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für
Presseverlage*“ wird vom Bundeskanzleramt beantwortet

Im Auftrag

Meißner

Wv.: 03.01.2013

121-11204-Ka-17/901/2012
Hauptregistratur Bundeskanzleramt



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Frau
Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

per Fax: 64 002 495

Eingang
Bundeskanzleramt
20.12.2012

Berlin, 20. Dezember 2012
Geschäftszeichen: PD 1/001

Bezug: 17/ 11973

Anlagen: 2

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72901
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

Kleine Anfrage

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

BKAmt
(alle Ressorts)

gez. Prof. Dr. Norbert Lammert

Beglaubigt:

Eingang
Bundeskanzleramt
20.12.2012

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/11973

20.12.2012

PD 1/2 EINGANG:
 20.12.12 10.49

20/12

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak,**
Dr. Rosemarie Hein, Jens Petermann, Kathrin Senger-
Schäfer, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

**Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht
 für Presseverlage**

Das umstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird seit Jahren von deutschen Presseverlegern und ihren Vertreterverbänden mit Vehemenz gefordert. Darüber hinaus fordert niemand ein solches Gesetz. Dieser Umstand wirft Fragen in Hinsicht auf eine Einflussnahme auf die Einführung eines solchen Rechts, von dem Presseverleger profitieren, und das von der Bundesregierung in Form eines Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BT-Dr. 17/11470) vorgelegt wurde.

9 auf

H Drucksache

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann und mit welchen Aufgaben war Staatsminister Eckart von Klaeden in Angelegenheiten des von der Bundesregierung geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage befasst?
2. Wann und mit welchen Zielen wurde Dr. Dietrich von Klaeden, Leiter Regierungsbeziehungen der Axel Springer AG, in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?
3. Welche weiteren Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?
4. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Staatsminister Eckart von Klaeden Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?
5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorstellig?

6. Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Bundeskanzlerin Angela Merkel Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?

Berlin, den 20. Dezember 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



1. Verfügung

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Eckart von Klaeden MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400 - 2800
FAX +49 (0) 30 18 400 - 1860

Abgesandt	
zu	27. Dez. 2012
m.	Anl. zu

Berlin,

Dezember 2012

WvK
27/12

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/11973 der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak u.a. und der Fraktion DIE LINKE

„Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“

bedarf einer Ressortabfrage in den Bundesressorts, die innerhalb der 14 Tage-Frist nach § 104 Absatz 2 GOBT wegen der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und damit verbundener personeller Abwesenheiten nicht sachgerecht abgeschlossen werden kann.

Ich bitte deshalb um Fristverlängerung für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bis zum 11. Januar 2013.

Mit freundlichen Grüßen

WvK: 11.01.13



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Dr. Max Stadler, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL. +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst@bmi.bund.de

11. Januar 2013

Betr.: Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Dr. Rosemarie Hein u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ vom 20. Dezember 2012
– Bundestagsdrucksache 17/11973 –

Anlg.: - 1 (5-fach) -

Anliegend übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Fünf Abdrucke der Antwort sind beigelegt.

M. J. Stadler

Antwort der Bundesregierung
auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak,
Dr. Rosemarie Hein u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
„Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“
– Bundestagsdrucksache 17/11973 –

[Vorbemerkung der Fragesteller:]

Das umstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird seit Jahren von deutschen Presseverlegern und ihren Vertreterverbänden mit Vehemenz gefordert. Darüber hinaus fordert niemand ein solches Gesetz. Dieser Umstand wirft Fragen auf in Hinsicht auf eine Einflussnahme auf die Einführung eines solchen Rechts, von dem Presseverleger profitieren, und das von der Bundesregierung in Form eines Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/11470) vorgelegt wurde.

[Vorbemerkung der Bundesregierung:]

Die Regierungsfractionen haben sich bereits im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 (Seite 104) auf die Einführung eines Leistungsschutzrechts verständigt. „Verlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkvermittler. Wir streben deshalb die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“

Mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird den Presseverlagen ein eigenes Schutzrecht gewährt, das sie in die Lage versetzt, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen. Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das neben dem bestehenden rechtlichen Schutz der Urheber gewährt werden soll, wird auch den Belangen der Urheber, d. h. vor allem der Journalisten, gerecht.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Wann und mit welchen Aufgaben war Staatsminister Eckart von Klaeden in Angelegenheiten des von der Bundesregierung geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage befasst?*

Staatsminister Eckart von Klaeden war in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage mit keinen Aufgaben betraut.

Er hat Informationsvorlagen des Bundeskanzleramtes zum Sachstand des Vorhabens an den Chef des Bundeskanzleramtes vom 17. und 27. Januar und 14. Juni 2012 sowie an die Bundeskanzlerin vom 18. Juli 2012 im Abdruck zur Kenntnis erhalten. Staatsminister von Klaeden hat zudem am 29. August und am 14. November 2012 an den Sitzungen des Bundeskabinetts teilgenommen, in denen der Entwurf der Bundesregierung eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes bzw. die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 hierzu beschlossen wurden.

2. *Wann und mit welchen Zielen wurde Dr. Dietrich von Klaeden, Leiter Regierungsbeziehungen der Axel Springer AG, in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?*

Dr. Dietrich von Klaeden hat am 16. April 2009 mit Staatsminister Neumann in seiner Funktion als Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und am 13. Juli 2010 mit der zuständigen Abteilungsleiterin K des BKM in den Räumen des Bundeskanzleramtes Gespräche zum Leistungsschutzrecht geführt. Die Gespräche dienten dem Austausch der jeweiligen Vorstellungen über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

3. *Welche weiteren Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage im Bundeskanzleramt vorstellig?*

Vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) haben der Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik Dr. Christoph Fiedler und der Justitiar Dirk Platte das Vorhaben eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 an den Chef des Bundeskanzleramtes in allgemeiner Form begrüßt.

Vertreter der genannten Medien wurden zudem beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorstellig, um ihre Vorstellungen über ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger darzulegen. In diesem Zusammenhang haben die folgenden Gespräche in den Räumen des Bundeskanzleramtes stattgefunden:

- Am 16. April 2009 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit dem Konzerngeschäftsführer der Public Affairs Axel Springer AG, Christoph Keese, und Dr. Dietrich von Klaeden.
- Am 23. Februar 2010 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit Spitzenvertretern aus der Zeitschriften- und Zeitungsbranche. Teilgenommen haben u. a. Helmut Heinen, Präsident des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV); Prof. Dr. Robert Schweizer für Prof. Dr. Burda; Christoph Keese.
- Am 13. Juli 2010 ein Gespräch der zuständigen Abteilungsleiterin K mit Dr. Christoph Fiedler, VDZ; Christoph Keese und Dietrich von Klaeden, Axel Springer AG; Dirk Platte, VDZ; Helmut Verdenhalven, BDZV.
- Am 26. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann mit Vertretern des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ). Für den VDZ nahmen teil: Wolfgang Fürstner, damals Hauptgeschäftsführer des VDZ, und sein Nachfolger in dieser Funktion, Stephan Scherzer. Das Treffen diente vorrangig der persönlichen Vorstellung des neuen Hauptgeschäftsführers des VDZ. Neben weiteren Sachthemen wurde auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger kurz angesprochen.
- Am 28. September 2011 ein Gespräch von Staatsminister Neumann und der zuständigen Abteilungsleiterin K mit Dr. Mathias Döpfner und Christoph Keese, Axel Springer AG, zu anderen Themen, in dem das Leistungsschutzrecht am Rande erwähnt wurde.

Am 28. November 2012 haben sich zudem die Präsidenten des VDZ und des BDZV mit einem gemeinsamen Schreiben an Frau Bundeskanzlerin sowie an Staatsminister Neumann gewandt, um zu einer kurz zuvor gestarteten Aktion des Internetkonzerns Google gegen die Einführung des Leistungsschutzrechts Stellung zu nehmen.

4. *Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Staatsminister Eckart von Klaeden Gespräche in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?*

Staatsminister Eckart von Klaeden führte keine derartigen Gespräche.

5. Welche Vertreter der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurden wann und mit welchen Zielen in Angelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage in den einzelnen Bundesministerien vorstellig?

In den Bundesministerien wurden die folgenden Gespräche geführt, die sich jedenfalls auch dem geplanten Leistungsschutzrecht für Presseverlage gewidmet haben:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi):

- Am 15. März 2010 ein Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs Otto mit Helmut Heinen (Präsident BDZV), Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV), Helmut Verdenhalven (Leiter Medienpolitik BDZV) und Jörg Laschkowski (ebenfalls BDZV).
- Am 5. Juli 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Helmut Heinen, Dietmar Wolff und Helmut Verdenhalven (alle BDZV).
- Am 7. Oktober 2010 ein Gespräch von Bundesminister Brüderle mit Paul-Bernhard Kallen (Vorstandsvorsitzender Hubert Burda Media) und Dr. Marcel Reichart (Geschäftsführer Hubert Burda Media).
- Am 22. November 2011 fand auf Einladung von Bundesminister Rösler ein „Wachstumsdialog Digitale Medien“ statt. Neben etlichen anderen Organisationen waren hier auch die Axel Springer AG (Christoph Keese, Konzerngeschäftsführer Public Affairs), der BDZV (Helmut Verdenhalven, Leiter Medienpolitik) und der VDZ (Dr. Christoph Fiedler, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik) vertreten.
- Am 16. Juni 2012 ein Gespräch des Leiters der Unterabteilung IB (Wettbewerbs- und Strukturpolitik) mit Dietmar Wolff (Hauptgeschäftsführer BDZV).

Bei sämtlichen Gesprächsterminen im BMWi lag der inhaltliche Schwerpunkt nicht auf dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Dieses Thema wurde jeweils nur am Rand angesprochen.

Bundesministerium der Justiz (BMJ):

- Am 19. Mai 2009 ein Fachgespräch mit Vertretern des BDZV (Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Helmut Verdenhalven) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Dr. Dietrich von Klaeden).

- Am 9. Juli 2009 ein Gespräch zwischen der damaligen Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Helmut Heinen, Dietmar Wolff, Burkhard Schaffeld) sowie der Axel Springer AG (Christoph Keese).
- Am 4. Juni 2010 eine Telefonkonferenz auf Fachebene unter anderem mit Vertretern des BDZV (Dr. Christoph Fiedler), des VDZ (Helmut Verdenhalven), Hubert Burda Media (Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Dr. Dietrich von Klaeden). Gegenstand war die Vorstellung eines Eckpunktepapiers, auf das sich BDZV, VDZ, die Deutsche Journalisten-Vereinigung (DJV) und die Gewerkschaft ver.di verständigt hatten. Am 25. August 2010 fand hierzu nochmals ein Gespräch von Vertretern von BDZV, VDZ, Hubert Burda Media, Axel Springer AG, der Deutschen Journalisten-Vereinigung (DJV) und der Gewerkschaft ver.di mit der Fachebene des Bundesministeriums der Justiz statt.
- Am 3. November 2010 ein Gespräch zwischen der Bundesministerin der Justiz und Vertretern von BDZV (Dr. Christoph Fiedler), VDZ (Helmut Verdenhalven), DJV und ver.di. Als Vertreter des VDZ nahmen auch Vertreter von Hubert Burda Media (Dr. Robert Schweizer) und der Axel Springer AG (Christoph Keese und Dr. Dietrich von Klaeden) teil.

Beauftragter für Kultur und Medien (BKM):

Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Ergänzend fand am 13. April 2011 ein Gespräch auf Fachebene mit Vertretern der Axel Springer AG (Christoph Keese, Dr. Dietrich von Klaeden) statt.

6. *Wann und mit welchen Vertretern der Axel Springer AG, von Hubert Burda Media, des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) oder des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) führte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Gespräche in An gelegenheiten des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage?*

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am 17. November 2009 auf den Zeitschriftentagen des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), am 19. September 2011 auf dem Zeitungskongress des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV) sowie am 18. November 2011 wiederum auf den Zeitschriftentagen des VDZ Reden gehalten, in denen sie u. a. auch auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingegangen ist. Die Reden sind im Wortlaut abrufbar unter www.bundestkanzlerin.de.

Kabinetts- und Parlamentsreferat
121 – 112 04 KA 17/11973/13

Berlin, den 11.01.13
OAR Meißner ☎ 2163

1.) Herrn AL 1
Herrn GL 13
Frau RL'in 131

*AD 14/12
M. 14/11*

1311

*42 14/12
(26/1.)*

1) 13/12 0 14/12

2) H. Meißner

14/11

Kleine Anfrage der/des Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyński u.a. und der Fraktion DIE LINKE.

*Zeit
14/11*

**„Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage“,
Bundestagsdrucksache 17/11973**

Beigefügten Abdruck der Antwort des ~~BKA~~ ^{BM} vom ^{11.01.13} übersende ich mit der Bitte um **Kenntnisnahme und um Rückgabe.**

Im Auftrag

Schuhknecht-Kantowski

2.) WV.: Meißner

3.) z.d.A.

S. 11/1.13

DEUTSCHER BUNDESTAG
17. Wahlperiode
Rechtsausschuss

Berlin, den 24.01.2013

Tel.: 30 269 (Sitzungssaal)
Fax: 36 295 (Sitzungssaal)

Mitteilung

Achtung!
Abweichende Sitzungsdaten!

Die 116. Sitzung des Rechtsausschusses findet statt am

Mittwoch, dem 30. Januar 2013, 16.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 200

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur
Änderung des Urheberrechtsgesetzes

BT-Drucksache 17/11470

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Kultur und Medien

Berichterstatter/in:

Abg. Norbert Geis [CDU/CSU]

Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]

Abg. Burkhard Lischka [SPD]

Abg. Stephan Thomae [FDP]

Abg. Halina Wawzynieak [DIE LINKE.]

Abg. Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender

131

2DA

W 4/2

131 - 62000 - EU 29 MA 6 13.01.13

Liste der Sachverständigen

(Stand: 24. Januar 2013)

1. Prof. Dr. Ralf Dewenter
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Düsseldorf Institute for Competition Economics
(DICE)
2. Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler
Technische Universität Berlin
3. Christoph Keese
Sprecher des Arbeitskreises Urheberrecht
BDZV und VDZ, Axel Springer AG, Berlin
4. Dr. Till Kreutzer
Rechtsanwalt, Berlin
5. Dr. Holger Paesler
Geschäftsführer Verlagsgruppe Ebner Ulm
GmbH & Co. KG, Ulm
6. Benno H. Pöppelmann
Justitiar des Deutschen Journalistenverbandes,
DJV-Geschäftsstelle Berlin
7. Prof. Dr. Rolf Schwartzmann
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht,
Fachhochschule Köln,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
8. Prof. Dr. Gerald Spindler
Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl
für Bürgerliches Recht, Handels- u.
Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung,
Multimedia- und Telekommunikationsrecht
9. Thomas Stadler
Fachanwalt für IT-Recht, Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz, Freising

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts

Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Bundestages von

Prof. Dr. Ralf Dewenter, Universität Düsseldorf

Die geplante Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die letztendlich eine Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage (LSR) zur Folge haben würde, ist aus ökonomischer Sicht weder notwendig noch sinnvoll. Darüber hinaus ist mehr als zweifelhaft, ob die beabsichtigten Folgen (z.B. Stärkung der Verlage, Sicherung der Medienvielfalt) tatsächlich eintreten würden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass negative Effekte eines solchen Leistungsschutzrechts überwiegen würden und zudem erhebliche Kosten entstünden.

Presseverlage sehen sich seit einiger Zeit einem Strukturwandel gegenüber, der aufgrund neuer Online Angebote und sich veränderter Nachfrage den Wettbewerbsdruck stark erhöht hat. Als Folge sind einige dieser Verlage in eine finanzielle Schieflage geraten während andere die Herausforderung angenommen haben und sogar von dem Strukturwandel profitieren konnten. Das geplante Leistungsschutzrecht soll nun alle Verlage stärken und Ihnen neue Rechte gegenüber Suchmaschinen und Nachrichtenaggregatoren zusprechen, um damit letztendlich weitere Einnahmen zu sichern.

Ein solches LSR ist jedoch nicht notwendig, da bereits das bestehende Urheberrecht die Online-Inhalte schützt. Es bedarf dazu ggf. lediglich eine Übertragung von Teilen der Rechte des Autors auf den jeweiligen Verlag. Gerade weil im Internet einzelne Artikel verlinkt und über sog. Snippets beworben werden und eben nicht ganze Werke (wie etwa die Ausgabe einer Zeitung), bedarf es im Gegensatz zu anderen Werkvermittlern (z.B. Herstellern von Tonträgern) keiner weiteren Regelung, um die Presseverlage zu schützen. Darüber hinaus sind die Verlage jederzeit in der Lage, sich aus den Listen der Suchmaschinen und Aggregatoren auszutragen, um zu verhindern, dass ihre Inhalte entsprechend aufgeführt werden. Die Verlage sind also zum einen von der widerrechtlichen Nutzung geschützt, zum anderen können sie selbst die Verwertung der Inhalte verhindern. Von einem Marktversagen kann also in keinster Weise die Rede sein.

Da es sich bei den Online-Versionen der Zeitungen und Zeitschriften als auch bei den Suchmaschinen und Aggregatoren um zweiseitige Plattformen handelt, profitieren letztendlich beide von der Auflistung der Verlagsinhalte. Für die Verlage bedeutet eine Verlinkung der Inhalte eine erhöhte Aufmerksamkeit und stellt damit eine weitere Form der Distribution dar. Für die Behauptung, die Snippets führten zu einer reduzierten Aufmerksamkeit bei den Online-Medien fehlt eine empirische Evidenz. Ob im Endeffekte also die Suchmaschine für die Verlinkung oder die das Onlinemedium für die Einwilligung zur Verlinkung einen entsprechenden Preis zu zahlen bereit ist, ist a priori unklar und hängt nicht zuletzt davon ab, wer einen höheren Nutzen durch die Verlinkung der Inhalte erfährt.

Obwohl keine Notwendigkeit eines LSR besteht, sind dennoch Auswirkungen eines solchen Schutzrechts zu erwarten, die jedoch nicht in Übereinstimmung mit den beabsichtigten Effekten stehen. So ist etwa zweifelhaft, dass ein LSR tatsächlich zu einer Steigerung der Einnahmen der Verlage führen würde. Wie bereits angedeutet, ist die Zahlungsbereitschaft der Aggregatoren und Suchmaschinen davon abhängig, wie groß der Nutzen aus der Verlinkung für sie ist. Im Zweifel könnte auf eine Listung bzw. Verlinkung von Inhalten verzichtet werden, um somit entsprechende

Zahlungen zu vermeiden. Auf diese Weise würden aber solche Verlage vom LSR profitieren, die auch jetzt schon massenkompatible Inhalte produzieren und bereits die höheren Einnahmen erzielen. Andere Verlage würden nicht profitieren. Aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen strukturellen Wandels im Mediensektor stellt sich auch die Frage, ob es dadurch nur zu einer Verschleppung der Probleme kommt.

Aus ähnlichen Gründen ist auch nicht ersichtlich, warum ein Leistungsschutzrecht Qualitätsjournalismus und Medienvielfalt stärken sollte. Ganz im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass verstärkt massenkompatible Inhalte produziert würden, da sie weitere Einnahmen versprechen. Hochqualitative, spezialisierte Inhalte wären dagegen weniger interessant. Dies würde aber tatsächlich zu einer Reduktion der Medienvielfalt führen statt zu einer Stärkung. Eine zunehmende Konzentration auf massenkompatible Inhalte und auf Quantität statt Qualität wäre dagegen wohl am ehesten zu erwarten.

Die Einführung eines LSR wäre darüber hinaus ebenso innovationsfeindlich. Würden den Verlagen weitere Einnahmen durch ein LSR garantiert, sänke der Anreiz, neue Geschäftsmodelle wie z.B. die Einführung von nutzungsabhängigen Bezahlmodellen oder das Bündeln verschiedener Inhalte einzuführen bzw. auszubauen. Bestehende Strukturen würden somit manifestiert. Darüber hinaus entfaltet ein deutsches LSR auch keine Wirkung auf das Ausland, was eine Verlinkung durch ausländische innovative Plattformen nicht ausschließt. Das Gesetz könnte damit komplett umgangen werden, zumindest aber könnten Innovationsgewinne ins Ausland verlagert werden.

Neben den zu erwartenden negativen Effekten würde die Einführung eines LSR auch noch erhebliche Kosten verursachen, ohne dass diesen ein wesentlicher volkswirtschaftlicher Nutzen entgegen stünde. Zum einen müsste eine Vielzahl an Verhandlungen zwischen Suchmaschinen und Aggregatoren (eventuell auch Blogs und andere Webseiten) auf der einen Seite und Presseverleger (wobei unklar ist, was darunter im Internet zu verstehen ist) vorgenommen werden, um der neuen Rechtslage gerecht zu werden. Hinzu kämen wohl nicht unerhebliche Bürokratiekosten sowie Kosten durch Rechtsunsicherheiten.

Alternativen zum Leistungsschutzrecht wären entgegen der Feststellung im Gesetzesentwurf zum einen die Einführung neuer Geschäftsmodelle, um die Zahlungsbereitschaft für qualitativ hochwertige Inhalte zu realisieren. Hierzu gehören etwa Bezahlmodelle oder z.B. die Verknüpfung verschiedener Inhalte. Zum anderen ließe sich die Rechtslage vermutlich so verändern, dass eine Übertragung des Urheberrechts des Autors vereinfacht oder aber dem Verlag ein Klagerecht zugesprochen würde. Beides könnte die Rechte der Verlage gegen Missbrauch stärken, müsste jedoch zuvor juristisch und ökonomisch intensiv geprüft werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechts nicht nur unnötig sondern darüber hinaus auch schädlich ist für den Medienstandort Deutschland. Die erhofften Wirkungen bezüglich der unter Druck geratenen Verlage, des Qualitätsjournalismus und der Medienvielfalt sind mehr als fraglich. Ebenso würde das LSR Innovationsanreize reduzieren statt sie zu stärken. Es würden jedoch erhebliche volkswirtschaftliche Kosten entstehen, denen kein zu erwartender positiver Effekt gegenüber stünde.

Univ.-Prof. Dr. jur. Dr. rer.pol.
Richter am Oberlandesgericht/Bundespatentgericht
Jürgen Ensthaler
Lehrstuhl für Wirtschafts-, Unternehmens- und Technikrecht
Technische Universität Berlin
Sekt. H 41
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

(Email: ensthaler@t-online.de)

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung
des Urheberrechtsgesetzes
(BT-Drucksache 17/11470)**

I. Grundsätzliches:

I.1 Das geplante Leistungsschutzrecht fügt sich ohne Zweifel in das System der bestehenden Leistungsschutzrechte ein.

I.2 Die Regelungen des Entwurfs sind hinreichend transparent formuliert.

I.3 Das berechtigte Freihaltungsinteresse der Allgemeinheit an Nachrichten ist nicht berührt.

II. Begründung:

Das im gegenständlichen Entwurf geplante Leistungsschutzrecht fügt sich in die vorhandenen Leistungsschutzrechte ein, weil das geplante Recht den Grundgedanken deutlich zum Ausdruck bringt, der allen Leistungsschutzrechten gemein ist:

II.1 Es wird kein Monopol an dem Schutzgegenstand selbst geschaffen. Es wird nicht die Information als solche geschützt; diese bleibt frei. Jedermann kann entsprechende Informationen aufsuchen und für seine Zwecke verwenden; jeder Dritte kann die aufgesuchten Informationen bearbeiten, gliedern und öffentlich zugänglich machen, ohne dass dadurch Rechte der Presseverleger auch nur berührt werden.

II.2 Geschützt wird nur die kostengünstige/kostenfreie unmittelbare Übernahme fremd geschaffener Leistungen für die eigennützige gewerbliche Verwendung im Zusammenhang mit der öffentlichen Zugänglichmachung, so wie es neue Techniken ermöglichen.

II.3 Geschützt werden soll die durch die Verlage finanzierte Journalistentätigkeit, durch die insbesondere Informationen unterschiedlichster Inhalte gesammelt und redaktionell aufbereitet werden und dies auch nur vor Übernahmen von mit den entsprechenden technischen Mitteln arbeitenden Suchmaschinenbetreibern. In dem Maße wie die von den Suchmaschinenbetreibern eingesetzte Technik es ermöglicht, fremd geschaffene, mit

Aufwand geschaffene, Arbeitsleistungen kostenfrei zu übernehmen, wird ein Schutzrecht geschaffen. Dieses neue Leistungsschutzrecht ordnet die Leistung dem zu, der sie geschaffen/finanziert hat und zwar so, dass das berechnete Interesse der Allgemeinheit am freien Zugang zu Informationen nicht beeinträchtigt wird. Die Information selbst wird nicht geschützt.

II.4 Mit den vorhergehenden Ausführungen sollte begründet werden, dass wir es gegenständlich mit der geradezu klassischen Situation der Einführung eines Leistungsschutzrechts zu tun haben. Anders als das Urheberrecht oder auch das Patentrecht haben Leistungsschutzrechte nicht eine mehr oder minder anspruchsvolle oder eben hinreichend originelle Arbeitsleistung zum Gegenstand, sondern Gewerbetreibende bzw. Investitionen, die ohne diesen Schutz zumindest schwieriger zu amortisieren wären, weil Dritte relativ aufwandslos kopieren könnten und auch würden.

Der Schutz der Hersteller von Tonträgern im Urheberrechtsgesetz ist ein gutes Beispiel für den Zweck dieser Rechte. Jedermann kann ein gemeinfreies Musikwerk identisch aufführen lassen und die von der Aufführung selbst gefertigten Tonträger verbreiten; nicht erlaubt ist, den Tonträger des Konkurrenten zu kopieren.

III. Anknüpfung an den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz

Das im Gesetzesentwurf geplante Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist auch auf der Grundlage unserer Wettbewerbsordnung vorgezeichnet. Dies ist auch hier von Bedeutung, weil Leistungsschutzrechte häufig aus der Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht heraus entwickelt werden. Einschlägig ist insoweit das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

III.1 Das UWG schützt nicht nur vor sklavischer Nachahmung in den durch § 4 Nr. 9 UWG benannten Fällen sondern auch vor der sog. unmittelbaren Leistungsübernahme, auf der Grundlage der Generalklausel des § 3 UWG.

III.2 Zum wettbewerbsrechtlichen Schutz vor unmittelbarer Leistungsübernahme hat der BGH in seiner Reprint-Entscheidung (BGH GRUR 1969, 186, 188) ausgeführt, dass eine unmittelbare Leistungsübernahme unter der Voraussetzung verboten ist, dass der Veranstalter des ersten Druckes in „unbilliger Weise“ um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird. Für dieses Unbilligkeitsurteil stellte der BGH darauf ab, „ob die vom Nachdrucker angewandte Methode des Nachdruckes nach Zeit und Umständen geeignet ist, eine nach den Gepflogenheiten ordentlicher Verleger planenden Erstverleger mit einem zusätzlichen Risiko zu belasten, das zu tragen ihm nicht zugemutet werden kann“. In letzter Zeit hat der BGH beim Leistungsschutz darauf abgestellt, dass der Leistungserbringer nicht durch andere Rechte, wesentlich Sonderrechte, geschützt ist (BGH GRUR 2011, 436). Diese Anforderung ist aber keine Änderung zu der vormals in der Reprint-Entscheidung (siehe auch so BGH GRUR 1986, 895 – Notenstichbilder) vertretenen Ansicht. Ein sonderrechtlicher Schutz kann bereits für eine hinreichende Amortisationsmöglichkeit sorgen und den wirtschaftlichen Schaden abmildern; ein solcher Schutz für die Presseverlage besteht aber zur Zeit gerade nicht.

IV. Unterschiede zum urheberrechtlichen Leistungsschutz

IV.1 Der Unterschied zwischen einem durch das UWG gewährten Leistungsschutz und einem – wie hier geplant – im Urheberrechtsgesetz verankerten Leistungsschutz liegt im Wesentlichen darin, dass beim wettbewerbsrechtlichen Schutz die wirtschaftliche Beeinträchtigung der durch die relativ kostenfreien Übernahmen Betroffenen in einem größeren Umfange spürbar sein muss, als dies bei einem spezialgesetzlich eingeführten Leistungsschutz der Fall zu sein braucht. Der Grund liegt darin, dass ein rein wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz auch der für das Wettbewerbsrecht allgemein verlangten Anforderung unterliegt, dass die wirtschaftliche Beeinträchtigung derart spürbar sein muss, dass dadurch eine für den Leistungserbringer nicht mehr zumutbare Risikosituation entsteht. Ob diese Situation vorliegt, braucht hier nicht entschieden bzw. prognostiziert zu werden.

Das spezialgesetzlich geschaffene Leistungsschutzrecht ist von solch einer Prognose nicht abhängig, hier genügt, dass es durch die Übernahme zu einer wirtschaftlich spürbaren Beeinträchtigung des Leistungserbringers kommen wird.

Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Leistungsschutzrechts andere Entscheidungsvorgaben als sie die an den genannten Vorgaben des Wettbewerbsrechts gebundene Rechtsprechung hat. Das dem Gesetzgeber zustehende rechtspolitische Ermessen ist aus juristischer Sicht dann nicht verlassen, wenn es darum geht,

- a) wirtschaftliche Nachteile bei den von der Übernahme Betroffenen abzuwenden;
- b) durch den Leistungsschutz keine Monopole an grundsätzlich freizuhaltenden Gütern entstehen zu lassen und
- c) dass das Leistungsschutzrecht die durch neue Techniken entsprechende Möglichkeit, eine im Verhältnis zur Produktion eines Gutes nahezu kostenfreie Reproduktion zu ermöglichen, einzugrenzen.

IV.2 Zu diesen Voraussetzungen konkret:

Zu a)

Eine unmittelbare Leistungsübernahme, ohne ins Gewicht fallenden eigenen Aufwand beim Übernehmer, führt regelmäßig zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung des Produzenten. Dies ist nur ausnahmsweise einmal nicht der Fall. Hier gibt es keinen Grund für die Annahme einer Ausnahmesituation. Wenig überzeugend ist das von einem großen Suchmaschinenbetreiber vorgetragene Argument, es handele sich gegenständlich nur um eine Nebensache bei den Geschäftsfeldern der Suchmaschinenbetreiber; dies besagt noch nichts über die wirtschaftlichen Auswirkungen bei den Verlagen. Für den Nachweis der mit der Übernahme verbundenen Vorteile bei den Suchmaschinenbetreibern kann man den andernorts vielfach verwendeten Satz anführen, dass Kaufleute regelmäßig wissen, was für ihr Unternehmen von Vorteil ist oder anders gewendet, aus welchen Gründen sollten Suchmaschinenbetreiber gegen das Schutzrecht sein, wenn ihnen die entsprechenden Leistungen der Verlage gleichgültig wären.

Von Bedeutung ist die Frage, ob die Verlage bislang wirklich ohne Vorteile den Suchmaschinenbetreibern die Informationen überlassen mussten. Es gibt auch den Weg zurück auf die Verlagsseiten; entsprechende Links werden regelmäßig gesetzt. Allerdings ist einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich hier nicht um einen sog. zweiseitigen Markt

handelt (vgl. dazu Stuhmeier, ZFWP, 2012, 82, 89 f.). Das heißt, die Zuführung von mehr Lesern auf die Internetseiten der Verleger durch die Kurzinformationen auf den Seiten der Suchmaschinenbetreiber führt nicht unbedingt zur Erweiterung von deren Werbeinteressenten. Solch einen zweiseitigen Markt gibt es z.B. bei den Verkaufsportalen; je mehr Interessenten desto mehr Anbieter, je mehr Anbieter, desto mehr Interessenten. Hier ist die Situation anders: die Werbekunden haben Grund, es sich zu überlegen, welche Seiten für ihre Werbung vorteilhafter sind. Der kostengünstigen Übernahme fremd geschaffener Leistungen steht demnach kein wirtschaftlicher, durch den Markt gegebener Ausgleich gegenüber. Eine wirtschaftliche Benachteiligung derer, die für die entsprechenden Leistungen bezahlen müssen, gegenüber denjenigen Gewerbetreibenden, die sie kostenfrei erhalten, ist nicht zu leugnen. Erst das Leistungsschutzrecht schafft die Voraussetzung dafür, dass ein mit Aufwand hergestelltes Gut, auch von dem zur Amortisation seiner Kosten eingesetzt werden kann, der diesen Aufwand betrieben bzw. finanziert hat.

Zu b)

Dabei besteht – dem Kerngedanken des Leistungsschutzrechts entsprechend – nicht einmal eine gegen das Interesse der Allgemeinheit gerichtete Monopolstellung, weil das Schutzrecht nicht die Informationen selbst unter Schutz stellt, sondern nur deren aufwandsloses Kopieren durch einen anderen Gewerbetreibenden. Die Suchmaschinenbetreiber können nun selbst verlegerisch tätig werden oder mit den Verlagen verhandeln. Selbst wenn die Betreiber aussteigen sollten, bleiben die Seiten der Verlage – die auch leicht im Netz auffindbar sind.

Zu c)

Es wurde im Zusammenhang mit dem geplanten Schutzrecht geäußert, dass dieses Recht schon in der Nähe eines „Einzelfallgesetzes“ gesehen werden könnte, weil im Wesentlichen nur die großen Suchmaschinenbetreiber betroffen sind.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht haltbar.

Es verhält sich hier so, dass die zu schützenden Güter, also die Presseleistungen, wirtschaftlich spürbar nur von Suchmaschinenbetreibern übernommen werden können. Nicht das Gesetz will sich auf eine bestimmte Gruppe konzentrieren, sondern – umgekehrt – das geplante Leistungsschutzrecht wehrt unrechtmäßige Entnahmen dort ab, wo sie für den Produzenten dieser Daten wirtschaftlich von Bedeutung sind.

Um klarzustellen: Wer eine Technik zur Übernahme einsetzt, die im bedeutsamen Umfang eine nahezu kostenfreie Übernahme ermöglicht, unterliegt dem Leistungsschutzrecht. Demnach: Der Angriff auf eine fremdgeschaffene Leistung wird durch das geplante Gesetz abgewehrt.

Mit einem Einzelfallgesetz hat dies nicht zu tun. Solch ein Gesetz läge vor, wenn von zahlreichen Angriffen gegen eine grds. zu schützende Leistung nur eine herausgegriffen und untersagt würde.

Die Konsequenz dieser Kritik wäre auch, jede Art der Verwertung der in Rede stehenden Informationen für die Verlage unter Schutz zu stellen. Genau dies wäre mit dem Gedanken der Leistungsschutzrechte nicht vereinbar. Der Grundgedanke des Leistungsschutzrechts

liegt nicht darin, den jeweiligen Leistungsgegenstand selbst zu schützen – der beruht ja regelmäßig nicht auf einer besonderen geistigen Leistung – sondern darin, eine ungerechtfertigte Ausbeutung fremd geschaffener Leistungen zu verbieten.

Aus diesem Grund geht auch die Kritik fehl, die darauf bezogen ist, dass Buchverleger von diesem Recht nicht erfasst sind. Es ist bislang nicht bekannt, dass sog. Snippets aus Büchern mit irgendwelchen Nachteilen für Verlage und Autoren verbunden sind.

Die genannten Voraussetzungen für die Schaffung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage sind somit gegeben.

V. Erwiderung auf weitere Kritik am geplanten Leistungsschutzrecht

V.1. Konkretisierung des Schutzgegenstandes

Es ist geäußert worden, dass die Entwurfsfassung den Schutzgegenstand nicht hinreichend konkretisiert und deshalb nur schwer umsetzbar sei.

Diese Kritik ist unberechtigt.

Bei Leistungsschutzrechten ist es vielfach schwierig den Schutzgegenstand ganz konkret im Gesetz zu beschreiben. erinnert sei insofern an das zuletzt geschaffene Leistungsschutzrecht, das Schutzrecht für Datenbankhersteller.

§ 87 a UrhG schützt nur Datenbanken deren Erstellung mit einer „wesentlichen Investition“ verbunden ist. Dies ist ein sicher nicht leicht einzugrenzendes Tatbestandsmerkmal. Die Rechtsprechung ist trotzdem relativ schnell zu Ergebnissen gekommen.

Das gesamte Immaterialgüterrecht lebt von unbestimmten Rechtsbegriffen, die erst durch die Rechtsprechung feste Konturen erhalten.

Auch das Urheberrecht selbst gewährt Schutz unter einem nicht leicht zu definierendem Tatbestandsmerkmal. Geschützt wird unter der Voraussetzung einer „geistig persönlichen Schöpfung“; ebenfalls ein sehr auslegungsbedürftiger Begriff. Dieser Begriff gewinnt dann Konturen durch den Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG, der zahlreiche mögliche Werkarten enthält und dadurch den unbestimmten Begriff der geistig persönlichen Schöpfung Inhalt gibt.

Man kann in diesem Zusammenhang auch das Patentrecht benennen. Geschützt werden hier die „Technik bereichernde Leistungen“; ein ebenfalls sehr auslegungsbedürftiger Begriff. Eine gewisse Vorstellung davon, was konkret gemeint ist gibt erst eine umfangreiche Aufzählung von Neuerungen, die nicht geschützt sein sollen, der sog. Negativkatalog.

Das gesamte Immaterialgüterrecht lebt von unbestimmten Rechtsbegriffen, die dann durch eine Aufzählung von Beispielen, was auf jeden Fall und was insbesondere nicht geschützt werden soll, konkretisiert werden. Genauso wird bei dem neuen Leistungsschutzrecht verfahren. Es gibt eine relativ abstrakte Umschreibung, die den Schutzgegenstand weit fasst, um dann mit dem Wort „insbesondere“ die wesentlichen, den Gesetzesentwurf initiiierenden, Schutzbereiche zu nennen. Es wird der Rechtsprechung nicht schwer fallen, hier zu sicheren, Rechtssicherheit gebenden Ergebnissen zu kommen. Der Gesetzesentwurf nennt als geschützte journalistische Beiträge „Artikel ... die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen“. Diese Konkretisierung ist im Hinblick auf die täglich erscheinenden Presseartikel selbsterklärend: Es gibt Nachrichten, es gibt Kommentare und es gibt Belletristisches.

V.2. Kollision mit dem Urheberrecht

Es wäre auch verfehlt, dem neuen Leistungsschutzrecht schon damit zu begegnen, dass es mit dem Urheberrecht nicht vereinbar sei bzw. dass dieser Entwurf das Urheberrecht systemwidrig ausweiten würde. Gemeint wäre mit einer solchen Kritik, dass die vom geplanten Leistungsschutzrecht umfassten Arbeitsergebnisse aus urheberrechtlicher Sicht wegen fehlender Schöpfungselemente gemeinfrei sind oder z. B. einer Sozialschranke des Urheberrechts unterfallen und wegen eines Interesses der Allgemeinheit an der Freihaltung auch ungeschützt bleiben sollten. Es ist nun schon rechtsdogmatisch nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Sozialschranke eingeschränkt bzw. bislang Gemeinfreies unter ein Leistungsschutzrecht gestellt wird. Eine Regelung z.B. dahin, dass Nachrichten vermischten Inhalts, die ohnehin nur dem Schutz unterfallen sollen, wenn sie redaktionell aufgearbeitet und unter bestimmten Rubriken erscheinen, dann nicht frei sind, wenn sie von Betreibern von Suchmaschinen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wäre sicher mit dem Urheberrecht bzw. den Grundsätzen des urheberrechtlichen Schutzes vereinbar. Nicht die Nachrichten selbst wären vom Leistungsschutzrecht umfasst. Dies bleiben frei und können von jedermann aufgegriffen und auch öffentlich wiedergegeben werden.

VI. Abschließende Bemerkung

Ich erlaube mir auch den Hinweis, dass ich neben meiner Hochschullehrertätigkeit über einen Zeitraum von 10 Jahren als Richter an einem Oberlandesgericht tätig war. Ich war dort Richter in einem für Urheberrechtsstreitigkeiten zuständigem Senat. Ich kann auf der Grundlage des durch diese Praxis gewonnenen Wissens nur sagen, dass der Entwurf ein typisches Leistungsschutzrecht behandelt und sagen, dass die Ausgestaltung dieses Rechts praktikabel ist. Ich habe Gespräche mit anderen Senatsmitgliedern geführt, die mir dies bestätigt haben.

Ich bin als Wissenschaftler auch der Ansicht, dass die meisten der wissenschaftlich mit dem Urheberrecht befassten Kollegen diesem Entwurf nicht ablehnend gegenüberstehen. Ich vertrete diese Ansicht, weil ich von den meisten Bearbeitern der großen Kommentare zum Urheberrechtsgesetz nichts Gegenteiliges gehört bzw. gelesen habe.

Berlin im Jan. 2013

gez. Jürgen Ensthaler



Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin



Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin

**Stellungnahme für die Anhörung des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages am 30. Januar 2013 zum Entwurf eines
Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/11470**
von Christoph Keese
Konzerngeschäftsführer Public Affairs Axel Springer AG, Sprecher der gemeinsamen
Arbeitsgruppe Urheber- und Leistungsschutzrecht des Bundesverbandes Deutscher
Zeitungsverleger e.V. und des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

I. ZUSAMMENFASSUNG

- Der RegE ist ein erster Schritt, um die Marktfähigkeit journalistischer Produkte im Internet zu erhalten. Presseverleger erhalten mit dem RegE erstmals ein **originäres Schutzrecht** für ihre verlegerischen Leistungen, wie es allen anderen Werkmittlern seit langem zusteht.
- Das Leistungsschutzrecht der Presseverleger ist auf Suchmaschinen und Aggregatoren beschränkt. Auf sonstige gewerbliche wie auch alle privaten Nutzer hat das Leistungsschutzrecht keine Auswirkungen. Das Leistungsschutzrecht hat somit einen vergleichsweise **geringen Schutzzumfang**.
- Der RegE begründet **keine gesetzlichen Vergütungsansprüche** der Presseverleger, sondern eine rechtliche Grundlage, unerwünschte Nutzungen zu untersagen und gewollte Nutzungen zu erlauben. Über die Konditionen der Nutzung entscheidet der Markt. Suchmaschinen und Aggregatoren können Presseerzeugnisse deshalb weiterhin nutzen, sofern Presseverleger in deren Angeboten erscheinen wollen.
- Ein effektiver Schutz der Presseverleger macht die Ergänzung des RegE um ein **Vervielfältigungsrecht notwendig**. Darüber hinaus sollte der RegE deutlich herausstellen, dass die bestehenden urheberrechtlichen Befugnisse der Journalisten und Verleger an den **Inhalten von Presseerzeugnissen** durch das Leistungsschutzrecht nicht berührt werden.

II. INHALT DES REGE

Der RegE sieht eine Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) um drei Paragraphen (§§ 87f, 87g und 87h) vor, in denen Inhalt und Schranken eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger geregelt werden:

- **Allgemeine Schranken des Leistungsschutzrechts**

Im Übrigen wird das Leistungsschutzrecht gemäß § 87g Abs. 4 Satz 2 i.V.m. §§ 44a ff. UrhG durch die **allgemeinen Schranken des UrhG** in derselben Weise wie alle sonstigen Schutzrechte beschränkt. Zulässig bleibt somit bspw. das Zitieren von Presstexten gemäß § 51 UrhG.

- **Verhältnis zum Urheberrecht**

§ 87g Abs. 3 sieht vor, dass das Leistungsschutzrecht der Presseverleger *nicht zum Nachteil der Journalisten* (Text- und Bildjournalisten) geltend gemacht werden kann. Presseverleger können ihr Leistungsschutzrecht somit nicht gegen Journalisten geltend machen, wenn diese z.B. ihre Artikel zu Zwecken der Eigenwerbung selbst veröffentlichen.³

III. VERGLEICH MIT ANDEREN LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN

Presseverleger sind **typische Werkmittler**. Sie vermitteln der Öffentlichkeit journalistische Inhalte und verhelfen damit den Urhebern zu einer Verbreitung und Kommerzialisierung ihrer Werke.

Wirtschaftlich gesehen fallen die Presseverleger damit in die gleiche Kategorie wie die Tonträgerhersteller, die Filmhersteller und die Sendeunternehmen. All diese Unternehmen stehen in der Verwertungskette auf der Vermittlerstufe. Sie kaufen Rechte an Texten, Musik, Filmen etc. ein, produzieren sie und helfen den Urhebern, die Werke einem breiten Publikum zugänglich zu machen und von der Verwertung der Werke überhaupt erst zu profitieren.

Urheberrechtlich werden Presseverleger nach bisheriger Rechtslage allerdings nicht mit den anderen Werkmittlern gleichgestellt. Tonträger- und Filmherstellern sowie Sendeunternehmen gewährt das geltende UrhG bereits seit 1965 eigene Leistungsschutzrechte. Presseverlegern steht ein solches Leistungsschutzrecht bislang hingegen nicht zu.

Der RegE beseitigt diese **Ungleichbehandlung** der Werkmittler, indem er den Presseverlegern erstmals ein eigenes Leistungsschutzrecht vermittelt. Dies entspricht dem ausdrücklichen Ziel des Gesetzentwurfes. Danach sollen „*Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt [sein] als andere Werkmittler*“.⁴

Betrachtet man den RegE im Detail, zeigt sich allerdings, dass der beabsichtigte Schutz der Presseverleger deutlich **schwächer ausgestaltet** ist als die Leistungsschutzrechte der anderen Werkmittler. Das gilt im Hinblick auf sämtliche Schutzaspekte, einschließlich der *Verwertungsrechte*, der *urheberrechtlichen Schranken* und der *gesetzlichen Vergütungsansprüche*:

- Die **Verwertungsrechte** eines Leistungsschutzrechts entscheiden darüber, welche Handlungen Dritter der Rechtsinhaber untersagen bzw. im Rahmen einer Lizenz erlauben kann. Der RegE gesteht den Presseverlegern nur ein einziges Verwertungsrecht zu, nämlich das ausschließliche Recht, Presseerzeugnisse öffentlich zugänglich zu machen. Ausschließliche

³ Siehe die Begründung des RegE, S. 10: „Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten [Anm: dazu zählt das Leistungsschutzrecht der Fotografen gemäß § 72 UrhG] ist es damit z.B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.“

⁴ So die Einleitung der Gesetzesbegründung im Anschluss an die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP.

Keine Auswirkungen auf sonstige wirtschaftliche Unternehmen

Auf Nutzungen durch sonstige wirtschaftliche Unternehmen hat das Leistungsschutzrecht ebenfalls keine Auswirkungen. Das folgt aus der Schrankenregelung in § 87g Abs. 4 Satz 1, wonach die „*öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten*“ ausdrücklich zulässig ist. Vom Leistungsschutzrecht unberührt bleiben daher bspw. folgende Nutzungen:

- Das Einstellen eines Presseartikels in die Homepage eines Unternehmens zur Eigenwerbung (z.B. Warentests, Unternehmensberichte, Interviews mit Geschäftsführern und Vorständen, Branchenreports etc.).
- Das Zitieren von Presseartikeln – in beliebiger Länge sowie einschließlich ihrer Verlinkung – in Blogs, Twitter-Meldungen, Facebook-Postings etc. durch gewerbliche Nutzer.
- Das Einstellen einzelner Presseartikel in Intranets von Unternehmen (z.B. zur Informierung der Mitarbeiter über aktuelle Geschehnisse mit Bezug zum Geschäftsbereich des Unternehmens), sofern die Nutzung nicht in Form einer Suchmaschine oder eines Aggregators erfolgt.

Anbieter der Medienbeobachtung

Gewerbliche Anbieter, die „*Inhalte entsprechend [den Suchmaschinen] aufbereiten*“, können sich auf das Nutzungsprivileg der gewerblichen Wirtschaft nicht berufen. Damit sind in erster Linie **Aggregatoren** gemeint. Sie werden in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als Anbietergruppe genannt, die das Leistungsschutzrecht erfassen soll.⁵

Zu den Aggregatoren zählen u.a. die Anbieter sog. Medienbeobachtungsdienste. Das Geschäftsmodell dieser Anbieter besteht darin, Presseerzeugnisse elektronisch zu erfassen (zu speichern) und ihren Kunden auf Basis von Indexen suchwortbasierte Rechercheergebnisse relevanter Beiträge zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse werden regelmäßig im Stile einer Suchmaschine geliefert. Die Kunden erhalten eine Liste der relevanten Artikel mit Links zu den Originalbeiträgen, den Artikelüberschriften sowie Textausschnitten aus den Artikeln. Manche Anbieter stellen ihren Kunden darüber hinaus Volltexte aus den Presseerzeugnissen zur Verfügung.

Medienbeobachtungsdienste werden durch das Leistungsschutzrecht allerdings nicht vollumfänglich betroffen. Grund hierfür ist, dass das Leistungsschutzrecht nur ein ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, nicht aber auch ein Vervielfältigungs- und Sende-recht vorsieht. Soweit die Anbieter Presseerzeugnisse lediglich vervielfältigen bzw. ihren Kunden zusenden, ohne sie aber im Internet oder in einem Intranet einem öffentlichen Kreis zur Verfügung zu stellen, wird ihre Tätigkeit vom Leistungsschutzrecht nicht tangiert. Zu dem sich daraus ergebenden Ergänzungsbedarf des RegE nehmen wir weiter unten Stellung.

⁵ Vgl. S. 5: „Erfasst sind also unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung auch entsprechende Dienste, die nicht das gesamte Internet durchsuchen, sondern lediglich einzelne, ausgewählte Bereiche hiervon, also auch so genannte News-Aggregatoren, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen.“

wem nützt, sondern ergibt sich aus der Schutzbedürftigkeit desjenigen, der die maßgeblichen Investitionen in die Kreation, Bereitstellung und Verbreitung von Werken tätigt.

Für den Bereich der Suchmaschinen bestehen zudem Besonderheiten, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergeben. So hat der BGH in seiner Paperboy-Entscheidung aus dem Jahr 2003⁶ entschieden, dass die reine **Verlinkung** einer Website keinen Eingriff in Urheberrechte bewirkt. Diese Rechtsprechung soll ausweislich der Begründung des RegE (S. 9) auch für das Leistungsschutzrecht der Presseverleger gelten. Daraus folgt, dass Presseverleger auch zukünftig Suchmaschinen nicht untersagen können, auf ihre Online-Presseportale zu verlinken. Der Kern der Tätigkeit der Suchmaschinen – das Anzeigen von Trefferlisten durch Links – bleibt durch das Leistungsschutzrecht daher in jedem Fall unberührt.

Eine Beeinträchtigung der Suchmaschinen durch das Leistungsschutzrecht ist somit aus rechtlicher, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu befürchten: Presseverlegern ist ebenso wie allen anderen Inhaltenanbietern daran gelegen, von den Internetnutzern gefunden zu werden. Ein Grund, dass Presseverleger die Nutzung ihrer Erzeugnisse durch Suchmaschinen verbieten oder prohibitiv verteuern würden, ist daher nicht ersichtlich.

Beteiligungsanspruch der Urheber

Sobald Presseverleger aus der Verwertung ihres Leistungsschutzrechts Einnahmen erzielen, sind sie gemäß § 87h UrhG verpflichtet, die Urheber angemessen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung ist gesetzlich nicht festgelegt. Sie ist zu verhandeln und steht – falls ein Verhandlungsergebnis, z.B. auf Tarifebene, nicht erreicht wird – zur Überprüfung der Gerichte. Dieser Ansatz ist mit dem bestehenden Urheberrecht konsistent, wie z.B. der Vergleich mit dem gesetzlichen Beteiligungsanspruch der Tonträgerhersteller am Vergütungsaufkommen der ausübenden Künstler (§ 86 UrhG) zeigt; auch dieser Beteiligungsanspruch ist der Höhe nach gesetzlich nicht definiert, sondern wird der Parteivereinbarung bzw. der gerichtlichen Überprüfung überlassen.

V. KEINE UNGLEICHBEHANDLUNG MIT URHEBERN

Der RegE führt zu keiner Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Urhebern, die verfassungs- oder rechtspolitische Bedenken hervorrufen kann:

- Urheberrechtsschutz verlangt eine Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Infopaq I-Urteil vom 16. Juli 2009 (C-5/08) entschieden, dass bereits die Vervielfältigung eines Textausschnitts mit einer Länge von 11 Wörtern eine urheberrechtsrelevante Vervielfältigungshandlung darstellen kann. Gleichwohl erfordert die Feststellung einer Schutzfähigkeit von Textausschnitten in jedem Einzelfall eine Prüfung, ob der Textausschnitt dem Leser die Originalität des Artikels vermitteln kann und als persönliche Schöpfung einzuordnen ist. Das Leistungsschutzrecht der Presseverleger knüpft nicht an die Schöpfungshöhe von Presseerzeugnissen an, sondern unterwirft ausdrücklich auch "kleine Teile des Presseerzeugnisses" dem Leistungsschutz des Presseverlegers (Begründung zu § 87f). Eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Urhebern ergibt sich daraus jedoch nicht.

⁶ BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy.

VI. KEINE ABGRENZUNGSSCHWIERIGKEITEN ZU § 49 URHG

Der RegE begründet keine Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 49 UrhG. Zwar erklärt § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus Artikeln in Form einer Übersicht für zulässig, ohne dass hierfür eine gesetzliche Vergütung zu zahlen ist. Die Nutzung von Presseerzeugnissen durch Suchmaschinen und Aggregatoren ist von dieser Privilegierung indessen nicht umfasst. Der Gesetzgeber hatte bei der Vorschrift die sog. Presseübersichten (Presseschau) in Zeitungen und Zeitschriften im Blick (vgl. Rechtsausschuss UFITA 46 (1966), 174, 185). Auf das gesetzliche Privileg, Auszüge aus Presseartikeln unentgeltlich veröffentlichen zu können, kann sich daher nur die Presse selbst – d.h. Informationsblätter, die im Sinne von § 6 Abs. 2 „erschienen sind“ – berufen (vgl. Schricker/Loewenheim-Melichar, UrhR, 4. Aufl., § 49 Rn. 25, Dreier/Schulze-Dreier, UrhG 3. Aufl., § 49 Rn. 17). Nicht privilegiert sind kommerzielle Anbieter, die – wie es bei Suchmaschinen und Aggregatoren der Fall ist – mit der Verwertung von Ausschnitten ein eigenes Geschäft betreiben.

Ebenso wenig sind Abgrenzungsschwierigkeiten zu der Regelung in § 49 Abs. 2 UrhG zu erwarten. Diese Regelung hat einen sehr eingeschränkten Regelungsbereich. Sie erklärt die Verwertung von Presse- und Funkveröffentlichungen nur dann für urheberrechtlich zulässig, wenn der übernommene Inhalt ausschließlich in einer Nachricht besteht, also rein tatsächlicher Natur ist und keinerlei Kommentierungen oder sonstige Ergänzungen enthält. Der RegE lässt diese Schranke unberührt. Abgrenzungsschwierigkeiten sind wegen des klaren Wortlauts von § 49 Abs. 2 UrhG sowie des eingeschränkten Anwendungsbereichs nicht zu erwarten.

VII. RECHTEWAHRNEHMUNG

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem RegE um Prüfung gebeten, ob eine kollektive Rechtewahrnehmung des Leistungsschutzrechts durch eine Verwertungsgesellschaft gesetzlich zwingend vorgesehen werden sollte. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung hervorgehoben, dass der RegE eine freiwillige Übertragung der Ansprüche der Presseverleger auf eine Verwertungsgesellschaft nicht ausschließe und ein Änderungsbedarf insoweit nicht bestehe.

Dieser Auffassung schließen sich VDZ und BDZV an. Eine Verwertungsgesellschaftspflicht würde die Ansprüche von Presseverlegern zwingend kollektivieren. Den Presseverlegern wäre damit die Möglichkeit genommen, ihre Presseerzeugnissen Verwertern zu individuellen Marktbedingungen anzubieten. Kleinere Presseverlage, die zu einer Durchsetzung ihrer Rechte nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, könnten sich auch bei Fehlen einer entsprechenden Verpflichtung freiwillig zur Einbringung in eine Verwertungsgesellschaft entscheiden. Insofern besteht für eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit kein zwingender Grund.

VIII. ÄNDERUNGSBEDARF

Aus Sicht der Presseverleger besteht an dem RegE insbesondere folgender Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

- Zum einen ist es unions- und staatsvertraglich zwingend, dass Urheberrechte an den Inhalten eines Presseerzeugnisses durch das Leistungsschutzrecht nicht eingeschränkt werden.⁸ Eine gesetzliche Klarstellung würde die Vereinbarkeit des Leistungsschutzrechts mit den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben daher besser herausstellen.
- Zum anderen ist in der öffentlichen Diskussion bereits jetzt zu beobachten, dass einzelne Rechtsanwender den Schluss ziehen, Nutzungshandlungen, die der RegE für zulässig erklärt, seien künftig auch urheberrechtlich legitim. Eine gesetzliche Klarstellung würde dieses falsche Verständnis des RegE ausräumen und ggf. erforderliche gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden helfen.

Aus diesen Gründen ist eine Ergänzung des RegE sinnvoll, aus der die Unberührtheit bestehender Urheber- und Leistungsschutzrechte an den Inhalten der Presseerzeugnisse gegenüber den Verwertern von Presseerzeugnissen ausdrücklich hervorgeht. Eine solche Regelung könnte nach Vorbild des Art. 1 des Rom-Abkommens⁹ folgenden Wortlaut haben:

„Das Recht des Presseverlegers lässt den Schutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten, deren Werke oder nach diesem Gesetz geschützten Gegenstände im Presseerzeugnis enthalten sind, unberührt und kann nicht in einer Weise ausgelegt werden, die diesem Schutz Abbruch tut.“

Mit einer solchen Vorschrift würde sich auch der bislang in § 87g Abs. 3 geregelte Absatz erübrigen, wonach das *„Recht des Presseverlegers [...] nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden [kann], dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.“* Diese Regelung ist missverständlich, da sie den Begriff „Nachteil“ nicht definiert und von Einzelnen im Sinne eines „wirtschaftlichen Nachteils“ ausgelegt werden könnte. Bei einer solchen – vom RegE ersichtlich nicht beabsichtigten, aber vom Wortlaut gedeckten – Auslegung stünde es letztlich in der Entscheidungshoheit der Urheber, ob und inwieweit Presseverleger ihr Leistungsschutzrecht gegenüber Dritten geltend machen. Vorzugswürdig ist daher eine Regelung im oben beschriebenen Sinne. Sie würde hinreichend sicherstellen, dass

- die Auswertung des Leistungsschutzrechts ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Presseverleger liegt,
- bisher urheberrechtlich unzulässige Verwertungen unzulässig bleiben,
- und sich Urheber weiterhin auf ihre Urheberrechte berufen können, wenn sie ihre Werke eigenständig verwerten.

⁸ So sieht z.B. die Harmonisierungsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167, S. 10) in Art. 3 Abs. 1 zwingend vor, dass die Mitgliedstaaten Urhebern das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gewähren. Eine Schranke, wie sie der RegE für das Leistungsschutzrecht der Presseverleger in § 87g Abs. 4 Satz 1 vorsieht, wäre mit der Harmonisierungsrichtlinie nicht vereinbar, wenn sie auch für das Urheberrecht der Journalisten (einschließlich entsprechender Nutzungsrechte der Presseverleger) gelten würde.

⁹ Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961, Art. 1: *„Der durch dieses Abkommen vorgesehene Schutz lässt den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und der Kunst unberührt und beeinträchtigt ihn in keiner Weise. Daher kann keine Bestimmung dieses Abkommens in einer Weise ausgelegt werden, die diesem Schutz Abbruch tut.“*

Anlage

Vergleich des Leistungsschutzrechts der Presseverleger mit anderen Leistungsschutzrechten

	Presseverleger	Tonträgerhersteller	Sendeunternehmen	Filmhersteller
Verwer- tungs-rechte	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken 	<ul style="list-style-type: none"> Vervielfältigung Verbreitung Öffentliche Zugänglichmachung <p>zweckunabhängig (gewerblich und privat)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Weitersendung öffentliche Zugänglichmachung Vervielfältigung öffentliche Wahrnehmbarmachung (mit Einschränkungen) <p>zweckunabhängig (gewerblich und privat)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Vervielfältigung Verbreitung öffentliche Vorführung Sendung öffentliche Zugänglichmachung <p>zweckunabhängig (gewerblich und privat)</p>
Schranken	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Schranken Alle Unternehmen, ausgenommen Suchmaschinen und Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Schranken 		
Gesetzliche Vergütungsansprüche	<i>keine</i>	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsanspruch gegen ausübende Künstler (§ 86 UrhG) Geräte-/Leermedienabgabe (§§ 54ff. UrhG) öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) <p>u.a.</p>	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) <p>u.a.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Geräte-/Leermedienabgabe (§§ 54ff. UrhG) Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) Vermieten/Verleihen (§ 27 UrhG) öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) <p>u.a.</p>

iRights e.V.
Almstadtstr. 9-11
10119 Berlin
Tel.: 030 756 387 89
Fax.: 030 75 6387 97
tk@iRights.info
www.irights.info

iRights e.V. • Almstadtstr. 9-11 • 10119 Berlin

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes (BT-Drcks. 17/11470)
Dr. Till Kreuzer, [iRights.info](mailto:tk@iRights.info)

Berlin, 22. Januar 2013

Zusammenfassung

1. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage (LSR) ist (jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt) grundsätzlich und unabhängig von der konkreten Ausgestaltung abzulehnen. Es ist weder notwendig noch gerechtfertigt, wird niemandem nützen aber massive Kollateralschäden nach sich ziehen.
2. Die Presseverleger benötigen kein Leistungsschutzrecht (LSR) zum Schutz gegen die Anbieter von Suchmaschinen und Aggregations-Diensten. Vielmehr sind Online-Presseerzeugnisse und aktuelle Online-Verlagsgeschäftsmodelle von solchen Diensten abhängig und umgekehrt. Beide Branchen bilden eine auf freiwilliger Basis existierende, gut funktionierende Symbiose (einen Komplementärmarkt). Das LSR würde – ohne dass hierfür ein Anlass besteht – hierin zugunsten einer Seite eingreifen, was letztlich für beide Branchen negative Auswirkungen hätte. Eine solche Maßnahme ist – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht zu rechtfertigen, sie widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ist aus marktwirtschaftlicher Sicht ein Unding.
3. Das LSR würde die aufstrebende Branche der Informationsdienstleistungen massiv behindern und damit dem Wirtschaft- und Innovationsstandort Deutschland großen Schaden zufügen. Negative Konsequenzen hätten vor allem die kleineren Marktteilnehmer – sowohl auf Seiten der Verlage als auch der Informationsdienstleister – zu befürchten. Dagegen würde die Marktmacht der großen Internetkonzerne (allem voran Google) und Großverlage (v. a. der Axel Springer Verlag) erheblich gestärkt. Da das Leistungsschutzrecht die Informationsinfrastruktur des Internets in ihrem Kernbereich (Such- und Aggregationstechnologien) beträfe, hätten hierunter auch alle Internet-Nutzer, nicht zuletzt die Journalisten, zu leiden.
4. Angesichts der von allen neutralen Beobachtern geteilten Kritik und Bedenken gegenüber dem LSR wäre es zumindest grob fahrlässig, das LSR ohne weitere vertiefte Rechtsfolgenabschätzung, einschließlich einer ernsthaften Konsultation der beteiligten Kreise, einzuführen. Das gilt umso mehr, als ein Immaterialgüterrecht nach seiner Einführung aus verfassungsrechtlichen (Art. 14 GG) und politischen Gründen kaum wieder abgeschafft werden kann. Der Bundestag ist daher dringend aufzufordern, keine Entscheidungen für ein LSR zu treffen, ohne zuvor die genannten Evaluationsmaßnahmen durchzuführen.

Begründung

Gesamtbeurteilung

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger (nachstehend: LSR) ist grundsätzlich abzulehnen. Ein solches Recht ist weder notwendig noch von Nutzen. Damit entbehrt das Gesetzesvorhaben jeglicher Rechtfertigung. Zudem wird es zu erheblichen Kollateralschäden und Grundrechtseingriffen führen, deren Ausmaß bislang nur ansatzweise absehbar ist. Es mangelt daher nicht nur an guten Gründen für das LSR. Vielmehr wäre es eine beispiellose Leichtfertigkeit vom deutschen Gesetzgeber, ein solches Recht einzuführen.

Dieses Analyseergebnis ist unabhängig davon, wie man das LSR inhaltlich umsetzt. Daher wird an dieser Stelle nicht noch einmal auf die – mannigfaltigen – Detailmängel des aktuellen oder der vorherigen Versionen des Gesetzesentwurfs eingegangen, sondern nur auf die grundlegende Kritik am LSR¹. Um hervorzuheben, dass die hier geäußerten Bedenken von nahezu allen (außer den Verlagen und ihren Interessenvertretern) geteilt werden, die sich mit der Materie bisher beschäftigt haben, werden die nachstehenden Argumente mit Zitaten von führenden Wissenschaftlern, Wirtschaftsvertretern, Wirtschaftsverbänden und anderen wichtigen Stimmen unterstrichen.

Punkt 1: Ein LSR darf nur eingeführt werden, wenn es erforderlich und in seiner konkreten Ausgestaltung gerechtfertigt ist

„Würde die in Rede stehende Verwertungsbefugnis ausschließlich dem Kl. zugewiesen, so wäre damit eine Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit verbunden, die im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Interessen der Bekl. (Art. 5I und Art. 12I 1 GG) nur bei einem überwiegenden Interesse des Kl. gerechtfertigt werden könnte. Ein solches überwiegendes Interesse des Kl. kann jedoch nicht angenommen werden. Insbesondere ist der vom Kl. begehrte Rechtsschutz nicht erforderlich, um für ihn ein Leistungsergebnis zu schützen, für das er erhebliche Investitionen getätigt hätte und dessen Erbringung und Bestand ohne diesen Rechtsschutz ernstlich in Gefahr geriete.“

- BGH, GRUR 2011, 436/438 – Hartplatzhelden.de

Nach der zitierten Rechtsprechung des BGH greifen Immaterialgüterrechte („geistige Eigentumsrechte“) als rechtliche Monopole stets in die (zumeist grundrechtlich verbürgten) Interessen und Freiheiten anderer ein. Vereinfacht ausgedrückt dürfen sie nur eingeführt werden, wenn ein Marktversagen vorliegt und das Geschäftsmodell des designierten Rechteinhabers in Gefahr geriete, wenn ihm kein (im Zweifel neu zu schaffendes) Immaterialgüterrecht gewährt wird. Die Einführung eines solchen Rechts ist somit *ultima ratio* und nur gerechtfertigt, wenn es unbedingt erforderlich ist, um das Geschäftsmodell einer Branche zu schützen und der geltende Rechtsrahmen nicht ausreichend Schutz entfaltet. Daher trifft es gerade nicht zu – wie immer wieder behauptet wird – dass

¹ Dies ist bereits ausführlich an anderer Stelle geschehen. Siehe beispielsweise <http://l.s.r.info/argumente> oder

die Presseverleger quasi einen Anspruch auf ein eigenes LSR hätten, weil es andere Werkmittler gibt, denen die Rechtsordnung ein solches gewährt.

Hieraus folgt für den Gesetzgeber eine unumgängliche Handlungsanweisung: Bevor ein LSR eingeführt werden kann, muss (nicht nur aus politischen, sondern auch verfassungsrechtlichen Gründen) feststehen, dass es notwendig und geeignet ist, um die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Presseverleger zu schützen. Zudem bedarf es einer gründlichen Abwägung aller betroffenen Interessen (hier: der Verleger, der Journalisten, der betroffenen Dienstanbieter, der Allgemeinheit).

Ein gesteigertes Maß an Umsicht und Sorgfalt des Gesetzgebers ist vorliegend umso mehr geboten, da Immaterialgüterrechte (wie das vorgeschlagene LSR) dem Schutz nach Art. 14 des GG unterliegen. Aus rechtlichen und auch politischen Gründen können sie kaum jemals wieder außer Kraft gesetzt werden. Entsprechend ist in der deutschen Geschichte kein einziger Fall bekannt, in dem ein einmal eingeführtes „geistiges Eigentumsrecht“ wieder abgeschafft wurde. Eine solche Maßnahme ist also niemals als „Experiment“ anzusehen, sondern bedarf der ernsthaften, gründlichen und eingehenden Auseinandersetzung, Abwägung und Folgenabschätzung. Wird eine solche nicht vorgenommen oder ist, wie im vorliegenden Fall, (noch) gar nicht möglich, verbietet sich eine Einführung kategorisch. Allein der Umstand, dass eine solche Evaluation bislang in keiner Weise erfolgt ist, macht eine kurzfristige Einführung des LSR unmöglich. Umso mehr die Tatsache, dass es nur von den vermeintlich Begünstigten und deren Interessenvertretern befürwortet, ansonsten aber einhellig abgelehnt wird.

Punkt 2: Das LSR ist nicht notwendig und nicht gerechtfertigt

„Der Bedarf für ein solches Schutzrecht wurde bislang in keiner Weise nachgewiesen. Es besteht die Gefahr unabsehbarer negativer Folgen.“

- Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Stellungnahme vom 27.11.2012)²

1) Keine rechtliche Notwendigkeit

„Im Internet hat das gewerbliche Kopieren von Leistungen Dritter erhebliche Ausmaße angenommen. Dies liegt vor allem daran, dass große wirtschaftliche Anreize bestehen, Texte und Bilder von fremden Webseiten zu übernehmen, um sie auf eigene Rechnung zu vermarkten oder zur Kundengewinnung einzusetzen. Typische Anwendungsfälle sind beispielsweise:

1. Erstellung von Nachrichten- und Lesesammlungen für das allgemeine Publikum wie Google News, Flipboard, Zite, Pocket oder Pulse. Dies findet sowohl mit Textauszügen als auch mit ganzen Texten statt.

2. Einscannen ganzer Zeitungen und Zeitschriften zum Hochladen und Verkaufen auf

² Siehe http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_LSR_fuer_Verleger.pdf. Nachstehend: „Stellungnahme MPI“.

Downloadplattformen.

3. Kopieren von Texten aus Pressewebseiten auf Angebote von Gewerbeunternehmen, um das Interesse des Publikums zu binden oder Verkaufsargumente zu bekräftigen.

4. Kopieren von Texten aus Pressewebseiten auf so genannte Verticals, die keinem anderen Zweck dienen, als kontextsensitive Werbung oder Suchwortanzeigen neben diesen Texten auf eigene Rechnung zu verkaufen.“

- Christoph Keese, Konzerngeschäftsführer Public Affairs der Axel Springer AG (Beitrag in seinem Blog „Der Presseschauder“ vom 29.06.2012³)

Das genannte Zitat von einem der „Erfinder“ des LSR steht stellvertretend für das Hauptargument, das Verlage und deren Interessenvertreter für ein LSR vorbringen. Hiernach sind Presseverleger durch das geltende Recht nicht, zumindest nicht ausreichend geschützt. Diese Argumentation gipfelte in der Behauptung, Presseverleger seien „schutzlos ausgeliefert im Internet“ (Jan Hegemann, FAZ v. 9.4.2009)⁴.

Sämtliche Behauptungen in diese Richtung sind falsch und konstruiert. Dies zeigt sich deutlich an einer juristischen Bewertung der von Keese genannten „typischen Anwendungsfälle“ (deren Existenz bzw. praktische Relevanz überdies bis heute in keiner Weise belegt wurde). Mit einer Ausnahme stellen sämtliche genannten Fälle Urheberrechtsverletzungen dar, gegen die Presseverlage ohne weiteres aus ihren urheberrechtlichen Nutzungsrechten vorgehen können. Einzig gegen die Anzeige kleiner Textauszüge (Snippets) in Suchmaschinen, Aggregatoren und ähnlichen Diensten sind Klagen oder Abmahnungen aus dem Urheberrecht nicht möglich. Sind solche Nutzungen jedoch „schmarotzerhaft“ oder rufen sie angesichts unlauterer Mittel Schäden bei den Verlagen hervor, bestehen neben dem Urheberrecht andere Rechtsschutzmöglichkeiten. So können Verlage gegen die Übernahme auch einzelner Inhalte ihrer Webseiten aus dem Datenbankherstellerrecht vorgehen, sofern diese systematisch erfolgen und sie „einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen“ (§ 87b Abs. 1 UrhG). Zudem können sich die Verleger mit den Mitteln des UWG gegen unlautere Wettbewerbshandlungen (z. B. Nachahmungen, Ausnutzen) wehren und Unterlassungs-, Schadensersatz- und andere Ansprüche geltend machen.

Sofern dies nicht der Fall ist (sollten die genannten Rechtspositionen also keine Handhabe gegen Nutzungen von Verlagsinhalten bieten), ist das weder Zufall noch eine Schutzlücke, sondern Ausdruck wesentlicher Grundsätze des deutschen Rechts, der (deutschen und europäischen) Marktordnung und anderer grundlegender Prinzipien.

³ Siehe <http://www.presseschauder.de/das-leistungsschutzrecht-fur-presseverlage-ist-notwendig-und-masvoll/#more-4184>.

⁴ Siehe <http://www.faz.net/aktuell/technik-motor/computer-internet/kopierte-inhalte-schutzlos-ausgeliefert-im-internet-1785694.html>. Siehe zur Person Jan Hegemann im vorliegenden Kontext: <http://www.stefan-niggemeyer.de/blog/ein-kartell-nutzt-seine-macht-wie-die-verlage-fuer-das-LSR-kaempfen/>.

Im Übrigen: Sollte das LSR nur das Ziel verfolgen, den Verlegern die Rechtsdurchsetzung zu vereinfachen (was als wesentliches Ziel in der Diskussion immer wieder genannt wird), bedarf es keiner Einführung eines neuen Monopolrechts. Vielmehr würde es genügen, § 10 UrhG um eine gesetzliche Vermutung der Prozessführungsbefugnis zu erweitern, wie es die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Anschluss an den Vorschlag verschiedener Wissenschaftler vorgeschlagen haben⁵. Eine solche Regelung wäre angemessen, da sie das (angebliche) Problem lösen würde, ohne schädliche „Nebenwirkungen“ herbeizuführen.

2) Keine wirtschaftliche Notwendigkeit

„Es verhält sich bis in die heutige Zeit so, dass keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob das Leistungsschutzrecht für die Verlage erforderlich ist, um zumindest einen nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwehren, z.B. weil durch die Übernahme der Informationen und Kurztexpte durch die Suchmaschinenbetreiber den Verlagen Werbekunden verloren gehen.“

- Jürgen Ensthaler, Harald Blianz⁶

„Neue Schutzrechte dürfen auch aus ökonomischen Gründen nicht unbesehen eingeführt werden. Grundlage einer liberalen Marktordnung ist die möglichst weitreichende Handlungsfreiheit aller Akteure. Nur dort, wo ohne Rechtsschutz Investitionen nicht getätigt würden, weil nicht der Investierende selbst, sondern ein Dritter davon profitieren könnte, rechtfertigt es sich, die Wettbewerbsposition des Investors für eine befristete Zeit gegenüber Trittbrettfahrern abzusichern. Erforderlich ist ein Schutzrecht mit andern Worten nur dort, wo ohne ein solches ein Marktversagen droht (BGH GRUR 2011, 436, 438 – hartplatzhelden.de). Diese Konstellation liegt in Bezug auf Presseerzeugnisse im Verhältnis zu Suchmaschinenbetreibern aber nicht vor.“

- Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht⁷

„Wir, die unterzeichnenden Verbände, erkennen keine Rechtfertigung für einen derartigen Eingriff. Wir betrachten eine vielfältige Presse- und Medienlandschaft auch im digitalen Zeitalter als unverzichtbares Gut. Ein „Leistungsschutzrecht“ für Online-Presseverlage ist jedoch in keiner Weise geeignet, den digitalen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Es wird insbesondere aus den folgenden Gründen vollständig abgelehnt...“

- Gemeinsame Verbändeerklärung von 24 deutschen Wirtschafts- und Industrieverbänden unter Federführung des BDI⁸

⁵ Stieper, ZUM 2013, 10/12, Peiffer, KSzW 2010, 263.

⁶ Notwendiger Schutz von Presseverlagen im Internet oder systemwidriger Eingriff in die Informationsfreiheit?, GRUR 2012, S. 1104/1108.

⁷ Stellungnahme vom 27.11.2012, siehe http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_LSR_fuer_Verleger.pdf.

⁸ Siehe <http://www.btw.de/presse/pressemitteilungen/2010/leistungsschutzrecht-presseverleger.html>. Unterzeichnet haben die Gemeinsame Verbändeerklärung folgende Verbände: BDI, Handelsverband Deutschland (HDE), Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH), ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber, BfB Bundesverband der freien Berufe, BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW), Bundesverband deutscher Pressesprecher (BdP), Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW), Bundesverband Großhandel,

Der Regierungsentwurf wird damit begründet, dass Verleger einen Schutz vor der Ausbeutung ihrer Leistungen benötigen. Die Ausbeutung erfolgt hiernach aber nur durch Suchmaschinen- und Anbieter ähnlicher Dienste. Es heißt hier: „Erforderlich ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen.“

Dies kommentiert Prof. Dr. Malte Stieper von der Universität Halle wie folgt:

„Aus Sicht des [Regierungs-]Entwurfes ist das Geschäftsmodell der Nachrichtensuche offenbar noch verwerflicher als das gewerbsmäßige Herstellen von Raubkopien.“

Siegfried Kauder, CDU, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag, bezeichnete den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Leistungsschutzrecht für Online-Presseinhalte nach einem Bericht von Heise-Online als „Taschenspielertrick“. Weiter wird berichtet: „Es sollten Gewinne eines Konzerns abgeschöpft und anderen zugeführt werden, was eigentlich nur über eine Art Google-Steuer ginge, erklärte der CDU-Politiker am Mittwoch auf einer Diskussion auf Einladung des Verbands der deutschen Internetwirtschaft eco. Eine solche „Mogelpackung“ sei unzulässig. Da sei es noch besser, einen Solidaritätszuschlag für notleidende Verlage einzuführen.“¹⁰

Diese Aussagen bringen treffend auf den Punkt, worum es im vorliegenden Gesetzesentwurf eigentlich geht: Darum, den Presseverlegern eine Einnahmequelle gegenüber Suchmaschinen und Anbietern vergleichbarer Dienste, konkret: gegenüber Google, zu verschaffen. Es geht also nicht (mehr) um Pirateriebekämpfung, denn gegen Piraten und Raubkopierer kann aus dem LSR gar nicht vorgegangen werden (sondern nur gegen Suchmaschinen und Aggregatoren).

Mit der o. g. Rechtsprechung des BGH könnte ein solches Gesetz nur gerechtfertigt werden, wenn die Tätigkeit der genannten Dienste zu einer ernsthaften Bedrohung der (Online-)Geschäftsmodelle der Presseverleger führen würde, gegen die mit bestehenden rechtlichen Mitteln nicht vorgegangen werden könnte. Keineswegs genügt zur Rechtfertigung des LSR, dass (u. a.) auch Informationsdienstleister von den Online-Angeboten der Presseverleger profitieren. In einer Marktwirtschaft ist es keineswegs unerwünscht, „für die eigene Wertschöpfung“ auf die Leistung anderer „zuzugreifen“ (dies rügt aber die Entwurfsbegründung, s. o.). Ebenso wenig ist unerwünscht, dass ein Marktteilnehmer von einem anderen profitiert, erst recht nicht, wenn wechselseitig profitiert wird. Im Gegenteil: Dass Marktteilnehmer voneinander profitieren, ist ein wesentliches Prinzip der

Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), DBV Deutscher Bauernverband, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), Deutscher Steuerberaterverband, Die Familienunternehmer ASU, Die jungen Unternehmer BJU, DRV Deutscher Reiseverband, eco Verband der deutschen Internetwirtschaft, Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie, Hotelverband Deutschland (IHA), VDA Verband der Automobilindustrie, VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Verband der Chemischen Industrie, ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie, Zentraler Kreditausschuss (ZKA).

⁹ Malte Stieper, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2012 (10/12).

¹⁰ Heise-Online vom 25.10.2012, <http://www.heise.de/newsticker/meidung/CDU-Rechtspolitiker-haeilt-Leistungsschutzrecht-fuer-Mogelpackung-1736375.html>.

Marktwirtschaft. Im Wettbewerb ist es notwendig, zulässig und in jeder Hinsicht erwünscht, auf den Leistungen anderer aufzubauen. Selbst die unmittelbare Leistungsübernahme eines Mitbewerbers oder die Nachahmung eines Produkts ist nach dem Wettbewerbsrecht generell erlaubt, es sei denn, sie wäre unlauter. Vor diesem Hintergrund entsprechen die Wertungen, die hinter dem Entwurf für ein LSR stehen, eher sozialistischen Vorstellungen von einer Staatswirtschaft. Mit marktwirtschaftlichen Prinzipien sind sie unvereinbar.

1) Kein Marktversagen, keine Konkurrenz zwischen Presseverlegern und Informationsdienstleistern

Suchmaschinen wie Google und Informationsaggregatoren schaden Online-Verlagsangeboten nicht. Weder übernehmen sie die Leistungen von Verlagen zu deren Schaden noch beuten sie diese aus. Im Gegenteil: Suchmaschinen und Contentanbieter wie Presseverleger bilden eine Symbiose. Ohne Inhalte wären Suchmaschinen überflüssig, ohne Suchmaschinen wären Online-Angebote insgesamt nicht oder nur noch sehr eingeschränkt nutzbar, da es unmöglich wäre, sie systematisch aufzufinden. Entsprechend wäre hiermit auch kein Geld mehr zu verdienen. Mit anderen Worten: Informationsdienstleister erbringen notwendige Ergänzungsleistungen zu den Angeboten der Inhaltsanbieter, die erforderlich sind, damit deren Geschäftsmodell funktionieren kann und die sie nicht selbst anbieten können oder wollen.

Es handelt sich hierbei also um einen typischen Fall komplementärer Güter/Märkte, die nicht miteinander konkurrieren, sondern vielmehr aufeinander angewiesen sind. Vergleichbare Beispiele für solche Marktconstellations (die aus Sicht des Wettbewerbs ideal sind), gibt es zuhauf:

- Musikwirtschaft – Unterhaltungselektronikerhersteller: Gäbe es keine digitalen Abspielgeräte (wie z. B. MP3-Player) würden digitale Musikaufnahmen nicht produziert, weil sie nicht genutzt werden könnten. Gäbe es keine digitalen Musikaufnahmen (oder gar keine Musik), würden keine digitalen Abspielgeräte produziert.
- Automobilhersteller – Ölproduzenten: Ohne Öl, kein Benzin, keine benziningetriebenen Autos. Ohne Autos weniger Nachfrage nach Benzin.
- Verlage – Buchhandel: Ohne Verlag keine Bücher, die gehandelt werden können, ohne Handel keine verkauften Bücher.
- Online-Presseerzeugnisse – Netzbetreiber: Ohne Inhalte im Internet würden keine Netze benötigt. Ohne Netze wären Online-Angebote nicht möglich.

In einen solchen Komplementärmarkt regulativ einzugreifen, indem einem der Marktteilnehmer ein rechtliches Monopol gewährt wird, das in das Geschäftsmodell des anderen spürbar eingreift, ist aus marktwirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen.

Dass ein Komplementärmarkt auch im Verhältnis zwischen Presseverlegern-Suchmaschinen-

Aggregatoren besteht und funktioniert, belegen die tatsächlichen Umstände. Die Verlage stellen ihre Inhalte freiwillig zum freien Zugriff ins Internet. Sie optimieren ihre Webseiten mit kostspieligen und aufwändigen Maßnahmen (Suchmaschinenoptimierung – SEO), sodass sie bei Google und Google News und anderen Suchdiensten möglichst prominent gelistet und damit besonders oft aufgerufen werden. Hierzu sind sie keineswegs gezwungen. Wollten die Verlage verhindern, dass ihre Inhalte in den Suchergebnissen angezeigt werden, könnten sie dies mithilfe simpler Programmierung ihrer Webseiten verhindern (robot.txt). Über diese technischen Mittel können sie zudem selbst bestimmen, wie die Suchergebnisse angezeigt werden. Sie können dafür sorgen, dass sie nur als „nackte Links“ oder zusätzlich mit einer Überschrift und/oder einem Snippet (Anreißer) präsentiert werden. Diese granulareren Einstellmöglichkeiten können von Artikel zu Artikel und für jeden Dienst gesondert vorgenommen werden¹¹. All diese Funktionen sind allgemein bekannt.

Natürlich machen Content-Anbieter hiervon meist keinen Gebrauch. Weder macht es Sinn, nicht über Suchmaschinen oder Aggregatoren gefunden zu werden, noch, die Anzeige von Überschriften und Snippets zu verhindern (weil die Nutzer nicht erkennen können, was sich auf der verlinkten Seite findet). Auch und vor allem die Presseverlage machen hiervon – natürlich – keinen Gebrauch, sondern sorgen umgekehrt durch aufwändige Suchmaschinenoptimierung dafür, dass ihre Inhalte und Snippets den Nutzern möglichst prominent angezeigt und möglichst häufig genutzt werden. Diese Maßnahmen führen wiederum zu einem Großteil der Seitenzugriffe, die die Reichweite der Online-Presseerzeugnisse bestimmen und damit die Einnahmemöglichkeiten über Werbemaßnahmen.

Im Grundsatz scheint die Bundesregierung dies auch so zu sehen. (Reine) Verlinkungen sollen weiterhin zulässig sein. Das LSR solle jedoch die schädlichen Auswirkungen von Suchmaschinen und Aggregatoren unterbinden, die „für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht“. Worin solche (schädlichen) Nutzungen jedoch liegen sollen wird ebenso wenig erläutert wie die Behauptung untermauert wird, dass sich Presseverlage „zunehmend mit solchen Dingen konfrontiert“ sähen.

Der Regierungsentwurf versucht mit diesen Aussagen zu suggerieren, dass zwischen den Informationsdienstleistern und den Presseverlegern ein Konkurrenzverhältnis und Machtgefälle bestünde. Die verdreht jedoch die vorgenannten, unbestrittenen und allgemein bekannten Tatsachen.

2) Keine Regelungslücke

Würden Informationsdienstleister das Geschäftsmodell der Verlage bedrohen und sich unlauter fremder Leistungen bedienen, könnten sich die Verlage hiergegen über das UWG wehren. Allerdings liegt eine solche Bedrohung durch Aggregatoren und Suchmaschinen generell nicht vor. Der BGH führt hierzu in seiner Entscheidung Paperboy (in der es um eine frühe Form eines News-Aggregators

¹¹ Siehe hierzu ausführlich Stefan Niggemeier, <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-1/> und <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/luegen-fuers-leistungsschutzrecht-2/>.

ging) aus:

„Ohne die Inanspruchnahme von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks (gerade in der Form von Deep-Links) wäre die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im World Wide Web praktisch ausgeschlossen. Ein Berechtigter, der die Vorteile des World Wide Web, die gerade auch auf der Hyperlinktechnik beruhen, für seine Angebote in Anspruch nimmt, kann es deshalb nicht als unlautere Behinderung beanstanden, wenn andere die Hyperlinktechnik zur Erschließung seines eigenen Webangebots für die Öffentlichkeit nutzen.“¹²

Diese Entscheidung lässt sich unmittelbar auf die heutigen Dienste übertragen, die im Fokus des LSR stehen. Die Funktion von Paperboy entspricht etwa der von Google News. Der BGH beschrieb sie wie folgt (Hervorhebungen nur hier):

„Paperboy“ wertet die Website (d.h. den Internetauftritt als die Gesamtheit der unter einer Internetadresse in das Internet gestellten Webseiten) von mehreren hundert Nachrichtenanbietern aus. Weit überwiegend handelt es sich dabei um die Webangebote von Zeitungstiteln, darunter auch von „Handelsblatt“ und „DM“, aber auch um Veröffentlichungen von Unternehmen und Organisationen, Staatsorganen, Behörden und politischen Parteien. In die Suche werden nur tagesaktuelle Informationen einbezogen. Aus diesem Material weist „Paperboy“ auf Anfrage diejenigen Veröffentlichungen in Form einer Auflistung nach, die den vom Nutzer (insbesondere durch Suchworte) vorgegebenen Suchkriterien entsprechen. Zugleich werden aus der betreffenden Veröffentlichung Stichworte und, zumindest teilweise, Satzteile oder Sätze angegeben, um den Inhalt der Veröffentlichung näher zu kennzeichnen.“

3) Zwischenergebnis

Das LSR würde in einen funktionierenden und sich selbst regulierenden Komplementärmarkt eingreifen. Hierfür gibt es angesichts der gegebenen Umstände keinen sachlichen Grund. Die (verfassungsrechtlich bedingten) Anforderungen, die der BGH an die Schaffung eines solchen Monopolrechts stellt, sind damit in keiner Weise gegeben. Entsprechend fehlt es dem LSR an jeglicher Begründung und Rechtfertigung.

Punkt 3: Das LSR wird niemandem nützen und vielen schaden

„Im Endeffekt werden die Suchmaschinen sehr viele Inhalte, die sie bezahlen sollen, auflisten. Und die Verlage verlieren massenhaft Leser.“

.. Justus Haucap, Vorsitzender der Monopolkommission¹³

¹² BGH, Urt. v. 17.7.2003 – I ZR 259/00 – Paperboy.

¹³ Eco Politikbrief, Ausgabe 3/2012, S. 3, siehe http://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/politikbrief_sep_2012_web.pdf.

"Die Verleger selbst würden sich ebenso schaden wie den Autoren der Beiträge, die damit über das Internet nur noch sehr schwierig gefunden werden könnten. Vor allem aber wären die deutsche Wirtschaft und die Allgemeinheit die Leidtragenden."

- Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht¹⁴

„Vor allem hätte ein Ausschließlichkeitsrecht in wirtschaftlicher Hinsicht gravierende nachteilige Konsequenzen.“

- Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)¹⁵

1) Negative Auswirkungen für Informationsdienstleister und Verlage

Selbst wenn das LSR nur in der stark reduzierten Fassung des Regierungsentwurfs eingeführt würde, ist zu erwarten, dass die großen Suchmaschinenbetreiber und Aggregatoren die Angebote von Verlagen und journalistischen Blogs aus den Suchindexen zumindest vorläufig entfernen. Den Anbietern bliebe zunächst auch gar nichts anderes übrig.

Das LSR soll als Ausschließlichkeitsrecht, als Verbotsrecht ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass es nach der Gesetzesänderung verboten wäre, Snippets in Suchmaschinen und Aggregatoren anzuzeigen. Dieses Verbot entfällt nur (und erst) dann, wenn eine Einigung über die Lizenzierung und Vergütungen getroffen wurde. Nutzungen dürfen erst im Anschluss wieder erfolgen. Das bedeutet: Solange keine vertraglichen Einigungen über Vergütungen, Lizenzen, Rechte und Pflichten erzielt werden bzw. die wesentlichen Fragen (entweder mit allen „Verlegern von Presseerzeugnissen“ oder mit einer Verwertungsgesellschaft über Vergütungshöhe, Tarife etc. einschließlich der sich üblicherweise anschließenden Schieds- und Gerichtsverfahren) nicht geklärt wurden, müssen alle Dienste, die unter das LSR fallen, Verlagserzeugnisse zumindest vorläufig zwingend auslisten. Ansonsten kommt es unweigerlich tagtäglich zu hunderttausenden von Rechtsverletzungen. Sämtliche Online-Verlagsinhalte müssten also bei Google, Google News, Bing, Yahoo usw. erst einmal auf unbestimmte Zeit ausgelistet werden.

Nach der Ausgestaltung des LSR im Regierungsentwurf müsste jeder Diensteanbieter, der unter die dort gewählte (äußerst vage) Definition fällt, im Zweifel tausende Einzelverträge schließen. Dies wird zunächst durch die weite Definition des Presseerzeugnisses (bzw. Presseverlegers) bewirkt. Ein "Presseerzeugnis" ist nach dem Entwurf *"die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient."* Kurzum: Jede (Online-)Publikation, auf der nach journalistischen Prinzipien erstellte Beiträge mit einiger Regelmäßigkeit und unter redaktioneller Betreuung veröffentlicht werden, ist ein Presseerzeugnis (z. B. auch iRights.info). Jeder, der ein solches

¹⁴ Siehe S. 2 der Stellungnahme, http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_Leistungsschutzrecht_fuer_Verleger.pdf.

¹⁵ Stellungnahme vom 19.12.2012, S. 2, http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2012-12-19_GRUR_Stn_Leistungsschutzrecht_Presseverleger.pdf.

veröffentlicht, ist ein Presseverlag im Sinne des LSR.

In Deutschland gibt es einige Hundert Presseverlage, die wohl alle eigene Online-Angebote haben. Zudem gibt es eine unüberschaubare Anzahl anderer journalistischer Online-Angebote, die nach dem Regierungsentwurf ebenfalls als Presseverlage gelten sollen. Es dürften Tausende sein. Tausende von Anbietern bedeuten für die Informationsdienstleister tausende von individuellen Vertragspartnern.

Eine zwingende zentrale Rechteverwaltung über eine Verwertungsgesellschaft ist im Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Somit müsste jeder Verlag und jeder Dienstanbieter im Zweifel viele tausend Einzelverträge aushandeln und abschließen. Dies mag für den Axel Springer Verlag und Google machbar sein, gerade für kleinere Verlage und Dienstanbieter dürfte der Aufwand indes unmöglich zu bewältigen sein. Die entstehende Rechtslage wäre mit der Situation auf dem Online-Markt mit Musik oder Filmen vergleichbar. Dort ist die Rechtklärung so komplex, zeitaufwändig und teuer, dass Dienste häufig erst mit jahrelanger Verspätung, häufig gar nicht in Deutschland angeboten werden können (siehe z. B. Spotify oder Netflix).

Selbst wenn geregelt werden sollte, dass das LSR nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könnte, würde sich das vorgenannte Problem nicht auflösen. Zwar müssten dann immerhin nicht die Verlage selbst ihre Rechte wahrnehmen. Jeder Dienstanbieter müsste jedoch dennoch eine Vereinbarung (mit der Verwertungsgesellschaft) schließen, bevor er Nutzungshandlungen im Sinne des neuen LSR vornehmen darf. Die Einigung mit Verwertungsgesellschaften über Konditionen, Tarife etc. kann (und wird erfahrungsgemäß) Jahre dauern. Mit einer Übergangsfrist von drei Monaten, wie in Art. 2 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen, ist es also nicht getan, diese müsste schon einige Jahre lang währen (was kaum denkbar ist)¹⁶.

Die Konsequenzen einer auch nur zeitweisen (im Zweifel für einige Jahre) Auslistung wären gerade für kleinere Verlage gravierend. Diese versuchen derzeit, ihr Geschäftsmodell zu modernisieren und in diesem Zuge mehr auf digitale (Online-)Medien zu setzen. Hierbei sind sie besonders auf Reichweite und Werbeeinnahmen angewiesen. Wie beschrieben würde das LSR diese Faktoren zumindest vorläufig erheblich negativ beeinflussen. Man stelle sich vor, was es für kleinere Verlage bedeuten würde, wenn sie bei Google (zumindest bis Lizenzen vereinbart wurden) für Jahre nicht auffindbar wären.

Ob sich hieran mit der Zeit wieder etwas ändern würde, ist fraglich. Dass Google und andere große

¹⁶ Auch aus anderen Gründen ist eine Verwertungsgesellschaftspflicht kein „Allheilmittel“, das alle Bedenken gegenüber dem LSR ausräumen würde. Natürlich würde sie nichts daran ändern, dass es für das LSR keine Rechtfertigung gibt (s. o.). Als Reflex der vereinfachten Rechteverwaltung würden andere Probleme und unerwünschte Effekte entstehen. Eine Verwertungsgesellschaft hat – anders als der Rechteinhaber selbst – keine Möglichkeiten, auf den Einzelfall einzugehen. Sie muss die Rechte wahrnehmen und – aufgrund ihrer Pflicht gegenüber ihren Mitgliedern – auch durchsetzen. Sie hat zudem einheitliche Tarife einzuführen, wodurch eine individuelle Preisreduzierung auf Null, Rabatte oder Preisfestsetzungen im Einzelfall nicht möglich sind. Kurzum: Eine Verwertungsgesellschaftspflicht würde dem LSR die Flexibilität bei der Wahrnehmung und Durchsetzung rauben. Eine solche ist jedoch – angesichts der erheblich negativen Folgen, die das LSR auch für die Verlage haben kann und wird – unbedingt erforderlich. Auch die Stellungnahme des MPI (S. 5) äußert sich insofern kritisch.

Dienstanbieter langfristig ein Interesse auch an einer kostenpflichtigen Indexierung von Bild.de, Welt.de haben könnten, ist zumindest denkbar. Sehr fraglich ist aber, ob das Interesse, auch alle kleineren Anbieter von Online-Presseerzeugnisse unter Anzeige von Snippets zu listen, groß genug ist, um die hierfür erforderlichen aufwändigen Vertragsverhandlungen und Lizenzzahlungen zu rechtfertigen. Kommt es hierzu nicht, würden die betroffenen kleineren Presseverleger nachhaltig massiv beeinträchtigt. Die Wahrscheinlichkeit, dass das LSR, das zu einer Verbesserung deren Situation führen soll, massive Nachteile und Behinderungen im neuen Online-Markt für viele Presseverlage nach sich zieht, ist enorm.

Gleichermaßen gravierend wären die Folgen des LSR für kleinere Informationsdienstleister. Sie wären im Zweifel weder in der Lage, massenhaft Vereinbarungen zu schließen, noch jahrelang zu warten, bevor sie an den Markt gehen. Kleinere Aggregatoren (wie zum Beispiel Rivva) und Mehrwertdienste (wie zum Beispiel der Perleнтаucher), deren Finanzierung ohnehin meist prekär ist, werden ihre Dienste im Zweifel vollständig einstellen oder es jedenfalls unterlassen, Linklisten, Presseschauen und ähnliches anzubieten. Neue innovative Dienste, die Inhalte im Internet auffindbar machen, würden in Deutschland im Zweifel gar nicht erst angeboten, geschweige denn in Deutschland entwickelt.

Das würde zu einer Situation führen, in der alle verlieren. Presseverlage und journalistisch geführte Blogs würden mit dem LSR keine, jedenfalls keine nennenswerten, Einnahmen erzielen. Entsprechend erhielten auch die Journalisten keine Zusatzeinnahmen. Webseiten, die als Presseerzeugnisse anzusehen sind, würden bei einer Entfernung aus den Suchindexen massiv an Reichweite und Aufmerksamkeit verlieren, da die Nutzer sie nicht mehr über die Suchmaschinen finden. Bis zu 50 Prozent der Nutzer kommen über Suchmaschinen und News-Aggregatoren. Hierdurch wiederum würden die Werbeeinnahmen einbrechen, deren Höhe auf der Reichweite basiert.

2) Negative Auswirkungen für Internet-Nutzer

Hinzu kommt, dass in dieser Konstellation die Informationsbeschaffung erheblich erschwert würde. Suchmaschinen, Verweisungen über soziale Netze, Blogs, Microbloggingdienste und Aggregatoren sind heutzutage die wichtigsten Informationsquellen für professionelle wie private Internet-Nutzer. Wenn diese elementaren Kommunikationswege wegen der massiven Rechtsunsicherheit, die das LSR erzeugen wird, behindert werden, werden Recherchen ineffizienter, aufwändiger und damit teurer. Es erscheint geradezu absurd, dass das LSR im Zweifel dazu führen würde, dass die wertvollsten Internet-Inhalte (von journalistisch-redaktionellen Angeboten) zukünftig nicht mehr effizient auffindbar wären.

3) Negative Auswirkungen auf den Innovations- und Wirtschaftsstandort Deutschland

*"Ich verstehe nicht, wie man ein Gesetz erlassen kann, das die eigene Volkswirtschaft benachteiligt."*¹⁷

Reto Hilty, Direktor des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

¹⁷ <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/max-planck-jurist-hilty-zum-leistungsschutzrecht-ich-will-dass-ein-freier-markt-besteht-11992525.html>.

"Es gibt keine Notwendigkeit für diese Innovationsbremse."¹⁸

- Gemeinsame Erklärung der Jungen Union, Jusos, Grünen Jugend, Jungen Liberalen und Jungen Piraten

Das LSR hätte massive Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Innovationsstandort Deutschland. Suchmaschinenbetreiber und andere Informationsdienstleister fänden in Deutschland eine Rechtslage vor, die es nirgendwo sonst auf der Welt gibt. Wenn innovative Anbieter von Suchmaschinen und andere Informationsdienstleister massenhaft Lizenzen einholen müssen, um legal operieren oder gar erst an den Markt gehen zu können, würden sie in Deutschland im Zweifel gar nicht erst angeboten und schon gar nicht hierzulande entwickelt.

Ironischer Weise würde das LSR damit die Marktmacht von Google und der Großverlage zusätzlich stärken. Google, Microsoft (Bing) und Yahoo könnten u. U. die hiermit einhergehende Rechtsunsicherheit, Verkomplizierung und Verteuerung bewältigen. Für neue, gerade kleinere, Marktteilnehmer, ergäbe sich dagegen ein massiver Abschreckungseffekt (*chilling effect*). Einseitig gestärkt würde zudem die Meinungs- und Marktmacht großer Presseverlage, die über das LSR letztlich steuern könnten, von welchen Informationsdiensten sie indexiert werden dürfen und zu welchen Konditionen.

4) Negative Auswirkungen auf die Journalisten

Die von vielen geteilte Befürchtung, dass durch das LSR letztlich nur Kosten produziert, keine Einnahmen erzielt werden, dafür aber massive Probleme entstehen, würde sich naturgemäß auch auf die Journalisten auswirken. Zunächst würde dies dazu führen, dass ihr in § 87h UrhG-E vorgesehener Beteiligungsanspruch ins Leere ginge, wenn es keine Vergütungen zu verteilen gäbe. Diesbezüglich sei angemerkt, dass der im Regierungsentwurf vorgesehene Anspruch ohnehin wenig wert ist, wenn er nicht unabdingbar ausgestaltet wird.

Selbst wenn Einnahmen erzielt und die Journalisten hieran beteiligt würden, hätte das LSR jedoch auch für Journalisten erhebliche Nebenwirkungen. Zum einen würden sie – mehr noch als jeder andere Nutzer – erheblich darunter leiden, dass Recherche- und Suchmöglichkeiten über Informationsdienstleister weniger effizient sind (s. o.). Davon abgesehen überlagert das LSR ihre (Urheber-)Rechte zumindest insofern, als dem Verleger Rechtspositionen zugestanden werden sollen, die dem Urheber nicht zustehen. Das sei an einem Beispiel erläutert: Das LSR bewirkt, dass Snippets von Presseerzeugnissen in Suchmaschinen und ähnlichen Diensten bis zu einer Einigung über die Konditionen (also: bis zu einem Vertragsschluss) nicht mehr angezeigt werden dürfen. Die Folge ist, dass – natürlich – auch keine Snippets des Werkes (des jeweiligen Beitrags, Fotos etc.) mehr angezeigt werden dürfen. Erteilt der Verleger keine Lizenzen, ist das Werk des Urhebers dauerhaft nur noch sehr eingeschränkt auffindbar.

¹⁸ <http://www.junge.union.de/content/presse/mitteilungen/1366>.

Obwohl dies seinen Interessen erheblich zuwiderliefe, könnte der Urheber hiergegen nichts tun. Denn das Urheberrecht sieht gerade keine Möglichkeit vor, über die Nutzung von Snippets des Werkes zu entscheiden. Dieses Recht hätte nur der Verleger. Hieran zeigt sich einerseits, wie untrennbar die Schutzgegenstände eines Leistungsschutzrechts an Presseerzeugnissen und des Urheberrechts an deren Inhalten verbunden sind und zu welchen Schwierigkeiten und Wechselwirkungen das Nebeneinander dieser Rechte führen würden. Andererseits zeigt sich hieran, dass sich das LSR auch in der durch den Regierungsentwurf vorgesehenen (reduzierten) Fassung auf die Rechtsposition der Urheber erheblich auswirken würde.

Punkt 4: Fazit

„Letzten Endes verbirgt sich hinter dem Begriff „Leistungsschutzrecht“ nichts anderes als der Versuch, eine Subventionierung der deutschen Zeitungsverlage auf Kosten anderer Branchen zu erreichen. Eine sachliche Rechtfertigung dafür gibt es nicht. Eine solche Subvention verlangsamt lediglich den Strukturwandel und behindert die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle.“

- Justus Haucap, Vorsitzender der Monopolkommission¹⁹

„Mein persönlicher Eindruck ist, dass die Printmedien einen Riesenfehler begangen haben, indem sie alle ihre Artikel kostenlos ins Netz stellen. Aber Unternehmen können keine Geschäftsmodelle entwerfen, die nicht funktionieren, und dann nach dem Staat rufen.“

- Siegfried Kauder, CDU, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag

„Die Verlage haben lediglich bewiesen, dass sie immer noch Macht ausüben können, auch über eine Bundesregierung. Geld werden sie von Google kaum bekommen.“

- Wolfgang Blau, ehem. Chefredakteur von „Zeit-Online“²⁰

Wir, die unterzeichnenden Verbände, sprechen uns gegen das Vorhaben der Politik zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger aus. Erforderlich ist dagegen eine offene Diskussion über verbesserte Marktbedingungen der Medienwirtschaft, die innovative und zukunftsfähige Geschäftsmodelle in der digitalen Welt vorantreiben und damit auch die Grundlagen für einen unabhängigen Qualitätsjournalismus der Zukunft sichern.

- Gemeinsame Verbändeerklärung von 24 deutschen Wirtschafts- und Industrieverbänden unter Federführung des BDI

„Die Vehemenz, mit der die Debatte um geistige Schutzrechte im Internet geführt wird, zeigt, dass die zunehmende Politisierung des Urheberrechts die Akzeptanz des geistigen Eigentums insgesamt zu erodieren droht und sich letztlich gegen die Rechtsinhaber wenden kann. In dieser Situation kann das

¹⁹ Interview im Tagesspiegel vom 24.2.2011, siehe <http://www.tagesspiegel.de/meinung/positionen-qualitaet-kostet-und-lohnt/9879434.html>.

²⁰ Das Zitat stammt aus einer Rede, die hier dokumentiert ist: <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/wolfgang-blau-auch-das-schaerfste-urheberrecht-wuerde-den-verlagen-nicht-helfen/>.

Heilmittel nicht ein Mehr, sondern nur ein Weniger an Schutzrechten durch Konzentration auf die wirklich schützenswerten und schutzbedürftigen Leistungen sein. Das im Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger gehört nicht dazu."

- Prof. Dr. Malte Stiper, Universität Halle²¹

Um die Befürchtungen zu verdeutlichen, die vorstehend zum Ausdruck gebracht wurden, soll der Versuch einer kleinen Dystopie gewagt werden. Hierin soll beschrieben werden, welche Lehren und Erkenntnisse man in 15 Jahren gezogen haben wird, wenn das LSR wirklich eingeführt würde.

In 15 Jahren werden wir verwundert den Kopf schüttelein und uns fragen: Wie konnte der Gesetzgeber so etwas tun? Wie konnte man glauben, dass dieses Recht in irgendeiner Weise der Pressevielfalt nützen würde? Wie konnte man die von allen Seiten vorhergesehen Gefahren einfach ignorieren?

Wir werden mittlerweile wissen, dass das LSR keinen einzigen (kleinen) Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag gerettet hat. Vielmehr hat es dazu geführt, dass der Springer-Verlag, Burda und Gruner & Jahr noch einmal ungeschoren davon gekommen sind, weil sie sich mit den großen Suchmaschinen-Betreibern und Informationsdienstleistern auf eine „Null-Lizenz“ geeinigt haben. Sie haben von dem LSR aber auf eine Weise profitiert, die der Gesetzgeber gar nicht vorhergesehen hat. Sie konnten ihre Markt- und Meinungsmacht zulasten der kleineren Verlage und damit der Vielfalt der Presselandschaft enorm ausweiten. Das LSR hat vielen kleinen Verlagen die Existenzgrundlage für zukunftssträchtige Geschäftsmodelle entzogen. Sie sind – aus diesem und anderen Gründen – einfach verschwunden oder wurden von den Großverlagen übernommen.

Ebenso profitiert haben die großen Internet-Konzerne, die ihre Marktmacht weiter ausgebaut haben. Ein paar Jahre hat man sich noch gefragt, warum Deutschland auf dem gewaltigen, aufstrebenden Markt mit Informationsdienstleistungen so weit zurückgefallen ist, warum der „Export-Weltmeister“ bei Online-Innovationen faktisch keine Rolle auf dem Weltmarkt spielt. Mittlerweile hat man erkannt, dass dies u. a. am deutschen Alleingang für das Leistungsschutzrecht und dessen *chilling effect* auf Innovationen und neue Anbieter lag. Andere Länder haben diesen Fehler nicht gemacht, sondern auf ihre Wirtschaft und Experten gehört und sich letztlich dagegen entschieden, dem deutschen Vorbild nachzueifern.

Wir werden sehen, dass – obwohl sich innerhalb von zwei Jahren nach dessen Einführung herausgestellt hat, dass das LSR nur Schäden und keinen Nutzen hervorbringt – das LSR noch immer in Kraft ist. Versuche, es wieder abzuschaffen, sind am politischen Widerstand und an Verfassungsbeschwerden gescheitert, die daran erinnern haben, dass das Grundgesetz eine „Enteignung“ kaum zulässt. Um die schlimmsten Folgen abzuwenden, haben die Verlage aufwändige und teure Hilfsmittel entwickelt (automatisierte Systeme zur Erteilung von „Null-Lizenzen“). Diese führen immerhin teilweise dazu, dass das Recht praktisch keine Rolle mehr spielt (wenn es auch nichts

²¹ Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2012 (10/18).



einbringt). Nach wie vor profitieren jedoch Anwälte und Copyright-Trolle, die Pseudo-Inhalte ins Netz stellen, um bei den Suchmaschinen und Aggregatoren mittels des Leistungsschutzrechts abzukassieren.

Dr. Till Kreuzer, iRights.info

Ausführungen von Dr. Holger Paesler, Geschäftsführer Verlagsgruppe Ebner Ulm GmbH & Co. KG, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes BT-Drucksache 17/11470“ anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 30. Januar 2013.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger zur Beratung des genannten Gesetzentwurfes. Gerne bringe ich die Sicht eines Verlagsvertreters ein, dessen Haus seit Generationen Tageszeitungen und Fachzeitschriften verlegt bzw. an diesen beteiligt ist.

Aus meiner Sicht ist die Einführung eines (auch im Vergleich zu ähnlichen Werkmitteln stark beschränkten) Leistungsschutzrechtes ein **wichtiger erster Schritt zum Schutz von Verlagsleistungen** und damit von journalistisch-redaktionellen Qualitätsangeboten im Internet.

Die Notwendigkeit eines Leistungsschutzrechtes lässt sich nach meinem Verständnis aus verlagswirtschaftlicher Sicht nachweisen und kann in seiner Notwendigkeit auch von Dritten nicht ernsthaft bestritten werden, denn in einer Marktwirtschaft ist es eine Selbstverständlichkeit, dass eine mit hohem wirtschaftlichem Aufwand hervorgebrachte Leistung einen gegen unerlaubte Nutzung und Übernahme durchsetzbaren Rechtsschutz benötigt und erhält.

Die Entwicklungen auf dem Pressemarkt belegen, dass **die Branche sich in einem nachhaltigen Strukturwandel befindet**. Zwei Eckzahlen verdeutlichen dies:

1. Zum einen die Reichweite, also der publizistische Erfolg der Presse: Die Online-Reichweite der Publikumszeitschriften liegt bei 64 Prozent, die der Tageszeitungen bei 54 Prozent (AGOF internet facts 2012-II, Basis: Onliner WNK). Ergänzt man dies zur Reichweite der gedruckten Zeitungen und Zeitschriften, erreichen die Presseverlage mit journalistisch-redaktionellen Inhalten heute mehr Nutzer als jemals zuvor. So werden zum Beispiel die gedruckten deutschen Zeitungen pro Erscheinungstag von 72,4 Prozent der Bürger über 14 Jahre gelesen.
2. Auf der anderen Seite ist die wirtschaftliche Entwicklung: Die Umsätze der Zeitungen, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften sind von circa 14 Milliarden Euro im Jahr 2000 auf aktuell etwa 11 Milliarden Euro, also um mehr als 20 Prozent, zurückgegangen. Dabei ist für den Onlinemarkt festzustellen, dass auch hier Verlage durchaus mit erfolgreichen Geschäftsmodellen im Netz vertreten sind, die relevante Umsätze erreichen. Allerdings handelt es sich hierbei in aller Regel nicht um journalistisch-redaktionelle, also pressetypische, Onlineangebote. Rein journalistisch-redaktionelle Angebote spielen im Onlineumfeld im Vergleich zu den Printumsätzen keine relevante Rolle bei der Erlösbetrachtung.

Zutreffend haben daher die Verbände der Presseverleger bereits zu Beginn der Diskussion über ein Leistungsschutzrecht Folgendes festgestellt:

„Sinkenden Printauflagen stehen steigende Online-Reichweiten gegenüber. Dass Pressehäuser in anderen Bereichen, z.B. bei Internetbörsen- und Communities, erfolgreich sind,

ändert nichts daran, dass die weitaus meisten redaktionellen Online-Angebote der Verlage ohne eine Querfinanzierung aus dem sonstigen Verlagsgeschäft nicht überlebensfähig wären. Noch werden also die zumeist defizitären journalistischen Online-Angebote der Verlage durch Erlöse der Print-Reichweite getragen. Dies wird mit der fortschreitenden Verschiebung der Leseranteile von Print zu Online immer unwirtschaftlicher, denn die zu erhoffenden Steigerungen der Online-Werbeinnahmen werden die zu befürchtenden Umsatzrückgänge im Print-Bereich nicht ausgleichen können.“ Eine Refinanzierung der journalistisch-redaktionellen Online-Angebote über Werbung ist somit angesichts der Entwicklung der Werbepreise nicht gewährleistet.

Sicherlich ist es Aufgabe der Verlage, dennoch tragfähige Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Hier wird es mittelfristig für die meisten Verlage keine Alternative zu Bezahlinhalten geben.

Dass tragfähige Geschäftsmodelle in diesem Bereich dann nur möglich sind, wenn die Leistungen der Verlage ausreichend rechtlich geschützt sind, liegt auf der Hand – daher ist ein gesetzliches Schutzrecht hierbei ein wichtiger Baustein!

Daneben ist festzustellen, dass – wie seit Beginn der Debatte über ein Leistungsschutzrecht von den Verlagen vorgetragen wurde – andere Unternehmen Werte aus den Leistungen der Verlage schöpfen:

So sind es regelmäßig nicht „no-name-Inhalte“, die von solchen „verlagsfremden“ Dienstleistern im journalistisch-redaktionellen Bereich verwertet werden, sondern überwiegend Inhalte aus den Qualitätsmarken der Zeitungen und Zeitschriften. Suchmaschinen, Aggregatoren, „Pressedienste“, Downloadplattformen etc. kopieren diese Presseartikel oder Auszüge, um ihre eigenen Internetangebote (und darauf gründenden „Geschäftsmodelle“) auszustatten. Aufgrund eines fehlenden rechtlichen Schutzes werden in der Regel weder Verlage noch Journalisten dabei um ihre Einwilligung gebeten und erhalten schon deshalb rein faktisch kein Entgelt – **hier braucht es ein Leistungsschutzrecht, um diese aus unserer Sicht unerlaubte Abschöpfung unserer Leistung zu sanktionieren.**

Zur weiteren Erläuterung der genannten Problematik der Rechtsdurchsetzung, haben die Verlegerverbände gemeinsam mit einzelnen Verlagshäusern Fakten gesammelt, die im Folgenden kurz zusammengefasst sind:

Die Presseverleger haben nach geltender Rechtslage keine originären Rechte an ihren Presseerzeugnissen. Wenn Dritte ihre Leistungen übernehmen, können sie hiergegen nur kraft fremder Rechte, nämlich der Urheberrechte der Autoren, vorgehen. Das verursacht erhebliche Probleme bei der Rechtsverfolgung:

- Die Verlage erhalten von vielen Autoren keine ausschließlichen Nutzungsrechte, sondern nur einfache Nutzungsrechte. Dies sieht das Gesetz in § 38 Abs. 3 UrhG. als Regelfall für die Nutzungsrechtseinräumung gegenüber einem Presseverleger an. Ein einfaches Nutzungsrecht berechtigt den Verleger zur eigenen Nutzung des Beitrags, nicht aber zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte, die das Presseerzeugnis unautorisiert vervielfältigen, verbreiten oder sonst wie verwerten. Den Verlagen fehlt es insoweit an der

Aktivlegitimation. Sie müssen die Übernahme ihrer Leistungen selbst dann dulden, wenn Beiträge unstreitig ihrem Presseerzeugnis entnommen wurden.

- Rechercheunternehmen, Aggregatoren und andere Dienstleister verwerten oftmals mehr oder weniger kurze Auszüge aus Presseerzeugnissen. Diese Auszüge können urheberrechtlich geschützt sein. Die **Schutzfähigkeit** verlangt im Prozess allerdings in jedem Einzelfall nach einem argumentativen Nachweis. Der damit verbundene Aufwand macht eine effektive Anspruchsdurchsetzung bei massenhaften Rechtsverletzungen unmöglich.

Diese Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung bestehen insbesondere auch in den zunehmend bedeutsamen Fällen, in denen Aggregatoren wie Suchmaschinen kurze Ausschnitte von Presseerzeugnissen durchaus auch gegen Entgelt vermarkten.

Beispiel 1:

Sachverhalt: Die Beklagte, ein Medienbeobachtungsunternehmen, stellt ihren gewerblich tätigen Kunden gegen Entgelt nach der Eingabe bestimmter Suchbegriffe Zeitungsartikel unter Hinzufügung des jeweiligen Zeitungslogos als „Treffer“ in unterschiedlicher Form zur Verfügung. Zum einen als so genannte „Snippets“, zum anderen auch Volltextversionen der Zeitungsartikel im pdf-Format oder als bearbeitbares Excel-Dokument. Eine Recherche des betroffenen Zeitungsverlags über einen Testzugang hatte ergeben, dass es sich um eine Gesamttreffermenge von rund 50.000 Artikeln handelt.

Problem: Da die Beklagte die Aktivlegitimation hinsichtlich jedes einzelnen Artikels bestritt, stellte der Nachweis der Aktivlegitimation bereits im erfolgreich beendeten Unterlassungsprozess einen erheblichen Aufwand dar. Während es aber im Unterlassungsprozess im Zweifel aus Verlegersicht noch als ausreichend angesehen werden kann, einen Unterlassungstitel in Bezug auf eine beispielhafte Zahl von Zeitungsartikeln zu erwirken und somit das Geschäftsmodell des Rechtsverletzers mit einem hohen Grad an Rechtsunsicherheit zu versehen, ist nach der Rechtsprechung der Urheberrechtskammern für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs die Vorlage jedes einzelnen Autorenvertrages zwingend erforderlich. Das Heraussuchen, Sichten, Fotokopieren und Schwärzen einer so großen Vielzahl an Verträgen verursacht aber einen derart hohen Personalaufwand, welcher die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ernsthaft in Frage stellt.

Beispiel 2:

Sachverhalt: Die Beklagte ist ein sog. „Harvester“-Unternehmen, das Inhalte im Internet in einem automatisierten Verfahren auffindet, einscann und an seine Kunden weitergibt. Es bietet eine entgeltpflichtige Keyword-Recherche deutschsprachiger Zeitungsseiten an. Die Treffer werden den Kunden unter Verwendung der Zeitungslogos in Artikelauszügen auf einem kennwortgeschützten Server zur Verfügung gestellt und bei Bedarf zugeschickt.

Problem: Das Gericht forderte von dem klagenden Verlag den Nachweis, dass jeder übernommene Artikelauszug urheberrechtlich geschützt sei. Dieser Nachweis war dem Verlag allein wegen der Masse der verwendeten Beiträge nicht möglich. Eine Testrecherche des Verlags hatte rund 7.500 gescannter Artikel ergeben. Dem Verlag war es deshalb nicht möglich, die rechtswidrigen Handlungen des Unternehmens insgesamt untersagen zu lassen.

Ein Leistungsschutzrecht würde die bestehenden Schwierigkeiten beim Nachweis der Aktivlegitimation und der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit beheben und den Verlagen eine effektive Verfolgung von Rechtsverstößen ermöglichen.

Aus all den genannten Gründen spreche ich mich daher nachdrücklich für die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage aus und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Holger Paesler

Ulm, 29.01.2013

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND



CHARLOTTENSTR. 17
10117 BERLIN
TELEFON 030-72 62 79 20
TELEFAX 030-726 27 92 13
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

23. Januar 2013

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheber-
rechtsgesetzes (Leistungsschutzrecht für Presseverlage),
BT-Drs. 17/11470

Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf hat bereits im Vorfeld der parlamentarischen Diskussion für erhebliches Aufsehen und viel Diskussion gesorgt. Der DJV hat sich an der Erörterung des Vorhabens¹, ein Leistungsschutzrecht für Verlage zu schaffen, beteiligt. Seine Vertreter haben Gespräche mit Verlegern und ihren Verbänden, mit den Fraktionen des Bundestages, den Kritikern und vor allem mit eigenen Mitgliedern geführt. Der Verbandstag des DJV hat sich seit 2009 jährlich mit dem Thema beschäftigt. Auf der Grundlage dieser intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema wird die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

1 Koalitionsvertrag vom 26. 10. 2009, S. 104: „Verlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkvermittler. Wir streben deshalb die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Zusammenfassung der Position des DJV

- 1) Leistungsschutzrechte, so wie sie das deutsche Urheberrecht versteht, sollen entweder kreative Leistungen oder Investitionen in Werke und andere kreative Leistungen schützen.
- 2) Verleger haben im Gegensatz zu anderen Kulturunternehmen wie Sendeunternehmen oder Film- und Tonträgerproduzenten, kein eigenes Leistungsschutzrecht. Sie stützen ihre Rechtsposition ausschließlich auf von den Urhebern abgeleitete bzw. übertragene Rechte. Dass sie diese Rechte oftmals ausschließlich und umfassend erwerben (Buy out), führt zu nicht unerheblichen Problemen für die Autoren und Lichtbildner, die darauf mit der Forderung nach einer Stärkung des Urhebervertragsrechts reagieren.
- 3) Ein (auf Online-Nutzungen beschränktes) Leistungsschutzrecht nur für Verleger von Tageszeitungen und Zeitschriften, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, führt zu rechtlichen Problemen, die vermieden werden können, wenn ein Leistungsschutzrecht für alle Verleger gesetzlich geregelt würde, das sie mit anderen Werkvermittlern gleichstellt. Gleichzeitig könnte die vertragliche Position der Urheber gestärkt werden.
- 4) Wenn lediglich ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll, sollte der vorliegende Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes in einigen wesentlichen Punkten überarbeitet werden.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Begründung

Zu 1) zur Notwendigkeit von Leistungsschutzrechte

a) Schutzbedürfnis

Die Schutzrichtung von Leistungsschutzrechten ist verschieden. Einerseits gibt es Leistungsschutzrechte für Lichtbilder oder ausübende Künstler². Diese Leistungen sind schützenswert, weil ihnen ein gewisser persönlich-geistiger Anteil in der Regel nicht abgesprochen werden kann³, wenn mit ihnen selbst Erwerbsziele verfolgt werden. Diese Leistungsschutzrechte stehen hier nicht im Vordergrund. Das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger entspringt vielmehr ausweislich der Begründung des Entwurfs⁴ dem Gedanken, den Presseverlegern einen Schutz ihrer Investitionen zu verschaffen.

Die Einführung neuer Leistungsschutzrechte kann ökonomisch gerechtfertigt werden, wenn sie den Schutz von Investitionen in vom Gesetz bisher nicht erfasste Produktionsformen gewährleisten soll⁵.

Produktionsaufwendungen der Sendeunternehmen können mit durchschnittlich jährlich ca. 17 Milliarden Euro beziffert werden⁶. Der Produktionswert errechnet sich aus den Rundfunkgebühren, Werbeeinnahmen, und sonstigen Umsätzen, wie z.B. Merchandising der privaten Sendeunternehmen und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Sendeunternehmen haben ein eigenes Leistungsschutzrecht.

2 vgl. Kauert, Das Leistungsschutzrecht der Verleger, Diss. 2007, S. 92 ff für den Lichtbildschutz; Wandtke/Bullinger, (Büscher) § 73 Rz. 4 für den Schutz der ausübenden Künstler; ders. (Manegold) § 95 Rz. für die Laufbilder

3 vgl. Heitland, Der Schutz der Fotografie im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 106/107, Diss. 1995.

4 BT-Drs. 17/11470, S. 7

5 vgl. z.B. ErwGr. 38 bis 40 EU-RiLi 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

6 Die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM GbR) gibt für 2010/2011 in der Studie „Wirtschaftliche Lage des Rundfunks 2010/2011“ (S. 24/25) an, dass der Produktionswert der Rundfunkunternehmen in Deutschland im Jahr 2010 rund 16,9 Mrd. Euro betrug, davon entfiel auf den privaten Rundfunk ca. 43 %

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Nicht anders sieht es hinsichtlich des Produktionswertes in der Verlagsbranche im Allgemeinen⁷ und in der Presse⁸ im Besonderen⁹ aus.

Der Bedarf, eine unternehmerische Leistung als durch ein Leistungsschutzrecht zu schützende einzuordnen, entspringt der Überlegung, die Wertschöpfung in der Kultur und in den Medien sicherzustellen¹⁰. Urheber sind auf Unternehmen angewiesen, die bereit sind, in Vorleistung zu treten, um ihre Werke marktfähig zu machen und sie den Konsumenten nahe zu bringen. Die Tatsache, dass es insoweit immer Ausnahmen gegeben hat und auch heute etwa im Internet gibt, spricht nicht gegen diese Arbeitsteilung. Im Gegenteil wird auch im Zeitalter des Netzes nicht jede Person die notwendigen Investitionsmittel oder auch nur die Zeit haben, um neben der schöpferischen Tätigkeit auch unternehmerisch zu arbeiten¹¹.

Generell kann festgestellt werden, dass die Investitionen darin, den Verbrauchern urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Leistungen auch digital zur Verfügung zu stellen, weiterhin einen enormen Aufwand darstellen und durch ständig neue technische Entwicklungen auch nicht abnehmen. Denn es entstehen neue Verbreitungswege, die gleichzeitig dazu beitragen, dass Werke in neuen Werkarten zirkulieren können¹².

Die sich in den Investitionen widerspiegelnden Leistungen der Medienunternehmen in Form der Arbeitsergebnisse, vor allem der urheberrechtlich geschützten Werke, sind

7 so setzen allein die zehn größten deutschen Buchverlage im Jahr 2011 2,384 Mrd. Euro um, vgl. <http://de.statista.com/statistik/>

8 unter Presse werden hier die Verlage der Zeitungen und Zeitschriften verstanden

9 der Umsatz der Zeitschriften betrug 2011 ca. 7 Mrd. Euro, der der Tageszeitungen im selben Zeitraum ca. 8,5 Mrd. Euro, vgl. jeweils die Veröffentlichungen auf www.vdz.de und www.bdzy.de (abgerufen am 29.12.2012) Journalisten, seien es freiberuflich Tätige oder angestellte Redakteure können bisher - mit wirtschaftlich noch unbedeutenden Ausnahmen - im herkömmlichen Pressebereich nicht ohne Verlage ihrem Beruf nachgehen. Dabei wird nicht verkannt, dass es längst Publikationsplattformen gibt, die nicht von Presseverlagen finanziert, gesteuert oder sonst unterhalten werden. Jedoch stehen allein ca. 12000 Redakteurinnen und Redakteuren bei Tageszeitung und ca. 9000 bei Zeitschriften und etwa ebenso so vielen freien Mitarbeitern in diesen Verlagen bisher nur wenige hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Online-Portalen gegenüber. Presseverlage sind auf ihre journalistischen Mitarbeiter angewiesen, sie wären ohne die für sie arbeitenden Journalisten nichts wert. Ihre Marken leben von der Arbeit ihrer Journalistinnen und Journalisten.

10 vgl. Schack, UrhR, Rz. 30ff und Rz. 657, 5. Aufl. 2012

11 Szilagy, Leistungsschutzrecht für Verleger? Diss. 2011, S. 63

12 Wandtke GRUR 2002, 1 (3);

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

durch die digitalen Techniken potentiell nicht nur den Zugriffen unmittelbarer Konkurrenten ausgesetzt, sondern auch denen von interessierten Unternehmen und natürlich den der Verbraucher im Wege der privaten Nutzung. Die Technik des Internets, zudem der mit sozialen Netzwerken verbundene Gebrauch und die ständig steigenden Bandbreiten zur Übertragung der digital zur Verfügung stehenden Werke und Leistungen machen es möglich, dass Werke und Leistungen allgegenwärtig, legal und illegal¹³ genutzt werden können.

b) zur Schutzintention

Allen Leistungsschutzrechten ist gemeinsam, dass die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungen der Werkvermittler¹⁴ deswegen geschützt sind, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ohne diesen Schutz erwünschte kulturelle Leistungen nicht im erhofften Umfang erbracht werden¹⁵. Dem Leistungsschutz wohnt daher nicht nur eine wettbewerbsrechtliche Komponente inne, er dient zugleich auch der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Kultur und ihrer Vielfalt¹⁶. Insoweit kann grundsätzlich für ein Leistungsschutzrecht von Verlagen nichts anderes gelten. Die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage tragen in Deutschland erheblich zur kulturellen Vielfalt bei. Das kommt nicht nur in der Fülle der Zeitschriftentitel zum Ausdruck und in der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen, sondern vor allem auch in der ganzen Palette der behandelten Themen und in der Vielgestaltigkeit ihrer Aufbereitung und Präsentation.

Daran darf ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage nichts ändern. Würde das Leistungsschutzrecht für Presseverlage wie vorgeschlagen dazu führen, dass zukünftig vor

-
- 13 vgl. Bechtold, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 250 ff (251/252), Diss. 2002; Kauert, aaO, S. 79 unter Hinweis auf Schack, UrhR, Rz. 31, 4. Aufl. (2007)
- 14 Als Werkvermittler werden in dieser Stellungnahme solche Personen und Unternehmen bezeichnet, deren Investitionen unmittelbar darauf gerichtet sind, Werke und Leistungen, die nach dem UrhG geschützt sind, in den Verkehr zu bringen, vgl., S. 20 ff (29). Ein weiteres Verständnis hat z.B. das BVerfG in GRUR 1972, 488 (491) - Tonbandervielfältigungen -, Danach werden auch Produzenten von Geräten zur Herstellung von Vervielfältigungen in den Begriff mit einbezogen.
- 15 vgl. ErwGr 11 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001
- 16 diesen Aspekt (auch) der Leistungsschutzrechte betont vor allem die EU immer wieder: „Ein angemessener Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen ist auch kulturell gesehen von großer Bedeutung“, vgl. ErwGr. 12 der soeben genannten Richtlinie, ferner ErwGr. 11 der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vom 12. Dezember 2006

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

allem Masse¹⁷ produziert wird und die Vielfalt damit leidet¹⁸, muss es so gestaltet werden, dass diese Gefahr nicht auftritt. Das kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass das Leistungsschutzrecht der Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft unterstellt wird. Verwertungsgesellschaften müssen zwar ihre Einnahmen so verteilen, dass ein willkürliches Vorgehen ausgeschlossen ist. Sie haben sich ebenfalls nach dem Umfang der Nutzung zu richten¹⁹. Wenn eine Verwertungsgesellschaft jedoch Rechte wahrnimmt, dann soll sie auch kulturelle Aspekte bei der Verteilung berücksichtigen²⁰.

c) zum Schutzgegenstand

Alle unternehmensgerichteten Leistungsschutzrechte beschreiben zunächst als Anknüpfungspunkt für den Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechtes das jeweilige Arbeitsergebnis. Der Anknüpfungspunkt für die zu schützende Leistung ist, da das Recht verkehrsfähig und beweisbar sein²¹ muss, immer ein wahrnehmbares Abbild der darin manifestierten Leistung²². Auf den materiellen Träger²³, soweit er existiert, kommt es dabei nicht an, denn zum einen kann beim Leistungsschutzrecht der Sendeeinheiten ein materieller Träger nicht beschrieben werden, weil das Produkt selbst unkörperlich ist, zum anderen ist das Recht nicht davon abhängig, ob der Träger der Erstfixierung unversehrt für die Dauer des Schutzrechts erhalten bleibt²⁴. Deswegen ist bei den bisherigen Leistungsschutzrechten nicht das Produkt bzw. das Arbeitsergebnis der Schutzgegenstand, sondern die erbrachte organisatorische, technische und/oder wirtschaftliche Leistung der Schutzgegenstand. Die Betonung der Leistung als Schutz-

17 die Ansicht, ein Leistungsschutzrecht könne der Förderung der Qualität im Journalismus dienen, wird schon deswegen nicht geteilt, weil das Leistungsschutzrecht der Amortisation der unternehmerischen Leistung dienen soll, nicht aber dem Schutz des Werkes, in dem sich allein inhaltliche Qualität ausdrücken könnte

18 Haucap, Vors. der Monopolkommission bis 2012, Vortrag Juni 2012, bei eco; siehe: <http://de.slideshare.net/LSRinfo/haucap-oekonomishefolgenlstr>

19 vgl. § 7 Satz 1 UrhWahrnG

20 vgl. § 7 Satz 2 UrhWahrnG

21 vgl. Kauert, aaO, S. 81

22 vgl. Kauert, aaO, S. 82 m.w.N. in Fn. 371 und 372

23 anders z.B. Schricke/Katzenberger vor §§ 88 ff, Rz. 22, 4.Aufl; beim Leistungsschutzrecht des Sendeeinheiten gibt es allerdings keinen materiellen Träger, der geschützt sein könnte, sondern lediglich das Sendegut, vgl. Schricke/v. Ungern-Sternberg, § 87, Rz. 23

24 so Wandtke/Bullinger (Schäfer), § 85, Rz. 2, 3.Aufl.; Hoeren, Recht im Internet, (Stand: April 2011), S. 124, abgerufen am 10.01.2013

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

gegenstand kommt auch in Richtlinien der EU zum Ausdruck²⁵ und wird unterstrichen durch die wettbewerbsrechtlichen Wurzeln der Leistungsschutzrechte, sowie ihrem Sinn und Zweck²⁶.

Mit einem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird nicht das Werk an sich geschützt, sondern ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung des Verlags, mithin seine Investition in die Arbeitsergebnisse. An dieses Ergebnis wird der Schutz nur angeknüpft und nur insoweit, wie das Werk eine bestimmte Form redaktionell-technischer Art erfahren hat²⁷. Die Wahl dieses Anknüpfungspunktes liegt nahe, weil anders die verlegerische Leistung nur schwerlich als wahrnehmbar beschrieben werden könnte. Die Gefahr, dass der Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts vom Werk des Journalisten nicht unterschieden werden kann²⁸, ist zwar auf den ersten Blick gegeben, relativiert sich aber nach Auffassung des DJV, wenn man das geplante Leistungsschutzrecht mit dem der Sendeunternehmen vergleicht.

Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht der Sendeunternehmen ist das Programmsignal, in dem sich das Sendegut bzw. der Programminhalt verkörpert²⁹. Das Sendeunternehmen kann zusätzlichen Schutz aus abgeleitetem Recht herleiten³⁰, wie umgekehrt Urheber nicht daran gehindert sind, Rechte an ihren Werken auch anderen Werkvermittlern einzuräumen. Deutlich wird das an dem Beispiel, in dem etwa eine journalistische Reportage, die zunächst für den WDR produziert wurde, vom Autor auch dem MDR zur Ausstrahlung angeboten wird. In einem solchen, täglich vielfach vorkommenden Fall, erwerben beide Rundfunkanstalten Rechte am Werk und zugleich über die Funksendung auch jeweils ein Leistungsschutzrecht nach § 87 UrhG, ohne

25 siehe z.B. ErwGr. 39 und 41 der EU-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996; ErwGr. 5 und 10 der Eu-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001;

26 siehe jeweils die Kommentierung bei Wandtke/Bullinger (Ehrhardt), § 87, Rz. 7 und Schrickler/Vogel, § 85, Rz. 8, 4. Aufl.

27 vgl. BT-Drs. 17/11470, S. 9

28 diese Schwierigkeiten betont Kreuzer, Referentenentwurf zum Leistungsschutzrecht: Eine rechtspolitische Analyse, 14.06.2012, <http://irights.info/?q=content/referentenentwurf-zum-leistungsschutzrecht-eine-erste-ausfuhrliche-analyse>, abgerufen zuletzt am 10.01.2013

29 siehe Wandtke/Bullinger (Ehrhardt), aaO, § 87 Rz. 13

30 Schrickler/v.Ungern-Sternberg, § 87 Rz. 61

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

dass insoweit das Leistungsschutzrecht den Autor hindern würde, über seine Rechte zu verfügen.

Genauso ist der Schutzgegenstand beim Leistungsschutzrecht der Presseverlage vom Schutz des Werkes des Journalisten unterscheidbar.

d) zum Schutzzumfang

Leistungsschutzrechte sind nicht umfassend ausgestaltet. Die Rechte sind beschränkt auf die Rechte, die für den Schutz der erbrachten Leistung (unbedingt) erforderlich sind³¹. Für das geplante Leistungsschutzrecht der Presseverleger soll nichts anderes gelten. Das neue Leistungsschutzrecht soll nur in dem Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist³². Der Gesetzentwurf folgt damit der Ausgestaltung der bestehenden Leistungsschutzrechte.

Das Leistungsschutzrecht der Sendeunternehmen ist z. B. eingegrenzt darauf, Funksendungen weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen, sie auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder davon herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, Funksendungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dabei bezieht sich der Leistungsschutz als ausschließliche Rechte auf den Programminhalt³³. Vergleichbar eingeschränkt sind das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller, das sich auf die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung der konkreten erstfixierten Tonaufnahme bezieht. Die Rechte des Filmherstellers beschränken sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Bild-Tonträgers mit dem Filmwerk oder dem Laufbild. Das Recht der Datenbankhersteller bezieht sich auf das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben³⁴.

31 vgl. Schrickler/v.Ungern-Sternberg, § 87, Rz.3 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung zu § 97, BT-Drs. IV/270; Kauert, aaO, S. 105

32 BT-Drs. 17/11470, S. 8

33 Wandtke/Bullinger (Ehrhardt), § 87 Rz. 17, 3. Aufl.

34 siehe § 85 Abs. 1 UrhG, § 87b UrhG und § 94 UrhG

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Dieser eingeschränkte Schutzzumfang ist Folge des Ziels der Leistungsschutzrechte, die für die Schaffung geschützter Werke notwendigen Investitionen zu amortisieren. Das Arbeitsergebnis, in dem sich die Leistung ausdrückt, soll vor einer unberechtigten Übernahme geschützt werden. Übernommen werden kann das Arbeitsergebnis, in dem es vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird.

Anders als beim Schutz des Werkes ist es beim Schutz der Leistung nicht verboten, diese nachzuschaffen. Die Nachschaffung selbst der identischen Leistung ist bei allen bisherigen Leistungsschutzrechten erlaubt³⁵. Bei Leistungsschutzrechten besteht daher grundsätzlich nicht die Gefahr der Monopolisierung, weil die Leistung jederzeit von jedem erbracht werden darf, denn das Nachschaffen ist nicht untersagt³⁶. Verdeutlicht werden soll der insoweit bestehende Unterschied zwischen dem Schutz des Werkes und dem der Leistung an dem Beispiel der Lichtbildwerke und Lichtbilder.

Das Lichtbildwerk, das sich dadurch auszeichnet, dass es eine individuelle geistige Schöpfung darstellt, ohne dass es auf ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung ankäme³⁷, ist davor geschützt, dass praktisch die gleiche, mindestens jedoch dieselbe Fotografie ohne Erlaubnis des Fotografen nochmals hergestellt wird, denn das Vervielfältigungsrecht des Lichtbildwerkes umfasst auch die Wahl z.B. des Aufnahmeortes, des Kamerateyps, der Blende, der Zeit, des Motivs etc.³⁸. Hingegen ist der Schutz des Lichtbildes insoweit beschränkt auf die unmittelbare Verwertung des konkreten Lichtbildes als körperlicher Gegenstand, weil sich nur in ihm das Arbeitsergebnis zeigt. Gegen eine Nachbildung ist das Lichtbild dagegen nicht gefeit³⁹.

Nichts anderes kann beim Leistungsschutz der Presseverlage gelten. Jedenfalls ist dem Gesetzentwurf nicht die Absicht zu entnehmen, die Freiheit vergleichbare Arbeitser-

35 Schricker/Vogel, § 85 Rz. 12; Hilty, GRUR Int. 1993, 818 (824); Fromm/Nordemann/Hertin, § 85/86, Rz. 7, 7. Aufl.; Wandtke/Bullinger (Schäfer), § 85, Rz. 25; Schricker/v. Ungern-Sternberg, § 87, Rz. 26; Dreier/Schulze (Schulze), § 85, Rz. 20; § 94 Rz. 27

36 Hilty, GRUR Int. 1993, 818 (825)

37 vgl. BGH GRUR 2000, 317 (318): „Nach Art. EWG RL 93 98 Artikel 6 der Richtlinie sollen Fotografien geschützt werden, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind (vgl. dazu ErwGr. 17 der Richtlinie). Eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung bedarf es nach der Richtlinie für den Schutz als Lichtbildwerk nicht (...).“

38 vgl. LG Mannheim, NJOZ 2007, 4365 (4367) und LS 2; Wandtke/Bullinger (Thum), § 72, Rz. 22

39 BGH GRUR 1967, 315, LS 1 und 316; OLG Hamburg, ZUM-RD 1997, 217 (219) - Troades -

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

gebnisse zu schaffen, zu beseitigen. Denn der Gesetzentwurf will lediglich eine bestimmte redaktionell-technische Festlegung von journalistischen Beiträgen schützen.

Zu 3) Leistungsschutzrecht für Verlage ?

Die rechtspolitische Diskussion über ein Leistungsschutzrecht für Verlage wird immer wieder geführt⁴⁰, besonders heftig anlässlich der Auseinandersetzung in der VG Wort um die Auswirkungen der Einführung des § 63a UrhG⁴¹ ab 2002 bis 2007⁴². Die Notwendigkeit eines eigenen Leistungsschutzrechtes der Verlage wird insoweit verneint mit den Argumenten, die Symbiose bzw. die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Autoren leide⁴³, außerdem stünden Verlagen nicht nur abgeleitete Rechte, sondern ggf. auch Datenbankherstellerrecht und bei Bedarf das Wettbewerbsrecht zur Verfügung⁴⁴.

Das Wettbewerbsrecht verfolgt nicht den Schutz von Leistungsergebnisse, sondern sanktioniert nur ein (rechtswidriges) Verhalten und das auch nur dann, wenn im konkreten Einzelfall das Verhalten als dem Wettbewerbsrecht zuwider erkannt wird, denn grundsätzlich gilt die Nachahmungsfreiheit⁴⁵. Das Wettbewerbsrecht ist zudem im Einzelfall stark wertungsabhängig und damit - gemessen am Schutzbedürfnis - ziemlich unbestimmt⁴⁶.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Verleger zugleich das Leistungsschutzrecht eines Datenbankherstellers in Anspruch nehmen könnten, jedoch vermag dieses Recht nicht die Lücke fehlenden eigenen Rechts zu schließen. Die Printmedien, egal ob es sich um

40 zuletzt Kauert, Das Leistungsschutzrecht des Verlegers, Diss. 2007; Szilagyi, Leistungsschutzrecht für Verleger? Diss. 2010;

41 in der Fassung vom 28. 03. 2002, BGBl I, 2002, 1155

42 vgl. nur Dreier, Die Auswirkungen des § 63a UrhG auf die Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, Gutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ,e.V., März 2003; Hanewinkel, GRUR 2007, 373 (379)

43 vgl. Kreile/Becker, GRUR Int. 1994, 901; Schack, UrhR, Rz. 1143, 5. Aufl.

44 Schack, UrhG, Rz. 1142; Sieger ZUM 1989, 172 (173); einschränkend Heker, ZUM 1995, 97 (102) der eine Änderung des UWG nach dem Vorbild des Art. 5 des schweizerischen UWG für sinnvoll hält

45 Piper/Ohly, (Piper), § 4.9 Rz 9.2 ff; 5. Aufl., 2010; zu den insoweit zu berücksichtigenden Kriterien, Sieger, aaO;

46 Hilty, GRUR Int. 1993, 818 (821) für das schweizerische UWG; Heker, ZUM 1995, 97 (102)

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Bücher oder Zeitungen bzw. Zeitschriften handelt, unterfallen dem Recht der §§ 87a ff UrhG nur ausnahmsweise⁴⁷, zudem darf und soll dieses Recht nicht den Inhalt der enthaltenen Elemente sondern die Struktur einer Datenbank schützen, schon um eine Monopolisierung der Information zu verhindern⁴⁸.

Unabhängig von solchen Überlegungen ist es nach Meinung des DJV nicht zu rechtfertigen, dass Verlage gegenüber den anderen Werkmittlern nur deswegen grundsätzlich besser gestellt werden sollen, weil sie befürchten, dass „Verlage bei Einführung eines spezifischen Leistungsschutzrechtes auf Dauer aus dem „persönlichen“ (vom Autor abgeleiteten) Geltungsbereich des Urheberrechts verdrängt würden“⁴⁹.

Die viel beschworene Symbiose zwischen Autoren und Verlagen existiert eher in Ausnahmefällen. Die Auseinandersetzung um das Urhebervertragsrecht, danach aufkommende Konflikte über die angemessene Vergütung, die Verwendung umfassender allgemeiner Geschäftsbedingungen gegenüber Urhebern und deren mühsamer Kampf um faire Honorierungen deuten auf das Gegenteil hin.

Verlage leiten ihre Rechte von den Autoren ab. Sie genießen für ihre Leistungen deswegen denselben Schutz wie die Autoren⁵⁰. Soweit es um den Schutz ihrer Leistungen geht, nämlich die Werke im Markt zu platzieren, sie zu bewerben und ihren Absatz zu fördern, ist dieser Schutzzumfang für Verlage nicht erforderlich. Dass die Interessenvertretung der Buchverlage, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, das derzeit anders sieht und sich die Verlage im Urheberrecht wohl fühlen⁵¹, ist noch lange keine

47 Es kann häufig nicht von einer Unabhängigkeit der Elemente der Sammlung ausgegangen werden, weil diese voraussetzt, dass sie sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird (vgl. zu Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG: EuGH, GRUR 2005, 254, (255, Rz. 29) - Fixtures-Fußballspielpläne II -; BGH GRUR 2005, 940 (941); vgl. auch OLG München, MMR 2007, 525 (526) m.w.N

48 Kauert, aaO, S. 235

49 so in aller Offenheit der damalige Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. Dr. Heker vgl. ZUM 1995, 97 (99)

50 vgl. im Einzelnen: Szilagyi, Leistungsschutzrecht für Verleger? „Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Wiederherstellung des Interessenausgleichs zwischen Verlegern, Urhebern und Allgemeinheit, Diss. 2010, S. 91; S. 109; S. 113

51 vgl. Heker, aaO, S. 99, der explizit die Gefahr sieht, dass die Verlage bei Einführung eines Leistungsschutzrechtes „aus dem bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers währenden Urheberrecht hinausgedrängt“ werden könnten

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Begründung, das Verhältnis zwischen Autoren und Verlagen unverändert zu lassen und die derzeitige Stellung der Verlage beizubehalten.

Gegen ein Leistungsschutzrecht für Verlage wird auch ins Feld geführt, dass es ein vergleichbares Recht im Ausland nicht gebe⁵². Es ist jedoch fraglich, ob ein Leistungsschutzrecht für Verleger international singulär wäre.

Außer dem britischen Publishers Right für veröffentlichte Publikationen⁵³ gibt es allein in mindestens fünf weiteren Mitgliedsstaaten der EU Regelungen zur Beteiligung von Verlegern⁵⁴ etwa an Vergütungen für Vervielfältigungen⁵⁵ bzw. zu Leistungsschutzrechten⁵⁶. Es mag sein, dass diese anderen nationalen Regelungen dem Vorschlag der Bundesregierung nicht in allen Einzelheiten entsprechen. Nicht negiert werden kann aber die Tatsache, dass ein Bedürfnis für ein Leistungsschutzrecht für Verlage nicht nur Deutschland artikuliert, sondern international diskutiert wird⁵⁷.

Zu 4) Leistungsschutzrecht nur für Presseverlage?

Die vorliegende Gesetzesnovelle nimmt die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht lediglich für Verleger von Zeitungen und Zeitschriften bzw. ihrer elektronischen Pendanten (Presseverleger) auf. Das ist insoweit konsequent, als dass nur diese Verleger von Anfang an ihre Inhalte zunächst ganz ohne jegliche Zugangsschranke ins Netz gestellt haben. Gleichwohl ist es fraglich, warum nicht auch anderen Verlagen ein

52 Nolte, ZGE 2011, 165 (192)

53 dieses Recht existiert auf Grund des Einflusses des britischen Rechts u.a. auch in Australien, Irland, Neuseeland, Indien und Singapur, vgl. Kauert, aaO, S. 264 ; Ehmann/Szigalyi, aaO, die Einzelheiten zu diesem Recht mitteilen

54 Gemeint sind damit auch die Presseverleger

55 vgl. Telec, GRUR Int. 2001, 219 (224) zum tschechischen Recht (§ 87), der darauf hinweist, dass u.a. diese Regelung dem Investitionsschutz dient (aaO, 222) und Gyertyányfi, GRUR 2002, 557 (561) zu § 21 ung. UrhG. Gyertyányfi bezeichnet diese Regelung als „Vorboten“ des (noch) nicht existierenden Verlegerrechts.

56 Vgl. Schweizer, ZUM 2010, 7 (11), der davon berichtet, dass in Finnland „Ansätze zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Verleger“ bestünden und hinsichtlich Portugal und Griechenland auf Hegemann/Heine, AfP 2010, 201 (207) verweist; dagegen Ehmann/Szigalyi, aaO, die bestreiten, dass in Finnland ein Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht vorgelegt worden sei

57 Hoeren, MMR 2009, XVIII

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Leistungsschutzrecht zugeordnet werden sollte. Zum einen ist eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung derselben Werkmittlerkategorie kaum nachvollziehbar⁵⁸.

In § 87 f Abs. 2 Satz 1 UrhG-E wird ganz allgemein darauf abgestellt, dass der „Presseverleger“ die Person oder das Unternehmen sei, die bzw. das das Presseergebnis herstellt, wobei das Presseergebnis als „die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung“ angesehen wird⁵⁹. Hersteller bzw. Verleger ist danach, wer journalistische Beiträge im Rahmen einer Sammlung veröffentlicht. Solche Beiträge werden allerdings auch von Verlagen veröffentlicht, die neben Büchern, E-Books oder auch anderen Verlagsprodukten auch Zeitschriften oder Zeitungen verlegen⁶⁰. Bei solchen Verlagen ist es nicht nur zweifelhaft, nach welchen Regeln ihre Investitionen zukünftig geschützt sein sollen. Kommt es insoweit auf die Tätigkeit als Presseverleger an sich an, muss diese Tätigkeit überwiegend erfolgen, oder wie ist sonst das Verhältnis zwischen dem Presseverleger und dem Buchverleger zu bestimmen? Vor allem ist es auch nicht erklärlich, dass in einem Fall die Leistung eine besondere Würdigung erfährt, im anderen Fall nicht. Es verwundert daher nicht, dass jedenfalls zumindest die Schulbuchverlage die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht ebenfalls aktuell⁶¹ unterstützen⁶².

Ein Leistungsschutzrecht für Verlage könnte zudem im Interesse der Urheber gestaltet werden und der Weiterentwicklung des Urheberrechts dienen⁶³. Dabei ist vor allem daran zu denken, zwingende Normen des Urhebervertragsrechts zu schaffen, die Verlage nicht für sich fruchtbar machen können, wenn sie ein eigenes Leistungsschutzrecht hätten. Dazu gehören z.B. verbindliche zeitliche und/oder inhaltliche Befristun-

58 Sprang, ZUM 2003, 1035 (1036), der dieses Argument schon hinsichtlich unterschiedlicher Werkvermittler bringt

59 vgl. BT-Drs. 17/ 11470, S. 3 und Begründung S. 9

60 als Beispiele mögen nur die Verlage C.H. Beck Verlag oHG, München, Springer-Verlag GmbH (Wissenschaft), Heidelberg, aber auch Verlage wie die Süddeutscher Verlag GmbH dienen

61 vgl. <http://www.bildungsmedien.de/presse/pressemitteilungen/pm2009/2009-06-23-hauptversammlung-2009>

62 vgl. Bernuth, GRUR 2005, 196 ff

63 vgl. Hilty, GRUR Int. 2006, 179 (190), der zu Recht betont, dass die Einführung eines eigenen Leistungsschutzrechts für Verleger nicht kumulativ zum heutigen (derivativ) bestehenden Schutz aus dem Urheberrecht, sondern im Gegenteil zu dessen „Entlastung“, beitragen sollte

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

gen der Rechtseinräumung, vor allem aber auch eine zwingende Ausgestaltung der Zweckübertragungsregel⁶⁴.

Für die Ausdehnung des Leistungsschutzrechtes auf alle Verleger spricht schließlich auch der Konflikt, der um Vergütungsansprüche in der VG Wort erneut und trotz der Regelung in § 63a UrhG aufgebrochen ist.

Seit dem 1. Januar 2008 ist nach § 63a UrhG die Abtretung der dort genannten Ansprüche im Voraus an eine Verwertungsgesellschaft, im Übrigen aber auch wieder an einen Verlag zulässig, wenn dieser die Rechte zur gemeinsamen Wahrnehmung in eine Verwertungsgesellschaft einbringt. Diese u.a. vom DJV im Gesetzgebungsverfahren kritisierte⁶⁵ Änderung wurde vom Gesetzgeber mit der Funktion der Norm als „Quasi-Leistungsschutzrecht“ für Verlage begründet. Angesichts der von den Verlagen erbrachten erheblichen Leistungen sei es nicht gerechtfertigt, sie von einer Beteiligung an pauschalen Vergütungen des 6. Abschnitts auszuschließen. Die Beschränkung des §63a Satz 2 UrhG auf Verleger sei gerechtfertigt, denn anderen Werkvermittlern stünden Leistungsschutzrechte zu, auf Grund derer sie Vergütungsansprüche geltend machen könnten⁶⁶.

Die Folge dieser Gesetzesänderung ist, dass jedenfalls im Verlagsbereich alle Vergütungsansprüche nach dem 6. Abschnitt wieder abgetreten werden können, es sei denn, der Verlag bringt die Rechte nicht in eine Verwertungsgesellschaft ein⁶⁷. Insoweit ist der Schutz des § 63a UrhG für die Autoren wieder beseitigt worden, denn die neue Fassung des § 63a UrhG bewirkt das Gegenteil dessen, was mit der ursprünglichen Fassung der Norm intendiert war. Der Schutz der Urheber gegen vertraglichen Druck aus den Verlagen, ihnen auch die Vergütungsansprüche nach den Schrankeregelungen abzutreten, wurde in eine die Verlage schützende Norm umgewandelt. Damit sind

64 Einzelheiten hierzu können an dieser Stelle nicht ausführlich diskutiert werden, insoweit wird auf die Stellungnahme des DJV zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft, S. 22 ff verwiesen <http://www.djv.de/startseite/infos/themen-wissen/medienpolitik.html>

65 Die Stellungnahme des DJV vom 10. November 2004, S.25/26 wendete sich zwar nicht generell gegen eine Beteiligung der Verleger. Der DJV sprach sich aber gegen eine Änderung des § 63a UrhG auf der Grundlage des Vorschlags des BMJ im Referentenentwurf aus, weil er befürchtete, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Rechtsposition der Urheber geschwächt werde.

66 BT-Drs. 16/1828, S. 32

67 Hoeren, MMR 2007, 615 (619); Kauert, aaO, S. 211

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Verlage gegenüber anderen Werkmittlern zwar vergleichbar gut⁶⁸ geschützt, das allerdings auf Kosten der Urheber.

Die Änderung des § 63a UrhG hat das strukturelle Problem, das mit einem fehlenden Leistungsschutz der Verlage verbunden ist, nämlich die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, nicht gelöst⁶⁹.

Unabhängig von diesen ungelösten Strukturproblemen kann aber § 63a UrhG nicht unverändert bleiben, wenn die Presseverleger ein eigenes Leistungsschutzrecht bekommen sollen. Der doppelte Schutz, einerseits durch ein Leistungsschutzrecht nach §§ 87h ff UrhG-E, andererseits durch die Regelung in § 63a UrhG, ist weder gerechtfertigt, noch notwendig. Wenn § 87g Abs. 4 UrhG-E ausdrücklich vorsieht, dass die Schrankenregelungen bei einem Leistungsschutzrecht der Presseverleger entsprechend anzuwenden sind, erwachsen den Verlegern aufgrund des Leistungsschutzrechts eigene Beteiligungsansprüche. Das führt zwingend dazu, dass diese Auswirkung bei der Formulierung des Leistungsschutzrechtes zu berücksichtigen ist, denn § 63 a UrhG ist seit dem 01.01.2008 (auch) als Ersatz für ein Leistungsschutzrecht vorgesehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Leistungsschutzrecht für Verlage durchaus auch im Interesse der Urheber sinnvoll sein kann. Weniger sinnvoll ist es aber, ein Leistungsschutzrecht im Urhebergesetz ausschließlich für Verlage der Zeitungen und Zeitschriften vorzusehen.

68 daran dürfte auch die Entscheidung des EuGH (GRUR 2012, S. 489 - Luksan -) nichts ändern. Die Anerkennung der Verleger als Rechtsinhaber ist in der EU nicht strittig, vgl. ErwGr. 2 des Vorschlags für eine Richtlinie der EU über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt vom 11. Juli 2012

69 Vgl. LG München, ZUM-RD 2012, 410 (nicht rechtskräftig) Nach diesem Urteil handelt eine Verwertungsgesellschaft willkürlich, wenn sie Verlage an ihren Einnahmen beteiligt, obwohl der Gesetzgeber den Verlegern kein eigenes Leistungsschutzrecht eingeräumt hat und eine Abtretung der Rechte nicht erfolgt ist. Es sei nicht Aufgabe einer Verwertungsgesellschaft, eine Billigkeitsgesichtspunkten entsprechende Umverteilung contra legem vorzunehmen

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Zu 5) Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 17/11470

Nach Auffassung des DJV sollte der Gesetzentwurf in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- a) der Schutzgegenstand des Gesetzes sollte trennschärfer vom Schutz der zur Herstellung von Presseveröffentlichungen genutzten Werke von Urhebern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten abgegrenzt werden,
- b) es sollte nochmals überlegt werden, ob die Adressaten des Leistungsschutzrechtes, nämlich Suchmaschinenbetreiber und vergleichbare Diensteanbieter die einzigen sind, die verlegerische Leistungen gewerblich in Anspruch nehmen,
- c) das neu zu schaffende Leistungsschutzrecht der Presseverleger sollte nicht nur auf die öffentliche Zugänglichmachung erstreckt werden, sondern die Vervielfältigung ebenfalls umfassen.
- d) das Recht der Presseverleger sollte an eine Verwertungsgesellschaftspflicht geknüpft werden.
- e) für die Schutzdauer sollte ein Zeitraum von fünfzehn Jahren vorgesehen werden,
- f) die Anerkennung von Rechten der Urheber im Verhältnis zu einem bestimmten und begrenzten Leistungsschutzrecht ist neu im Urheberrechtsgesetz und sollte deswegen deutlicher betont und begründet werden.
- g) der Vergütungsanspruch der Urheber sollte die Hälfte eventueller Einnahmen betragen. Zudem ist sicherzustellen, dass der Anspruch nur durch die zuständige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht und im Voraus nur an sie abgetreten werden kann.
- h) in jedem Fall sollte eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen werden, um den potentiellen Vertragspartnern die Umstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

5.1) zu § 87 f UrhG-E

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eines siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes soll Herstellern von Presseerzeugnissen (Presseverlegern) das ausschließliche Recht gegeben werden, ihre Erzeugnisse oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen⁷⁰.

Begründet wird die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger damit, es solle gewährleistet werden, dass Presseverlage im Onlinebereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden⁷¹.

a) zur Rechtesituation in Verlagen

Verlage sind im so genannten Online-Bereich nicht durchgehend schlechter gestellt als andere Werkvermittler. Sie können ihre Interessen bisher durchaus auch in diesem Bereich wahrnehmen. Allerdings gilt auch, dass die Wahrnehmung der verlegerischen Interessen nicht selten zu Lasten der Urheber geht.

Insbesondere Buchverlage lassen sich von ihren Autoren umfangreiche Haupt- und Nebenrechte einräumen⁷². Hinsichtlich der Verlage von Zeitungen und Zeitschriften, also den klassischen Presseverlagen, wird dasselbe auf Grund von Tarifverträgen⁷³ oder umfassenden Individualverträgen (Buyout-Verträge bzw. Total-Buyout-Verträge) angenommen. Diese seien in der Branche üblich⁷⁴.

Insbesondere große Verlage und Verlagsgruppen lassen sich umfassende Nutzungsrechte häufig gegen ein einziges Pauschalhonorar einräumen. Das gilt für Tageszeitungen und Zeitschriften. Solche Verträge waren und sind bis heute Gegenstand ge-

70 § 87 f Abs. 1 des Entwurfs

71 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 1 und S. 7

72 vgl. nur z. B. den Normvertrag über den Abschluss von Verlagsverträgen, abgedruckt in Beck-Texte, Urheber- und Verlagsrecht, 14 Aufl., 2012, Nr. 7

73 vgl. Ehmann/Szilagyi, aaO, S. 4, die berichten, dass die Regelung in § 12 Manteltarifvertrag Zeitschriften allgemeinverbindlich sei. Das trifft jedoch nicht zu.

74 vgl. Enzthaler/Blanz, Leistungsschutzrecht für Presseverleger, GRUR 2012, 1104 (1108); Nolte, Zur Forderung der Presseverleger nach Einführung eines speziellen Leistungsschutzrechts, ZGE/IPJ 2 (2010), S. 165 (170),
http://www.taylorwessing.com/uploads/tx_siruplawyermanagement/Mohr_ZGE_02_2_165-195.pdf

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

richtlicher Auseinandersetzungen⁷⁵. Fraglich ist jedoch, ob solche Verträge als üblich bezeichnet werden können und wenn ja, ob damit in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit für Verlage gegeben wäre, ihre hier in Rede stehenden Ansprüche geltend zu machen.

Noch am ehesten⁷⁶ kann das für die angestellten Redakteurinnen und Redakteure angenommen werden. Hier sind den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen auf der Grundlage von § 43 UrhG und den geltenden Manteltarifverträgen umfassende ausschließliche Nutzungsrechte jedenfalls für die Dauer des Arbeitsverhältnisses eingeräumt worden.

Die Rechtesituation in Bezug auf die freien Journalistinnen und Journalisten der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage differiert dazu. Soweit überprüfbare Erkenntnisse über die Rechtesituation in diesem Bereich überhaupt vorliegen⁷⁷, unterscheidet sie sich von der bei den Angestellten erheblich⁷⁸. Trotz der abgetretenen Rechte ist die Rechtsverfolgung für Verlage nicht immer so einfach, wie es manche Glauben machen wollen⁷⁹.

Vom Rechtsausschuss des Bundesrates wurde wegen der insoweit unübersichtlichen Rechtslage empfohlen, dem § 10 UrhG einen neuen Absatz 4 anzufügen, der aufgrund

75 vgl. nur BGH GRUR 2012, 1031; OLG Jena, ZUM-RD 2012, 393; OLG Rostock, ZUM 2012, 706; OLG München, GRUR-RR 2011, 401; KG ZUM 2010, 799; OLG Hamburg, ZUM 2011, 846

76 sicher wäre das aber nicht, vgl. BGH GRUR 1997, 464 (465) – CB-Infobank II – Der BGH führt dazu aus, dass aus der Feststellung, der klagende Verlag sei Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung der von seinen angestellten Redakteuren verfassten Arbeiten, nicht ohne weiteres geschlossen werden dürfe, der Verlag könne sich aus eigenem Recht gegen jedwede Vervielfältigung der Werkstücke durch Dritte wenden. Das Nutzungsrecht sei mit dem gesetzlich definierten Verwertungsrecht als einer dem Urheber erwachsenen Befugnis nicht identisch. Das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht könne hinter der gesetzlichen Verwertungsbezugnis zurückbleiben.

77 vgl. die repräsentativen Untersuchungen „Arbeitsbedingungen freier Journalisten“, DJV-Umfragen 2008, S. 25 f und DJV-Umfrage 1998, S. 10, <http://www.djv.de/startseite/infos/berufsbetrieb/freie.html>

78 so auch Stieper, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2013, 10 (11) unter Berufung auf § 13 Nr. 2 des TV für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Dieser Tarifvertrag hat jedoch nur einen engen Anwendungsbereich.

79 Das OLG Köln hatte im Fall CB-Infobank II (oben Fn. 132) die Aktiv-Legitimation des Verlages jedenfalls hinsichtlich der Beiträge freier Mitarbeiter in Frage gestellt, OLG Köln GRUR 1995, 265 (267)

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

einer Vermutungsregel die Prozessführungsbefugnis der Presseverleger im Autoreninteresse erleichtern könne. Auf Basis solcher Art gestärkter Rechte könnten Presseverleger dann effektiv gegen Verletzungen von Urheberrechten vorgehen, ohne für jeden einzelnen Text darlegen zu müssen, dass ihnen die Urheber der Texte ihre Rechte daran abgetreten haben⁸⁰.

Dieser Vorschlag ist zu Recht vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden⁸¹. Der Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates hätte das Ziel des Gesetzesvorhabens, die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern zu stärken, nicht erreichen können. Ein Presseverleger hätte auf der Grundlage des § 10 UrhG nicht die Möglichkeit, Vergütungen, und sei es in Form eines Schadensersatzes, geltend zu machen⁸². Dafür bedarf es dann doch entweder des lückenlosen Nachweises der Rechtseinräumung durch alle betroffenen Autoren oder eines eigenen Schutzrechtes.

Zwar hätten die Presseverleger nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates leichter Prozesse führen können, denn wie der Vergleich zu § 10 Abs. 3 UrhG zeigt, hätte sich die zu schaffende Vermutungsregel auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder Unterlassungsansprüche bezogen, aber auch beschränkt. Jedenfalls ist dem Vorschlag nicht zu entnehmen, dass er über die Regelung des § 10 Abs. 3 UrhG, die für Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt, hinausgehen sollte. Unabhängig davon hätten die vom Rechtsausschuss des Bundesrates angesprochenen Fallkonstellationen der Harvester⁸³ und Aggregatoren⁸⁴ - wie auf der Basis des § 10 Abs. 3 UrhG - nur im Einzelfall bekämpft werden könnten.

Soweit es lediglich um Nutzungen außerhalb gewerblicher Aktivitäten Dritter geht, ist diese Rechtesituation auch für Presseverlage unproblematisch. Insoweit müssen sie sich entgegen halten lassen, dass sie ihre Inhalte ohne Bezahlschranken frei zur Verfügung stellen.

80 BR-Drs 514/1/12, S. 2 zu 2.c

81 BR-Drs 514/12 (Beschluss)

82 Schricker/Loewenheim, § 10 Rz. 22, 4. Aufl. unter Hinweis auf BT-Drs. 16/5048, S. 47

83 BR-Drs 514/1/12, S. 2 zu 2: Dienste, die zum Zwecke der Archivierung in einem digitalen Archiv automatisiert Internet-Dokumente einsammeln

84 BR-Drs 514/1/12, S. 2 zu 2: Dienste, die das Internet durchsuchen und nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Etwas anderes gilt aus Sicht des DJV jedoch dann, wenn Dritte Inhalte, die urheberrechtlich geschützt sind, gewerblich nutzen und damit mittelbar auch die organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Leistungen der Verlage nutzen. Die Art und Weise solcher gewerblicher Nutzungen war Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs⁸⁵. So sind z.B. auf der Grundlage des § 49 UrhG nicht Volltextentfassungen zulässig, die es ermöglichen, einzelne Pressebeiträge indizierbar zu machen und in eine Datenbank einzustellen⁸⁶. Darüber hinaus sind aber auch Nutzungen bekannt⁸⁷, wie das Vervielfältigen journalistischer Beiträge zu internen Zwecken in Unternehmen oder Behörden, die Digitalisierung solcher Vervielfältigungen, die Speicherung in Netzwerken, die Archivierung zu internen Zwecken und die Übermittlung in - auch supranationalen - internen Netzen.

Solche gewerblichen Nutzungen können nicht etwa mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit gerechtfertigt werden, denn sie können auch zur teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen⁸⁸.

b) Wirtschaftliche Notwendigkeit des Leistungsschutzrechtes ?

Fraglich ist, ob ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger wirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Presseverleger ihre Inhalte bis heute ganz überwiegend nicht gegen Entgelt, sondern für jede Person nutzbar auf den Seiten ihrer Medien zur Verfügung stellen.

Das Argument ist gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nur von begrenzter Aussagekraft, weil den Presseverlagen das Leistungsschutzrecht als ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht gegenüber jeder Person gegeben werden soll, sondern lediglich dann, wenn die Nutzung zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Der Gesetzgeber berücksichtigt mit dieser Einschränkung einen die Informations- und Meinungsfreiheit stärkenden Aspekt. Indem er das Leistungsschutzrecht der Presseverlage als ausschließliches Recht auf die öffentliche Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken beschränkt, schafft er für die Verlage einen Anreiz,

85 BGH, GRUR 1997, 464 - CB-Infobank II - ; GRUR 1997, 459 - CB-Infobank I - ; BGH GRUR 2002, 963 - elektronischer Pressespiegel -

86 BGH, GRUR 2002, 963 (967)

87 vgl. § 1 Nr. 26 Wahrnehmungsvertrag VG Wort

88 BGH, aaO, 466 mit Hinweis auf BT-Drs IV/270, S. 31f; BT-Drs 10/837, S. 9ff.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

zugunsten der Allgemeinheit weiterhin kostenlos Inhalte zur Verfügung zu stellen. Ein solches Vorgehen liegt durchaus im Interesse der Verbraucher.

Einem Leistungsschutz der Presseverleger wird generell entgegen gehalten, dass damit lediglich überholte Geschäftsmodelle geschützt würden, während gleichzeitig der Effekt eintrete, dass neue Geschäftsmodelle zur Verbreitung redaktionell-journalistischer Inhalte im Netz verhindert würden⁸⁹. Auch wird beklagt⁹⁰, durch ein Leistungsschutzrecht würden die Anreize, qualitativ hochwertige Inhalte zu produzieren, weiter reduziert, weil sich Inhalte-Produzenten keine Mühe mehr geben würden, wenn sie ohnehin über eine „pauschale Vergütung“ bedient würden.

Soweit ersichtlich, gibt es für diese Annahme aber keine empirische Basis. Die bisherigen unternehmensbezogenen Leistungsschutzrechte (aber auch die persönlichkeitsbezogenen) sehen selbstverständlich hinsichtlich des jeweiligen Schutzgegenstandes auch ein ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und damit den internetspezifischen Schutz vor. In diesen Bereichen des Leistungsschutzes ist nicht feststellbar, dass ein solches ausschließliches Recht Innovationen behindert hätte. Auch das Beispiel der Musikindustrie, die lange davor gescheut hat, Musiktitel über das Internet kostenpflichtig anzubieten, taugt nicht als Gegenbeispiel. In diesem Fall hat nicht die Einräumung des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung die Entwicklung behindert, sondern in erster Linie das Festhalten dieser Industrie an falschen Geschäftsstrategien, z. B. der massenhaften Abmahnung vermeintlicher oder tatsächlicher Verletzung von Urheberrechten.

Die bisherige Strategie der Presseverleger im Netz taugt ebenfalls nicht dafür, zur Begründung der dargestellten Annahme beizutragen. Die Presseverlage waren sehr früh⁹¹ und sehr schnell und sehr zahlreich im Netz mit Inhalten vertreten. Dadurch wurde kein Dritter daran gehindert, sich internetspezifisch, z. B. durch reine Online-

89 vgl. Ehmann/Szilagyí, Erforderlichkeit eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger, aaO, (4)

90 Justus Haucap, Der Tagesspiegel, 24.02.2011; ders. <http://de.slideshare.net/LSRinfo/haucap-oekonomischefolgenlsr>, Ökonomische Folgen eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage, Vortrag 26.06.2012

91 die ersten Zeitschriftenverlage waren schon 1988 im damaligen Netz vertreten, die ersten Tageszeitungen und Publikumszeitschriften waren Ende 1994 online, vgl. Baumgärtel, Journalist Heft 6, 1995, S. 56

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Aktivitäten in diesem Bereich zu betätigen⁹². Auch sind die Verlage sehr frühzeitig neue Wege der Verbreitung gegangen⁹³, allerdings haben die Verlage durchaus auch Chancen vertan, so z.B. eine frühzeitige cross-mediale Vermarktung von Anzeigen.

Schließlich wird speziell gegen das Leistungsschutzrecht in der vorliegenden Form vorgetragen, dass nur dort, wo ohne Rechtsschutz Investitionen nicht getätigt würden, weil nicht der Investierende selbst, sondern ein Dritter davon profitieren könnte, es gerechtfertigt wäre, die Wettbewerbsposition des Investors für eine befristete Zeit gegenüber Trittbrettfahrern abzusichern. Erforderlich sei ein Schutzrecht nur dort, wo ohne ein solches ein Marktversagen drohe. Diese Konstellation liege in Bezug auf Presseerzeugnisse im Verhältnis zu Suchmaschinenbetreibern aber nicht vor. Suchdienste gefährdeten nicht die Möglichkeit der Presseverleger, ihre eigenen Inhalte auf dem Internet zur Verfügung zu stellen⁹⁴.

In der Tat kann nicht geleugnet werden, dass Presseverlage von Suchmaschinen profitieren, in dem sie „Traffic“ auf die Seiten der Verlage lenken. Das bestreiten nicht einmal die Verlage⁹⁵. Fraglich ist jedoch, warum Verlage es hinnehmen müssen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren sich die der Leistung der Verlage entspringenden Presseerzeugnissen ohne Erlaubnis aneignen und kostenlos zur Förderung des eigenen gewerblichen Gewinnstrebens ausnutzen. Denn die Suchmaschinen und anderen Aggregatoren erbringen zwar zweifellos eigene Leistungen, partizipieren aber auch an den Leistungen der Verlage, weil sie diese (mindestens teilweise) übernehmen und ihre eigenen Angebote damit interessanter machen.

In dem Urteil „Hartplatzhelden.de“ hat der BGH⁹⁶ ausgeführt, dass sich der Kläger die ausschließliche wirtschaftliche Verwertung dadurch sichern könne, dass er über das

92 Verwiesen wird insoweit z. B. auf die seinerzeitige Netzzeitung, aber auch darauf, dass gerade in den letzten Jahren zahlreiche Blogs in der lokalen und regionalen Berichterstattung entstanden sind, z. B. Ruhrbarone, Mittelhessen-Blog etc.

93 so hat z.B. der Verlag der Rhein-Zeitung das tägliche E-Paper für Zeitungen als erste Tageszeitung weltweit im Jahr 2001 zur Verfügung gestellt, vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Elektronische_Zeitung

94 so die Stellungnahme des Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_Leistungsschutzrecht_fuer_Verleger.pdf

95 vgl. Keese, <http://www.presseschau.de/verteidige-dein-netz-eine-punkt-fur-punkt-replik-auf-googles-werbekampagne/>

96 BGH GRUR 2011, 436 (438, Rz. 27)

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Hausrecht des Berechtigten Filmaufnahmen Dritter unterbindet oder nur gegen Entgelt zulässt. Wendet man diese Rechtsprechung auf das Verhältnis von Presseverlagen zu Suchmaschinen und Aggregatoren an, so können Verlage dadurch geschützt werden, dass gewerbliche Nutzer gesetzlich dazu veranlasst werden, vor der Nutzung um Erlaubnis zu fragen und ggf. für die Nutzung auch zahlen zu müssen. Dabei ist der technische Schutz keine Alternative zum gesetzlichen Schutz, weil der Gesetzgeber ein Interesse daran haben sollte, den Zugang zu Presseinformationen soweit wie möglich offen zu halten. Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass Presseverlage ihre Inhalte ungeschützt ins Netz stellen und damit dem Zugriff aller Interessierten im Wege der schlichten Einwilligung preisgeben⁹⁷. Denn das schließt eine Vergütung für die Nutzung nicht aus⁹⁸. Jedenfalls ist es nicht ersichtlich, warum die Presseverlage an gezogenen Nutzen der Suchmaschinenanbietern und Aggregatoren nicht beteiligt werden sollten, wenn dieser Nutzen vor allem in der Übernahme der Leistungen der Verlage besteht.

c) Wer ist Presseverleger?

Nach der Gesetzesbegründung sollen Presseverleger nicht schlechter gestellt werden als andere Werkvermittler. Als Presseverleger werden Hersteller eines Presseergebnisses definiert, die als natürliche Personen oder als Inhaber von Unternehmen identifiziert werden, die die wirtschaftlich-organisatorisch und technische Leistung erbringen, welche für die Publikation eines Presseergebnisses erforderlich ist⁹⁹. Dabei sollen auch Blogger in den Genuss des Leistungsschutzrechts kommen, wenn sie ein Presseergebnis im Sinne des Entwurfs herstellen¹⁰⁰.

Weder die Begründung noch der Text des Entwurfs enthält einen Hinweis darauf, warum ausschließlich die so definierten Presseverleger ein Leistungsschutzrecht erhalten sollen.

97 vgl. BGH GRUR 2010, 628 (631 ff) - Vorschaubilder -; BGH GRUR 2008, 245 (247) - Drucker und Plotter-

98 vgl. BVerfG GRUR 2010, 999 (1002, Rz.66) Das BVerfG meint zu der Rspr. des BGH: „Die Annahme verbreiteter rechtsgeschäftlicher Einwilligungen lässt jedenfalls offen, warum zum einen den Urhebern in Fällen fehlender Einwilligung keine Vergütung zukommen, zum anderen aber die unterstellte Einwilligung in die Vervielfältigung zugleich einen Verzicht auf jegliche Vergütung enthalten soll. Eine solche Annahme begegnet im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber (vgl. BVerfGE 31, 229 (240f) erheblichen Bedenken.“

99 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 6

100 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 8

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Nach dem Schutzgrund unternehmensbezogener Leistungsschutzrechte im Allgemeinen, dem im Gesetzentwurf im Besonderen, ist eine Unterscheidung zwischen Presseverlegern und anderen Verlegern nicht gerechtfertigt. Die angesprochenen Investitionen erbringen alle Verleger. Auch taugt die im Entwurf vorgesehene Definition eines Presseverlegers nicht dazu, ihn von anderen Verlegern zu unterscheiden. Nicht wenige verlegerisch tätige Unternehmen sind im Sinne der im Entwurf enthaltenen Definition als Presseverlage und gleichzeitig auf andere Weise verlegerisch tätig. Auf die Probleme, die mit dieser Unterscheidung verbunden sein können, ist hingewiesen worden. Aus den oben dargelegten Gründen¹⁰¹ sollte geprüft werden, ob nicht ein Leistungsschutzrecht für Verlage insgesamt der auch systematisch richtige Weg wäre.

Angesichts der Vielzahl bereits existierender unabhängiger redaktionell-journalistischer Blogs, vor allem im Lokaljournalismus¹⁰² ist die Einbeziehung solcher Blogs in den Begriff des Presseverlegers notwendig. Jedenfalls wäre es nicht zu rechtfertigen, solche Produkte aus dem Begriff des Presseverlegers auszunehmen.

Klarestellt werden sollte dagegen, dass Sendeunternehmen nicht durch das Leistungsschutzrecht begünstigt werden sollen¹⁰³. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes vorgenommen werden. Sendeunternehmen sind durch das Leistungsschutzrecht nach § 87 UrhG hinreichend geschützt.

d) Beschränkung auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung?

Nach § 87f Abs. 1 des Entwurfs soll das ausschließliche Recht der Presseverleger auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränkt werden. Begründet wird diese Eingrenzung damit, dass ein Schutz erforderlich sei nur zur Durchsetzung von Rechten im Internet. Dieser Schutz werde schon dann gewährleistet, wenn die Presseverleger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erhielten¹⁰⁴. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, das Vervielfältigungsrecht sei für den Schutz der Presseverleger im Internet nicht notwendig¹⁰⁵.

101 s. S. 11 ff

102 vgl. www.istlokal.de/istlokal-netzwerk/netzwerkpartner; der Medienwissenschaftler Röper berichtete dem Verfasser am 15.01.2013 tel., dass allein in NRW derzeit ca.60 journalistische Blogs betrieben werden

103 so aber Flechsig, AfP 2012, 427 (429); siehe auch Stieper, aaO, S. 13

104 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 6

105 vgl. BT-Drs aaO, S. 6/7

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Wie oben dargelegt¹⁰⁶, ist die gewerbliche Nutzung journalistischer Inhalte, die als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts dienen, nicht auf die Nutzung von Suchmaschinen und anderen Aggregatoren beschränkt. Das gilt für Nutzungen unterschiedlichster digitaler Art. Journalistische Beiträge werden z.B. zu gewerblichen Zwecken in elektronischen Netzwerken gespeichert, um sie etwa Beschäftigten oder sonstigen Dritten öffentlich zugänglich zu machen. Ebenso werden solche Beiträge für interne gewerbliche Zwecke elektronisch archiviert oder zu gewerblichen Zwecken zwischen nationalen oder supranationalen Betriebsstätten in elektronischer Form übermittelt¹⁰⁷.

Bereits diese Beispiele machen deutlich, dass die Annahme, das Leistungsschutzrecht könne sich auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränken, nicht stimmig ist. Aber auch dann, wenn lediglich Betreiber von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter vergleichbarer Dienste¹⁰⁸ in den Adressatenkreis des Leistungsschutzrechts einbezogen werden sollen, ist die Eingrenzung auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung fraglich. Jedenfalls dann, wenn ein journalistischer Beitrag ausschnittsweise aus Teilen der verlinkten Seite generiert wird, wird mindestens im Wege der Zwischenspeicherung auch das Vervielfältigungsrecht in Anspruch genommen¹⁰⁹. Zudem sind Anbieter von Suchmaschinen auf dieses Angebot nicht beschränkt. Sie können jederzeit ihre Suchmaschinen erweitern oder Funktionen einbauen, die weitere Rechte erfordern.

Selbst wenn daher der Adressatenkreis des vorgesehenen Leistungsschutzrechts wie dargelegt beschränkt bleiben soll, sollte das Leistungsschutzrecht nicht nur auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränkt, sondern auch auf das Recht der Vervielfältigung erstreckt werden.

e) Definition der gewerblichen Zwecke

Das Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers als Verbotsrecht soll sich auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken erstrecken. Da-

106 S. 20

107 Das gilt z. B. für Beiträge, die zunächst in Pressespiegeln genutzt wurden, ferner insbesondere für wissenschaftliche oder populärwissenschaftliche Beiträge in Form von Artikeln, Fotos oder Grafiken.

108 vgl. § 87g Abs. 4 des Entwurfs

109 vgl. Ott, Snippets im Lichte des geplanten Leistungsschutzrechtes, K + R 2012, 556 (557)

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

bei soll abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff jede Zugänglichmachung erfasst werden, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient, sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht¹¹⁰.

Der Gesetzentwurf ist insoweit widersprüchlich. Einerseits soll das Verbotsrecht jegliche öffentliche Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken umfassen, andererseits wird aber in § 87g Abs. 4 des Entwurfs die öffentliche Zugänglichmachung für zulässig erklärt, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder vergleichbaren Diensten erfolgt. Das nach der Begründung bezweckte Verbotsrecht bei gewerblicher Nutzung wird nach § 87 Abs. 4 des Entwurfs daher lediglich für die Zugänglichmachung durch Suchmaschinen oder vergleichbare Dienste erreicht. Wie oben dargestellt, werden Presseerzeugnisse nicht nur von Suchmaschinenbetreibern etc. gewerblich genutzt. Die gewerbliche Nutzung erfolgt in vielfältiger Weise auch in anderen Bereichen. Es ist daher fraglich, ob es sachlich gerechtfertigt ist, das Verbotsrecht lediglich an Suchmaschinenbetreiber und vergleichbare Dienste zu adressieren.

Jedenfalls nach der Begründung bewirkt die Abweichung vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff die Erstreckung des Verbotsrechts auch auf freiberufliche Tätigkeiten. Dem kann nicht gefolgt werden. Der gewerbe- bzw. der steuerrechtliche Gewerbebegriff nimmt zu Recht freiberufliche Tätigkeiten aus diesem Begriff aus, weil sie nicht in gleichem Maße wie die übrige Wirtschaft Infrastrukturen in Anspruch nehmen¹¹¹. Freiberufliche Tätigkeiten von z. B. Journalisten, Rechtsanwälten, Architekten oder Ärzten sind mit gewerblichen Tätigkeiten nicht vergleichbar¹¹². Wenn der Gesetzentwurf mit einem eigenen Gewerbebegriff an die mittelbare oder unmittelbare Erzielung von Einnahmen anknüpft, so ist dies zwar im Hinblick auf die Regelungen in § 44a und § 53 UrhG scheinbar konsequent. Die Begründung des Gesetzentwurfs übersieht dabei allerdings, dass zum einen das Leistungsschutzrecht der Presseverleger ebenfalls den Schrankenregelungen des sechsten Abschnitts unterliegen soll, womit auch die Schrankenregelungen der §§ 44a und 53 UrhG umfasst werden. Zum anderen verliert der Gesetzentwurf insoweit den Schutzgegenstand, nämlich den Schutz der wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Leistung aus dem Auge. Diese Leistungen werden durch freiberufliche Tätigkeiten nicht oder nur unwesentlich ge-

110 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 7

111 BVerfG, I BvL 2/04 vom 15.1.2008, Absatz-Nr.102
http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20080115_1bv1000204.html

112 BVerfG, aaO, Rz. 85 f.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

nutzt. Deswegen ist es nach Auffassung des DJV nicht gerechtfertigt, hinsichtlich des Leistungsschutzrechts von Verlegern vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff abzuweichen.

f) Schutz kleinster Teile sachgemäß?

Das Leistungsschutzrecht soll ausweislich der Begründung auch kleine Teile des Presseerzeugnisses umfassen. Insoweit wird auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil „Metall auf Metall“ verwiesen¹¹³. In der Begründung wird zunächst zu Recht unterstrichen, dass Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts der Presseverleger nicht das Presseerzeugnis selbst, sondern die wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung, mithin die Investition des Presseverlegers ist. Sodann wird darauf abgestellt, dass die unternehmerische Leistung des Presseverlegers jeden Teil des Presseerzeugnisses umfasse, die erforderlichen Investitionsmittel müssten also auch für kleine Teile bereitgestellt werden. Durch die Nutzung von kleinen Teilen werde in die unternehmerische Leistung eingegriffen¹¹⁴.

Auch insoweit ist der Gesetzentwurf nicht frei von Widersprüchen. Denn richtig ist zwar, dass die unternehmerische Leistung jeden Teil, also auch kleinste Teile eines Presseerzeugnisses umfasst. Geschützt werden soll jedoch nur das Presseerzeugnis, also die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge¹¹⁵, nicht jedoch sollen sämtliche Teile der unter einem Titel periodisch veröffentlichten Sammlung dem Recht unterfallen. Insoweit ist der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Leistungsschutzrecht von Tonträgerherstellern eher irreführend als erhellend. Während nämlich nach dem Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller jegliche Erstfixierungen von Tönen, auch solche, die einem Urheberrechtsschutz von vornherein nicht unterliegen (z. B. Vogelstimmen), Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht sein können, soll nach dem Gesetzentwurf Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht eines Presseverlegers (nur) die Fixierung des journalistischen Beitrags bzw. ein Teil dieses Beitrags sein.

Der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil „Metall auf Metall“ hat dazu geführt, dass gegenüber dem Gesetzesvorhaben der Vorwurf er-

113 BGH GRUR 2009, 403

114 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 7

115 vgl. § 87f Abs. 2 des Entwurfs

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

hoben wurde, bei Umsetzung des Gesetzes werde die Sprache monopolisiert¹¹⁶. Würde das Gesetz auch kleinste Teile, also einzelne Worte, Satzteile oder Bestandteile der Interpunktion dem Leistungsschutzrecht unterstellen, würde das zu einer massiven Gefährdung der Presse- und damit der Meinungsfreiheit führen¹¹⁷.

Dieser Vorwurf negiert den Umstand, dass Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts nicht der einzelne journalistische Beitrag, sondern die jeweilige organisatorische, wirtschaftliche oder technische Leistung ist, so dass schon deswegen, aber auch wegen der Nachschaffungsfreiheit¹¹⁸ die Gefahr nicht besteht, dass Sprache monopolisiert werden könnte.

Auch ist zu berücksichtigen, dass auch den Leistungsschutzrechten der Sendeunternehmen oder der Filmhersteller einzelne Worte, Satzbestandteile oder anderes unterfallen¹¹⁹, ohne dass hinsichtlich dieses Leistungsschutzrechts der Vorwurf der Monopolisierung der Sprache bzw. der Gefahr für die Rundfunkfreiheit erhoben wurde, eben weil nur die Investitionsleistung, nicht aber der Inhalt geschützt ist. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass Anknüpfungspunkt beim Leistungsschutzrecht der Presseverleger nicht die Fixierung der Leistung in unwiederholbarer Form¹²⁰ ist, sondern der journalistische Beitrag in seiner konkreten redaktionell-technischen Art und Weise der Festlegung. Dieses Erzeugnis ist nur noch in der Druckfassung unterscheidbar, in der elektronischen Version ist er nicht ohne weiteres unterscheidbar, so dass sich jedenfalls insoweit die Parallele zum Ton- oder Bildträgerschutz verbietet.

Ausgehend von § 87f Abs. 2 des Entwurfs, der den journalistischen Beitrag in seiner redaktionell-technischen Gestalt als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts nimmt, verbietet sich aber auch in sachlicher Hinsicht der Schutz selbst kleinster Textteile, denn der journalistische Beitrag definiert sich nicht durch das jeweils kleinste Textteil, sondern durch seine Funktion als Artikel oder Abbildung, welche der Infor-

116 vgl. Kreutzer, <http://rights.info/?q=content/referentenentwurf-zum-leistungsschutzrecht-eine-erste-ausfuhrliche-analyse>

117 vgl. Stadler, <http://www.internet-law.de/2012/06/kurzanalyse-des-gesetzesentwurfs-zum-leistungsschutzrecht.html>

118 vgl. oben S. 8

119 vgl. BGH GRUR 2008, 693, Rz 18 - TV-Total -

120 Beim Tonträgerhersteller in körperlicher Form einer Erstfixierung, beim Sendeunternehmen in Form der der Funksehung.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

mationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen¹²¹. Der journalistische Beitrag definiert sich über seinen Informationsgehalt.

Die in der Definition nach § 87f Abs. 2 Satz 2 UrhG-E dargestellte Funktion eines journalistischen Beitrags spricht zunächst dafür, als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts nicht einzelne Worte, Satzteile oder Bestandteile von Interpunktion zu nehmen, sondern auf den Schutz des Beitrags als urheberrechtlich geschütztes Werk abzustellen.

Eine solche Vorgehensweise hätte den Vorteil für sich, besser mit der Rechtsprechung zu harmonieren. Der urheberrechtliche Schutz u.a. journalistischer Beiträge setzt sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sehr früh ein. Der EuGH verneint zwar die Schutzfähigkeit einzelner Worte, Buchstaben oder Satzzeichen, nicht aber die von kurzen Sequenzen oder Satzteilen. Die Folge von elf Worten kann bereits geschützt sein¹²².

Nach der Rechtsprechung des BGH reicht jede eigene geistige Schöpfung, um Urheberschutz zu erlangen, so dass journalistische Beiträge in der Regel dem Urheberschutz unterliegen¹²³.

Textbestandteile, wie sie in journalistisch-redaktionellen Beiträgen enthalten sind, genießen danach regelmäßig Urheberrechtsschutz. Das gilt allemal für Abbildungen, die entweder als Lichtbildwerke oder als Lichtbilder geschützt sind.

Auch hinsichtlich der Beweisbarkeit wäre der journalistische Beitrag oder ein Bestandteil desselben als urheberrechtlich geschütztes Werk als Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht wohl ausreichend. Zwar versucht der Gesetzentwurf durch das Tatbestandsmerkmal „redaktionell-technische Festlegung“ eine zu Beweis Zwecken geeignete Beschreibung des journalistischen Beitrags vorzunehmen. Jedoch müsste der Beweis hinsichtlich der Frage, ob ein Bestandteil geschützt ist, regelmäßig daran scheitern, dass die elektronische Herkunft des Bestandteils nicht gelingen kann, wenn einzelne Worte, kleinste Satzteile oder Satzzeichen geschützt sein sollen.

121 vgl. § 87f Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs

122 vgl. EuGH GRUR 2009, 1041, Rz 37/Infopaq-; EuGH, Az C-403/08 und 429/08, Rz 97-Caron Murphy

123 vgl. BGH GRUR 1997, 464 (465) – CB-Infobank II –

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Schließlich und nicht zuletzt sollte nicht einmal der Eindruck durch ein Leistungsschutzrecht für Verlage hervorgerufen werden können, das Recht erstreckte sich auf die Sprache.

Es könnte daher überlegt werden, das Leistungsschutzrecht so zu formulieren, dass angeknüpft wird an journalistische Beiträge, die urheberrechtlich geschützt sind. Wird dieser Schutz nicht für ausreichend erachtet, weil z.B. Überschriften, Schlagzeilen oder Tabellen nicht den notwendigen Werkschutz erreichen, könnte an den **Informationsgehalt der zu schützenden Festlegung journalistische Beiträge oder deren Teile** angeknüpft werden.

g) Gesamtumstände verlagstypisch?

Nach § 87f Abs. 2 Satz 1 wird das Presseerzeugnis nicht nur als redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge definiert, sondern soll auch dadurch abgegrenzt werden, dass es im Rahmen einer periodisch veröffentlichten Sammlung erscheinen soll, die „bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch“ anzusehen ist.

In der Begründung ist kein Hinweis darauf enthalten, welche Gesamtumstände eine Sammlung als verlagstypisch kennzeichnen. Auch ist in der Begründung keine Erklärung zu finden, welches Verständnis dem Begriff „verlagstypisch“ zugrunde gelegt wird. Soweit der Begriff der verlagstypischen Gesamtumstände dazu dienen soll, periodisch veröffentlichte Sammlungen von anderen Sammlungen abzugrenzen, sind die Begriffe als Abgrenzungskriterien ohne weitere Erläuterung nicht tauglich. Zur Abgrenzung etwa innerhalb der Kategorie von Blogs werden sie auch in der Begründung nicht herangezogen¹²⁴. Zur Abgrenzung etwa von Sammlungen von Sendeunternehmen sind sie ebenfalls nicht tauglich, da zwar die Tätigkeit z.B. einer Rundfunkanstalt nicht verlagstypisch ist, wohl aber eine von ihr herausgegebene Sammlung es sein kann. Diese Begriffe sollten daher aus der Definition dessen, was ein Presseerzeugnis ausmacht, in § 87f Abs. 2 gestrichen werden.

5.2) zu § 87g Abs. 1 UrhG-E

In § 87g Abs. 1 ist geregelt, dass das Recht des Presseverlegers übertragbar sein soll. Nicht hingegen ist geregelt, wie das Recht administriert werden soll. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu § 87f und § 87h des Entwurfs vorgeschlagen, im weite-

124 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 8

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

ren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Einzug und die Verteilung der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen müssen¹²⁵. In ihrer Gegenäußerung weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine freiwillige Übertragung der Ansprüche der Presseverleger auf eine Verwertungsgesellschaft nicht ausgeschlossen sei. Zudem seien die künftig zahlungspflichtigen Nutzer Unternehmen, die auch ohne die Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft in der Lage sein würden, sich die benötigten Nutzungsrechte von den einzelnen Presseverlegern einräumen zu lassen¹²⁶.

Zu Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass eine Verwertungsgesellschaftspflicht hinsichtlich der Administration des Leistungsschutzrechts die Praktikabilität des Rechts deutlich erhöhen würde. Nimmt man allein die Zahl der derzeitigen Tageszeitungsverlage und die der Zeitschriftenverlage, so wird offensichtlich, dass selbst größte Unternehmen Schwierigkeiten hätten, sich die nach dem Leistungsschutzrecht benötigten Nutzungsrechte von den einzelnen Presseverlegern einräumen zu lassen. Neben ca. 330 Tageszeitungsverlagen¹²⁷ und mindestens 450 Zeitschriftenverlagen¹²⁸ müssten – entsprechend der Intention des Gesetzentwurfs – Rechte von zahlreichen journalistischen Blogs lizenziert werden. Das ist schon für größere Unternehmen sehr zeit- und personalaufwendig und damit entsprechend kostenintensiv, kleinere Unternehmen müssten daran scheitern. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.

Entgegen der Annahme der Bundesregierung kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Betreiber von Suchmaschinen oder vergleichbare Aggregatoren Unternehmen sind, die diesen Aufwand ohne weiteres schultern könnten.

Auch wenn das Gesetzesvorhaben umgangssprachlich als „Lex Google“ apostrophiert wird, macht bereits die kleine Anfrage der Fraktion Die Linke¹²⁹ deutlich, dass derzeit eine Fülle auch kleinerer Unternehmen Adressat des Leistungsschutzrechts sein könnten. Schon praktische Erwägungen sprechen daher dafür, die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts einer Verwertungsgesellschaft, nämlich der VG Wort bzw. hinsichtlich der Abbildungen der VG Bild/Kunst anzuvertrauen.

125 vgl. BR-Drs 514/12, S. 2

126 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 12/13

127 vgl. <http://www.bdzv.de/markttrends-und-daten/wirtschaftliche-lage/schaubilder/artikel/-8937743f67/9433/>

128 www.vdz.de: der VDZ gibt an, dass 412 Verlage Mitglied im Verband sind

129 BT-Drs 17/11607, S. 2 ff

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, dass das Leistungsschutzrecht nicht so gestaltet werden sollte, dass vorwiegend größere und große Verlage Nutznießer des Leistungsschutzrechts werden. Diese sind ohne weiteres in der Lage, die für die Lizenzierung notwendigen Leistungen zu erbringen. Ganz anders dürfte sich insoweit die Situation für kleinere Regional- und Lokalverlage darstellen. Im Zweifelsfalle werden diese Verlage das Kosten-/Nutzenverhältnis von einzeln vorzunehmenden Lizenzierungen abwägen und zu dem Ergebnis kommen, dass der Aufwand gemessen am Ertrag zu hoch sein wird. Ggf. würden diese Verlage daher auf Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht verzichten, wenn sie die Lizenzierung selbst vornehmen müssen. Das wiederum könnte zu einer Stärkung der großen Verlage führen und zumindest einen Teil der Verlage faktisch ihres Leistungsschutzrechts wieder berauben.

Daher wird dringend empfohlen, das Leistungsschutzrecht der Presseverlage der Wahrnehmung einer Verwertungsgesellschaft zu unterstellen. Dies hätte im Übrigen - auch darauf weist der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht hin - den wesentlichen Effekt, dass die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz unterliegt. Eine Verwertungsgesellschaft muss Nutzungsinteressen zu angemessenen Bedingungen Rechte einräumen¹³⁰. Sie ist darüber hinaus aber auch verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche für die Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen und die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen¹³¹. Gerade durch die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft kann daher sichergestellt werden, dass auch die Interessen kleinerer Verlage bei der Wahrnehmung von Rechten aus dem Leistungsschutzrecht ebenso berücksichtigt werden wie umgekehrt die Interessen kleinerer Anbieter von Suchmaschinen und der Anbieter vergleichbarer Dienste.

Es wird daher vorgeschlagen, § 87g Abs. 1 um einen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Abs. 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend. Das Recht kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

130 § 6 UrhWahrnG

131 § 7 UrhWahrnG

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

5.3) zu § 87g Abs. 2 UrhG-E

Nach § 87g Abs. 2 soll das Leistungsschutzrecht ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses erlöschen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Schutzdauer von einem Jahr seit Veröffentlichung als angemessen und ausreichend erscheint¹³². Eine Begründung, warum eine Schutzdauer von einem Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses für ausreichend gehalten wird, fehlt. Vergleicht man die vorgesehene Schutzdauer mit der der anderen vergleichbaren unternehmensbezogenen Leistungsschutzrechte, so fällt auf, dass der Vorschlag deutlich hinter den Schutzdauerregelungen für die Leistungsschutzrechte von Tonträgerherstellern, Sendunternehmen, aber auch Datenbankherstellern zurückbleibt. Geht man davon aus, dass die verlegerische Leistung denen der anderen Leistungsschutzberechtigten nicht nachsteht, sondern einen vergleichbaren Schutz verdient, ist die vorgesehene Schutzdauer nicht als angemessen zu bezeichnen. Selbst wenn man aber diesen Vergleich mit anderen Leistungsschutzberechtigten nicht anstellt, lässt sich die Kürze der Schutzdauer nicht rechtfertigen.

Ersichtlich ist die Länge der Schutzdauer an aktuellen journalistischen Beiträgen von Tageszeitungen orientiert. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass sich der Entwurf der Bundesregierung dabei Regelungen wie § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG bzw. § 41 Abs. 2 Satz 2 UrhG zum Vorbild genommen hat. Solche Regelungen verfolgen jedoch einen vollständig anderen Zweck, nämlich den Schutz der Urheber im Vertragsverhältnis zum Verlag. Bei aktuellen journalistischen Beiträgen aus Tageszeitungen mag eine Schutzdauer von einem Jahr seit der Veröffentlichung angemessen und ausreichend erscheinen, für andere Beiträge, insbesondere auch in Zeitschriften, lässt sich eine Begründung für eine derart kurze Schutzdauer nicht finden. Das ergibt sich schon daraus, dass Zeitschriften mit sehr unregelmäßigen Veröffentlichungsintervallen, wie z.B. die Zeitschrift „Merian“, offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.

Selbstverständlich ist die Schutzdauer für Leistungsschutzrechte kürzer anzusetzen als die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke. Es ist jedoch fraglich, ob eine Schutzdauer von einem Jahr noch den Intentionen der EU-Schutzdauerrichtlinie entspricht. Danach dient die Schutzdauer auch dazu, den Werkvermittlern unabhängig vom konkreten Einzelfall eine pauschale Amortisationsmöglichkeit zu bieten, um so zu verhindern, dass sie nur noch Werke produzieren, die auch in kürzester Zeit die

132 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 8

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Amortisation ermöglichen. Der EU-Gesetzgeber wollte mit längeren Schutzdauern sicherstellen, dass die schützenswerte kulturelle Vielfalt nicht leidet¹³³.

Da sich Presseerzeugnisse nicht darauf reduzieren lassen, dass sie nur der Aktualität dienen und keine weitere Funktion haben und da sie gerade auch digital noch nach Jahren genutzt werden¹³⁴, wird vorgeschlagen, eine **Schutzdauer von 15 Jahren** vorzusehen. Diese Frist entspricht der Schutzdauerfrist im Leistungsschutzrecht der Datenbankhersteller.

5.4) zu § 87g Abs. 3 UrhG-E

Nach § 87g Abs. 3 kann das Recht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

In der Begründung zu dieser Regelung wird darauf hingewiesen, das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entstehe unbeschadet der hierin enthaltenen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Schutzgegenständen. Das Leistungsschutzrecht könne daher nicht zum Nachteil der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden. Vielmehr verbleibe ihnen weiterhin die Möglichkeit, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen¹³⁵.

Nach Auffassung des DJV kann mit der vorgeschlagenen Regelung nicht hinreichend sichergestellt werden, die Rechte der Urheber und leistungsschutzberechtigten Fotografen umfassend zu gewährleisten.

Das Interesse der Urheber, ihre Rechte an ihren Werken unbeschadet vom Leistungsschutzrecht der Presseverleger ausüben zu können, richtet sich nicht nur und nicht einmal in erster Linie darauf, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben. Der Aspekt der Eigenwerbung ist zwar nicht unwesentlich, da vor

133 vgl. Erwägungsgrund 10 der Schutzdauerrichtlinie; Kauert, aaO, S. 109

134 Dafür spricht nicht nur die Öffnung von Archiven von Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch etwa die Nutzung von Fachzeitschriften z.B. im juristischen Bereich.

135 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 9

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

allen freie Journalistinnen und Journalisten darauf angewiesen sind, mit ihren Beiträgen für sich auch werben zu können.

Gerade für die freiberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten muss darüber hinaus aber sichergestellt sein, dass das Leistungsschutzrecht des jeweiligen Presseverlegers sie nicht daran hindert, ihre Rechte am Werk unbeeinflusst vom Leistungsschutzrecht auszuüben. Dies bedeutet konkret: Journalistische Urheber müssen das Recht, die Nutzung ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten, wahrnehmen können, ohne dass ein Verlag mit seinem Leistungsschutzrecht die Geltendmachung seiner Rechte durch den Urheber stören könnte.

Journalistische Urheber sind vielmehr noch als auf das Recht, Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, darauf angewiesen, dass sie mit ihren Werken am Rechtsverkehr im Urheberrecht teilnehmen können. Sie müssen anderen einfache wie ausschließliche Nutzungsrechte einräumen können. Sie müssen ungehindert durch das Leistungsschutzrecht in der Lage sein, zu bestimmen, wie weit Nutzungsrechte und Verbotsrechte reichen, auf welche Nutzungsarten sich Rechte erstrecken sollen und welchen Einschränkungen ggf. die Nutzungsrechte unterliegen sollen.

Diesen Anforderungen wird die vorgeschlagene Regelung in § 87 g Abs. 3 nicht gerecht. Zwar berücksichtigt der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung durchaus den Vorrang des geschützten Werkes. Denn sie ordnet an, dass das Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden kann.

Jedoch wird die für den Urheber scheinbar günstige Regelung bereits dadurch in ihrer Wirkung relativiert, dass im Zweifelsfall der Urheber beweisen müsste, dass die Geltendmachung des Leistungsschutzrechts ihm zum Nachteil gereicht. Denn er müsste geltend machen, dass das Leistungsschutzrecht deswegen nicht ausgeübt werden darf. Das Gesetz verpflichtet den Presseverleger nicht, sich in solchen Fällen der Geltendmachung zu enthalten oder seinerseits um Erlaubnis zu fragen.

Darüber hinaus lässt der Entwurf aber auch eine Erklärung darüber vermissen, was unter dem Begriff „Nachteil“ verstanden werden soll. Mit dem Hinweis, dem Urheber müsse Eigenwerbung im Internet möglich bleiben, wird das Verhältnis zwischen dem urheberrechtlich geschützten Werk und seiner Nutzung einerseits, dem Leistungsschutzrecht andererseits nicht ausreichend beschrieben, um eine Vorstellung darüber gewinnen zu können, welcher Art ein Nachteil sein muss, um die Geltendmachung des

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Leistungsschutzrechtes zu verhindern. Faktische Nachteile, wie etwa das wirtschaftliche Interesse an der weiteren Verwertung könnten ebenso gemeint sein, wie rechtliche Nachteile. Die Verwendung des Begriffs ohne jegliche Erklärung wenigstens in der Begründung wird Streit darüber auslösen, ob jede negative Auswirkung, jede Beeinträchtigung oder jede Art eines Schadens als Nachteil anzusehen ist.

Diese Art von abzusehenden Streitigkeiten, vor allem aber auch der Gesichtspunkt, dass die Ausübung der Rechte am geschützten Werk nicht durch ein Leistungsschutzrecht gehindert werden dürfe, dass der Urheber vielmehr seine Verfügungsfreiheit behalten soll, sollte den Gesetzgeber dazu veranlassen, **das Verhältnis zwischen dem Leistungsschutzrecht und den Rechten am geschützten journalistischen Werk zu überarbeiten und z.B. wie folgt zu beschreiben:**

„(3) Das Recht des Presseverlegers lässt den Schutz der Urheberrechte von Werken oder nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen, die im Presseerzeugnis enthalten sind, unberührt und beeinträchtigt ihn und die Ausübung dieser Rechte in keiner Weise. Das Recht des Presseverlegers kann nicht in einer Weise ausgelegt werden, die diesem Schutz zuwiderläuft.“

Leistungsschutzrecht und der Schutz des urheberrechtlichen Werks haben unterschiedliche Schutzgegenstände. Gegenstand des Urheberrechts ist das journalistische Werk (bzw. das Lichtbild), Gegenstand des Leistungsschutzrechts ist die sich in der konkreten redaktionell-technischen Festlegung eines journalistischen Beitrags widerspiegelnde organisatorische, wirtschaftliche oder technische Leistung des Verlages. Aus der Verschiedenheit der Schutzgegenstände folgt an sich, dass das Leistungsschutzrecht den Schutz des Werkes unangetastet lässt.

Zwar versteht sich die Regel, dass der Schutz der journalistischen Werke unberührt bleibt und durch das Leistungsschutzrecht der Presseverleger nicht beeinträchtigt wird, eigentlich von selbst. Gleichwohl wird dieser Vorschlag unterbreitet, um jedes Missverständnis über das Verhältnis der Rechte auszuschließen. Insoweit knüpft der Vorschlag an eine ähnliche Formulierung in Art. 1 Abs. 1 des Rom-Abkommens an. Im Rom-Abkommen werden international die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen geregelt. Bei dem Zustandekommen des Rom-Abkommens wurde seitens der Urheber ebenfalls befürchtet, dass die Rechte der Urheber durch die (damals) neuen Leistungsschutzrechte erheblich beeinträchtigt würden. Um dieser Befürchtung vorzubeugen und gleichzeitig die neuen

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Rechte anzuerkennen, wurde die Formulierung in das Rom-Abkommen aufgenommen¹³⁶.

5.5) zu § 87 g Abs. 4 Satz 1 UrhG-E

Nach § 87g Abs. 4 des Entwurfs soll entgegen § 87f Abs. 1 die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen auch zur gewerblichen Nutzung zulässig sein. Lediglich die gewerbliche öffentliche Zugänglichmachung durch Suchmaschinenbetreiber oder Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, soll dem Verbotsrecht unterfallen. Die Ansicht, dass insbesondere Suchmaschinenanbieter oder solche vergleichbarer Dienste, „ihr spezifisches Geschäftsmodell gerade auf diese Nutzung ausgerichtet haben¹³⁷“, wird aus den dargelegten Gründen¹³⁸ nicht geteilt. Nach diesseitiger Auffassung sollte Satz 1 gestrichen werden.

5.6) zu § 87g Abs. 4 Satz 2 UrhG-E

Nach § 87g Abs. 4 Satz 2 sind auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die in Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar¹³⁹. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass etwa das Zitatrecht nach § 51 UrhG vollständig erhalten bleibt. Allerdings dürfte das Zitatrecht von Anbietern von Suchmaschinen nicht geltend gemacht werden können, weil diese nicht im urheberrechtlichen Sinn zitieren, sich also inhaltlich mit dem Übernommenen auseinandersetzen, sondern lediglich das Übernommene sammeln, indizieren und darstellen. Für die Suchmaschinen vergleichbaren Dienste¹⁴⁰ ist mit der entsprechenden Anwendung der Regelungen des Teil 1 Abschn. 6 des UrhG hingegen sichergestellt, dass sie sich wie bisher¹⁴¹ auch zukünftig mit den Inhalten der journalistischen Beiträge auseinandersetzen können, die als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts dienen.

Mit der Erklärung, dass die Schrankenregelungen des Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG nach § 87g Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs entsprechend anwendbar bleiben, kann es aber nicht sein Bewenden haben.

136 vgl. Ulmer GRUR Ausl., 1962, 569 (575).

137 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 11

138 vgl. oben S. 20

139 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 9

140 vgl. dazu BT-Drs 17/11607

141 vgl. dazu: BGH GRUR 2011, 134 – Perlentaucher –

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Es wurde dargestellt, dass die im 6. Abschnitt enthaltene Regelung des § 63a in ihrer entsprechenden Anwendung neben dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger dazu führt, dass Verlage doppelt geschützt wären. Dieser doppelte Schutz ist nicht gerechtfertigt¹⁴². Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, dass Presseverlage zukünftig in entsprechender Anwendung des § 49 UrhG an Vergütungen aus Pressespiegelnutzungen beteiligt werden. Diese Vergütungen stehen bisher den journalistischen Urhebern allein zu¹⁴³. Es ist kein Grund ersichtlich, warum an dieser Verteilung etwas geändert werden sollte, da eine Nutzung urheberrechtlich geschützter journalistischer Werke in Pressespiegeln ausschließlich aufgrund ihres Inhalts erfolgt.

Deswegen wird vorgeschlagen, § 87g Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit Ausnahme der §§ 49 und 63a UrhG entsprechend.“

5.7) zu § 87h UrhG-E

Der DJV begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, Urheber an einer Vergütung für Nutzungen im Rahmen des Leistungsschutzrechts angemessen zu beteiligen. Er teilt die Auffassung im Gesetzentwurf, dass mit einem solchen Vorschlag die in den §§ 11 und 32 UrhG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich begründete Wertung bekräftigt wird, wonach der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist¹⁴⁴.

Zwar wird durch das Leistungsschutzrecht der Presseverlage das jeweilige journalistische Werk nicht (zusätzlich) geschützt. Sein Schutz bleibt vielmehr unberührt und folgt anderen Regelungen. Gleichwohl kann die Leistung der Presseverlage nur in Einnahmen münden, wenn diese Leistung über den journalistischen Beitrag in seiner konkreten redaktionell-technischen Festlegung als Presseerzeugnis angeboten wird. Daher beruhen Vergütungen, die für die Leistung der Presseverlage ggf. gezahlt werden, nicht allein auf der Zurverfügungstellung dieser Leistung, sondern auch zu einem erheblichen Teil auf der damit verbundenen Nutzungsmöglichkeit der journalistischen Beiträge. Deswegen hält es der DJV für angemessen, wenn der Beteiligungsanspruch

142 vgl. oben S. 14

143 vgl. § 2 Verteilungsplan der VG Wort

144 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 9/10

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

des Urhebers dahingehend konkretisiert wird, dass die jeweilige Vergütung hälftig zu teilen ist. Die hälftige Teilung entspricht einem üblichen Standard.

Jedoch wäre auch mit einer solchen Regelung noch nicht hinreichend sichergestellt, dass eine Beteiligung der Urheber an Einnahmen nach § 87h des Entwurfs auch tatsächlich erfolgt. Zu bedenken ist insoweit nämlich, dass die Regelung in § 87h des Entwurfs als abtretbarer Anspruch ausgestaltet ist. Es muss daher – bliebe es bei dem Vorschlag – damit gerechnet werden, dass Urheber im Vertragsverhältnis von Verlagen dazu gezwungen werden, diesen Anspruch an sie abzutreten. Deswegen wird dringend empfohlen, dem Vorschlag des Bundesrates¹⁴⁵ zu folgen und die in § 87h des Entwurfs vorgesehene Beteiligung der Urheber an der Verwertung des Leistungsschutzrechts als nicht abtretbaren Anspruch (außer an eine Verwertungsgesellschaft) auszugestalten und diesen Anspruch durch die zuständigen Verwertungsgesellschaften Wort und Bild/Kunst wahrnehmen zu lassen.

Auch rein praktisch wären die einzelnen Urheber, und zwar insbesondere die freiberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten, nicht in der Lage, auf der Grundlage des § 87h des Entwurfs ihren Beteiligungsanspruch gegen die jeweiligen Presseverlage auch tatsächlich durchzusetzen. Sie müssten mit einer Vielzahl von Tageszeitungs- und Zeitschriftenverlagen hinsichtlich des Beteiligungsanspruchs verhandeln, ihn jeweils abrechnen und den Geldeingang kontrollieren. Für die einzelnen Urheber wäre der Verwaltungsaufwand immens, kaum leistbar und daher eine kaum überwindbare Schwelle, den Anspruch auch tatsächlich zu realisieren.

Deswegen wird vorgeschlagen, § 87h des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Der Urheber ist an einer Vergütung hälftig zu beteiligen. Der Urheber kann auf den Anspruch im Voraus nicht verzichten, er kann ihn im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

5.8) zu Artikel 2

Das Inkrafttreten soll dergestalt geregelt werden, dass das Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll.

145 vgl. BR-Drs 514/12 (Beschluss), S. 2.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Insoweit sollte bedacht werden, dass ggf. eine längere Frist notwendig ist, um sicherzustellen, dass Presseverleger und diejenigen gewerblichen Nutzer, die Adressaten des Leistungsschutzrechts sind, in die Lage versetzt werden, Verträge über die nach dem Leistungsschutzrecht geschützten Handlungen zu angemessenen Bedingungen abzuschließen bzw. Verwertungsgesellschaften mit solchen Verhandlungen und Vertragsabschlüssen zu beauftragen.

Gegebenenfalls ist daher daran zu denken, das Inkrafttreten jedenfalls insoweit anders zu regeln, als dass die neu vorgesehenen Regelungen des Abschnitts 7 erst auf neu in den Verkehr gebrachten Presseerzeugnissen oder Teile von ihnen ab einem noch festzulegenden Datum, das diese Punkte berücksichtigt, angewendet werden.



Benno H. Pöppelmann

– Justiziar –

Stellungnahme

zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

BT-Drucksache 17/11470

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages am 30. Januar 2013

vorgelegt von

Professor Dr. iur. habil. Rolf Schwartmann

Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Fachhochschule Köln

www.medienrecht.fh-koeln.de

23. Januar 2013

Nachfolgende Stellungnahme ist wortgleich mit einem Gutachten, das der Verfasser im Januar 2013 im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger und des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger vorgelegt hat.

I. Der Regierungsentwurf	1
II. Regelungslücke.....	2
III. Marktversagen	3
IV. Schaffung eines funktionierenden Marktes	4
V. Ordnungspolitische Wertentscheidung.....	4
VI. Gleichbehandlungsgrundsatz.....	5
VII. Ausgestaltung.....	6
VIII. Fazit.....	6

Zum Gesetzesentwurf für eine Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes durch ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger liegt eine Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht vom 27. November 2012 (MPI-Gutachten) vor. Diese führt ausschließlich Argumente gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf. Um die wissenschaftliche Ausgewogenheit zu gewährleisten, sollen neben dieser Stellungnahme Argumente für ein solches Leistungsschutzrecht genannt werden. Gleichzeitig gibt dieses Gutachten Gelegenheit, Missverständnisse aufzuklären.

I. Der Regierungsentwurf

Durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (RegE) soll den Presseverlegern das ausschließliche Recht eingeräumt werden, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen (BT-Drs. 17/11470). Geschützt wird die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung.

Schutzgegenstand dieses Leistungsschutzrechts für Presseverleger ist demnach nicht die schöpferische Leistung, die vom Urheberrecht geschützt wird, sondern die technisch-organisatorisch-unternehmerische Leistung des Werkmittlers. Im Gegensatz zum Urheber genießen Werkmittler regelmäßig keinen Urheberrechts- und damit auch keinen Persönlichkeitsschutz; es handelt sich vielmehr um ein gewerbliches Schutzrecht. Insofern stellt das MPI-Gutachten zu Recht fest, dass nach heutiger Rechtslage bereits ein Urheberrechts-

schutz besteht, jedoch allenfalls aus abgetretenem Recht. Dieses umfasst zudem lediglich die schöpferische Leistung.

Außerdem wird verkannt, dass von dem Schutzzumfang des Urheberrechts laut RegE mit Verweis auf die Paperboy-Entscheidung des BGH die reine Verlinkung explizit nicht erfasst ist (BT-Drs. 17/11470, S. 10). Das Gutachten geht an dieser Stelle offensichtlich von falschen Prämissen aus.

II. Regelungslücke

Presseverleger erbringen vergleichbare Leistungen zu anderen Leistungsschutzrechtsinhabern, die ebenfalls Werkmittler sind. Das Fehlen eines solchen Leistungsschutzrechts für Verleger ist im Grunde auch systemwidrig (Hilty, GRUR 2005, 819, 826, zurückhaltender Bornkamm in Schwartzmann, Urheberrecht und Verfassung K&R, Beihefter 3/2012, S. 11 „durchaus nicht illegitim“). Dies erklärt sich dadurch, dass die Verwertungskette für Druck-erzeugnisse historisch stets in der Hand der Verleger verblieb. Die neuen Verbreitungsformen im Internet haben dies geändert und damit ein eigenes Recht erforderlich gemacht.

Das MPI-Gutachten verweist auf den bestehenden Urheberrechtsschutz für Presseartikel. Daraus leitet sich jedoch lediglich bei der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte regelmäßig ein derivatives Schutzrecht des Verlages ab, aus dem er gegen nicht lizenzierte Nutzungen vorgehen kann. Bei einfachen Nutzungsrechten müssen die Verteidigungsrechte hingegen explizit eingeräumt werden, was nicht zwingend geschieht. Eine Vermutungsregel in § 10 UrhG, wie der Bundesrat sie vorgeschlagen hat (BR-Drs. 514/1/12, S. 2), hilft hier nur bedingt weiter. Danach wäre zwar bei einer Nutzung fremder Inhalte stets davon auszugehen, dass Presseverlage ein Klagerecht besitzen. Ein eigenes Recht, das lizenziert werden könnte, wäre damit aber nicht verbunden.

Für eine vergütungspflichtige Auswertung von Presseartikeln (Paid content) müssen Nutzungsrechte in der Regel auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden, der eine Plattform betreibt und mit den Lesern die Abonnements oder andere Nutzungsvereinbarungen schließt. Die Verlage erhalten von den freien Autoren aber zumeist keine ausschließlichen Nutzungsrechte, sondern nur einfache Nutzungsrechte, wie sie der Regelfall nach § 38 Abs. 3 UrhG sind. Den Verlagen fehlt somit ein eigenes Recht, um Paid content rechtssicher einführen zu können.

Auch das Argument, die Anzeige der Artikel bei Suchmaschinen durch eine Änderung von robots.txt zu unterbinden, läuft leer. Denn Artikel können mit speziellen Crawlern oder auch händisch trotzdem verlinkt werden, ohne dass dies rechtlich untersagt werden könnte. Ein möglicher technischer Schutz ersetzt also nicht das Erfordernis eines rechtlichen Schutzes.

Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger richtet sich daher auch vor allem gegen die Nutzung verlegerischer Leistungen durch Newsaggregatoren. Diese Dienste stellen ähnlich einem (vergütungspflichtigen) elektronischen Pressespiegel Presseartikel zusammen und erwirtschaften dadurch Einnahmen. Die Presseverleger, die diese Artikel bereitstellen und für die Werbefinanzierung auf den Datenverkehr auf ihren Seiten angewiesen sind, erhalten dafür weder eine Vergütung noch können sie diese Nutzungen (trotz Bezahlungsschranken) aus einem eigenen Recht verbieten. Das MPI-Gutachten fokussiert ausschließlich auf Suchmaschinen und geht auf diese Problematik nicht ein.

III. Marktversagen

In dieser Rechtslücke liegt gleichzeitig auch die Gefahr eines Marktversagens, das die Schaffung eines solchen Leistungsschutzrechts rechtfertigt (vgl. das insoweit überzeugende Auftragsgutachten von Hilty/Henning-Bodewig, *Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter?* [2006], S. 76).

Denn Newsaggregatoren können die mit erheblichen Investitionen der Presseverlage einhergehenden Leistungen derzeit mühelos und zu einem Bruchteil der Kosten übernehmen, indem sie die Inhalte nicht nur verlinken, sondern auslesen und neu aggregieren. Damit machen sie den Angeboten der Presseverlage zu ungleich besseren und vor allem auch günstigeren Bedingungen Konkurrenz. Damit wird die Refinanzierung der Presseerzeugnisse unterlaufen und der Anreiz für qualitativ hochwertigen und daher teuren Journalismus geht zurück. Dadurch, dass das Recht ein eigenes Verbotswort schafft, kann der Leistungswettbewerb gefördert und Trittbrettfahrer können bis zur Amortisation der Kosten ferngehalten werden (vgl. Hilty/Henning-Bodewig, *Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter?* [2006], S. 76).

Auch Suchmaschinen übernehmen mühelos und zu einem Bruchteil der Kosten Verlagsinhalte. Wie bei manchen Newsaggregatoren werden die Leser hier zwar auch über Links auf die Verlagsseiten geleitet. Je mehr Text jedoch schon bei den Suchmaschinen angezeigt wird (Snippets), desto mehr sinkt auch der Anreiz, die Verlagsseiten aufzurufen. Insofern muss hier nach Nutzungsintensität und wirtschaftlichem Nutzen differenziert werden. Eine (geringe) Vergütung für die Nutzung fremder Inhalte für eigene gewerbliche Dienste ist nach den Grundsätzen des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts üblich. Auffällig ist, dass das MPI-Gutachten die monopolartigen Strukturen auf dem Markt für Suchmaschinen nicht thematisiert, die zu einer ungleichen Marktmacht und ebenfalls zu einem Marktversagen führen können.

IV. Schaffung eines funktionierenden Marktes

Das MPI-Gutachten erörtert nach kurzen urheberrechtlichen Ausführungen vor allem die wirtschaftlichen Konsequenzen eines solchen Leistungsschutzrechts. Über die Folgen von dessen Einführung gibt es keine validen Daten oder Studien. Wie bei allen anderen Gesetzen hat der Gesetzgeber hier eine Einschätzungsprärogative. Über Vor- und Nachteile einer Regelung kann nur mehr oder weniger fundiert gemutmaßt werden.

Die Mutmaßung, dass die Verlage das Leistungsschutzrecht nicht als Verbotsrecht geltend machen wollen, ist plausibel. Dies ist durch die Ausgestaltung der Verfügungsrechte dem Immaterialgüterrecht jedoch immanent und von der Rechtsordnung so vorgesehen.

Wie in jedem Markt regeln Angebot und Nachfrage den Preis. Bei einer besonderen Marktmacht eines Marktteilnehmers können Märkte jedoch auch verzerrt werden. In solchen Fällen kann ein Marktteilnehmer diese Stellung missbrauchen und den Preis diktieren. Dann muss der Gesetzgeber für ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen sorgen.

Mangels eigener Rechte können Verleger derzeit aber weder Suchmaschinen noch Newsaggregatoren die Nutzung ihrer Angebote verbieten und daher auch keine Lizenzen anbieten und eine Vergütung verlangen. Insofern gibt es derzeit faktisch keinen Markt, in dem sich ein Preis für Online-Presseartikel bilden könnte. Dieser kann erst durch die Zuordnung von Verfügungsrechten an die Presseverlage geschaffen werden.

V. Ordnungspolitische Wertentscheidung

Anders als andere Werkmittler genießen Presseverlage über Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den besonderen Schutz der Pressefreiheit. Es handelt sich anders als bei Sportveranstaltern, Datenbankherstellern oder auch Tonträgerherstellern um einen Regelungsbereich, der für das Funktionieren der Meinungsbildung und der Demokratie besonders schutzwürdig ist.

Das MPI-Gutachten begründet seine Ablehnung eines Leistungsschutzrechts mit der liberalen Marktordnung (S. 3). Ordnungspolitische Aspekte bleiben gänzlich außer Acht. Die soziale Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland trifft jedoch bewusst auch Wertentscheidungen, um gesellschaftlich besonders wichtige Ziele zu fördern, wie z.B. die Pressefreiheit im Sinne der Meinungsvielfalt. Diesem Zweck dient vornehmlich das Medienrecht. Man darf aber nicht übersehen, dass das Urheberrecht eine wichtige Voraussetzung für die Pressefreiheit ist, weil nur die dadurch eingeräumten Verfügungsrechte eine freie Finanzierung der Presse am Markt gewährleisten. Der Gesetzentwurf stellt entsprechend explizit auf die Aufgabe des Gesetzgebers ab, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges journalistisches Angebot ermöglichen und fördern (BT-Drs. 17/11082, S. 2).

Anders als bei der von dem MPI-Gutachten angeführten Entscheidung des BGH (hartplatzhelden.de) geht es hier also nicht nur um einen wettbewerbsrechtlichen Schutz von Sportveranstaltungen, sondern auch um einen ordnungspolitisch und verfassungsrechtlich begründeten Schutz der Pressevielfalt.

VI. Gleichbehandlungsgrundsatz

Das MPI-Gutachten hat auch den Gedanken des allgemeinen Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG iVm. Art. 14 GG nicht berücksichtigt. Das Urheberrechtsgesetz schützt mittlerweile eine Vielzahl verwandter Schutzrechte, die die technisch-organisatorisch-unternehmerische Leistung von Werkmittlern anerkennen. Beispiele für solche Leistungsschutzrechte sind der Schutz des Konzertveranstalters, des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmens, des Filmherstellers und zuletzt des Datenbankherstellers.

Dem Gesetzgeber genügte bislang regelmäßig eine technisch-organisatorisch-unternehmerische Leistung, um einen Leistungsschutz zu rechtfertigen. So wurde bspw. der Schutz des Sendeunternehmens nach § 87 UrhG ausdrücklich mit dem Hinweis auf den kostspieligen technischen und wirtschaftlichen Aufwand der Rundfunkversorgung gerechtfertigt, der mit Herstellung der Produktion und deren Sendung verbunden ist (Amtliche Begründung A.II. 7f., B. zu § 97 [jetzt § 87], vgl. auch Erhardt in Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87 Rn. 7.).

Der Gesetzgeber hat auch Leistungsschutzrechte eingeführt, um einen Ausbeutungsmissbrauch zu verhindern. So schuf er in Umsetzung der europäischen Richtlinie 96/6/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken das Recht des Datenbankherstellers nach §§ 87a ff. UrhG. Legitimationsgrundlage für diese Regelung ist es, den oftmals hohen finanziellen Investitionsaufwand für die Erstellung einer auch nicht-schöpferischen Datenbank anzuerkennen und zu schützen.

Wenn also schon eine technisch-organisatorisch-unternehmerische Leistung von Sendeunternehmen und Datenbankherstellern für die Schaffung eines Leistungsschutzrechtes ausreicht – und für Sportveranstalter im Ergebnis empfohlen wurde – (Hilty/Henning-Bodewig, Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter? [2006], S. 87 ff.), so ist nicht ersichtlich, warum der Leistungsschutz den Presseverlegern, die einen sensiblen und für die demokratische Gesellschaft wichtigen Bereich verantworten, verwehrt werden soll. Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage würden und sollen Presseverlage lediglich den gleichen Schutz erhalten, den andere Werkmittler bereits genießen.

Der Schutzzumfang ist im Gegensatz zu den anderen Leistungsschutzrechten im Sinn der Informationsfreiheit und des Verbraucherschutzes jedoch erheblich eingeschränkt. Deshalb stellt der RegE nur eine „kleine Lösung“ dar, die den zahlreichen Einwänden gegen dieses Leistungsschutzrecht im Vorfeld Rechnung trägt.

VII. Ausgestaltung

Die Kritik, der RegE sei zu unbestimmt, geht fehl. Eine insoweit offene Formulierung ist wegen der abstrakt-generellen Geltung von Gesetzen kaum vermeidbar. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, welches technikneutral und so dynamisch ausgestaltet sein muss, dass es auch neue Technologien aufgreifen kann. An vielen Stellen werden durch den RegE Rechtsbegriffe verwendet, die das UrhG bereits enthält. Der Begriff „Presseerzeugnis“ wird legaldefiniert. Eine Auslegung durch die Gerichte ist letztendlich bei jedem neuen Gesetz erforderlich und möglich.

Auch das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Internets wird hinreichend berücksichtigt, weil in § 87g Abs. 4 UrhG ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Schranken verwiesen wird. Die „Paperboy-Rechtsprechung“ des BGH hat damit weiterhin Bestand. Die bloße Linksetzung als „Mindestanforderung“ für die sinnvolle Suchmaschinennutzung bleibt frei.

Das bloße Bestehen eines Ausschließlichkeitsrechts verpflichtet auch nicht zur Vergütung. Vielmehr ist es dem Rechteinhaber freigestellt, ob er sich auf sein Ausschließlichkeitsrecht beruft und eine Nutzung gar nicht oder nur gegen Vergütung gestattet oder ob er vergütungsfrei in Nutzungshandlungen einwilligt.

Die Schutzfrist ist gem. § 87g Abs. 2 UrhG verhältnismäßig kurz ausgestaltet. Auch ist der Fristbeginn für das Urheberrecht untypisch. Es wäre zu überlegen, ob sich die Berechnung der Frist nach § 69 UrhG richten sollte.

Der Gesetzgeber könnte die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit für alle Vergütungsansprüche aus einem solchen Leistungsschutzrecht erwägen und in einer Sachverständigenanhörung diskutieren. Die Lizenznehmer können in einem „one-stop-shop“ alle Rechte aus einer Hand erwerben, ohne mit jedem Verlag einzeln verhandeln zu müssen. Dies würde auch die monopolartige Struktur im Markt für Suchmaschinen berücksichtigen und die Interessen kleinerer Marktteilnehmer wahren.

VIII. Fazit

Der Gesetzgeber trifft mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger eine Wertentscheidung, wonach die verlegerische Leistung anerkannt und ihr Vermögenswert einem Rechtsträger zugeordnet wird. Welchen Wert diese Leistung hat, wird der Markt entscheiden. Der freie Informationsfluss, der nicht zuletzt durch den regulären Betrieb von Suchmaschinen unterstützt wird, wird durch das Leistungsschutzrecht nicht eingeschränkt.

Prof. Dr. Gerald Spindler
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Multimedia- und Telekommunikationsrecht
Rechtsvergleichung
Institut für Wirtschaftsrecht



Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Spindler, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Platz der Göttinger Sieben 6
D-37073 Göttingen

Tel.: (0551) 39 - 7374
Fax: (0551) 39 - 4633
E-Mail: info@gerald-spindler.de

28. Januar 2013

Stellungnahme

zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

BT-Drs. 17/11470

I. Grundsätzliche Kritik - Zielsetzung

Der Gesetzesentwurf soll mit der Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts für Presseverlage den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessern. Er zielt im Prinzip nur auf einen Schutz „vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen (...)“ ab, da „deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen“.

Die Einführung eines solchen nur für eine bestimmte Veröffentlichungsform (Internet) und nur für eine bestimmte Gruppe von Nutzern (Suchmaschinen und verwandte Dienste) ist systemwidrig, behandelt Urheber gegenüber Presseverlegern ungleich und erzeugt auch im Detail erhebliche Probleme.

Der Gesetzesentwurf wird einhellig von deutschen Urheberrechtlern zu Recht abgelehnt.

Auf die entsprechenden Stellungnahmen sowohl des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüterrecht/München¹ sowie der führenden Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) wird ausdrücklich verwiesen; der Unterzeichner hat an diesen Stellungnahmen mitgewirkt und macht sich diese zu Eigen.

Im Einzelnen:

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat unter weitgehender Zustimmung der Wissenschaft und Praxis zwei Kernelemente des Zusammenspiels von Urheberrechtsschutz und Internet, insbesondere Suchmaschinen herausgearbeitet:

Zum einen, dass das Setzen von Hyperlinks ebenso wie die Dienste von Suchmaschinen unerlässliche und sozialadäquate Mittel zur Navigation im Internet sind, ohne deren Hilfe zahlreiche Inhalte nicht auffindbar wären.

Zum anderen, dass derjenige, der seine Inhalte im Internet nur gegen Entgelt verwerthen möchte, selbst entsprechende Schutzmaßnahmen gegen den Zugriff der allgemein bekannten Dienste ergreifen muss.

1. Ungleichbehandlung von Urhebern und Presseverlagen

Hierzu hat der BGH mit Urteil vom 29.4.2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder wörtlich wie folgt Stellung bezogen:

„Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass das Verhalten der Klägerin, den Inhalt ihrer Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich zu machen, ohne von technischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen, aus der Sicht der Beklagten als Betreiberin einer Suchmaschine objektiv als Einverständnis damit verstanden werden konnte, dass Abbildungen der Werke der Klägerin in dem bei der Bildersuche üblichen Umfang genutzt werden dürfen. Ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich macht, muss mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen (vgl. BGH, Urt. v. 6.12.2007 - I ZR 94/05, GRUR 2008, 245 Tz. 27 - Drucker und Plotter).

Zudem:

¹ http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_Leistungsschutzrecht_fuer_Verleger.pdf

„Der Klägerin ist es ohne weiteres zuzumuten, hinreichende Sicherungsmaßnahmen gegen das Auffinden ihrer Werke durch Bildersuchmaschinen allgemein oder gerade durch die Bildersuchmaschine der Beklagten vorzunehmen, wenn sie derartige Nutzungshandlungen verhindern will.“

Dies hat der BGH später wiederholt bestätigt, s. etwa BGH GRUR 2011, 56, 58 – *Session-ID*.

Auch wenn man wie der Unterzeichner dieser Argumentation als Ersatz für eine fehlende Schranke kritisch gegenüberstehen mag (*Spindler*, GRUR 2010, 785 ff.) führt dies nicht daran vorbei, dass Urhebern und Rechteinhabern im Netz ein solcher Selbstschutz abverlangt und keine Vergütungspflicht angenommen wird.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage würde zur rechtspolitisch äußerst zweifelhaften und verfassungsrechtlich kaum haltbaren Situation führen, dass Urheber vergütungsfrei in die sozialadäquate Verwertung ihrer Werke einwilligen (müssen), während die einen geringeren verfassungsrechtlichen Schutz genießenden rein vermögensmäßigen Investitionen der Presseverlage wesentlich besser geschützt wären. Der Schutz des Urhebers nach Art. 14 GG sowie Art. 2 I GG (Persönlichkeitsrecht) wird damit letztlich geringer gewichtet als die reine Investition.

Anders ausgedrückt: Veröffentlicht ein Journalist seine Inhalte im Internet, stehen ihm nach der aktuellen Rechtslage gegenüber sozialadäquaten Diensten im Internet, zu denen gerade auch Suchmaschinen gehören, keinerlei Ansprüche zu. Genau derselbe Inhalt wäre indes bei einer pressetypischen Aufbereitung plötzlich nach dem Gesetzesvorhaben geschützt, *allerdings nicht für den Urheber, sondern nur für den Presseverleger (!)* – wie sich dies miteinander verträgt, dass nach dem geplanten Gesetz nur der Presseverleger Ansprüche geltend machen kann, der Urheber dagegen nicht, ist nicht nachvollziehbar und legt einen Verstoß gegen Art. 3 I GG nahe.

Gleiches gilt für andere verlegerische Leistungen: Warum nur Presseverlage, aber nicht etwa Buchverlage, Jahrbücher etc. geschützt sein sollen, ist nicht ersichtlich. Stellt man wie der Gesetzesentwurf nur auf das Vorliegen von Investitionen ab, können diese Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden.

Nach der Logik des Gesetzesentwurfs, der auf die wesentlichen Investitionen der Presseverleger abstellt, müssten zudem auch alle anderen Inhalteanbieter im Internet, die wesentliche Investitio-

nen getätigt haben, in den Genuss vergleichbarer Leistungsschutzrechte kommen. Nur dann, wenn die Existenz der Presse auf dem Spiel stünde, könnte aus Art. 5 I 2 GG eine Privilegierung abgeleitet werden; gerade im Hinblick auf die den Verlagen möglichen Schutzmaßnahmen bestehen dagegen aber erhebliche Zweifel (dazu sogleich).

2. Rechts- und wirtschaftspolitische Kritik

Aber auch aus rechts- und wirtschaftspolitischer Sicht ist die Einführung eines derart speziellen Leistungsschutzrechts nicht zu empfehlen:

Leistungsschutzrechte, die nur auf Investitionen beruhen und ähnlich wie Eigentumsrechte bzw. Urheberrechte behandelt werden, sind dem deutschen Recht bis auf wenige im Urheberrecht verankerte Ausnahmen im Prinzip unbekannt. Der Schutz der reinen Investition vollzieht sich – zu Recht – weitgehend über die entsprechenden Tatbestände des UWG, etwa durch sklavische Nachahmung oder Ausnützen fremder Leistungen. Dem liegt eine fundamentale Wertentscheidung zugrunde, die sich an einer freiheitlichen Marktwirtschaft, insbesondere dem Freihalten des Wettbewerbs orientiert. Die Investition an sich soll nicht geschützt sein, erst recht, wenn – wie der BGH betont – der Marktteilnehmer sich selbst schützen kann.

Es ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet Presseverlage sich nicht durch technische Schutzmaßnahmen vor dem Zugriff von Suchmaschinen schützen können sollten. Anders als der normale Urheber, der oftmals weder über technische Kenntnisse noch organisatorische Ressourcen verfügt, um entsprechende technische Schutzmaßnahmen durchzuführen, dürften gerade Presseverlage in der Lage sein, derartige Maßnahmen zu ergreifen – zumal entsprechende Versuche in der Vergangenheit bereits durchgeführt worden, etwa seitens der New York Times etc. Auch Nachrichten etwa der FAZ lassen sich teilweise nur kostenpflichtig abrufen und sind nicht frei im Netz zugänglich.

Ein Marktversagen, bei dem der Gesetzgeber durch Schaffung eigener Rechte eingreifen müsste, liegt gerade nicht vor.

Zudem wird mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts die selbst vom BGH immer wieder betonte komplementäre Funktion von Inhaltsangeboten einerseits und Navigationsfunktionen im Netz verkannt. Ohne Suchmaschinen wären viele Inhalte nicht derart einfach auffindbar, ohne Inhalte wären Suchmaschinen ihrerseits sinnlos. Inhalteanbieter profitieren ihrerseits von Suchmaschinen durch den Vervielfältigungseffekt, erst recht, wenn Suchende auf ihre Seiten gelenkt

werden und damit entsprechende Werbeeinnahmen generiert werden können. Die derzeit bekannten Suchmaschinen übernehmend dabei nicht etwa die kompletten Inhalte der Presseverlage, sondern nur in Schlagzeilenform die wesentlichen Inhalte als „Snippets“. Anders wäre es auch nicht zu erklären, warum Presseverlage trotz entsprechender Möglichkeiten des Selbstschutzes nach wie vor den Suchmaschinen „erlauben“, schlagzeilenartig zumindest Teile ihrer Inhaltsangebote wiederzugeben.

3. Vergleich mit anderen Leistungsschutzrechten

Schließlich erscheint die Ausgestaltung des Leistungsschutzrecht systemwidrig: Während fast alle anderen Leistungsschutzrechte wie etwa der Tonträgerherstellerschutz, der Datenbankhersteller oder der Bildnisschutz sich nicht nur auf ein Verwertungsrecht, geschweige denn auf einen ganz bestimmten Nutzerkreis beschränken, wäre das neue Leistungsschutzrecht nur sehr punktuell ausgerichtet. Quasi alle anderen Nutzer kämen in den Genuss einer „Pseudo-Schranke“, nur das Recht auf öffentliches Zugänglichmachen wäre betroffen. Eine solche Punkt-Regelung widerspricht den Prinzipien des Urheberrechts, in das die Leistungsschutzrechte eingebettet werden sollen.

Damit zielt das Leistungsschutzrecht praktisch nur auf eine Nutzungshandlung ab, die nur von Betreibern von Suchmaschinen und ähnlichen Diensten erbracht werden; er rückt damit gefährlich in die Nähe eines einzelfallbezogenen Gesetzes, vor allem im Hinblick auf die Systematik und Struktur sonstiger Leistungsschutzrechte.

II. Detailkritik

Aber auch im Detail wirft der Gesetzesentwurf erhebliche Fragen auf, die letztlich mit dem Bemühen zusammenhängen, den Anwendungsbereich möglichst einzugrenzen.

Im Einzelnen:

1. Rechteinhaber und Umfang des Leistungsschutzrechts

Der RegE will das Leistungsschutzrecht auf Presseerzeugnisse beschränken (§ 87f II).

Schon die Definition der „journalistischen Beiträge“ in § 87f II S. 2 wirft erhebliche Zweifelsfragen auf. Diese Beiträge sollen „insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen“ sein. Zum einen fällt hieran auf, dass

es nur um eine beispielhafte Aufzählung geht, so dass im Prinzip jeglicher Beitrag unter den Begriff des „journalistischen Beitrags“ fallen kann. Dies gilt erst recht, wenn man den Begriff der „Informationsvermittlung“ heranzieht. Hierunter fällt im Prinzip jegliche Information, alle Formen von Daten etc. Sollte etwa der Wetterbericht in einer Zeitung in Zukunft als journalistischer Beitrag gelten? Entgegen einigen Stellungnahmen, die dies ohne jede Reflektion offenbar für selbsterklärend halten, fällt der Begriff damit auch hinter den (an sich selbst schon im Zeitalter des Internet problematischen) Begriff des journalistisch-redaktionell bearbeiteten Inhalts nach dem RStV zurück und umfasst praktisch jede nur denkbare Information.

Aber auch der Begriff des Presseerzeugnisses ist schwer fassbar, da zwar hier die redaktionell-technische Festlegung als Einschränkung verwandt wird, die inhaltliche Komponente wie im RStV anscheinend fehlt. Der RegE stellt hier nur auf eine Würdigung der Gesamtumstände im Rahmen einer „überwiegend“ als verlagstypisch anzusehenden Einordnung der Leistung an. Wann aber kann von einer solchen Festlegung ausgegangen werden? Genügt etwa die Anordnung nach bestimmten Kategorien von Meinungsbeiträgen in einem Internet-Forum oder einem Blog-Portal? Würde damit der Blog-Portalbetreiber zu einem Presseverleger, weil die inhaltliche Systematisierung eine „verlagstypische“ Leistung ist? Ist als verlagstypisch nur das anzusehen, was derzeit im Rahmen der Print- und der elektronischen Presse üblich ist, so dass zukünftige Entwicklungen nicht erfasst würden?

Lässt man diese Probleme außer Acht, ergeben sich aber weitere fast unlösbare Fragen. Denn der RegE will – insoweit zu Recht – die reine Verlinkung nicht als Eingriff des Leistungsschutzrechts begreifen. Dann aber kann ein Eingriff nur in der Übernahme der wesentlichen Elemente des Presseerzeugnisses liegen. Hier allerdings wird zweifelhaft, was der Kern des Leistungsschutzrechts sein soll? Denn mit den Snippets der Suchmaschinen werden weder das Layout noch die spezifische Anordnung des Inhalts übernommen, sondern nur schlagzeilenartig die Inhalte referiert. Wenn das Leistungsschutzrecht sich aber etwa analog zum Datenbankschutzrecht nach § 87a UrhG auf die Struktur, das Layout etc. beziehen soll, kann die reine Snippets-Wiedergabe keinen Eingriff darstellen.

2. Betroffene Nutzer und Nutzungshandlungen

Der RegE zielt nur auf „gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten (...), die Inhalte entsprechend aufbereiten“ ab., § 87g IV UrhG. Andere Dienste, insbesondere Blogger, Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien etc. sollen ausweislich der Begründung ausgenommen sein.

Abgesehen von der etwas eigenwilligen Regelungstechnik, den Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts quasi in den Schranken zu regeln, wirft auch diese Eingrenzung Abgrenzungsfragen auf. Es ist zwar zu begrüßen, dass andere Dienste ausgenommen sein sollen; aber schon die Erstellung von elektronischen Pressespiegeln durch Unternehmen wird die Frage aufwerfen, ob schon ein gewerbliches Angebot vorliegt, wenn diese Pressespiegel auch Kunden zur Verfügung gestellt werden. Wahrscheinlich wird das Recht so ausgelegt werden müssen, dass der Schwerpunkt des Dienstangebots gerade in der Aufbereitung der Inhalte der Presseverleger liegen muss. Selbst dann aber bleiben Abgrenzungsprobleme zu § 49 I S. 2 UrhG:

„Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.“

Zudem § 49 II UrhG:

„Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.“

Ausweislich des geplanten § 87g IV S. 2 UrhG sollen aber alle Schranken auf das Leistungsschutzrecht Anwendung finden. Die Harmonisierungsprobleme, gerade im Hinblick auf „Übersicht“ des § 49 I S. 2 UrhG und erst recht der Schranke des § 49 II UrhG, liegen nach Auffassung des Unterzeichners auf der Hand.

In der Praxis wird man jedem Internetdiensteanbieter, der eine Suchfunktion anbietet, die auch das Internet durchsuchen kann oder Rückgriff auf etablierte Suchmaschinenanbieter nimmt (Sich-zu-Eigen-Machen?), raten müssen, die Seiten von Presseverlagen zu sperren, um nicht Gefahr zu laufen, in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.

3. Verhältnis zu Urhebern

Der RegE hebt in § 87g III UrhG hervor, dass das Leistungsschutzrecht „nicht zum Nachteil des Urhebers“ geltend gemacht werden kann. Wie aber schon die Stellungnahme des MPI zu Recht betont hat, haben Urheber (gerade Journalisten) ein Interesse daran, dass ihre Beiträge im Netz auffindbar sind. Wie oben bereits dargelegt, folgert die Rechtsprechung bereits aus der (isolierten) Bereitstellung von Inhalten im Netz eine konkludente Einwilligung. Dass hier die Interessen kollidieren, ist offensichtlich.

Zudem bleibt unklar, wie verfahren werden soll, wenn ein Urheber dem Presseverlag nur ein einfaches Nutzungsrecht überlassen hat, wie es wohl bei freien Journalisten üblich ist. Da das Leistungsschutzrecht kaum recht fassbar ist, wenn es um einen einzelnen Beitrag geht (was konkret ist geschützt? Das Layout? Die Textspalten?) könnte der Presseverleger einen Dritten, dem ebenfalls ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, in Anspruch nehmen – trotz entsprechender Rechteinräumung.

Die fehlende Präzision hinsichtlich des Leistungsschutzrechts schlägt sich schließlich in der denkbaren, aber abstrusen Konstruktion nieder, dass selbst gemeinfreie Werke allein durch eine redaktionell-technische Gestaltung in diesem spezifischen Gewand wieder geschützt wären, zumindest für ein Jahr.

4. Vergütungsanspruch

Fraglich ist auch, ob der Gesetzesentwurf das beabsichtigte Ziel tatsächlich erreichen kann: Denn da keine kollektive Vergütung vorgesehen wird (in Gestalt von Vergütungsansprüchen, die von Verwertungsgesellschaft eingezogen würden), muss der jeweilige Verlag entweder dem Suchmaschinenanbieter die Nutzung untersagen oder in individuelle Lizenzverhandlungen eintreten. Ob in der Praxis hier nicht doch das Interesse der jeweiligen Verlage überwiegen wird, gefunden zu werden und Einnahmen über Werbung etc. zu generieren, erscheint zweifelhaft.

5. Schranken

Wie oben bereits erwähnt, sieht das Leistungsschutzrecht außer der Beschränkung auf Suchmaschinen etc. keine besonderen Schranken vor, sondern verweist pauschal auf die Schranken für das Urheberrecht.

Damit stellt sich aber mangels entsprechender Äußerungen in der Begründung zum RegE auch die Frage, wie sich das Leistungsschutzrecht zu der vom BGH vertretenen Auffassung der konkludenten Einwilligung verhält. Die konsequente Anwendung der Auffassung der Rechtspre-

chung würde dazu führen, dass das Leistungsschutzrecht insgesamt ins Leere ginge, da gerade jede Internetveröffentlichung eine solche Einwilligung darstellen soll. Geht man umgekehrt davon aus, dass gerade die Einführung des Leistungsschutzrechts diese Doktrin durchbrechen soll, erhebt sich per se die oben schon thematisierte Frage, warum dann für andere Inhalte bzw. geschützte Rechte etwas anderes gelten soll – ohne dass der Gesetzgeber dies regeln würde.

Prof.Dr.Gerald Spindler

Alavi Frösner Stadler, Haydstraße 2, 85354 Freising



Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

ROBERT ALAVI
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Mediatorin

THOMAS STADLER
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

ULRIKE RIMSL (angestellt)
Rechtsanwältin

WILMA KRAUS (angestellt)
Fachanwältin für Familienrecht

HERBERT BRANDL (freie Mitarbeit)
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Tel.: (0 81 61) 939 060
Fax: (0 81 61) 230 278
afs@afs-rechtsanwaelte.de
www.afs-rechtsanwaelte.de

21.01.2013 0001/13-TS

Stellungnahme als Sachverständiger zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BT-Drs. 17/11470)

I. Einleitung

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseerzeugnisse vor. Gegen das Gesetzgebungsvorhaben bestehen europarechtliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken. Auch rechts- und wirtschaftspolitisch erscheint das Vorhaben nicht sinnvoll und zu einseitig nur auf die wirtschaftlichen Interessen der Verlage zugeschnitten.

II. Konkrete handwerkliche und regelungstechnische Defizite des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf weist eine Reihe von juristisch kaum auflösbaren Wertungswidersprüchen und Ungereimtheiten auf.

1. Problematik der Ausgestaltung des Leistungsschutzrechts als ausschließliches Recht

Das Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse ist als ausschließliches Recht ausgestaltet (§ 87f Abs. 1 UrhG-E). Ein ausschließliches Recht berechtigt seinen Inhaber dazu, ein Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Im konkreten Fall würde dies bedeuten, dass das Leistungsschutzrecht den Verlag exklusiv berichtigt, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon, mithin also auch den einzelnen Artikel oder Ausschnitte daraus, öffentlich zugänglich zu machen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger weist im Kontext des geplanten Leistungsschutzrechts allerdings explizit darauf hin, dass es jedenfalls im Bereich der Tageszeitungen den Normalfall darstellt, dass der Autor eines journalistischen Textes dem Verlag lediglich einfache Nutzungsrechte einräumt (siehe: Leistungsschutzrecht für Verlage - Fakten und Argumente, online unter: <http://www.bdzv.de/recht-und-politik/leistungsschutzrecht-verlage/leistungsschutzrecht-fakten/>). Es ist also durchaus üblich, dass derselbe Text in identischer oder abgewandelter Form von freien Journalisten an mehrere Tageszeitungsverlage lizenziert wird. Das bedeutet dann allerdings auch, dass bei jedem dieser Verlage ein Leistungsschutzrecht entstehen könnte. Nach der Logik des § 87f Abs. 1 UrhG-E müsste nämlich jeder Hersteller eines Presseerzeugnisses (Verleger) ein ausschließliches Recht erwerben, obwohl es ein solches ausschließliches Recht per definitionem nur ein einziges Mal geben kann. An dieser Stelle entsteht ein Wertungswiderspruch, der nicht auflösbar ist und zudem kaum lösbare praktische Probleme im Hinblick auf das Verhältnis mehrerer paralleler Leistungsschutzberechtigter verursacht.

Dieser in der Gesetzeskonstruktion angelegte Wertungswiderspruch resultiert aus dem unklaren Verhältnis zwischen dem Gegenstand und Inhalt des Leistungsschutzrechts einerseits und den zugrunde liegenden urheberrechtlichen Werken andererseits. Bei anderen Leistungsschutzrechten, wie beispielsweise dem des Tonträgerherstellers, sind unterschiedliche Schutzgegenstände betroffen. Das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers schützt die konkrete Produktion/Aufnahme eines Werks der Musik (vgl. hierzu: Vogel, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., § 85 Rn. 18 f.), während das Urheberrecht (nur) die Komposition und den Text eines Musikstücks schützt.

Beim Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse geht es aber nicht darum, ein (redaktionelles) Produkt ähnlich einer Musikaufnahme zu schützen, sondern letztlich wiederum nur darum, die journalistischen Texte bzw. Ausschnitte daraus, einem Schutz zu unterziehen. Denn als Teile eines Presseerzeugnisses sind wiederum unmittelbar die journalistischen Beiträge, insbesondere Artikel, geschützt, wie § 87f Abs. 2 UrhG-E deutlich macht. Demgegenüber ist zugunsten des Tonträgerherstellers die Komposition gerade nicht geschützt.

Wenn der Komponist eines Musikstücks nun mehrfach das nicht ausschließliche Recht einräumt, sein Werk aufzunehmen, dann entstehen im Rahmen verschiedener Musikproduktionen unterschiedliche Versionen desselben Musikstücks, die wiederum in Form der jeweiligen Aufnahme gesondert durch ein ausschließliches

Leistungsschutzrecht erfasst werden können, weil es sich eben um unterschiedliche Aufnahmen handelt. Dasselbe funktioniert bei einem Text allerdings nicht. Wenn der Autor eines Artikels zwei verschiedenen Verlagen an demselben Text einfache Nutzungsrechte einräumt, dann erweist es sich anders als beim Recht des Tonträgerherstellers als Problem, wenn anschließend beide Verlage zusätzlich qua Gesetz ein Leistungsschutzrecht erwerben, das zudem ausschließlich wirken soll. Es gibt in diesem Fall nämlich anders als beim Tonträgerrecht keine zwei unterschiedlichen Tonaufnahmen, sondern nur einen einzigen, identischen Text. Die Differenzierung, die beim Tonträgerhersteller nachvollziehbar erscheint, kann bei bloßen Texten überhaupt nicht sinnvoll vorgenommen werden.

Das geplante Gesetz ermöglicht also die Entstehung mehrerer paralleler Leistungsschutzrechte mit identischem Inhalt, obwohl genau dies bei ausschließlichen Rechten per definitionem an sich ausgeschlossen ist.

2. Verweis auf die Schrankenbestimmungen

§ 87g Abs. 4 Satz 2 UrhG-E verweist auf Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und damit auf die sog. Schrankenbestimmungen des Urheberrechts.

a)

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass damit insbesondere das Zitatrecht nach § 51 UrhG erhalten bleiben soll.

Diese Aussage erweist sich allerdings bei näherer Betrachtung als gänzlich unzutreffend, da eine Maschine nicht zitieren kann. Ein Zitat im urheberrechtlichen Sinne setzt stets voraus, dass jemand eigene Gedanken zum Ausdruck bringt und sich mit dem zitierten Werk inhaltlich auseinandersetzt. Die Verfolgung des Zitatzwecks im Sinne des § 51 UrhG erfordert, dass der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erscheint (BGH, Urt. v. 30.11.2011 - I ZR 212/10; BGH, Urt. v. 20.12.2007 - I ZR 42/05, BGHZ 175, 135, Rn. 42 - *TV Total*; BGH, GRUR 2011, 1312, Rn. 46). An einer solchen inneren Verbindung fehlt es regelmäßig, wenn sich das zitierende Werk nicht näher mit dem eingefügten fremden Werk auseinandersetzt, sondern es nur zur Illustration verwendet (BGH, GRUR 2011, 415 Rn. 22 - *Kunstaussstellung im Online-Archiv*) oder das Zitat ausschließlich eine informierende Berichterstattung bezweckt (BGH, Urt. v. 1.7.1982 - I ZR 118/80, BGHZ 85, 1, 10 f. - *Presseberichterstattung und Kunstwerk wiedergabe*).

Der BGH hat deshalb für die Google-Bildersuche bereits ausdrücklich entschieden, dass es sich bei Suchmaschinentreffern nicht um Zitate im Sinne von § 51 UrhG handeln kann, weil die Darstellung der Vorschaubilder in der Trefferliste einer Bildersuchmaschine nur dazu dient, das Werk um seiner selbst willen als Vorschaubild der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen, ohne dass dieser Vorgang der geistigen

Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk dient (BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 – *Vorschaubilder* – Rn. 27).

Ausgehend von dieser ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung können automatisiert arbeitende Dienste folglich nicht zitieren und sich deshalb auch nicht auf § 51 UrhG berufen. Sie setzen sich nämlich zwangsläufig nicht geistig-inhaltlich mit einem Werk auseinander, sondern zeigen nur Snippets nach voreingestellten Kriterien an. Derartige Schnipsel in Suchmaschinen oder bei News-Aggregatoren, die der Vorschau dienen, stellen niemals Zitate im Sinne des Urheberrechts dar.

Soweit der Gesetzesentwurf demgegenüber ausdrücklich die Beibehaltung der Schrankenbestimmung des § 51 UrhG betont, geht dies vollständig an der Sache vorbei.

b)

Die Vorschrift des § 87g Abs. 4 S. 2 UrhG-E verweist u.a. auch auf die Vorschrift des § 49 UrhG.

§ 49 Abs. 2 UrhG erlaubt die öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind, ohne jede Beschränkung.

Es bleibt insoweit gänzlich unklar, in welchem Verhältnis die Vorschriften zueinander stehen. Nachdem die Schrankenbestimmungen allerdings unberührt bleiben sollen, ist davon auszugehen, dass § 49 UrhG vollkommenen Vorrang genießt.

Für Normadressaten wie Google sind diese gesetzlichen Vorgaben aber auch nicht sinnvoll befolgsbar, zumal ein automatisiert arbeitender Dienst wie eine Suchmaschine nicht unterscheiden kann, ob ein Presseartikel einer Schrankenvorschrift unterfällt oder nicht.

III. Beeinträchtigung der Informationsfreiheit und der Möglichkeit Hyperlinks zu setzen

Die Gesetzesbegründung betont ausdrücklich, dass der Informationsfluss im Internet durch die Regelung nicht beeinträchtigt werden soll und das neue Schutzrecht es auch nicht ermöglichen soll, eine Verlinkung zu verbieten.

Auch diese Aussage erweist sich bei näherer Betrachtung als eher zweifelhaft.

Es mag zunächst durchaus so sein, dass das Leistungsschutzrecht die Verlinkung als solche noch nicht erfasst. Ein Hyperlink steht allerdings nicht isoliert, sondern unterlegt regelmäßig einen bestimmten Text. Dieser Verweistext ist deshalb in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Gesetzesbegründung bezieht sich ausdrücklich auf die BGH-Entscheidung „*Metall-auf-Metall*“ (Urt. v. 20.11.2008 - I ZR 112/06), die zum Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers ergangen ist. Das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers umfasst danach selbst „kleinste Tonfetzen“. Übertragen auf ein Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse würde dies bedeuten, dass auch kleinste Textbestandteile, sogar einzelne Wörter, vom Schutz umfasst wären. Jedenfalls aber ganze Sätze und Überschriften von Artikeln wären geschützt.

Wenn also der Verweistext die Überschrift des Presseartikels oder eine kurze Textpassage enthält, dann wäre das bereits ein solcher kleiner Fetzen des Presserzeugnisses. Der Hyperlink würde dann zusammen mit dem unterlegten Text gegen das Leistungsschutzrecht des Verlags verstoßen.

Man kann also zusammenfassend folgende Formel aufstellen: Hyperlink + Snippet = Leistungsschutzrecht.

Vor diesem Hintergrund ist mit einer erhöhten Rechtsunsicherheit zu rechnen und damit, dass Anbieter im Zweifel künftig auf eine Verlinkung von Presserzeugnissen verzichten werden, zumal von diesem Leistungsschutzrecht eine Vielzahl von Anbietern betroffen sein werden und keineswegs nur Google (siehe hierzu die Ausführungen nachfolgend unter IV.). Gerade dieser Effekt wirft allerdings die Frage eines Konflikts mit Art. 5 GG auf.

In diesem Zusammenhang ist auch die in der Gesetzesbegründung geäußerte Ansicht kritisch zu hinterfragen, wonach Suchmaschinen die Leistungen von Verlagen in einer Art und Weise ausnutzen würden, die weit über die bloße Verlinkung hinausgeht.

Denn diese Ansicht steht jedenfalls nicht mit der Bewertung von Suchmaschinen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung in Einklang. Der BGH betrachtet Suchmaschinen einerseits lediglich als Hilfsmittel zum Auffinden von Inhalten im Internet (Urt. v. 29.04.2010 - I ZR 69/08, Rz. 27 - *Vorschaubilder*). Andererseits betont er die besondere Rolle von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks (Urt. v. 17.7.2003 - I ZR 259/00 - *Paperboy*) und führt hierzu wörtlich aus:

Ohne die Inanspruchnahme von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks (gerade in der Form von Deep-Links) wäre die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im World Wide Web praktisch ausgeschlossen. Ein Berechtigter, der die Vorteile des World Wide Web, die gerade auch auf der Hyperlinktechnik beruhen, für seine Angebote in Anspruch nimmt, kann es deshalb nicht als unlautere Behinderung beanstanden, wenn andere die Hyperlinktechnik zur Erschließung seines eigenen Webangebots für die Öffentlichkeit nutzen.

Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Differenzierung zwischen zu akzeptierender Verlinkung und nicht mehr zu akzeptierender Suchfunktion erscheint

vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Der Suchdienst als solcher muss vielmehr ebenso wie der Hyperlink als essentieller Bestandteil einer sinnvollen Internetnutzung angesehen werden, mit der Folge, dass beide Aspekte parallel zu betrachten sind. Suchmaschinen nutzen nicht fremde Leistungen aus, sondern weisen ähnlich wie Hyperlinks vor allen Dingen Fundstellen nach.

IV. Europarechtliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken

Das geplante Leistungsschutzrecht wirft europarechtliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fragestellungen auf.

1. Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union

In der juristischen Literatur ist mit beachtlichen Argumenten dargelegt worden (Wimmers, CR 2012, 663), dass ein Leistungsschutzrecht für Presserzeugnisse gegen die Wertungen der Art. 12 - 14 der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) verstoßen würde.

Die E-Commerce-Richtlinie privilegiert bestimmte Anbieter, die „Dienste der Informationsgesellschaft“ erbringen. Nach der Rechtsprechung des EuGH und nunmehr auch des BGH sind auch Suchmaschinen als Dienste in diesem Sinne zu qualifizieren. Der Generalanwalt beim EuGH hat hierzu in seinem Schlussantrag (BeckRS, 2009, 71026 - Rz. 144 Fn. 71) in den Verfahren C-236/08 - C 238/08 die Auffassung vertreten, dass Suchmaschinen - im konkreten Fall Google - der Vorschrift des Art. 13 ECRL und damit der Haftungsfreistellung für das sog. Caching unterfallen.

Im Widerspruch dazu würde die Regelung eines Leistungsschutzrechts eine originäre Haftung von Suchmaschinen wegen der Aufnahme von dem Leistungsschutzrecht unterliegenden Texten in den Suchindex bewirken.

Der Verstoß gegen die E-Commerce-Richtlinie liegt insoweit nahe, als die Richtlinie es den Mitgliedsstaaten untersagt, zusätzliche Voraussetzungen für die Erfüllung der Haftungsbeschränkungen aufzustellen. Genau das geschieht allerdings durch die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseerzeugnisse.

Man muss sich in diesem Zusammenhang auch vor Augen führen, dass Suchmaschinen eine für die Funktionsfähigkeit des Internets essentielle Leistung erbringen und deshalb wegen der damit zwangsläufig einhergehenden, massenhaften Indizierung von Websites von einer Einzelfallprüfung auf Rechtsverstöße hin befreit sein müssen. Insoweit hat der BGH unlängst betont (BGH, Urt. v. 19.10.2011 - 1 ZR 140/10, Rz. 28 - *Vorschaubilder II*), dass Suchmaschinen, die das Internet in einem automatisierten Verfahren unter Einsatz von Computerprogrammen nach Bildern durchsuchen, nicht danach unterscheiden können, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten ins Internet eingestellt worden ist.

Ebenso wenig kann eine Suchmaschine dann aber erkennen, ob ein Inhalt als Presseerzeugnis im Sinne des § 87 f Abs. 2 UrhG-E zu qualifizieren ist oder nicht (so auch: Wimmers, CR 2012, 663, 664).

Gerade vor diesem Hintergrund und um die sozial erwünschte und von Art. 5 GG geschützte Tätigkeit von Suchmaschinen nicht zu erschweren, hat sich der europäische Gesetzgeber entschlossen, derartige Dienste haftungsrechtlich zu privilegieren. Genau diese Privilegierung würde durch die geplante Regelung unterlaufen.

Die Neuregelung würde den Suchmaschinenbetreiber vielmehr als originären Rechtsverletzer qualifizieren, sobald er Texte indiziert, die unter das Leistungsschutzrecht fallen. Genau dieses Ergebnis muss nach der E-Commerce-Richtlinie aber vermieden werden.

2. Völkerrechtliche Aspekte

Das Vorhaben in Deutschland ein Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse zu schaffen, hat auch international für Aufsehen gesorgt und u.a. zu der Frage geführt, ob eine solche „Quotation Tax“ rechtlich zulässig ist. (vgl. Matt Schruers, Germany Looks to Prop Up News Publishers With Snippet Subsidy, But Is a Quotation Tax Legal?, online unter: <http://www.project-disco.org/intellectual-property/111412-germany-looks-to-prop-up-news-publishers-with-snippet-subsidy-but-is-a-quotation-tax-legal/>).

Völkerrechtlich stellt sich u.a. die Frage, ob die geplante Regelung mit Art. 10 der RBÜ (Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst) vereinbar ist. Art. 10 RBÜ erlaubt Zitate aus einem der Öffentlichkeit bereits erlaubterweise zugänglich gemachten Werk, sofern sie anständigen Gepflogenheiten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind. Diese Regelungen sind im deutschen Recht in den Schrankenbestimmungen der §§ 49 und 51 UrhG umgesetzt worden, wobei der Begriff der „Quotations“ in einem weiterreichenden Sinne zu verstehen sein dürfte, als der deutsche Rechtsbegriff des Zitats.

Insoweit stellt sich die Frage, ob Art. 10 der RBÜ nicht auch auf Suchmaschinen und News-Aggregatoren anwendbar ist, mit der Folge, dass die Indizierung von Snippets durch Suchmaschinen und News-Aggregatoren den anständigen Gepflogenheiten des Internets entspricht, was wiederum dazu führen müsste, dass diese Tätigkeit nach Art. 10 RBÜ zulässig bleiben muss.

Für die Annahme, dass die Indizierung sog. Snippets den „anständigen Gepflogenheiten“ im Sinne der RBÜ entspricht, spricht die Rechtsprechung des BGH und des EuGH, die Suchmaschinen als Dienste der Informationsgesellschaft qualifiziert, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass eine sinnvolle Nutzung des World Wide Web überhaupt möglich ist.

3. Verfassungsrechtliche Aspekte

Die geplante Regelung steht schließlich auch in einem Spannungsverhältnis zu Art. 5 und Art. 3 GG.

a)

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass der Urheber von der Verfassung stärker geschützt wird als ein nur Leistungsschutzberechtigter, dem man qua Gesetz einen zusätzlichen Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen zubilligt. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung von Verlegern gegenüber der großen Masse von Urhebern, deren Werke im Netz verfügbar sind, anzunehmen.

Wenn man der Logik des geplanten Leistungsschutzrechts folgt, drängt sich die Frage auf, warum nicht auch jeder Urheber, der seine Texte/Werke ins Netz stellt, von Suchmaschinen und News-Aggregatoren eine Vergütung verlangen sollte. Es sind schließlich seine Werke, die Anbieter wie Google indizieren.

Der Gesetzgeber greift sich mit der geplanten Regelung stattdessen den kleinen Kreis der Verleger heraus und privilegiert diesen im Verhältnis zu sämtlichen Urhebern.

Denn jeder Urheber muss es nach der Rechtsprechung des BGH hinnehmen, dass seine Werke – zumindest wenn er sie offen und ohne besonderen Schutz ins Netz stellt – von Suchmaschinen indiziert werden. Ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich macht, muss nach der Rechtsprechung des BGH nämlich mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen (BGH, Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 69/08 – *Vorschaubilder*; vgl. auch: BGH, Urt. v. 6.12.2007 – I ZR 94/05).

Warum sollte dieser Grundsatz nunmehr ausschließlich für eine kleine Gruppe von Leistungsschutzberechtigten (Verlegern) durchbrochen werden, während er für alle anderen Urheber und Rechteinhaber bestehen bleibt? Für diese Ungleichbehandlung ist ein sachlicher Differenzierungsgrund in der Tat nicht ersichtlich.

Konsequenterweise müsste vielmehr jeder Urheber, der seine Werke ins Netz stellt, eine Vergütung von Google und Co. erhalten und nicht nur die Verleger.

Indem der Gesetzgeber einem Leistungsschutzberechtigten, der mit einem schwächeren Recht ausgestattet ist als der Urheber (Autor), einen Anspruch gewährt, den er dem Urheber gleichzeitig vorenthält, verstößt er gegen den Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG.

b)

Die Beeinträchtigung von Art. 5 GG, insbesondere der Informationsfreiheit, ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziff. III auf die an dieser Stelle verwiesen werden soll.

V. Wen betrifft das Leistungsschutzrecht?

Wenn man die öffentliche Diskussion zu dem geplanten Leistungsschutzrecht betrachtet, lässt sich eine deutliche Zuspitzung in Richtung von Google erkennen. Diese Sichtweise verstellt allerdings den Blick auf andere mögliche Adressaten und die tatsächliche Reichweite einer derartigen Regelung.

Neben den großen Suchdiensten wie Google oder Bing sind voraussichtlich auch solche Portale betroffen, die Suchfunktionen anbieten, also auch Plattformen wie T-Online, web.de, GMX oder AOL (so auch: Wimmers, CR 2012, 663, 664).

Daneben werden vom Anwendungsbereich auch die in großer Zahl anzutreffenden Special-Interest-Suchdienste erfasst, von denen exemplarisch lediglich Preis- bzw. Produktvergleichssuchmaschinen genannt werden sollen.

Auch soziale Netzwerke wie Twitter oder Facebook dürften betroffen sein, zumal dort ebenfalls umfangreiche Suchfunktionen zur Verfügung stehen, die es ermöglichen, von Nutzern eingestellte Inhalte aufzufinden. Wenn also beispielsweise ein Nutzer von Twitter auf einen Presseartikel verlinkt und zudem ein Snippet in seinen Tweet einfügt, dürfte damit zwanglos der Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts eröffnet sein.

Letztlich stellt sich die Frage, ob nicht jeder beliebige Anbieter, der (auch) eine Suchfunktion vorhält oder auch nur Suchfunktionen von Suchmaschinenanbietern in sein Angebot übernimmt, Gefahr läuft, gegen das Leistungsschutzrecht zu verstoßen.

Vom Leistungsschutzrecht betroffen sind ferner News-Aggregatoren wie Google News, Yahoo, nachrichten.de, Virato oder Rivva.

Aber auch Dienste, die RSS-Feeds einbinden oder automatisiert Linksammlungen erzeugen, dürften von der Regelung erfasst werden. Denn solche Dienste bereiten ähnlich einer Suchmaschine automatisiert und unter Verwendung von Snippets auf.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Einschränkung „zu gewerblichen Zwecken“ keine erhebliche Hürde errichtet, da die Rechtsprechung dazu neigt, im Onlinekontext einen gewerblichen Zweck bereits dann zu unterstellen, wenn jemand auf seiner Website Werbebanner oder Google-Ad-Words einblendet.

VI. Keine Notwendigkeit für die Schaffung eines Leistungsschutzrechts

Die Verlage verfügen bislang vor allem deshalb über kein eigenständiges Schutzrecht, weil das Urheberrecht grundsätzlich nur den Urheber schützt. Wirtschaftliche Leistungen werden in fast allen Bereichen des Wirtschaftslebens nicht durch ein spezielles Sonderrecht geschützt. Das Fehlen eines Schutzrechts ist also der Normalfall. Die Schaffung von Monopolrechten – und nichts anderes ist das Leistungsschutzrecht – beinhaltet nämlich stets die Gefahr der Markt- und Wettbewerbsverzerrung und kann deshalb als ordnungspolitisches Instrument nur äußerst zurückhaltend eingesetzt werden.

Die Verlage sind ohnehin in der komfortablen Situation, dass sie sich von ihren Autoren urheberrechtliche Nutzungsrechte in fast beliebigem Umfang einräumen lassen können und davon auch rege Gebrauch machen.

Es erscheint auch sachgerecht, dass die Verlage die Rechte an Inhalten, die nicht von ihnen selbst stammen, von denjenigen (Urhebern) ableiten müssen, die diese Inhalte geschaffen haben. Die Verlage haben deshalb bislang aus gutem Grund kein eigenes, sondern nur ein abgeleitetes Recht an den Texten ihrer Autoren.

Das geplante Leistungsschutzrecht zielt ausschließlich auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ab und damit allein auf Onlinesachverhalte.

Die Verlage stellen ihre Printinhalte derzeit in mehr oder minder großem Umfang freiwillig und kostenlos ins Netz. Niemand zwingt sie dazu. Sie machen dies sogar in suchmaschinenoptimierter Form, damit Dienste wie Google diese Inhalte gut auffinden können und möglichst weit vorne in ihren Ergebnislisten führen. Der massenhafte kostenlose Abruf von Artikeln, die die Verlage selbst ins Netz gestellt haben, wird also von den Verlagen nicht nur gewünscht, sondern aktiv gefördert. Was die Verlage letztlich beklagen, ist nicht eine Rechtsverletzung, sondern der Umstand, dass sie es bislang nicht geschafft haben, funktionierende Paid-Content-Modelle für das Netz zu entwickeln und zu etablieren.

Das Leistungsschutzrecht versucht an dieser Stelle ein Problem, das seine Ursache außerhalb des urheberrechtlichen Bereichs hat, durch eine Verschärfung des Urheberrechts zu lösen. Und darin liegt vermutlich der rechtspolitische Kardinalfehler des Gesetzesvorhabens.

Wenn die Gesetzesbegründung außerdem betont, das Geschäftsmodell von Suchmaschinen sei in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen, so ist dieses Argument kritisch zu hinterfragen. Diese Annahme mag auf News-Aggregatoren noch zutreffen, für Suchmaschinen gilt sie nicht. Suchmaschinen greifen auf alle im Netz auffindbaren Inhalte zu und mithin eben auch auf journalistisch-redaktionellen Content. Gemessen an der Gesamtheit der Internetinhalte, sind die Verlagsinhalte allerdings dort ohnehin von eher untergeordneter Bedeutung.

Das genannte Argument erscheint zudem beliebig und kann in gleicher Weise mit entgegengesetzter Zielrichtung ins Feld geführt werden. Warum sollten nicht umgekehrt die Verlage an Anbieter wie Google dafür bezahlen, dass man ihnen Besucher/Leser zuführt?

Gerade auch die Inhalte großer Tageszeitungen werden suchmaschinenoptimiert angeboten, um besser gefunden zu werden. Die Suchmaschinen erbringen hier also eine Dienstleistung die im allgemeinen Interesse ist und u.a. dazu führt, dass auch Inhalte und Websites von Verlagen besser aufgefunden werden können. Man kann also sagen, dass gerade Onlineinhalte von Verlagen in besonderer Weise darauf angewiesen sind, von Suchmaschinen indiziert zu werden. Vor diesem Hintergrund ließe sich wie gesagt mit gleichem Recht die Frage aufwerfen, ob es nicht gerechtfertigt wäre, die Verlage für die Leistung der Suchmaschinen und News-Aggregatoren bezahlen zu lassen.

VII. Beeinträchtigung der Interessen und Rechtspositionen der Autoren / Urheber

Der Gesetzesentwurf betont in § 87g Abs. 3, dass das Leistungsschutzrecht „nicht zum Nachteil des Urhebers“ geltend gemacht werden kann.

Letztlich stellt sich aber die Frage, ob nicht die Gesamtkonstruktion des Leistungsschutzrechts gerade (auch) darauf ausgerichtet ist, die Stellung der Verlage gegenüber Urhebern und Autoren – die sich aufgrund der urhebervertragsrechtlichen Situation ohnehin in einer Schieflage befindet – zu stärken. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. IV.3a) verwiesen.

VIII. Fazit

Die Vereinbarkeit des geplanten Leistungsschutzrechts mit europarechtlichen, völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben erscheint zweifelhaft. Durch das Gesetzesvorhaben wird zudem auch die Möglichkeit der Linksetzung und Auffindbarkeit von Inhalten im Internet erschwert. Das Leistungsschutzrecht weist außerdem eine Reihe handwerklicher und regelungstechnischer Mängel auf und lässt die Entstehung von Rechtsunsicherheit erwarten, zumal bislang offenbar nicht erkannt wurde, dass neben großen Suchmaschinenanbietern wie Google auch eine Vielzahl kleiner und mittlerer Diensteanbieter betroffen sein werden. Auch in rechts- und wirtschaftspolitischer Hinsicht fehlt es an einer überzeugenden und tragfähigen Begründung für die Notwendigkeit eines solchen Leistungsschutzrechts.



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung
des Urheberrechtsgesetzes (BT-Drs. 17/11470)

Stellungnahme Nr.: 4/2013

Berlin, im Januar 2013

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Paul W. Hertin, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwalt Dr. Thomas W. Reimann, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Berlin (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Verteiler

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Wirtschaft
Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss
Deutscher Bundestag, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Landesverbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Bundesrechtsanwaltskammer
Patentanwaltskammer

ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter
Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V.
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht
Bundesverband Musikindustrie e.V.
Deutscher Journalisten-Verband e. V.

Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
Zeitschrift „ZEuP“
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung
Die Welt
NJW
Verlag C.H. Beck
MMR
JUVE Verlag

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für „Presseverleger“ ist sowohl rechtlich bedenklich als auch nicht erforderlich, so dass von dem Gesetzesvorhaben insgesamt abgerückt werden sollte. Die für die Einführung eines Leistungsschutzrechts angeführten Argumente überzeugen nicht. Unabhängig davon ist der derzeitige konkrete Gesetzesentwurf in wesentlichen Punkten zu vage und schafft damit unzumutbare Auslegungsschwierigkeiten auch und gerade mit Bezug auf die anwaltliche Praxis. Nach Einschätzung des DAV lassen sich die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung durch die vergleichsweise wenigen von ihm betroffenen Unternehmen mit technischen Maßnahmen leicht umgehen. Es besteht also zusätzlich die Gefahr, dass das als Schutz gedachte neue Recht in der Praxis leerläuft, gleichzeitig aber die Leistungsfähigkeit sozial nützlicher Angebote wie z.B. Suchmaschinen nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschränkt.

Vorbemerkung

Ziel des Entwurfes eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes ist die Einführung eines Leistungsschutzrechts nur für „Presseverleger“. Letzteren soll das ausschließliche Recht zugebilligt werden, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen (§ 87f E-UrhG). Das Recht soll schon ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses erlöschen (§ 87g Abs. 2 E-UrhG).

§ 87g Abs. 3 E-UrhG bestimmt einen weiten Personenkreis, dem gegenüber das neu geschaffene Recht nicht geltend gemacht werden kann. § 87g Abs. 4 E-UrhG enthält eine umfassende Ausnahme von dem Leistungsschutzrecht, so dass als Betroffene des vorgeschlagenen neuen Rechts letztlich nur gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche „News-Aggregatoren“ in Betracht kommen.

1. Grundlegende Bedenken

Dem Gesetzesentwurf scheint der Gedanke zugrunde zu liegen, dass das bloße Sichtbarmachen von Textteilen *zu deren Auffindbarmachung* – jedenfalls durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche „News-Aggregatoren“ – rechtlich zu beanstanden sei. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Erstens gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, wonach die Übernahme einer Leistung stets rechtswidrig ist. Kommen im Einzelfall besondere Umstände hinzu, die die Übernahme einer Leistung als unlauter erscheinen lassen, bietet das Wettbewerbsrecht, insbesondere § 4 Nr. 9 UWG, ausreichenden Schutz (vgl. etwa Stieper, ZUM 2013, 10 m.w.N.). Abgesehen davon erbringen die Suchmaschinenbetreiber eine eigene Leistung, von der Presseverlage und andere Unternehmen profitieren, da ihre Inhalte gefunden werden.

Zweitens hat der Bundesgerichtshof betont, dass davon auszugehen ist, dass derjenige, der seine Inhalte offen ins Internet stellt, ohne diese mit technischen Schutzmaßnahmen zu verschlüsseln, auch will, dass diese gefunden werden und daher stillschweigend in die beim Einsatz von Suchmaschinen üblicherweise anfallenden Nutzungshandlungen einwilligt (BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder I; BGH GRUR 2012, 602 – Vorschaubilder II). Es wäre auch den „Presseverlagen“ schon heute auch ohne weiteres möglich, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Indexierung ihrer Presseerzeugnisse durch Suchmaschinen zu unterbinden. Geschieht dies nicht, ist nach der Rechtsprechung von einem Einverständnis des Rechteinhabers auszugehen. Es stellt sich als widersprüchliches Verhalten dar, wenn man einerseits technisch mögliche Schutzmaßnahmen unterlässt, andererseits einen „Leistungsschutz“ gegenüber Dritten einfordert.

2. Definition des Leistungsschutzrechts zu weitgehend und für die Praxis untauglich

Hinsichtlich des Umfangs des Leistungsschutzrechts bezieht sich der Gesetzesentwurf ebenso wie der Referentenentwurf (S. 9) auf die Entscheidung des BGH „Metall auf Metall“. Diese betraf den Umfang des Leistungsschutzrechts eines Tonträgerherstellers. Diese Rechtsprechung soll auf das einzuführende Leistungsschutzrecht für Verleger übertragen werden. Ein Eingriff in das Recht des Tonträgerherstellers ist nach dieser Rechtspre-

chung des BGH bereits gegeben, „wenn einem Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen werden.“ (BGH GRUR 2009, 403). Im konkreten Fall ging es um eine knapp 2 Sekunden lange Rhythmussequenz. Bereits diese Entscheidung des BGH ist scharf kritisiert worden, da damit die Tonträgerhersteller einen weitergehenden Schutz als die Urheber der Musikwerke selbst erhalten. Der Gedanke, dass die Leistungsschutzrechte Annexrechte zum Urheberrechtsschutz sind, wird „in sein Gegenteil verdreht“ (so richtig Hoeren, MMR 2009, 257). Angewandt auf Sprach- und Schriftwerke sind die Konsequenzen noch fataler. Überträgt man den Gedanken, dass minimale Tonfolgen und sogar kleinste Klangfetzen einem Leistungsschutz unterliegen, nämlich konsequent auf Sprach- und insbesondere auf Schriftwerke, so hieße dies, dass ohne weiteres nicht nur Überschriften sondern auch einzelne Wörter oder sogar „Wortfetzen“ dem Leistungsschutz unterfallen könnten. Die Folge wäre eine „Quasi-Monopolisierung der deutschen Sprache“, denn Alltagsformulierungen könnten so „dem allgemeinen Sprachgebrauch entzogen“ werden. Ein so weitreichender Schutz birgt mithin – ohne eine klare Beschränkung des Schutzbereichs – die Gefahr, dass „die Informationsgesellschaft praktisch zum Erliegen gebracht werden könnte“ (Frey, MMR 2010, 291). Wer auch die Darstellung von Überschriften und kurzen Textauszüge in den Suchergebnissen einer Suchmaschine als rechtswidrig bzw. genehmigungspflichtig ansieht, „stellt das Internet als solches in Frage“ (Ehmann/Szilagyi, K & R, 2009, 1 ff.). Derart winzige Teile sind jedoch bewusst vom Urheberrechtsschutz ausgenommen, um den Informationsfluss nicht zu gefährden. Abgesehen davon ließe sich kaum feststellen, welchem Presseerzeugnis einzelne Wörter oder Wortfetzen entnommen sind. Dies zeigt auch, dass der Gedanke fehl geht, dass sich in einzelnen Wörtern eine konkrete Leistung eines bestimmten Presseverlegers niederschlägt (Stieper, ZUM 2013, 10).

Darüber hinaus ist auch die Definition des Presseerzeugnisses in § 87f des Regierungsentwurfs, auf welches sich das Leistungsschutzrecht bezieht, unklar und eröffnet einen für die Praxis unzumutbaren Interpretationsspielraum. Dies betrifft insbesondere das Erfordernis einer „überwiegend verlagstypischen“ Sammlung. Neben Presseverlegern könnte die gesamte „elektronische Presse“, also der weite Kreis von Personen, der in Online-Medien tätig ist und sich auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. GG berufen kann (reine Online-Unternehmen, Blogger oder sogar Rundfunkanstalten in Bezug auf ihre Online-Auftritte) in den Genuss des Leistungsschutzrechts kommen (Stieper, ZUM 2013, 10). Der Regierungsentwurf ermöglicht keine klare Abgrenzung der geschützten von den nicht geschützten Publikationen und damit des Kreises der Rechtsinhaber.

Unklar ist auch die Art der von dem vorgeschlagenen Leistungsschutzrecht erfassten Vervielfältigungen. Ein Leistungsschutzrecht, das auch vorübergehende Vervielfältigungen betreffe, wäre nicht mit § 44a UrhG vereinbar, der seinerseits auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben beruht.

3. Abgeleitete Nutzungsrechte von Presseverlegern sind ausreichend

Die Verlage stehen nicht so rechtlos da, wie sie vorgeben. Es ist unzutreffend, wenn von Seiten der Verlage behauptet wird, dass den Verlegern im „Normalfall“ nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden. Die Praxis sieht regelmäßig so aus, dass die Presseverlage die Konditionen diktieren und sich üblicherweise von den Urhebern alle Verwertungsrechte in „Total-buy-out“-Verträgen übertragen lassen. Faktisch treten die Verlage damit in die Rechtsposition der Urheber ein. Sofern es sich um fest angestellte Redakteure handelt, sieht etwa der geltende Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen die Einräumung eines ausschließlichen Rechts zur Nutzung im Sinne des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an den jeweiligen Verlag vor.

Auch das Argument der angeblichen mangelnden Nachweisbarkeit der Rechtekette überzeugt nicht. Ein derivativer Rechtserwerb ist dokumentationsfähig und eine Dokumentation ist ohne weiteres zumutbar (Ehmann/ Szilagyi, K & R, 2009, 1 ff. m.w.N.). Darüber hinaus ist mit der Regelung des § 10 Abs. 3 UrhG eine Beweiserleichterung geschaffen worden. Der Nachweis der Rechteinhaberschaft wird daher in der Praxis kaum Probleme bereiten (Stieper, ZUM 2013, 10 m.w.N.).

4. Leistungsschutzrecht dieser Art ohne Beispiel

Ein Leistungsschutzrecht, wie es in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, ist ohne Beispiel und könnte sogar im internationalen Vergleich sogar zu einem Wettbewerbsnachteil für die Bundesrepublik führen. Der oft vernommene Hinweis auf die Regelung in Großbritannien ist ungenau. In Großbritannien bezieht sich der gewährte Schutz nur auf die typografische Anordnung bzw. das Layout eines Presserzeugnisses (so zutreffend Frey, MMR 2010, 291 m.w.N.). Das Druckbild („typographical arrangement of published editions“) ist durch den Copyright Act geschützt, unabhängig von der Originalität im Sinne ei-

ner schöpferischen Gestaltung. Dieses Verlegerschutzrecht knüpft also an die industriell-technische Leistung der Herstellung an (Dietz, ZUM 1990, 54). Folglich beschränkt sich dieser Schutz letztlich auf die Herstellung und Verbreitung von Kopien von Werken in einem bestimmten Druckbild unter Einsatz eines Scanners oder Fotokopierers (Stieper, ZUM 2013, 10 m.w.N.). Das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht geht aber weit darüber hinaus und ist daher nicht vergleichbar.

5. Bestehender Schutz von Verlagen als Datenbankhersteller und als Sammelwerk/Datenbankwerk

Die bestehenden Instrumente sind absolut ausreichend. So können sich Presseverleger auf das Recht des Datenbankherstellers, ggf. auch (aus abgeleitetem Recht der jeweiligen Urheber) auf den Schutz des Sammelwerks (§ 4 Abs. 1 UrhG) und des Datenbankwerks gem. § 4 Abs. 2 UrhG berufen. Die von ihnen hergestellten Presseerzeugnisse sind schon dadurch völlig ausreichend geschützt (zutreffend Frey, MMR 2010, 291).

Außerdem steht Presseverlagen unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ein Verlagsrecht zu. Es wäre unangemessen, Verlegern neben den bereits existierenden Rechten zusätzlich ein Leistungsschutzrecht einzuräumen.

6. Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Umfang des vorgeschlagenen neuen Leistungsschutzrechts ist so vage definiert, dass dadurch nach Einschätzung des DAV bislang unbekannte Eingriffe in die grundgesetzlich gewährleistete Informations- und Meinungsfreiheit stattfinden könnten.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG für den Staat im Förderungsbereich eine strikte Neutralitätspflicht begründet. Insbesondere sind Verzerrungen des publizistischen Wettbewerbs durch Förderungsmaßnahmen zu vermeiden (BVerfG NJW 1989, 2877). Staatliche Förderung ist nur in engen Grenzen zulässig. Insbesondere muss eine Gleichbehandlung zwischen den Verlegern gedruckter Tageszeitungen und Online-Anbietern (Härting, K&R 2012, 264) gewährleistet sein. Dies ist indes in dem Gesetzesentwurf nicht der Fall. Wirtschaftlich werden mit dem geplanten Leistungsschutzrecht nämlich gesetzliche Zahlungspflichten geschaffen, die einseitig besonders die etab-

lierten Presseverlage begünstigen und kommerzielle Suchmaschinen und „News Aggregatoren“ belasten.

Klein, Oliver

Von: Klein, Oliver
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2013 13:20
An: 'Chef vom Dienst'
Cc: Jagst, Christel; Bartodziej, Peter; Pfeiffer, Thomas
Betreff: WG: Twitter LSR

Lieber Herr Steinbach,

bei den vorgeschlagenen tweets sehen wir keinen Änderungsbedarf, lediglich im letzten sollte man vielleicht "Urheber" durch "Hersteller" ersetzen, das ist auch der Sprachgebrauch des Gesetzes.

Jedenfalls das erste der von Ihnen benannten Probleme besteht dagegen nicht: Blogger sind im Ergebnis (die Gesetzessystematik der Schrankentechnik mit Rückausnahme ist zu beachten) nicht erfasst, erfasst sind lediglich Suchmaschinen oder entsprechend arbeitende Diensteanbieter, vgl. § 87g Abs. 4 des Gesetzentwurfs:

"Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten." Dass Blogger nicht erfasst sind, ist in der Begründung zudem ausdrücklich klargestellt.

Private Nutzer und Blogger müssen also keine Abmahnungen etc fürchten.

Das mögliche 2. Problem (wann ist ein Textausschnitt nicht mehr "kleinst") beruht unmittelbar auf der von den Koa-Fraktionen eingebrachten Änderung. Das sollten wir als BReg nicht kommentieren.

Ihren Rat, insgesamt auf der "Meta-Ebene" zu verbleiben, kann ich daher im Ergebnis nur unterstützen.

Viele Grüße

Oliver Klein

 - Dr. Oliver Klein -
 BK-Amt, Ref. 131
 Tel. 030 18400 2132

131
 2014
 (Leistungsunterstützung
 für Bewerber)
 6/13/13

Von: Chef vom Dienst [mailto:CVD@bpa.bund.de]
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2013 12:01
An: Klein, Oliver
Cc: Chef vom Dienst
Betreff: Twitter LSR

Lieber Herr Dr. Klein,
 hier wie besprochen, was ich gerne Herrn Seibert für Twitter mailen würde, gerne aber auch noch ändern kann.

Mit freundlichen Grüßen
 Ivo Steinbach

 Chef vom Dienst
 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Dorotheenstraße 84, 10117 Berlin
 Telefon: 030 18 272-2030

28.02.2013

131 - (Doro E. multi)

CvD-Mobil: 0171 9781111
Fax: 030 18 10 272-2030
E-Mail: cvd@bpa.bund.de
Internet: cvd.bundesregierung.de

hier drei Ideen zum LSR:

- Es geht um angemessenen Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen: Informationsfreiheit (incl. Suchen und Finden), Schutz von Autoren und Verlagen, Geschäftsmodelle... gut, dass sich Parlament intensiv damit beschäftigt und auch im Netz eine rege Diskussion stattfindet. <http://j.mp/btLSR> (Zusammenfassung des Bundestags zum Thema) oder <http://j.mp/btdrs-lsr> (Drucksache für morgen)
- Es geht nicht darum, den Informationszugang im Netz zu erschweren. Sondern darum, Autoren und Verlage angemessen an Gewinnen zu beteiligen, die andere Unternehmen damit im Internet machen.
- Presseerzeugnisse und ihre Hersteller müssen auch im Internet geschützt sein.

Beschlossen hat der Rechtsausschuss folgenden Text:

«Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.»

Der Nachteil daran scheint mir persönlich, dass der Text mindestens zwei Probleme nicht löst:

- Wie werden private Blogger usw. behandelt, die Werbung auf Ihrer Seite haben, um damit zumindest den Betrieb (Server usw.) ihrer Seite mitzufinanzieren?
- Ab welcher Länge liegt kein „kleinster Textausschnitt“ mehr vor?

Ich persönlich kann daher verstehen, dass im Netz wegen dieser Unsicherheiten (und nicht weil alle alles kostenlos nutzen wollen...) nun wieder Abmahnungen, divergierende Urteile o.ä. fürchten.

Insofern sollten Sie lieber auf der Meta-Ebene bleiben, da eine Diskussion über die Details sehr schwierig werden dürfte.

Burbeck, Melanie

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Freitag, 1. März 2013 13:30
An: Burbeck, Melanie
Betreff: WG: 1. Namentliche Abstimmung 01.03.13 - Urheberrechtsgesetz

Anlagen: Deck1.NamAbst01.03.13.pdf; Gesamt1.NamAbst01.03.13.pdf



Deck1.NamAbst01. Gesamt1.NamAbst0
03.13.pdf (31 ... 1.03.13.pdf (1...

Vfg.:

1. Ausdruck
 2. z.d.A. Gruß
- CJ



226. Sitzung des Deutschen Bundestages
am Freitag, 01. März 2013

Endgültiges Ergebnis der Namentlichen Abstimmung Nr. 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Drs. 17/11470 und 17/12534

Abgegebene Stimmen insgesamt:	539
Nicht abgegebene Stimmen:	81
Ja-Stimmen:	293
Nein-Stimmen:	243
Enthaltungen:	3
Ungültige:	0

Berlin, den 01. Mrz. 13

Beginn: 10:37

Ende: 10:39

CDU/CSU

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.
Ilse Aigner	X				
Peter Alimaier					X
Peter Aurner	X				
Dorothee Bär		X			
Thomas Bareiß					X
Norbert Barthle	X				
Günter Baumann	X				
Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)	X				
Manfred Behrens (Börde)	X				
Veronika Bellmann	X				
Dr. Christoph Bergner					X
Peter Beyer	X				
Steffen Bilger	X				
Clemens Binninger	X				
Peter Bleser	X				
Dr. Maria Böhrner	X				
Wolfgang Börsen (Bönstrup)	X				
Wolfgang Bosbach	X				
Norbert Brackmann	X				
Klaus Brähmig	X				
Michael Brand	X				
Dr. Reinhard Brandl	X				
Helmut Brandt	X				
Dr. Ralf Brauksiepe	X				
Dr. Helge Braun	X				
Heike Brehmer	X				
Ralph Brinkhaus	X				
Cajus Caesar	X				
Gitta Connemann	X				
Alexander Dobrindt	X				
Thomas Dörflinger	X				
Marie-Luise Dött	X				
Dr. Thomas Feist	X				
Enak Ferlemann	X				
Ingrid Fischbach	X				
Hartwig Fischer (Göttingen)	X				
Dirk Fischer (Hamburg)	X				
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)	X				
Dr. Maria Flachsbarth	X				
Klaus-Peter Flosbach	X				
Herbert Frankenhauser	X				
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)	X				
Michael Frieser	X				
Erich G. Fritz	X				
Dr. Michael Fuchs					X
Hans-Joachim Fuchtel					X
Alexander Funk	X				
Ingo Gädechens	X				
Dr. Peter Gauweiler	X				
Dr. Thomas Gebhart	X				
Norbert Geis	X				
Alois Gerig	X				
Eberhard Gienger	X				

CDU/CSU

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.
Manfred Kolbe	X				
Dr. Rolf Koschorrek	X				
Hartmut Koschyk	X				
Thomas Kossendey	X				
Michael Kretschmer	X				
Gunther Krichbaum	X				
Dr. Günter Krings	X				
Rüdiger Kruse	X				
Bettina Kudla	X				
Dr. Hermann Kues	X				
Günter Lach	X				
Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)	X				
Andreas G. Lämmel	X				
Dr. Norbert Lammert	X				
Katharina Landgraf	X				
Ulrich Lange	X				
Dr. Max Lehmer	X				
Paul Lehnieder	X				
Dr. Ursula von der Leyen	X				
Ingbert Liebing	X				
Matthias Lietz	X				
Dr. Carsten Linnemann	X				
Patricia Lips	X				
Dr. Jan-Marco Luczak	X				
Daniela Ludwig	X				
Dr. Michael Luther	X				
Karin Maag	X				
Dr. Thomas de Maiziére	X				
Hans-Georg von der Marwitz	X				
Andreas Mattfeldt	X				
Stephan Mayer (Altötting)	X				
Dr. Michael Meister	X				
Dr. Angela Merkel	X				
Maria Michalk	X				
Dr. h. c. Hans Michelbach					X
Dr. Mathias Middelberg	X				
Philipp Mißfelder	X				
Dietrich Monstadt	X				
Marlene Mortler	X				
Dr. Gerd Müller	X				
Stefan Müller (Erlangen)	X				
Dr. Philipp Murmann	X				
Bernd Neumann (Bremen)					X
Michaela Noll	X				
Dr. Georg Nüßlein					X
Franz Obermeier	X				
Eduard Oswald	X				
Henning Otte	X				
Dr. Michael Paul	X				
Rita Pawelski	X				
Ulrich Petzold	X				
Dr. Joachim Pfeiffer	X				
Sibylle Pfeiffer	X				

CDU/CSU

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.	
Lena Strothmann	X					
Michael Stübgen	X					
Dr. Peter Tauber		X				
Antje Tillmann	X					
Dr. Hans-Peter Uhl	X					
Arnold Vaatz	X					
Volkmar Vogel (Kleinsaara)	X					
Stefanie Vogelsang	X					
Andrea Astrid Voßhoff	X					
Dr. Johann Wadephul	X					
Marco Wanderwitz	X					
Kai Wegner	X					
Marcus Weinberg (Hamburg)	X					
Peter Weiß (Emmendingen)	X					
Sabine Weiss (Wesel I)	X					
Ingo Wellenreuther	X					
Karl-Georg Wellmann	X					
Peter Wichtel	X					
Annette Widmann-Mauz	X					
Klaus-Peter Willsch	X					
Elisabeth Winkelmeier-Becker	X					
Dagmar G. Wöhrl			X			
Dr. Matthias Zimmer	X					
Wolfgang Zöller	X					
Willi Zylajew	X					
Summe	CDU/CSU:	217	2	2	0	16

SPD

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.
Gustav Herzog		X			
Gabriele Hiller-Ohm		X			
Petra Hinz (Essen)		X			
Frank Hofmann (Volkach)					X
Dr. Eva Högl		X			
Christel Humme		X			
Josip Juratovic					X
Oliver Kaczmarek		X			
Johannes Kahrs		X			
Dr. h. c. Susanne Kastner		X			
Ulrich Kelber		X			
Lars Klingbeil		X			
Hans-Ulrich Klose			X		
Dr. Bärbel Kofler		X			
Daniela Kolbe (Leipzig)		X			
Fritz Rudolf Körper		X			
Anette Kramme		X			
Angelika Krüger-Leißner		X			
Ute Kumpf		X			
Christine Lambrecht		X			
Christian Lange (Backnang)					X
Dr. Karl Lauterbach		X			
Steffen-Claudio Lemme		X			
Burkhard Lischka		X			
Gabriele Lösekrug-Möller					X
Kirsten Lühmann		X			
Caren Marks		X			
Katja Mast					X
Hilde Mattheis		X			
Petra Merkel (Berlin)		X			
Ullrich Meßner		X			
Dr. Matthias Miersch		X			
Franz Müntefering		X			
Dr. Rolf Mützenich		X			
Andrea Nahles					X
Dietmar Nietan		X			
Manfred Nink		X			
Thomas Oppermann		X			
Holger Ortel					X
Aydan Özoguz		X			
Heinz Paula		X			
Johannes Pflug		X			
Joachim Poß		X			
Dr. Wilhelm Priesmeier		X			
Florian Pronold		X			
Dr. Sascha Raabe		X			
Mechthild Rawert		X			
Stefan Reibmann		X			
Gerold Reichenbach		X			
Dr. Carola Reimann		X			
Sönke Rix		X			
René Röspel		X			
Dr. Ernst Dieter Rossmann		X			

FDP

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.
Jens Ackermann	X				
Christine Aschenberg-Dugnus	X				
Daniel Bahr (Münster)	X				
Florian Bernsneider	X				
Sebastian Blumenthal		X			
Claudia Bögel	X				
Nicole Bracht-Bendt	X				
Klaus Breil	X				
Rainer Bröderle	X				
Angelika Brunkhorst					X
Ernst Burgbacher	X				
Marco Buschmann	X				
Sylvia Canel					X
Helga Daub	X				
Reiner Deutschmann	X				
Bijan Djir-Sarai	X				
Patrick Döring	X				
Mechthild Dyckmans	X				
Hans-Werner Ehrenberg	X				
Rainer Erdel	X				
Jörg van Essen	X				
Ulrike Flach	X				
Otto Fricke	X				
Dr. Edmund Peter Geisen	X				
Dr. Wolfgang Gerhardt	X				
Hans-Michael Goldmann	X				
Heinz Golombeck	X				
Miriam Groß					X
Joachim Günther (Plauen)					X
Dr. Christel Happach-Kasan	X				
Heinz-Peter Hausteil					X
Manuel Höferlin	X				
Elke Hoff					X
Birgit Homburger	X				
Heiner Kamp	X				
Michael Kauch	X				
Dr. Lutz Knopek	X				
Pascal Kober	X				
Dr. Heinrich L. Kolb	X				
Gudrun Kopp	X				
Dr. h. c. Jürgen Koppelin		X			
Sebastian Körber	X				
Holger Krestel	X				
Patrick Kurth (Kyffhäuser)	X				
Heinz Lanfermann	X				
Sibylle Laurischk					X
Harald Leibrecht	X				
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger	X				
Lars Lindemann	X				
Dr. Martin Lindner (Berlin)	X				
Michael Link (Heilbronn)	X				
Dr. Erwin Lotter					X
Oliver Luksic	X				

DIE LINKE

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.
Jan van Aken		X			
Agnes Alpers		X			
Dr. Dietmar Bartsch		X			
Herbert Behrens		X			
Karin Binder		X			
Matthias W. Birkwald		X			
Heidrun Bluhm		X			
Steffen Bockhahn		X			
Christine Buchholz					X
Eva Bulling-Schröter		X			
Dr. Martina Bunge		X			
Roland Claus		X			
Sevim Dagdelen					X
Dr. Diether Dehm		X			
Heidrun Dittich		X			
Werner Dreibus		X			
Dr. Dagmar Enkelmann		X			
Klaus Ernst		X			
Wolfgang Gehrcke		X			
Nicole Gohlke		X			
Diana Golze		X			
Annette Groth		X			
Dr. Gregor Gysi		X			
Heike Hänsel		X			
Dr. Rosemarie Hein		X			
Inge Höger					X
Dr. Barbara Höll		X			
Andrej Hunko		X			
Ulla Jelpke		X			
Dr. Lukrezia Jochimsen		X			
Katja Kipping					X
Harald Koch		X			
Jan Korte		X			
Jutta Krellmann		X			
Katrin Kunert		X			
Caren Lay		X			
Sabine Leidig		X			
Ralph Lenkert		X			
Michael Leutert					X
Stefan Liebich					X
Ulla Lötzer		X			
Dr. Gesine Löttsch		X			
Thomas Lutze		X			
Ulrich Maurer					X
Dorothee Menzner		X			
Cornelia Möhring					X
Kornelia Möller					X
Niema Movassat		X			
Thomas Nord		X			
Petra Pau		X			
Jens Petermann					X
Richard Pitterle					X
Yvonne Ploetz		X			

BÜNDNIS '90/DIE GRÜNEN

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.
Kerstin Andreae					X
Marieluise Beck (Bremen)		X			
Volker Beck (Köln)		X			
Cornelia Behm		X			
Birgitt Bender		X			
Agnes Brugger		X			
Viola von Cramon-Taubadel		X			
Ekin Deligöz		X			
Katja Dörner		X			
Harald Ebner		X			
Hans-Josef Fell		X			
Dr. Thomas Gambke		X			
Kai Gehring		X			
Katrin Göring-Eckardt					X
Britta Habelmann		X			
Bettina Herlitzius		X			
Priska Hinz (Herborn)		X			
Dr. Anton Hofreiter		X			
Bärbel Höhn		X			
Ingrid Hönlinger		X			
Thilo Hoppe		X			
Uwe Kekeritz		X			
Katja Keul					X
Susanne Kieckbusch		X			
Memet Kilic					X
Sven-Christian Kindler		X			
Maria Klein-Schmeink		X			
Ute Koczy		X			
Tom Koenigs		X			
Sylvia Kotting-Uhl		X			
Oliver Krischer		X			
Agnes Krumwiede					X
Stephan Kühn					X
Renate Künast		X			
Markus Kurth		X			
Undine Kurth (Quedlinburg)		X			
Monika Lazar		X			
Dr. Tobias Lindner		X			
Nicole Maisch		X			
Jerzy Montag		X			
Kerstin Müller (Köln)		X			
Beate Müller-Gemmeke		X			
Dr. Konstantin von Notz		X			
Omid Nouripour		X			
Friedrich Ostendorff		X			
Dr. Hermann E. Ott		X			
Lisa Paus					X
Brigitte Pothmer		X			
Tabea Rößner		X			
Claudia Roth (Augsburg)					X
Krista Sager		X			
Mannel Sarrazin		X			
Elisabeth Scharfenberg		X			

fraktionslose

Name	Ja	Nein	Enthaltung	Ungült.	Nicht abg.
Wolfgang Neskovic		X			
Summe	0	1	0	0	0
Ja Nein Enthaltung Ungült. Nicht abg.					
Abstimmungssumme (total):	<u>293</u>	<u>243</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>81</u>



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
per E-Mail:
Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de
buero-zr@bmwi.bund.de
Axel.Bost@bmwi.bund.de
Buero-VIB4@bmwi.bund.de

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Referat K 11
Postfach 17 02 86
53028 Bonn
per E-Mail:
K11@bkm.bmi.bund.de
Tho-
mas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin
per E-Mail:
Fritjof.maennel@bmbf.bund.de
Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
per E-Mail:
georg.starke@bmelv.bund.de
213@bmelv.bund.de

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
per E-Mail:
507-1@auswaertiges-amt.de
507-RI@auswaertiges-amt.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Frau Dr. Finkenberger
REFERAT III B 3
TEL +49 (30) 18 580 – 9359
FAX +49 (30) 18 580 – 8251
E-MAIL finkenberger-pa@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN III B 3 – 3600/20-34 100/2013
DATUM Berlin, 7. März 2013

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

Anlage

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzutteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Abs.5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrifft nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

Klein, Oliver

Von: finkenberger-pa@bmj.bund.de
Gesendet: Freitag, 8. März 2013 12:38
An: Jagst, Christel; Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de;
 K11@bkm.bmi.bund.de; poststelle@bpa.bund.de;
 Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; 507-
 1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de; Klein, Oliver
Cc: Pakuscher-Ir@bmj.bund.de
Betreff: Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB
 [REDACTED] Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren,
 Urheberinteressen (Beteiligung)
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Rot
Anlagen: [REDACTED] 53 bis 56.pdf; sfr [REDACTED] 3_53 bis 3_56.doc
 Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße

Patricia Finkenberger

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages [REDACTED] vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

„Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?“

Frage 3/54:

„Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?“

Frage 3/55:

„Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?“

Frage 3/53:

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?“

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ nicht von dem Leistungsschutzrecht des

11.03.2013

Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern („Vorschaubilder I“, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; „Vorschaubilder II“, Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10).“ Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle „technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“ (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift „betrifft“ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseergebnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseergebnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Patricia Finkenberger

Jagst, Christel

Zellh. (Klärungs
Schreiben)

Von: Rülke, Petra
Gesendet: Freitag, 22. März 2013 08:15
An: Gehlhaar, Andreas; Stutz, Claudia; Gutmann, Gudula; Gohl, Anna; Wettengel, Michael; Kleemann, Georg; ref131
Cc: Diehr, Christian
Betreff: WG: TOP 16 der 908. Sitzung des Bundesrates am 22.03.2013, Antrag Schleswig-Holsteins
Wichtigkeit: Hoch
Vertraulichkeit: Vertraulich
Anlagen: 908 TOP 16 Plenarantrag SH V3.docx; 908 TOP 16 Plenarantrag SH V3.pdf

R 22/3

Guten Morgen,

zK anbei der im Raum stehende VA-Antrag zum Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zur Kenntnis. Das heißt dann wohl, dass die A-Seite diesen unterstützen wird...

VG
PR

Von: Gabriele.Benack@lv.landsh.de [mailto:Gabriele.Benack@lv.landsh.de]
Gesendet: Freitag, 22. März 2013 08:10
An: Antragsannahme@bundesrat.de; 120.krieger@bundesrat.de
Cc: Nouredine.Ahmane@lv.landsh.de; Frank.Koszinski@stk.landsh.de; Thilo.Kuhn@wimi.landsh.de; Wolfgang.Liethmann@fimi.landsh.de; Hauke.Linning@mbw.landsh.de; Katrin.Luetjen@melur.landsh.de; Friederike.Pokatis@jumi.landsh.de; Harald.Pollehn@lv.landsh.de; Robert.Reussow@im.landsh.de; Jan-Hendrik.Strunk@jumi.landsh.de; Klaus.Suchanek@lv.landsh.de; Conrad.Wiermann@melur.landsh.de; Thorsten.Wilke@sozmi.landsh.de; Iris.Bandelmann@wimi.landsh.de; Anna-Lena.Blecken@mbw.landsh.de; Andrea.Brockmoeller@fimi.landsh.de; Kerstin.Groth@melur.landsh.de; Manuela.Kelm@melur.landsh.de; Uta.Koblinsky@wimi.landsh.de; Lorenz.Hass@stk.landsh.de; Regina.Missfeldt@jumi.landsh.de; Elke.Stieler@im.landsh.de; Sigrid.Teilkamp@stk.landsh.de; Raina.Wendel@sozmi.landsh.de; Udo.Buennagel@lv.landsh.de; Sigrid.Naber@lv.landsh.de; Rosemarie.Schoenegg-Vornehm@lv.landsh.de; Andreas.Timmermann@lv.landsh.de; Harald.Bunten@lv.landsh.de; Dirk.Gatermann@lv.landsh.de; Ralf.Martens@lv.landsh.de; Tanja.Martfeld@lv.landsh.de; Jens.Popken@lv.landsh.de; Frank.Wiemer@lv.landsh.de; arebholz@lv.rlp.de; agiarraz@lv.rlp.de; beate.krueger@lv-bund.nrw.de; b.mazzetti-wysk@wirtschaft.saarland.de; Bernd.Langer@lvtberlin.bwl.de; Bundesangelegenheiten@lv.rlp.de; christoph.braunbeck@senatskanzlei.berlin.de; cordula.biniasz@senatskanzlei.berlin.de; enno.ommen@stk.niedersachsen.de; frank.smeddinck@lv.stk.sachsen-anhalt.de; Franz.Klein@lv.hamburg.de; jutta.jahns-boehm@lv-bb.brandenburg.de; margit.michaelis@lvhb.bremen.de; raimund.grafe@tlvb.thueringen.de; Sabine.Spitzer@lv.hamburg.de; simone.huntz@lv.mv-regierung.de; steffen.krach@spdfraktion.de; thomas.roemer@lv-bb.brandenburg.de; vera.bubendey-welker@lvhb.bremen.de; bundesratskoordinierung@senatskanzlei.berlin.de; bundesrat@lvtberlin.bwl.de; Bundesrat@lv.hamburg.de; br-koordinierung@lv-bund.nrw.de; arno.bauermeister@lv-bund.nrw.de; christoph.liedtke@lv.stk.sachsen-anhalt.de; cornelia.pauch@lv.mv-regierung.de; edeltraud.bliesener@lv-bb.brandenburg.de; elke.redemann-paul@lvtberlin.bwl.de; Heidemarie.Urban@lvtberlin.bwl.de; Jacqueline.Collet@senatskanzlei.berlin.de; martina.hornstein@tlvb.thueringen.de; ruediger.winter@tlvb.thueringen.de; sandra.dehn@stk.niedersachsen.de; Susanne.Thueringer@lv.hamburg.de; v.ziehlke@spdfraktion.de; arnd.lange@seninnsport.berlin.de; brigitte.steck@cducsu.de; bundesrat@stk.bayern.de; Diehr, Christian; christoph.linkerhaegner@bln.sk.sachsen.de; harald.schmitt@lv.hessen.de; henning.baumeister@lv.stk.sachsen-anhalt.de; k.kowol@lv.saarland.de; Kirsten.Valentin@stk.bayern.de; ruediger.moeller@lv.mv-regierung.de; Rülke, Petra; veronika.janssen@tlvb.thueringen.de; bundesrat-dienst-lv@stk.bayern.de; bundesrat@bln.sk.sachsen.de; bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de; andrea.asmussen@lv.mv-regierung.de; carolin.frankenstein@bln.sk.sachsen.de;

22.03.2013

12A. 6000 Fr. 024 (..)

Doris.Fuermann@lv.hessen.de; karsten.mattner@tlvb.thueringen.de; mario.thiele@im.mv-regierung.de;
paul.goettke@cducsu.de; ralf.bitterberg@lv.hessen.de; sabrina.hofmann@stk.bayern.de;
tina.wiese@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Betreff: TOP 16 der 908. Sitzung des Bundesrates am 22.03.2013, Antrag Schleswig-Holsteins

Wichtigkeit: Hoch

Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrter Herr Dr. Krieger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holstein bringt den im Anhang befindlichen Antrag zu Punkt 16 der
Tagesordnung der 908. Sitzung des Bundesrates ein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gabriele Benack

Team Bundesratskoordination

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

In den Ministergärten 8

10117 Berlin

Phone: 0049 - 30 - 74 68 47 - 105

Fax: 0049 - 30 - 74 68 47 - 504

mail: gabriele.benack@lv.landsh.de

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

... Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
BR-Drs. 162/13

Punkt 16 der 908. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2013

Der Bundesrat möge beschließen, dass gemäß Art 77 Abs. 2 des Grundgesetzes der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluss grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere sind Klarstellungen erforderlich in Bezug auf die Definition und Abgrenzung des Schutzgegenstandes sowie von „Suchmaschinenanbietern“ oder „gewerblichen Anbietern von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten“. Ferner soll präzisiert werden, was unter „kleinste Textausschnitte“ zu verstehen ist.

Begründung:

Harvester und Nachrichtenaggregatoren sammeln die im Internet zugänglichen Inhalte, bereiten diese auf und handeln sie über Abruf- oder Vertriebsplattformen als eigene Dienstleistung gegenüber interessierten Abnehmern. Eine unbefugte Verwendung von Presseerzeugnissen ist dabei gekennzeichnet durch die extensive Übernahme von Originalzitaten und deren Einbindung in eigene redaktionelle Texte. Auf der anderen Seite leisten Suchmaschinen einen wichtigen Beitrag dazu, die Vielzahl der Informationen zu bündeln und zu strukturieren und so auch die Auffindbarkeit der Inhalte zu gewährleisten. Diese Geschäftsmodelle zur Strukturierung und Orientierung im unübersichtlichen Informations- und Unterhaltungsangebot des Internets sind ebenfalls notwendig. Erforderlich ist ein fairer Interessenausgleich, nicht zuletzt auch zur Sicherstellung der Informationsfreiheit im Internet. Dies leistet das vorgelegte Gesetz nicht in ausreichendem Maße. Es wägt auch nicht sorgfältig zwischen den Interessen der Presseverleger und Journalisten auf

der einen sowie denen der Internet-Plattform- und Suchmaschinenanbieter auf der anderen Seite ab.

Vielmehr lässt das Gesetz rechtliche Unklarheiten entstehen. Aufgrund der Begründung sollen bereits wenige Wörter oder Schlagzeilen unter das Leistungsschutzrecht fallen, obwohl andererseits Verlinkungen und das Zitieren möglich bleiben sollen. Zudem ist nicht definiert, wer Suchmaschinenanbieter oder „gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechen aufbereiten“ sind und damit unklar, welche Anbieter von Diensten im Internet Presseerzeugnisse nicht zugänglich machen dürfen, ohne eine Lizenz erworben zu haben. Unklar ist auch die Definition des Schutzgegenstandes. Darunter könnten auch zahlreiche Onlinepublikationen fallen. Es ist unklar, wie Suchmaschinenbetreiber und Newsaggregatoren ein so definiertes Presseerzeugnis technisch erkennen und von textidentischen Inhalten, die nicht redaktionell betreut werden, unterscheiden können sollen, um den Zugang zu manchen Publikationen zu unterbinden, zu anderen aber zu ermöglichen.

Jagst, Christel

Von: Rülke, Petra
Gesendet: Freitag, 22. März 2013 15:15
An: Gehlhaar, Andreas; Stutz, Claudia; Gutmann, Gudula; Gohl, Anna; Wettengel, Michael; Kleemann, Georg; ref121; ref131; ref132; Ref313; ref312; ref322; ref332; ref412; ref432; ref502
Cc: ref122
Betreff: Heutige BR-Sitzung/wesentliche Ergebnisse

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

hier die wesentlichen Ergebnisse der heutigen BR-Sitzung zK:

1. VA-Anrufung

- Gesetz zur Änderung des ArzneimittelG (Anrufung zu elf Gründen)
 - AmtshilferichtlinienumsetzungsG
- jeweils mit den Stimmen der A-Seite (BB, BW, HB, HH, NI, NW, RP, SH = 36 Stimmen)

Ausschussempfehlungen auf VA-Anrufung beim Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren sowie Plenarantrag auf VA-Anrufung beim Gesetz zur Änderung des UrheberrechtsG fanden **keine Mehrheit**.

2. Länderinitiativen

- GE zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes: geduldeten Ausländern soll bei nachweislicher Integration Aufenthaltserlaubnis gewährt werden; dafür: BB, BW, HB, HH, NI, NW, RP, SH, ST = 40 Stimmen
- GE zur Aufhebung des Betreuungsgeldgesetzes (sofortige Sachentscheidung, besonders eilbedürftig): Mit dem GE soll das bereits verabschiedete Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes aufgehoben werden; dafür: BB, BW, HB, HH, NI, NW, RP, SH = 36 Stimmen
- GE zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (sofortige Sachentscheidung): § 1353 BGB soll dahingehend ergänzt werden, dass auch gleichgeschlechtliche Personen die Ehe eingehen können; dafür: BB, BW, HB, HH, NI, NW, RP, SH = 36 Stimmen
- GE zur Änderung des GWB zur gesetzlichen Absicherung des Presse-Grossos (sofortige Sachentscheidung): Unter Verweis auf das stockende VA-Verfahren zur 8. GWB-Novelle sollen die unstreitigen Regelungen zum Presse-Grosso ausgegliedert werden: gesetzliche Ausnahme von Branchenvereinbarungen zum Presse-Grosso vom Kartellverbot; dafür: BB, BW, HB, HH, NI, NW, RP, SH, BE = 40 Stimmen.
- Entschließung zum Beitritt der Republik Kroatien zur EU (sofortige Sachentscheidung): Kroatische Staatsbürger sollen bereits in der ersten Phase volle Arbeitnehmerfreizügigkeit erhalten. BReg soll auf Übergangsregelungen verzichten; dafür: BB, BW, HB, HH, NI, NW, RP, SH, SN = 40 Stimmen.

Beste Grüße
Petra Rülke

Referat 122, Tel. 2319

Burbeck, Melanie

Von: Jagst, Christel
Gesendet: Montag, 25. März 2013 08:33
An: Burbeck, Melanie
Cc: Bartodziej, Peter; Klein, Oliver; Pfeiffer, Thomas
Betreff: WG: Beschluss BR

Anlagen: top016=0162-13(b)=908.br-22.03.13.pdf

Vfg.:

1. Ausdruck
2. z.d.A

Gruß CJ

Von: Rülke, Petra
Gesendet: Samstag, 23. März 2013 12:49
An: ref131; Gehrke, Olaf BKM; 'Benedikt.Ziegenfuss@bkm.bmi.bund.de'
Betreff: Beschluss BR

iebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

anbei der gestrige Beschluss des BR zum UrheberrechtsG zK.

Viele Grüße
Petra Rülke

Referat 122, Tel. 2319



top016=0162-13(b)
=908.br-22.03...

22.03.13

Beschluss
des Bundesrates

... Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. März 2013 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Die Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten des Internets und digitaler Medien sind faszinierend. Sie bieten insbesondere neue Möglichkeiten der demokratischen Öffentlichkeit und Beteiligung. Gleichzeitig stellen sie alle Medienschaffenden - etablierte Medienhäuser ebenso wie neue Plattformen und Dienstleister - vor die Herausforderung, Geschäftsmodelle zu entwickeln, die diesen neuen medialen Möglichkeiten gerecht werden. Dabei wird es im Hinblick auf die gesellschaftlich notwendige Öffentlichkeit auch in Zukunft darauf ankommen, dass wir qualitativ hochwertige journalistische Berichterstattung weiterhin wirtschaftlich ermöglichen und zugleich gesellschaftlich zugänglich halten. Urheber, Verleger und Plattformbetreiber brauchen Spielregeln, die für einen fairen Ausgleich ihrer unterschiedlichen Interessen sorgen können, um digitale Freiheit zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sieht der Bundesrat die Notwendigkeit einer Regelung, die klärt, wie und unter welchen Bedingungen presseverlegerische Produkte im Netz genutzt werden können. Eine solche Regelung ist dann fair, wenn sie einerseits Presseverlagen die Verfügung über ihre Produkte im Netz sichert und es ihnen ermöglicht, die unautorisierte Verwendung ihrer Artikel durch Dritte zu unterbinden, wenn sie aber andererseits die Legitimität neuer, fairer Geschäftsmodelle der Inheldistribution im Netz nicht

in Frage stellt und die Auffindbarkeit von Inhalten grundsätzlich wahrt. Darüber hinaus darf sie die Durchsetzbarkeit der Rechte der Urheber nicht beschneiden und sollte mit Verbesserungen im Urhebervertragsrecht abgestimmt sein.

2. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zu einem Leistungsschutzrecht genügt diesen Anforderungen nicht und läuft den genannten Zielen zuwider. Es ist außerdem handwerklich schlecht gemacht, denn es beinhaltet zahllose unbestimmte Rechtsbegriffe und schafft dadurch rechtliche Grauzonen, die voraussichtlich erst nach langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen geklärt sein werden. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung es versäumt hat, im Gespräch mit den verschiedenen betroffenen Gruppen und Unternehmen eine Lösung zu erarbeiten, die einen fairen Ausgleich zwischen den Betroffenen vornimmt und dabei der positiven Dynamik neuer digitaler Geschäftsmodelle ebenso gerecht wird wie der Bedeutung des Beitrags verlegerischer Leistungen zur journalistisch-demokratischen Öffentlichkeit. Da es sich bei dem vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Gesetz um ein Einspruchsgesetz handelt, hat der Bundesrat keine Möglichkeit, das Gesetz endgültig aufzuhalten. Der Bundesrat hält den von der Bundesregierung und der Mehrheit des Deutschen Bundestages gewählten Weg, ein Gesetz dieser Tragweite im Eilverfahren ohne ausreichende Beratung zu beschließen und durch das Gesetzgebungsverfahren zu bringen, für falsch.
3. Der Bundesrat hält es für notwendig, unter Einbeziehung aller Akteure einen Vorschlag zu entwickeln, der die Möglichkeiten der Presseverleger zur Rechtsdurchsetzung im Hinblick auf bereits bestehende (ggf. abgeleitete) Urheberrechte stärkt, dabei die Interessen der Urheber (hier insbesondere Journalistinnen und Journalisten) vollständig wahrt und den Grundsatz der Informationsfreiheit gewährleistet. Es geht insbesondere darum, die unberechtigte und systematische Verwertung presseverlegerischer Produkte zu unterbinden und Investitionen in die Herstellung und Veröffentlichung journalistischer Information zu schützen, ohne dadurch die Auffindbarkeit von Information zu gefährden oder die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle zu behindern. Eine solche Regelung ist damit Teil der Rahmenbedingungen der digitalen Medienwirtschaft und braucht daher die Akzeptanz sowohl der Inhalteproduzenten als auch der neuen digitalen Inhalteverwerter.

4. Eine solche Regelung wird die Unterstützung des Bundesrates finden. Angesichts der wenigen Zeit, die in der aktuellen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verbleibt, sollte sie nunmehr im Konsens und im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet werden. Der Bundesrat erwartet, dass eine neue Bundesregierung nach dem 22. September dieses Jahres einen Vorschlag zur Novellierung des jetzt vom Deutschen Bundestag beschlossenen und gemessen an den genannten Kriterien unzureichenden Gesetzes vorlegen wird.

StM Dr. Braun

Referate 131/ 412

Berlin, den 01. Oktober 2014

131 – 68000 Eu 24 NA 6/ 412 – 68013 We 065 (NA 8)

Ri'in LG Dr. Stefanie Unzeitig/ RD Kristian Wellige

Hausruf: 2132/ 2228

Eingang
Büro StM Dr. Braun MdB
02. Okt. 2014

Über

Frau Referatsleiterin 131/ Herrn Referatsleiter 412

Herrn Gruppenleiter 13/ Frau Gruppenleiterin 41

Herrn Abteilungsleiter 1/ Herrn Abteilungsleiter 4

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie: Herrn Staatsminister Dr. Braun

Betr.: Leistungsschutzrecht für Presseverleger

hier: Ihre Nachfrage zum Leistungsverhalten u.a. von Google

Bez.: Gespräch von StM'in Grütters mit der VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH) am 22. September 2014

I. **Votum**

Kenntnisnahme.

II. **Sachverhalt**

Bei Wahrnehmung des im August 2013 in Kraft getretenen **Leistungsschutzrechts für Presseverleger** (LSR, § 87f UrhG) bestehen **derzeit Konflikte** zwischen Suchmaschinenbetreibern (z.B. Google) und Nachrichtenaggregatoren (u.a. Google News) einerseits und Verlagen andererseits.

Das LSR gesteht Presseverlegern gegenüber Anbietern von Suchmaschinen und ähnlichen Diensten das **ausschließliche Recht** zu, ihre Presseerzeugnisse oder Teile hiervon zu **gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich** zu machen. Es erlischt ein Jahr nach Veröffentlichung. Gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und Nachrichtenaggregatoren benötigen daher grds. eine **Lizenz**, wenn sie Presseerzeugnisse im Internet zugänglich machen wollen. Presseverlage können dann für die Nutzung eine **angemessene Vergütung** verlangen. Eine **Ausnahme** gilt allerdings für die Nutzung „**einzelner Wörter**“

und „kleinster Textausschnitte“; diese dürfen lizenzfrei genutzt werden. So werden Nutzer von Suchmaschinen auf die einschlägigen Webseiten der Zeitungen und Verlage geleitet und generieren damit einen Teil des für den erfolgreichen Betrieb der Webseiten erforderlichen sog. „Traffic“.

Umstritten ist allerdings der **Umfang**, in dem "kleinste Textausschnitte" vom LSR ausgenommen sind. U.a. über diese Frage ist derzeit ein **Rechtsstreit anhängig**. Die Verwertungsgesellschaft (VG) Media, deren Gesellschafter u.a. die Axel Springer SE ist, und die weitere deutsche Presseverleger (u.a. Burda, Funke, Madsack und M. DuMont Schauberg) vertritt, fordert von Google, 1&1 und Yahoo die **Zahlung** einer angemessenen Vergütung für die Nutzung von Inhalten, die auf deren Portalen - insbesondere auf Google News - als Textausschnitte erscheinen. Rechtlich geht es um die Frage, wann es sich um „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ im Sinne der Ausnahmeregelung handelt. Zuständig für die Klage ist zunächst die **Schiedsstelle** nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), die den ordentlichen Gerichten (nächste Instanz: OLG München) vorgelagert ist. Die Prüfung des von der VG Media aufgestellten Tarifs über die geforderte Vergütung durch die **Staatsaufsicht beim DPMA** ist **noch im Gange**; dennoch hat die VG bereits entsprechende Forderungen mit ihrer Klage geltend gemacht.

Google hatte gem. Presseberichten die Verlage vor Inkrafttreten des Gesetzes **im Jahr 2013** vor die **Wahl** gestellt, die Nutzung der kurzen Textausschnitte wie bisher **kostenlos** zu erlauben oder aus dem Angebot von Google News (nicht aber der Google-Suche) aussortiert zu werden. Zahlreiche der stärksten Befürworter des Gesetzes, darunter die Verlage Axel Springer, Burda und FAZ haben zugestimmt, sich jedoch für die Zukunft eine Vergütung vorbehalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Presseberichten zufolge verlinken T-Online und 1&1 tatsächlich in ihren


Suchmaschinen nicht mehr mit Inhalten von Springer, Burda und anderen Verlagen der VG Media, weil sie keine Lizenzen kaufen wollen. Den Verlagen entgehen damit Seitenaufrufe und Werbeeinnahmen.

Eine **kartellrechtliche Beschwerde** der VG Media gegen Google ist vom **BKartA zurückgewiesen** worden. Die VG Media hatte vorgetragen, eine potentiell drohende Auslistung von Internetseiten deutscher Presseverlage aus den Ergebnissen von Google News stelle den **Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung** dar. Die Verlage wollten erreichen, Google zu verpflichten, ihre **Inhalte zu zeigen und dafür zu zahlen**. Das BKartA kündigte aber an, die weiteren Entwicklungen zu verfolgen und erforderlichenfalls von Amts wegen tätig zu werden.

Ende Juli 2014 hat der **Betreiber der Suchmaschine Yahoo Verfassungsbeschwerde** gegen das Leistungsschutzrecht eingereicht (bislang der BReg noch nicht zugestellt), weil dieses gegen die Pressefreiheit (Art. 5 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und das Bestimmtheitsgebot verstoße.

III. Bewertung

 Im **Koalitionsvertrag** wurde vereinbart, dass „das Leistungsschutzrecht hinsichtlich der Erreichung seiner Ziele **evaluiert**“ werden soll. 

 Die **Einführung des LSR** in der letzten LP war **sehr umstritten**. Mit dem im Jahr 2013 erzielten Kompromiss konnten die gegenläufigen Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern sowie der „Internet-Community“ in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. BKM sieht im LSR einen wichti-

gen medienpolitischen Beitrag zur Stärkung der Presselandschaft im digitalen Zeitalter. Andererseits wurde das LSR z.T. auch nachdrücklich **abgelehnt**, so etwa durch Industrieverbände (u.a. BDI, BITKOM, VDS, ZVEI, eco) sowie von Vertretern von Verbraucherschutzverbänden bzw. Internet-Nutzern (iRights; netzpolitik.org), Interessensverbänden unabhängiger Journalisten und Vertretern von Wissenschaftsverbänden. Der fortbestehende Interessenskonflikt zeigt sich deutlich anhand der laufenden Rechtsstreitigkeiten, die von den Presseverlegern (zivil- und kartellrechtlich), aber auch von den Suchmaschinenanbietern (Verfassungsbeschwerde von Yahoo) angestrengt werden.

Demzufolge wird auch die „**Auslistungsproblematik**“ unterschiedlich beurteilt: **Aus Sicht der Verleger** wird ein Teil der Presselandschaft durch die bereits erfolgte oder angekündigte Auslistung in der Praxis davon abgehalten, von ihrem gesetzlich neu geregelten Leistungsschutzrecht Gebrauch zu machen.

Eine funktionierende Presselandschaft, die zur kulturellen und medialen Vielfalt in unserem Land gehört, ist ein hohes Gut.

Die Betreiber von Suchmaschinen können hingegen nicht nachvollziehen, weshalb sie verpflichtet sein sollen, den Verlagen ihre Presseauszüge abzu kaufen. Vielfach wird argumentiert, das Kartellrecht könne allenfalls dazu verpflichten, eine Leistung gegen Entgelt anzubieten. Nicht vorgesehen sei jedoch, eine Leistung anzubieten und zugleich hierfür bezahlen zu müssen. Letztlich profitierten auch bei einer kostenlosen Zurverfügungstellen von Textpassagen die Verleger, da ihnen über Suchergebnisse Nutzer zugeführt würden und dadurch Werbeeinnahmen erst generiert werden könnten.


Dr. Stefanie Unzeitig

Kristian Wellige

Referat 131

131 - 68000 Eu 24 NA 6

StA Dr. Thomas Pfeiffer

1.

T:\Abteilungen\ABT1\GR13\ref131\Pfeiffer\Sonstiges\Deckblatt_Zuleitung_Gesprächsführungsvermerk_ChefB
K_C-Night.doc

Berlin, den 30. Oktober 2014

Hausruf: 2141

Vfg.

Über

Frau Referatsleiterin 131

Herrn Gruppenleiter 13

Herrn Abteilungsleiter 1

V. 9. 30/10
30.10.
30/10

Herrn Referatsleiter 421

ab 30/10 NeVe p. R.P.

Betr.: Teilnahme ChefBK an Dialoggespräch bei der C-Night des Vereins für
Netzpolitik am 5. November 2014

Gemäß Anforderung lege ich Sachstand und mögliche Sprechpunkte vor zu

- Leistungsschutzrecht und Urheberrecht (Mz. Ref. 132, 412, 421, BKM).

9. 30/10
Dr. Thomas Pfeiffer

2. Wv

131
EdA
9. 30/10

Leistungsschutzrecht und Urheberrecht

Das im August 2013 in Kraft getretene **Leistungsschutzrecht für Presseverleger (LSR)** gibt diesen gegenüber Anbietern von Suchmaschinen und ähnlichen Diensten erstmalig das ausschließliche Recht, ihre Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet zugänglich zu machen. Die Presseverleger haben somit das Recht erhalten, über das „Ob“ und „Wie“ der Vermarktung ihrer Presseprodukte zu entscheiden. Es erlischt ein Jahr nach Veröffentlichung. Gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und ähnlichen Diensten benötigen daher grds. eine kostenpflichtige Lizenz, wenn sie Presseerzeugnisse im Internet zugänglich machen wollen. Eine **Ausnahme** gilt für die Nutzung „**einzelner Wörter**“ und „**kleinster Textausschnitte**“; diese dürfen lizenzfrei genutzt werden. **Umstritten** ist die Reichweite dieser Ausnahme. Hierzu ist derzeit ein Rechtsstreit zwischen der Verwertungsgesellschaft (VG) Media und Google u.a. bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anhängig. Eine erste Entscheidung wird für Frühjahr 2015 erwartet. VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen. Anfang 2014 hat ein Teil der deutschen Presseverleger (u.a. Axel Springer, Burda, Funke, Madsack und M. DuMont Schauberg) die VG Media mit der Wahrnehmung ihres LSR betraut.

Die **Einführung des LSR war stark umstritten**: BKM sieht im LSR einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Presselandschaft im digitalen Zeitalter. Andererseits wurde das LSR z.T. nachdrücklich abgelehnt, so etwa durch Industrieverbände (u.a. BDI, BITKOM) sowie von Vertretern von Verbraucherschutzverbänden bzw. Internet-Nutzern (iRights; netzpolitik.org).

Google hatte laut Presseberichten die Verlage im Jahr 2013 vor die Wahl gestellt, die Nutzung der kurzen Textausschnitte wie bisher kostenlos zu erlauben oder aus dem Angebot von Google News (nicht aber der Google-Suche) aussortiert zu werden. In einigen Fällen (u.a. in den Portalen web.de, GMX und T-Online) sei bereits eine sog. Auslistung erfolgt. Den Verlagen würden damit Seitenaufrufe und Werbeeinnahmen entgehen.

Ende Juli 2014 hatte der Betreiber der Suchmaschine Yahoo **Verfassungsbeschwerde** gegen das LSR eingereicht (bisläng BReg noch nicht zugestellt). Gerügt wird ein Verstoß gegen die Presse- und Berufsfreiheit, den Gleichheitssatz und das Bestimmtheitsgebot.

Eine **kartellrechtliche Beschwerde** der VG Media gegen Google wurde vom BKartA im August 2014 zurückgewiesen; BKartA konnte in dem o.g. Verhalten von Google keinen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung feststellen. Das BKartA kündigte aber an, die weiteren Entwicklungen zu verfolgen und ggf. von Amts wegen tätig zu werden.

Um zu vermeiden, dass Google die Presseerzeugnisse der von VG Media vertretenen Presseverleger auf den Google-Oberflächen nur noch sehr eingeschränkt und ihre Bilderangebote gar nicht mehr darstellen wird, gab VG Media am 22.10.2014 bekannt, die von ihr vertretenen Presseverleger hätten die VG Media ganz überwiegend angewiesen, ab dem 23. Oktober 2014 gegenüber Google eine widerrufliche „**Gratiseinwilligung**“ in die unentgeltliche Nutzung ihrer Presseerzeugnisse zu erklären.

- Das Leistungsschutzrecht ist ein wichtiges Element eines fairen Rechtsrahmens in der digitalen Welt. Es bedeutet eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an das digitale Umfeld, wie sie gerade für das Urheberrecht immer wieder gefordert wird.
- Mit dem im Jahr 2013 erzielten Kompromiss konnten die gegenläufigen Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern sowie der „Internet-Community“ in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.
- Union und SPD haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass das Leistungsschutzrecht hinsichtlich der Erreichung seiner Ziele evaluiert werden soll. Für eine Beurteilung der Bewährung der Regelung in der Praxis ist es noch zu früh.
- Die BReg beobachtet die derzeit anhängigen Verfahren sehr sorgfältig. Wie sich insbesondere auch die Auseinandersetzung um die Nutzung „kleinster Textausschnitte“ entwickeln wird, muss zunächst die Praxis zeigen.
- Das BKartA ist eine unabhängige Behörde. Sowohl Suchmaschinenbetreiber als auch Verlage müssen das geltende Kartellrecht beachten.

Ergebnisprotokoll

**Besprechung der beamteten Staatssekretäre
am Montag, 30. Juli 2012, 17.00 Uhr, Bundeskanzleramt**

Vorsitz: BM Pofalla

Teilnehmer: s. Anlage

1. Kabinettsitzung am Mittwoch, 1. August 2012, 9.30 Uhr

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Kabinettszeitplanung

[REDACTED]

[REDACTED], der Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur
Änderung des Urheberrechts, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Referat 121

Berlin, den 29. August 2012
Hausruf: 2149

Über

Herrn Gruppenleiter 12

Herrn Abteilungsleiter 1

Herrn Staatsminister von Klaeden

Kopie: Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Anl.: - 1 -

**Betr.: Sitzung des Ständigen Beirats am Mittwoch, 29. August 2012,
17.00 Uhr, Bundesrat, Raum 2.063**

hier: Unterrichtung über die Kabinettsbeschlüsse

Anliegend erhalten Sie zur Information der Mitglieder des Ständigen Beirats eine Zusammenfassung der in der Kabinettsitzung am 29. August 2012 erfolgten Beschlüsse.

Tanja Mildenerger

Das Kabinett hat in seiner 114. Kabinettsitzung am 29. August 2012 folgende Kabinettvorlagen beschlossen:

Beschlussfassung im Rahmen der ordentlichen Tagesordnung:

[Redacted text block]

[Large redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BMJ)

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein sollten als andere Werksmittler. Hersteller von Presseerzeugnissen sollten ein eigenes Leistungsschutzrecht für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge erhalten.

Das Leistungsschutzrecht soll folgenden Inhalt haben:

- Umfang: Geschützt wird nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Verbreitung im Internet), nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Presseerzeugnissen „offline“. Die Schutzdauer beträgt ein Jahr. Die reine Verlinkung bleibt ebenso zulässig wie die Zitierung.

- Schuldner der Vergütung: nur gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen (z. B. Google) oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten (News-Aggregatoren wie z. B. Google-News). Zulässig bleiben die private und ehrenamtliche Nutzung sowie die Nutzung durch die sonstige gewerbliche Wirtschaft und durch Blogger.
- Werthaltigkeit: Das Leistungsschutzrecht ist verkehrsfähig und kann an Dritte übertragen werden. Insbesondere kann es lizenzieren und somit verwertet werden.
- Durchsetzung: Die Lizenzen können von den Presseverlagen selbst vergeben werden. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung ohne vorherigen Lizenzwerb stehen dem Presseverleger Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.
- Verhältnis zum Urheber: Urheber sind angemessen finanziell an der Verwertung des Leistungsschutzrechts zu beteiligen. Eine Geltendmachung des Leistungsschutzrechts zum Nachteil der Urheber ist ausgeschlossen.

Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschlussfassung im Rahmen der TOP-1-Liste:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Kursivausschnitte aus dem Kurzprotokoll der 114. Kabinettsitzung vom
29. August 2012 (Ermächtigung der Bundeskanzlerin für eine Weitergabe ohne
VS-Schutz gilt als erteilt)

Punkt 1 TO:

Kabinettvorlagen, die ohne Aussprache
beschlossen werden - TOP-1-Liste -

Das Kabinett stimmt den Vorlagen zu, die in der TOP-1-Liste zusammengestellt sind
(s. Anlage zum Protokoll).

Punkt 2 TO:

[REDACTED]

[REDACTED]

Punkt 3 TO:

[REDACTED]

[REDACTED]

Punkt 4 TO:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung
des Urheberrechtsgesetzes
Az.: III B 3 - 3600/20 - 34 139/2011 des BMJ vom
27. August 2012

Das Kabinett beschließt gemäß dem in der Kabinetttvorlage des BMJ vom
27. August 2012 enthaltenen Beschlussvorschlag.

Punkt 5 TO:

[REDACTED]

[REDACTED]

Punkt 6 TO:

[REDACTED]

[REDACTED]

Punkt 7 TO:

[REDACTED]

[REDACTED]

Ergebnisprotokoll

Besprechung der beamteten Staatssekretäre
am Montag, 12. November 2012, 17.00 Uhr, Bundeskanzleramt

Vorsitz: BM Pofalla

Teilnehmer: s. Anlage

1. Kabinettsitzung am Mittwoch, 14. November 2012, 9.30 Uhr

TOP 1:

Kabinettvorlagen, die ohne Aussprache beschlossen werden

- TOP-1-Liste -

- Zustimmung -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

▷ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

▷ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 2:

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 3:

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 4:

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 5:

[REDACTED]

[REDACTED]

2. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

3. [REDACTED]

[REDACTED]

[Handwritten Signature]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Kursivausschnitte aus dem Kurzprotokoll der 123. Kabinettsitzung vom
14. November 2012 (Ermächtigung der Bundeskanzlerin für eine Weitergabe ohne
VS-Schutz gilt als erteilt)

Punkt 1 TO:

**Kabinettvorlagen, die ohne Aussprache
beschlossen werden - TOP-1-Liste -**

Das Kabinett stimmt den Vorlagen zu, die in der TOP-1-Liste zusammengestellt sind
(s. Anlage zum Protokoll).

Punkt 2 TO:

Punkt 3 TO:

Personalien

Zusammenstellung der in der 123. Kabinettsitzung
am Mittwoch, 14. November 2012, ohne Aussprache beschlossenen
Kabinettvorlagen (TOP-1-Liste)

Lfd. Nr.:	Kabinettvorlage	Federführend:
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.:	Kabinettvorlage	Federführend:
5		
6	<p>Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes; <u>hier:</u> Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 514/12 - Beschluss)</p> <p>Kabinettvorlage vom 6. November 2012 Az.: IIB3 - 3600/20 - 34 139/2011 Datenblatt-Nr.: 17/07128</p>	BMJ
7		
8		
9		

Lfd. Nr.	Kabinettvorlage	Federführend.
10		
11		
12		
13		
14		



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Per Telefax

An die
Damen und Herren Bevollmächtigten
der Länder beim Bund

nachrichtlich:
Direktor des Bundesrates

Eckart von Klaeden MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 2800

FAX +49 30 18 400 - 1860

Berlin, 15. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in der gestrigen Kabinettsitzung beschlossenen Kabinetttvorlagen
unterrichte ich Sie hiermit auf schriftlichem Wege.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage.

Mit freundlichen Grüßen

Das Kabinett hat in seiner 123. Kabinettsitzung am 14. November 2012 folgende Kabinettvorlagen beschlossen:

Beschlussfassung im Rahmen der ordentlichen Tagesordnung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschlussfassung im Rahmen der TOP-1-Liste:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

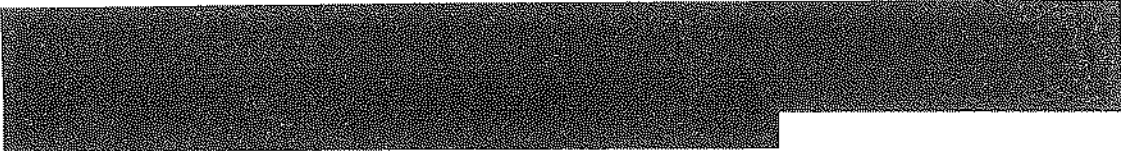
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



6. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes;
hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 514/12 - Beschluss) (BMJ)

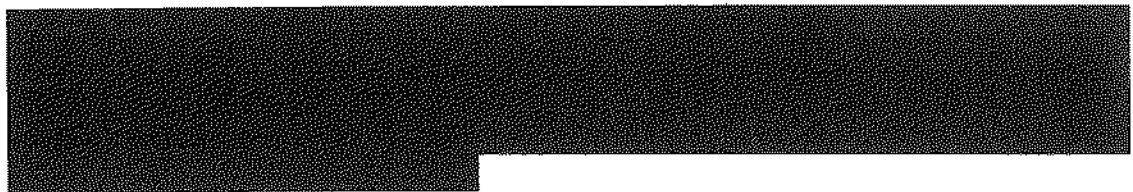
Mit dem Gesetzentwurf soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Onlinebereich eingeführt werden. Das Leistungsschutzrecht soll Presseverleger vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und Diensten, die Inhalte nach Art einer Suchmaschine aufbereiten (Newsaggregatoren), schützen.

Der Bundesrat wendet sich in seiner Stellungnahme vom 2. November 2012 nicht grundsätzlich hiergegen, bittet aber um Prüfung, ob die Verwertung des Leistungsschutzrechts obligatorisch durch eine Verwertungsgesellschaft vorzuziehen sei und schlägt zwei Änderungen des Urheberrechts vor:

- Einführung eines nichtkommerziellen Zweitverwertungsrechts für wissenschaftliche Beiträge, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden (open access).
- Entfristung des Schul- und Hochschulprivilegs in §§ 52a, 137k Urheberrechtsgesetz, wonach urheberrechtlich geschützte Werke in schulische oder universitäre Intranets gestellt werden dürfen (Befristung derzeit bis 31. Dezember 2012).

Die Bundesregierung sagt eine Prüfung bezüglich der Verwertungsgesellschaft und des Zweitverwertungsrechts für wissenschaftliche Beiträge zu. Sie lehnt jedoch eine Entfristung des Schul- und Hochschulprivilegs mit dem Hinweis ab, dass der Gesetzgeber zeitnah die für eine Fortgeltung der Regelung erforderlichen Beschlüsse fassen werde. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde am 8. November 2012 in 1. Lesung im Bundestag behandelt.

Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Referat 122
122 - 120 09 - Ve 002/10
RD'in Rülke

Berlin, 4. Oktober 2012

Hausruf: 2319

Vermerk

für die St-Runde am Montag, den 8. Oktober 2012
und die Kabinettsitzung am Mittwoch, den 10. Oktober 2012

TOP: Bundesrat am 12. Oktober 2012

I. Wahl des Präsidiums

[REDACTED]

II. 2. Durchgang

[REDACTED]

III. 1. Durchgang

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (TOP 20) (Einspruchsgesetz)**

Ausschüsse kritisieren, der GE wäge nicht sorgfältig zwischen den Interessen der Presseverleger und Journalisten sowie denen der Internet-Plattform- und Suchmaschinenanbieter ab. Insofern müssten Alternativen zum im GE vorgesehenen Leistungsschutzrecht geprüft werden. Konkret wird u. a. gefordert: Einführung einer Regelung, die durch Vermutungsregelung die Prozessführungsbefugnis der Presseverleger im Autoreninteresse erleichtern soll sowie Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers für best. wissenschaftliche Vorträge, Prüfbitte, Leistungsschutzrecht verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Länderinitiativen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hinweis:

[REDACTED]

IV. Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

[REDACTED]

Referat 122
122 - 120 09 - Ve 002/10
RD'in Rülke

Berlin, 8. Oktober 2012

Hausruf: 2319

Vermerk

für die St-Runde am Montag, den 8. Oktober 2012
und die Kabinettsitzung am Mittwoch, den 10. Oktober 2012

TOP: Bundesrat am 12. Oktober 2012

I. Wahl des Präsidiums

[REDACTED]

II. 2. Durchgang

[REDACTED]

III. 1. Durchgang

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (TOP 20) (Einspruchsgesetz)**

Ausschüsse kritisieren, der GE wäge nicht sorgfältig zwischen den Interessen der Presseverleger und Journalisten sowie denen der Internet-Plattform- und Suchmaschinenanbieter ab. Insofern müssten Alternativen zum im GE vorgesehenen Leistungsschutzrecht geprüft werden. Konkret wird u. a. gefordert: Einführung einer Regelung, die durch Vermutungsregelung die Prozessführungsbefugnis der Presseverleger im Autoreninteresse erleichtern soll sowie Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers für best. wissenschaftliche Vorträge, Prüfbitte, Leistungsschutzrecht verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Länderinitiativen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hinweis:

[REDACTED]

IV. Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

[REDACTED]

Rülke

Referat 122
122 - 120 09 - Ve 002/10
RD'in Rülke

Berlin, 9. Oktober 2012

Hausruf: 2319

Vermerk

für die Kabinettsitzung am Mittwoch, den 10. Oktober 2012

TOP: Bundesrat am 12. Oktober 2012

I. Wahl des Präsidiums

[REDACTED]

II. 2. Durchgang

[REDACTED]

III. 1. Durchgang

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (TOP 20) (Einspruchsgesetz)**

Ausschüsse kritisieren, der GE wäge nicht sorgfältig zwischen den Interessen der Presseverleger und Journalisten sowie denen der Internet-Plattform- und Suchmaschinenanbieter ab. Insofern müssten Alternativen zum im GE vorgesehenen Leistungsschutzrecht geprüft werden. Konkret wird u. a. gefordert: Einführung einer Regelung, die durch Vermutungsregelung die Prozessführungsbefugnis der Presseverleger im Autoreninteresse erleichtern soll sowie Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers für best. wissenschaftliche Vorträge. Prüfbitte, Leistungsschutzrecht verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Länderinitiativen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hinweis:

[REDACTED]

IV. Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

[REDACTED]

Referat 122
122 - 120 09 - Ve 002/10
RD'in Rülke

Berlin, 15. Oktober 2012

Hausruf: 2319

Über
Herrn Referatsleiter 122
Herrn Gruppenleiter 12
Herrn Abteilungsleiter 1

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes
Kopie Herrn Staatsminister von Klæden

Betr.: Wesentliche Ergebnisse der 901. BR-Sitzung am 12. Oktober 2012

I. Wahl des Präsidiums

[Redacted]

II. 1. Durchgang

Stellungnahmen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

- **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (TOP 20) (Einspruchsgesetz)**

BR fordert die Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts des Urhebers für wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen erscheinen. § 52a UrhG soll entfristet werden (Erlaubnis für Schulen/Hochschulen, kleine Teile eines Werks sowie Beiträge aus Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht öffentlich zugänglich zu machen). Zudem Prüfbitte, ob der Einzug und die Verteilung der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen müsse.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Länderinitiativen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

IV. Verordnungen

[REDACTED]

Rülke

TOP 20: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Drucksache 514/12

Initiative: BReg	zustimmungsbedürftig: nein	Verfahrensstand: 1. Durchgang	Sonstiges:
----------------------------	--------------------------------------	---	-------------------

Wesentlicher Inhalt

Durch den GE soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online- Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eingeführt werden.

Hierzu werden Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorgeschlagen: Mit einem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Jedoch ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, da deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Nicht erfasst werden deshalb andere Nutzer, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.

Ausschussempfehlungen

R:	K:	Wi:		
Stellungnahmen, überwiegend breite Mehrheiten	Stellungnahmen, überwiegend breite Mehrheiten	Stellungnahmen, Mehrheiten		

- Von den Empfehlungen und Prüfbitten der BR-Ausschüsse sind hervorzuheben:
- **R, K, Wi:** BReg sollte die Einfügung eines neue § 10 Abs. 4 UrhG erwägen, der aufgrund einer Vermutungsregel die Prozessführungsbefugnis der Presseverleger im Autoreninteresse erleichtert.
 - **R, K, Wi:** Prüfung, das LSR verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten.
 - **K:** Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts des Urhebers für wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen erscheinen.
 - **K:** Entfristung des § 52a UrhG, der den Schulen und Hochschulen erlaubt, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen zur Veranschaulichung im Unterricht öffentlich zugänglich zu machen. Die Regelung endet gem. § 137k UrhG am 31.12.2012.

Die Bundesregierung hat noch keine abgestimmte Haltung. Vorläufig ist zu den Anträgen und Prüfbitten folgendes anzumerken:

- Zwischen dem LSR und der vom BR geforderten Befugnis, ein fremdes Recht geltend zu machen besteht ein qualitativer Unterschied. Ein LSR räumt Presseverlegern eigene Ansprüche ein und schützt diesen daher stärker als die bloße Ermächtigung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen der Autoren.
- Die Frage, ob das LSR verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden sollte, war einer der zentralen Streitpunkte des RegE. Dafür u.a. BKM, dagegen BMJ/FDP; letztere setzten sich im Rahmen der Ressortabstimmung an diesem Punkt durch: Eine verwertungsgesellschaftspflichtige Ausgestaltung des LSR erhöht zwar die Praktikabilität der Regelungen, weil der Nutzungsinteressent nicht mehr bei einer größeren Zahl von Presseverlegern die Lizenzierung einholen müsse, sondern nur bei einer Stelle. Der Kreis der nach dem GE vorgesehenen Zahlungspflichtigen ist allerdings sehr klein (Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten). Eine Verwertungs-gesellschaftspflichtigkeit ist daher nicht erforderlich. Unabhängig davon steht es den Verlagen aber frei, ihre Rechte über eine VG geltend zu machen.

Die beiden anderen Vorschläge des K-Ausschusses gehen über den Regelungsgegenstand des vorliegenden GE, der sich auf die Umsetzung einer Vereinbarung aus dem KoAV beschränkt, hinaus:

- Die gesetzliche Regelung eines Zweitveröffentlichungsrechts für urheberrechtlich geschützte Werke, die mit öffentlichen Fördermitteln erstellt wurden, ist erwägenswert, bedarf aber der vertieften fachlichen Prüfung, die den Rahmen des vorliegenden GE sprengen dürfte.

BMJ steht einer entsprechenden Regelung offen gegenüber. Wissenschaft/Forschung dürften eine gesetzliche Regelung eher kritisch sehen. Die Vergabe öffentlicher Fördermittel durch nationale Stellen kann bereits nach geltendem Recht von der Einräumung eines Zweitverwertungsrechts abhängig gemacht werden. Auf EU-Ebene wird eine Änderung der Vergaberichtlinien für öffentliche Fördermittel erwogen (FF: BMBF).

- Der zum 31.12.2012 auslaufende § 52a UrhG zur Privilegierung von Schulen und Hochschulen soll nach Auskunft BMJ erhalten bleiben. Die erforderlichen Maßnahmen sollen so rechtzeitig getroffen werden, dass Folgeregelungen übergangslos anschließen. Das LSR eignet sich daher nicht.